



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Stadt- und Rathäuser**

**Bluntschli, Alfred Friedrich**

**Stuttgart, 1900**

2. Kap. Gefangenhäuser

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

## 2. Kapitel.

## Gefängenhäuser.

VON † THEODOR V. LANDAUER und Dr. EDUARD SCHMITT<sup>427)</sup>.

Im vorliegenden Kapitel sollen unter obiger Überschrift ebensowohl die Gefängnisse im engeren Sinne, also die Häuser für Untersuchungs- und Haftgefangene, als auch die eigentlichen Strafanstalten (einschl. der Zuchthäuser), soweit sie nicht zum Unterbringen von jugendlichen Verbrechern dienen oder unter die Zwangsarbeitshäuser einzureihen sind, behandelt werden.

## a) Allgemeines.

## 1) Geschichtliches über die Entwicklung des Gefängnisbaues.

298.  
Ältere  
Gefängnisse.

Die Erbauung von Gefängnissen behufs der Verbüßung von Strafen mittels Entziehung der Freiheit nach besonderen Grundsätzen gehört der neueren Geschichte an. Bis zum XVIII. Jahrhundert waren fast sämtliche Gefängenhäuser, deren systematische Errichtung überhaupt erst von der Mitte des XVI. Jahrhunderts datiert, mehr Gesellschaftsräume für den Auswurf der Menschheit, Pflanzstätten sittlicher Verwilderung, in denen die Gefangenen ohne Trennung der Geschlechter und des Alters und ohne Beschäftigung ein ungeordnetes Zusammenleben führten, dessen verderbliche Folgen endlich zu einer neuen Epoche in der Geschichte des Gefängniswesens führten<sup>428)</sup>. Im Jahre 1786 bildete sich in Nord-Amerika ein Verein unter dem Namen »Philadelphische Gesellschaft zur Milderung des Elendes in den öffentlichen Gefängnissen«, desgleichen in Boston, und in Europa drangen Philanthropen, wie *Howard* in England, *Montesquieu* in Frankreich, *Filangieri* und *Beccaria* in Italien, auf Reformen im Gefängniswesen.

Die im XVIII. Jahrhundert beginnende Änderung des Strafrechtes und des Strafsystems wies dem Gefängnis vollständig neue Aufgaben zu: durch sichere Verwahrung den Gefangenen die Freiheit nehmen, durch angemessene Scheidung Verschlechterung verhüten, durch strenge Zucht, fleißige Arbeit, religiöse Pflege die sittliche Besserung fördern, durch Sorge für Reinlichkeit, frische Luft und ausreichende Verpflegung die Gesundheit erhalten. Durch diese Forderungen wurde erst der Boden für die Gefängnisbaukunst geschaffen<sup>429)</sup>.

299.  
Neuere  
Gefängnisse.

Die ersten Spuren eines Umschwunges finden sich in dem im Jahre 1771 unter *Maria Theresia* auf den Antrag des *Vicomte Vilain XIII* erbauten, nach neuen Grundgedanken organisierten Gefängnisse zu Gent. An Stelle der Zusammenhäufung der Gefangenen, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, der Unordnung, Unsittlichkeit und Unthätigkeit traten Scheidung der Männer, Frauen und Kinder, Disciplin und Zwangsarbeit; die gebräuchlichen gemeinschaftlichen Schlafsäle wurden durch Einzelschlafzellen ersetzt, und es finden sich in diesem Gefängnisse schon die Keime der später mit so großen Erfolgen durchgeführten Grundsätze; leider wurden die günstigen Erfolge dieser Organisation bald wieder unterbrochen aus Gründen, welche näher anzugeben hier zu weit führen würde.

<sup>427)</sup> In der vorliegenden 2. Auflage umgearbeitet und ergänzt durch die Redaktion.

<sup>428)</sup> Im Jahre 1703 wurde in Rom das erste Zellengefängnis (durch *Fontana*) erbaut; dasselbe war für liederliche Burschen bestimmt.

<sup>429)</sup> Nach: KROHNE. Die Gefängnisbaukunst. Hamburg 1887. S. 5.

Das Gefängnis in Gent blieb aber der Ausgangspunkt für die fernere Entwicklung der Gefängnisfrage, nicht nur in Europa, sondern auch in Amerika.

Dort bildeten sich, wie weiter unten näher ausgeführt werden soll, in den ersten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts die unter sich wesentlich verschiedenen Systeme der gemeinschaftlichen Arbeit bei Tage, unter strenger Auflage des Stillschweigens, und der Trennung während der Nacht einerseits und das der völligen Isolierung der Gefangenen bei Tag und bei Nacht andererseits weiter aus, und in den nordamerikanischen Staaten sind von 1816–40 nicht weniger als 28 Strafanstalten nach den vorerwähnten Systemen erbaut worden.

Bald darauf wurden, insbesondere auf Grund der Berichte des 1832 nach Amerika gesendeten Inspektors der englischen Gefängnisse, *William Crawford*, welcher sich für die Isolierung der Gefangenen entschied, in England, Schottland und Irland eine grössere Zahl von neuen, für Einzelhaft bestimmten Gefängnissen erbaut, ebenso in Frankreich, welches *Beaumont* und *de Tocqueville* nach Amerika sandte, in Holland, Schweden, Preußen und Baden der Bau neuer Gefängnisse in Angriff genommen. Mehr als ein anderes Land aber hat Belgien auf dem Gebiete des Gefängniswesens mit den Einrichtungen vergangener Zeiten gebrochen, indem es das 1835 begonnene Werk der Organisation seines Gefängniswesens thatkräftig verfolgte, sodafs es gegenwärtig mehr als 30 neue Zellengefängnisse besitzt, welche in Bezug auf die Gesundheitspflege der Gefangenen den höchsten Ansprüchen genügen und durch ihre Konstruktion die Durchführung einer planvoll geordneten Verwaltung ermöglichen.

## 2) Strafsysteme.

Zu denjenigen Faktoren, welche jede Gefängnisverwaltung voraussetzen muß, wenn — ganz abgesehen von den mehr oder weniger idealen Zwecken einer Besserung der Gefangenen — Ordnung und Disciplin in der betreffenden Anstalt erhalten und zum mindesten keine Verschlimmerung des sittlichen Zustandes der Gefangenen erzielt werden soll, zählen vor anderen:

α) die Trennung der männlichen Gefangenen von den weiblichen, der erwachsenen von den jugendlichen;

β) die Beschäftigung derselben mit ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeiten, im Falle der Vereinigung unter beständiger Aufsicht;

γ) die Unterbringung der Gefangenen während derjenigen Zeit, in welcher dieselben nicht beaufsichtigt sind, also insbesondere bei Nacht, aber auch an Sonn- und Festtagen, in den Stunden, in welchen dieselben nicht zum Gottesdienst oder zur Bewegung im Freien vereinigt und einer Überwachung unterzogen sind, in abgeordneten Räumen.

Diese Einrichtungen müssen, wie gesagt, allen gut verwalteten Gefängnissen eigen sein. Außerdem aber haben sich zur Erzielung besonderer Buß- und Besserungszwecke, je nach der Auffassung der Vorzüge und Nachteile der Vereinigung oder der Trennung der Gefangenen unter sich und des Einflusses, welcher durch erziehende Mittel auf ihre Wiederherstellung zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gewonnen werden kann, die nachstehend kurz erwähnten besonderen Strafsysteme entwickelt, nach welchen auch die baulichen Einrichtungen verschiedene sind.

α) Auburn'sches oder Schweigsystem. Dasselbe verlangt Vereinigung der Gefangenen bei Tage unter stillschweigender Beschäftigung und strenger Aufsicht, Trennung dagegen während der Nacht in besonderen Schlafzellen.

300.  
Bedingungen.

301.  
Auburn'sches  
System.

Anknüpfend an die schon einige Jahrzehnte zuvor in Gent eingeführte Organisation der Trennung und Beschäftigung der Gefangenen, sowie im Anschluß an das durch Papst *Clemens IX.* im Hospital von St. Michael zu Rom eingeführte, auf Absonderung und Arbeit gegründete Pönitentiarsystem ist dieses System auf Grund der Bemühungen einer Gesellschaft von Menschenfreunden in Boston erstmals durch die 1821—23 erfolgte Erbauung eines besonderen Flügels der Strafanstalt in der Stadt Auburn für den westlichen Teil des Staates New-York eingeführt worden. Bis zum Jahr 1837 waren schon 14 weitere Gefängnisse nach diesem System in den Vereinigten Staaten neu erbaut, nämlich eines für die Stadt New-York auf der Insel Blackwell, ein weiteres in Sinsing für den Staat New-York, in Windsor für den Staat Vermont, in Concord für den Staat New-Hampshire, in Wethersfield für den Staat Connecticut, in Charlestown für den Staat Massachusetts, in Baltimore für den Staat Maryland, in Milledgeville für den Staat Georgia, in Nashville für den Staat Tennessee, in Frankfort für den Staat Kentucky, in Columbus für den Staat Ohio, in Baton-Rouge für den Staat Louisiana, in Washington für den Bundesbezirk von Columbien, sowie das Grafschaftsgefängnis von Worcester im Staat Massachusetts<sup>480</sup>).

In Europa finden wir dieses System insbesondere in der Schweiz, woselbst demselben noch eine Klassifikation der Gefangenen nach ihren moralischen Eigenschaften beigelegt wurde, insbesondere in Lausanne, Genf und St. Gallen, sodann in Sardinien in den anfangs der vierziger Jahre neuerbauten Anstalten bei Turin und Alessandria. Auch in anderen Staaten, in Frankreich, Preußen und im übrigen Deutschland, finden sich neuerbaute Gefängnisse mit Vereinigung der Gefangenen bei Tag und Trennung bei Nacht, wenn auch ohne das sich als unhaltbar erwiesene Gebot absoluten Stillschweigens, so in Lyon, Nanterre, Paris, Halle, Aachen etc.

302.  
System  
der  
Einzelhaft.

β) System der Einzelhaft. Nahezu gleichzeitig mit dem Auburn'schen System entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts, ebenfalls in Nord-Amerika, und zwar in Pennsylvanien, das System der Einzelhaft, in der ersten Zeit in gänzlicher Trennung der Gefangenen unter sich und von der Außenwelt bestehend in der den Anschauungen der Quäker entnommenen Absicht, durch Einkehr in sich den Gefangenen zur Einwirkung des göttlichen Geistes, zur Buße und Besserung zu führen, später durch Besuche der Anstaltsbeamten und Gefängnisfreunde, sowie durch Abkürzung der Strafdauer, zeitweise auch durch Zurückversetzung in Gemeinschaftshaft, gemildert.

Ausgehend von der Unnatur des absoluten Stillschweigens und der Unmöglichkeit, dasselbe aufrecht zu erhalten, so daß der Zweck, die Verschlechterung der Gefangenen durch Mitteilungen unter sich zu verhindern, ja doch nicht erreicht wurde, wollte das System der Einzelhaft den Gefangenen allen üblen Einflüssen seiner Mitgefangenen entziehen und ihn durch Nachdenken in der Einsamkeit zum Bewußtsein der verwirkten Schuld und zur Umkehr vom Wege des Lasters bringen.

Auch hierbei hat man sich groben Täuschungen hingeeben und zu wenig Rücksicht auf die Verschiedenheit der physischen und psychischen Eigenschaften der Gefangenen genommen und infolgedessen längere Zeit hindurch nur verkehrte Ergebnisse gewonnen. Erst später wurde noch in Amerika, vornehmlich aber in England und Belgien, der an sich allein richtige Grundgedanke der Trennung milder und verständiger und mit den besten Erfolgen durchgeführt.

Das erste pennsylvanische Gefängnis wurde, Dank den Bemühungen der schon oben erwähnten »Philadelphischen Gesellschaft zur Milderung des Elends in den öffentlichen Gefängnissen«, im Jahre 1825 für den Staat Pennsylvanien bei Philadelphia erbaut und 1829 bevölkert, bald darauf noch mehrere andere: zu Pittsburg ein Staatengefängnis für den westlichen Teil Pennsylvaniens, je ein weiteres zu Trenton für den Staat New-Jersey, zu Providence für den Staat Rhode-Island, zu Montreal für die Provinz Nieder-Canada, das Haftgefängnis der Stadt New-York, sowie 2 Grafschaftsgefängnisse zu Philadelphia und Pittsburg etc., sämtlich nach dem System der vereinzelter Haft unter Anwendung der vom englischen Baumeister *John Haviland* erfundenen Pläne.

<sup>480)</sup> Abbildungen hiervon giebt *Julius* in seinem Werke: Nordamerikas sittliche Zustände. Leipzig 1839.

Als 1834 England seinen vieljährigen Gefängnisinspektor *William Crawford* und bald darauf Frankreich *Beaumont* und *Tocqueville*, *Blouet*, *Ducpétiaux*, *Moreau*, *Christoph* nach Nord-Amerika zum Studium des Gefängniswesens in den Vereinigten Staaten sandte, waren daselbst seit 1816 schon 28 neue Gefängnisse theils nach Auburn'schen, theils nach Philadelphischem System erbaut.

England entschied sich auf den Grund der 1838 erstatteten Berichte seiner Gefängnisinspektoren *Crawford* und *Withwort Russel* für das System der Einzelhaft, und nachdem schon zuvor wesentliche Verbesserungen in den älteren Gefängnissen *Milbank* und *Coldbath fields-prison* zu London, im Korrekutionshaus zu Glasgow in Schottland vorgenommen waren, entstanden bald neue Strafhäuser nach dem System der Einzelhaft, voran das neue von *Jebb* erbaute Mustergefängnis in Islington bei London, zu welchem im Jahre 1840 der Grundstein gelegt wurde; sodann das große Gefängnis für Einzelhaft bei Perth in Schottland, das Grafschaftsgefängnis zu Belfast in Irland, das Stadtgefängnis zu Bath in England, die Gefängnisse zu Hartford, Bristol, Hereford, Peterborough, Scarborough, Buckingham und Wilton, die Grafschaftsgefängnisse von Sterraford und Becks etc.

Gleichzeitig begann der Neubau von Gefängnissen für Einzelhaft in Belgien, und daselbst sind von 1835 an bis auf die neueste Zeit, wie schon oben angeführt, nicht weniger als 28 Gefängnisneubauten zur Ausführung gekommen, nämlich jene zu Tondres, Brüssel (2), Marche, Lüttich, Brügge, Dinant, Verviers, Charleroi, Courtrai, Antwerpen, Hasselt, Löwen (2), Gent, Termonde, Mons, Alon, Tournai, Hui, Mecheln, Neufchateau, Namur, Ypres, Furnes, Nivelles, Audenaarde und Tournhout.

Auch in Frankreich wurden einige größere Gefängnisse ausschließlich nach dem System der Einzelhaft gebaut, u. a. die Gefängnisse *Mazas* und *La Roquette* in Paris, ebenso in Schweden und Norwegen die Gefängnisse zu Stockholm und Christiania, sodann in Preußen das Gefängnis in Moabit nach dem Vorbild des Mustergefängnisses zu London, in Hannover ein neues Zellengefängnis, in Baden das Männerzuchthaus zu Bruchsal, in Bayern das Zellengefängnis zu Nürnberg, in Württemberg das Zellengefängnis zu Heilbronn etc.

γ) Gemischtes System. Eine Verbindung der beiden vorgeführten Systeme — abgesehen vom Gebot des Stillschweigens, welches ja keinen Einfluß auf die baulichen Einrichtungen einer Strafanstalt hat — findet sich in vielen Gefängnissen schon aus dem Grunde, weil in Gemeinschaftsgefängnissen neben den zur Vereinigung bestimmten Arbeitssälen eine Anzahl Zellen zur Absonderung einzelner Gefangener, andererseits in Gefängnissen mit Einzelhaft Arbeitssäle zum Unterbringen derjenigen Gefangenen unentbehrlich sind, welche aus psychischen oder physischen Gründen die Einzelhaft nicht ertragen können oder doch zeitweise aus derselben in die Gemeinschaftsräume versetzt werden müssen.

So weit eine solche Verbindung in nur untergeordneter Weise oder bloß für Disciplinarzwecke besteht, läßt sich hiergegen nichts einwenden; bei größerer Ausdehnung aber muß ein gemischtes System der Einheit des Planes und der Übersichtlichkeit der zu treffenden Einrichtungen notwendig Abbruch thun. Es ist daher vorzuziehen, für beide Systeme getrennte Anstalten zu errichten und die baulichen Einrichtungen für jedes derselben möglichst konsequent ein- und durchzuführen, im Falle der Notwendigkeit des Übertrittes von einem zum anderen aber das Versetzen der Gefangenen aus der für Gemeinschaft erbauten Anstalt in die für Einzelhaft bestimmte und umgekehrt vorzunehmen.

δ) Irisches, Progressiv- oder Stufensystem. Dieses verdankt seine seit dem Jahre 1854 in England in das Werk gesetzte Einführung *Sir Walter Crofton*. Dasselbe teilt die Durchführung der Haft in 4 Stadien, deren erstes in einer 8 bis 9 Monate währenden Einzelhaft, das zweite in gemeinschaftlicher Zwangsarbeit in mehreren Klassen, mit Vorrücken von einer niederen zur höheren Abteilung, das dritte im Verbringen der Gefangenen in eine Zwischenanstalt gewerblichen oder landwirtschaftlichen Charakters und deren viertes in der Beurlaubung solcher Gefangener, deren Aufführung eine Rückkehr in die menschliche Gesellschaft unbedenklich erscheinen läßt und in Stellung derselben unter polizeiliche Aufsicht bis zum Ablauf ihrer Strafzeit besteht.

303.  
Gemischtes  
System.

304.  
Irisches  
System.

Dasselbe hat bis jetzt entschieden die günstigsten Ergebnisse nachzuweisen, verlangt aber für sich keine besonderen baulichen Einrichtungen, weshalb desselben hier nur kurz erwähnt wird.

305.  
Galeeren  
und  
Bagni.

Besondere Arten von Strafeinrichtungen haben oder hatten die seefahrenden Nationen in den Kriegsgaleeren und den Bagni.

Galeere war im Mittelalter der Name für die Kriegsfahrzeuge. Das Rudern in denselben war eine schwere Arbeit, und die christlichen Staaten verwendeten deshalb dazu schon bestrafte Verbrecher oder türkische Kriegsgefangene. Diese Ruderer, Galeerensklaven genannt, wurden mittels Ketten an die Ruderbänke geschlossen, und ihr Los war ein sehr grausames.

Mit dem Namen Bagno wurden in Frankreich unter *Ludwig XIV.* die Strafanstalten für schwere Verbrecher belehnt; sie traten an die Stelle der bis dahin gebrauchten Galeeren. Die Sträflinge wurden zu Hafen- und Arsenalarbeiten verwendet. Zu förmlichen Strafanstalten wurden die Bagni 1749 gemacht, so z. B. zu Toulon, Brest, Rochefort, Lorient (letztere für Militärsträflinge). Die Gefangenen wurden streng behandelt; soweit die Arbeit es gestattete, waren je zwei stets mit Ketten aneinander geschlossen. Unter *Napoleon III.* wurde in Frankreich die Zwangsarbeit im Bagno mit dem System der Strafkolonien vertauscht. In Italien bestehen zur Zeit noch Bagni.

### 3) Arten der Gefängnisse.

306.  
Entziehung  
der  
Freiheit.

Die Entziehung der Freiheit wird gesetzlich verfügt zum Zweck der Untersuchung, zur Verwahrung von Angeklagten und Schuldnern, sowie zur Verbüßung von Strafen kürzerer und längerer Zeit. Hiernach entsteht die Notwendigkeit der Erbauung von Untersuchungs- und Haftgefängnissen, sowie von kleineren und größeren Strafgefängnissen.

Untersuchungsgefangene, Haftgefangene, Schuldgefangene und Gefangene mit kürzerer Strafzeit werden gewöhnlich in den Bezirksgefängnissen, meistens in Einzelhaft, Gefangene, welche zu längerer oder entehrender Strafe verurteilt sind, in besonderen Anstalten untergebracht.

Das deutsche Strafgesetzbuch insbesondere bestimmt folgende mit Freiheitsentziehung verbundene Strafen:

α) Lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, letztere von 1 bis 15 Jahren, während welcher die Verurteilten zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten sind;

β) Gefängnisstrafe von 1 Tag bis 5 Jahren, während welcher die Verurteilten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende, angemessene Weise zu beschäftigen sind;

γ) lebenslängliche oder zeitliche Festungsstrafe, letztere bis zu 15 Jahren, bestehend in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen;

δ) Haftstrafe bis zu 6 Wochen, bestehend in einfacher Freiheitsentziehung.

Sowohl die Zuchthaus- als die Gefängnisstrafe kann, sowohl für die ganze Dauer, als für einen Teil der erkannten Strafzeit, in Einzelhaft vollzogen werden, welche jedoch ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf.

307.  
Arten  
der  
Gefängnisse.

Die Festungsstrafe wird in Festungen, auch in anderen hierzu besonders bestimmten Räumen vollzogen; somit verbleiben nur drei Arten von Gefangenen, für deren Unterbringung in besonderen Gebäuden zu sorgen ist; die Haftstrafe wird gewöhnlich in den für Untersuchungszwecke erforderlichen Räumlichkeiten in einem und demselben Gebäude verbüßt.

Demnach haben wir als getrennte Gefangenanstalten zu betrachten:

α) die am Sitze der Bezirksgerichte und Landgerichte zu erbauenden gerichtlichen Gefängnisse, enthaltend die erforderlichen Untersuchungsgefängnisse, die Hafträume und die Gefängnisse der zu kürzerer Strafdauer verurteilten Strafgefangenen;

β) die zur Verbüßung der Gefängnisstrafen bestimmten Landesgefängnisse, sowie

γ) die zur Verbüßung der Zuchthausstrafe bestimmten Zuchthäuser.

Die Untersuchungsgefängnisse sollen in der Regel Einzelgefängnisse sein; werden die unter  $\beta$  und  $\gamma$  erwähnten Strafanstalten für Einzelhaft bestimmt, so nennt man sie noch insbesondere Zellengefängnisse.

Unter Umständen kommt noch eine vierte Art von Gefängnissen, die sog. Polizeigefängnisse, in Frage. Abgesehen davon, daß jedes Geschäftshaus einer Polizeibehörde mit einigen Arrestzellen ausgerüstet werden muß, in denen die von den Polizeiorganen verhafteten Personen zunächst oder auf längere Zeit unterzubringen sind, ist in vielen Staaten den Polizeibehörden auch eine Strafgewalt übertragen, indem sie bei sog. Polizeiübertretungen, d. h. beim Zuwiderhandeln gegen gewisse polizeiliche Strafvorschriften, die Rechtsprechung an Stelle der Gerichte ausüben.

In der Deutschen Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 wird (durch §§ 453 bis 458) den Polizeibehörden eine solche Gewalt bloß für einige Übertretungen zugestanden; dieselben haben nur das Recht, auf Haft bis zu 14 Tagen oder entsprechende Geldstrafe, sowie auf eine etwa verwirkte Einziehung zu erkennen.

#### b) Erfordernisse, Gesamtanlage und Hauptabmessungen.

Die in einem Gefängnisse erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen lassen sich unterscheiden in solche, welche Haftzwecken zu dienen haben, ferner in solche, welche für die Zwecke der Verwaltung bestimmt sind, und endlich in solche, welche der Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb notwendig macht.

<sup>308.</sup>  
Erfordernisse.

Für Haftzwecke sind erforderlich:

- 1) Die eigentlichen Hafträume, welche zu unterscheiden sind als:
  - $\alpha$ ) Haft- oder Gefängniszellen für Einzel- oder Isolierhaft — Einzel- oder Isolierzellen;
  - $\beta$ ) Hafträume für Gemeinschaftshaft — Gemeinschaftszellen (für 3 bis 6 Personen) und andere gemeinsame Hafträume.

Die Einzelzellen sind Tag- und Nachtzellen zugleich; auch viele Gemeinschaftszellen dienen den darin untergebrachten Gefangenen bei Tag und bei Nacht zum Aufenthaltsraum. Wenn indes die Gemeinschaftszellen und die größeren gemeinsamen Hafträume von den Gefangenen nur bei Tag benutzt werden, so sind in älteren Gefängnissen für die Nacht

- $\gamma$ ) große Schlafsäle vorhanden, in denen die Bettstellen untergebracht sind; besser ist es, die Gefangenen Nachts von einander zu sondern und
- $\delta$ ) Nacht- oder Schlafzellen anzuordnen, sei es, daß jede derselben von den übrigen ganz geschieden ist, oder daß größere Schlafräume in einzelne Schlafbuchten (auch Schlafkäfige oder Schlaf-*Boxes* genannt) getrennt sind.

Hierzu kommen noch

- e) Straf- oder Dunkelzellen für Vergehen gegen die Hausordnung.
- 2) Aufnahme-, Reinigungs- und Desinfektionszellen für die neu eingelieferten Gefangenen.
- 3) Badezellen oder sonstige Reinigungsräume.
- 4) Spazierhöfe, in denen die Gefangenen sich im Freien ergehen können.
- 5) Krankenzimmer, bezw. Krankenhaus.
- 6) Andachtsraum oder Betsaal, Kapelle, bezw. Kirche.
- 7) Spülzellen, welche die Ausgüsse aufzunehmen und zum Unterbringen der zur Reinigung notwendigen Gerätschaften zu dienen haben.

Für die Zwecke der Verwaltung sind erforderlich:

- 8) Geschäftszimmer für den Gefängnisvorstand (Direktor, Inspektor etc.), bzw. für den Oberaufseher.
- 9) Dienstwohnung für diesen leitenden Beamten.
- 10) Geschäftszimmer für Aufseher<sup>431)</sup> und andere Beamte.
- 11) Dienstwohnungen für mehrere dieser Beamten — am besten für alle festangestellten und verheirateten Beamten.
- 12) Sprech- oder Besuchzimmer, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. sprechen können.
- 13) Zimmer, worin die Gefangenen vom Untersuchungsrichter etc. vernommen werden können<sup>432)</sup>.
- 14) Vorratsmagazine, Lagerräume für Kleider, Wäsche etc.
- 15) Zimmer, erforderlichenfalls Wohnung für den Geistlichen.
- 16) Zimmer, erforderlichenfalls Wohnung für den Arzt, wohl auch Raum für eine Apotheke.

Bei größeren Gefängnishäusern ist noch erforderlich:

- 17) Ein Thorgebäude mit dahinter liegendem Vorhof.

Für den Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb sind erforderlich:

- 18) Kochküche mit Speisekammer, Vorratskeller, bzw. -Schuppen und allem sonstigen Zubehör.
- 19) Bäckerei.
- 20) Waschküche mit allem Zubehör.
- 21) Arbeitsräume für die in Gemeinschaft zu haltenden Gefangenen; verschiedene Werkstätten für Schreiner, Böttcher, Eisenarbeiter etc.
- 22) Magazine für den Arbeitsbetrieb, welche teils zum Unterbringen der zu verarbeitenden Rohstoffe, als auch der Arbeitserzeugnisse dienen.
- 23) Maschinelle Anlagen, mit deren Anlage man indes sehr sparsam sein sollte, da in einem Gefängnis stets genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
- 24) Hierzu kommen bei sämtlichen Gruppen von Räumlichkeiten:
  - α) Aborte und Pissoirs;
  - β) Räume zum Unterbringen der Feuerlöschgerätschaften;
  - γ) Hof- und Gartenanlagen.

Nicht in jedem Gefängnisse sind alle vorgenannten Räumlichkeiten und Anlagen zu finden; insbesondere sind in den kleineren Gefängnissen viele derselben nicht vorhanden.

309.  
Gesamtanlage.

In der Gesamtanlage sowohl, als auch bezüglich der Konstruktion und Einrichtung der Gefängnishäuser hat sich eine ziemlich große Mannigfaltigkeit entwickelt, die sich zum nicht geringen Teile auf die auseinandergehenden Anschauungen über die Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe zurückführen lassen. In demselben Maße, als bezüglich des letzteren Punktes die Bestrebungen nach einer gewissen Einheitlichkeit von Erfolg begleitet waren, konnte auch die Verschiedenartigkeit in der baulichen Anlage der Gefängnisse allmählich geringer werden, und gerade auf diesem Gebiete ist es in neuerer Zeit gelungen, in einer bestimmten Richtung einen gewissen Erfolg zu erzielen.

<sup>431)</sup> Wenn auch der Aufseher den ganzen Tag über auf dem Flurgang oder in den Haftzellen sich aufhalten soll, so bedarf er doch eines Zimmers, in welchem er Inventarstücke, Arbeitsmaterial, Geräte etc. sicher aufbewahren und die ihm obliegenden Schreibereien besorgen kann.

<sup>432)</sup> Vergl. Art. 251 (S. 252).

Nachdem nämlich schon früher die Freunde einer Gefängnisreform im Sinne der Einzelhaft sich hin und wieder mit der Frage beschäftigt haben, nach welchen Normalbedingungen Zellengefängnisse zu erbauen seien, welche von den da und dort getroffenen Einrichtungen wesentlich und unentbehrlich seien und auf welche verzichtet werden könne, ist von der Versammlung des »Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten« in Wien am 20. September 1883 eine Kommission von 7 Mitgliedern zur Beantwortung dieser Fragen niedergesetzt und von derselben namentlich auch in Rücksicht gezogen worden, welche Mittel und Wege sich darbieten, um die hohen Baukosten der Zellengefängnisse erheblich herabzumindern, ohne dabei die Rücksichten auf die Gesundheit der Gefangenen, bequeme Verwaltung und verständigen, zweckmäßigen Strafvollzug aus den Augen zu setzen. Im Jahre 1885 sind nun die Beschlüsse dieser Kommission unter dem Titel »Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen«<sup>433)</sup> erschienen, und im nachstehenden wird vielfach Anlaß sein, diese »Grundsätze« anzuführen.

Es wird hierbei auffallen, daß diese »Grundsätze« mehrfach von den Regeln abweichen, die von anderer Seite als richtig anerkannt werden, und daß auch manche Erfahrungsergebnisse damit nicht ganz in Einklang zu bringen sind. In solchen Fällen muß meist das Bestreben, die Baukosten der Zellengefängnisse thunlichst herabzumindern, als Erklärung zu Grunde gelegt werden.

Der beim Entziehen der Freiheit auf mehr oder weniger lange Zeit eintretende Zwang, sich in einem und demselben Raume aufhalten, bezw. denselben mit anderen teilen zu müssen, verlangt beim Bau von Gefängnissen eine sorgfältige Beobachtung gesundheitlicher Rücksichten, sowie eine möglichst beharrliche Anwendung der Vorschriften der Gesundheitslehre.

Dies gilt in erster Linie für die Wahl der Baustelle.

Dieselbe soll eine thunlichst freie, bei Landesgefängnissen und Zuchthäusern außerhalb der Städte befindliche, mäßig erhöhte Lage auf wasserdurchlassendem Untergrund haben und gegen die Einwirkung der kalten Nord- und feuchten Westwinde geschützt sein.

So wünschenswert eine sanfte Neigung der Baustelle mit Rücksicht auf eine rasche Entwässerung derselben erscheint, so sehr ist ein allzu starkes Gefälle wegen der hierdurch bedingten höheren Fußmauern, durch welche die gesamte Bauanlage ohne Zweck verteuert wird, zu vermeiden<sup>434)</sup>.

Die in dieser Richtung von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten Grundsätze lauten:

»Die Anlage von Strafgefängnissen inmitten der Städte ist ganz zu vermeiden, ebenso die Anlage in dem voraussichtlichen Erweiterungsbezirke der großen Haupt- und Provinzialstädte, sowie der Industriezentren. Die beste Lage ist bei einer an der Eisenbahn gelegenen Mittelstadt in der Nähe des Bahnhofes.

Der Bauplatz soll in freier, lichter und luftiger Lage, fern von stagnierenden Wässern und Sümpfen, auf aufsteigendem oder hoch gelegenen Terrain und trockenem, möglichst durchlässigen Baugrunde und so hoch gelegen sein, daß die Beseitigung der Abwasser leicht und ohne kostspielige Kanalisations- oder Rieselanlagen erfolgen kann. Genaue und chemische Bodenuntersuchungen müssen ergeben haben, daß gutes und ausreichendes Trink- und Wirtschaftswasser vorhanden ist. Das erforderliche Wasserquantum ist auf ca. 100 l pro Kopf und Tag der auf dem Anstaltsterrain wohnenden Bevölkerung zu bemessen . . .«

Bezüglich der Größe des zu wählenden Bauplatzes sind verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Ist für eine Strafanstalt mit gemeinsamer Haft der Betrieb einer Landwirtschaft beabsichtigt, so ist naturgemäß eine beträchtliche Grundfläche erforderlich. Bei Zellengefängnissen verbietet sich ein solcher

<sup>433)</sup> Beigabe zu den Blättern für Gefängniswissenschaft, Freiburg 1885.

<sup>434)</sup> Näheres siehe: BAER, A. Die Hygiene des Gefängniswesens. Jena 1897. S. 68 ff.

Betrieb von selbst, und für dieselben ist ein übermächtig großes Grundstück unnötig, ja sogar unzulässig. Andererseits erfordert aber die Sicherheit einer solchen Anstalt, daß die Umwehungs- oder Ringmauer von zur Anstalt gehörigen Grundstücken umgeben ist, damit nicht etwa von angrenzenden Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen aus der Versuch gemacht wird, über die Ringmauer hinweg mit den Gefangenen in Verbindung zu treten. Ferner ist ein nicht zu karg bemessener Platz für den Bau ausreichender Dienstwohnungen und Anlage dazu gehöriger Gärten erforderlich.

Das von der Ringmauer einzuschließende Grundstück ist in seiner Größe soweit einzuschränken, daß darauf die für Haftzwecke, die Verwaltung und den Wirtschaftsbetrieb unbedingt erforderlichen Höfe Platz finden; eine weitere Ausdehnung vermehrt die ohnedies schon bedeutenden Kosten der Ringmauern.

In den »Grundsätzen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen« ist folgende Bestimmung enthalten: »Das für ein Zellengefängnis bestimmte Areal hat sich in mäßigen Grenzen zu halten. Für ein Zellengefängnis von 500 Köpfen genügen zu dem von der Ringmauer umschlossenen Platze 250 bis 300 a. Das für Beamtenwohnungen und deren Gärten bestimmte, sowie das sonst noch erforderliche Areal ist so zu bemessen, daß um die Anstalt herum noch ein genügend freies Terrain verbleibt, um dieselbe von Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen zu trennen.«

Bei dieser Raumbemessung ergeben sich für einen Gefangenen 0,5 bis 0,6 a Grundfläche innerhalb des von der Ringmauer umschlossenen Platzes.

Die anzuwendende Bauart soll hinreichend fest und sicher, möglichst einfach und sparsam, das zum Bau verwendete Material durchaus trocken, und, mit Rücksicht auf die nötige Sicherheit, von besonderer Festigkeit sein.

Indes ist eine besonders feste und massige Ausführung im besonderen nur bei den für den Aufenthalt der Gefangenen bestimmten Teilen erforderlich; für die übrigen, der Verwaltung und dem Betriebe dienenden Räume ist eine leichtere und einfachere Konstruktion zulässig. Deshalb ist es, im Sinne einer weisen Sparsamkeit, zweckmäßig, vom eigentlichen Gefängnis- oder Hauptgebäude alle Räume fern zu halten, welche darin nicht unbedingt enthalten sein müssen.

Kleinere Gefängnisse werden häufig nur zweigeschossig erbaut; größere Gefangenhäuser erhalten indes meist über dem Keller-, bezw. Sockelgeschos noch 3 weitere Geschosse.

Um die verhältnismäßig großen Kosten des Einzelhaftsystems einigermaßen herabzumindern, hat man in der neuesten Zeit bei großen Zellengefängnissen (z. B. bei der Strafanstalt in Groß-Strehlitz) von der Anordnung des sonst üblichen, zu Vorratsräumen, Strafzellen, Heizräumen etc. ausgebauten Kellergeschosses abgesehen, dafür aber den Fußboden des untersten Geschosses unmittelbar in das Erdreich eingebettet und ungefähr in der Höhe des letzteren angelegt; über diesem Erdgeschos werden 3 Obergeschosse errichtet und zu Zellen ausgebaut, wodurch eine erheblich gesteigerte Ausnutzung des umbauten Raumes zu Haftzwecken gegen früher erreicht, aber auch der Dienst in 4 Stockwerken übereinander erschwert wird.

311.  
Architektur.

Hinsichtlich der äußeren Architektur ist das Bestreben darauf zu richten, durch einfache, aber solide Einzelausbildung und Zusammenhalten der Gebäudemassen eine Gesamtwirkung zu erzielen, wie sie in ruhiger und ernster Weise einem Bedürfnisbau entspricht, sowie zugleich den Bedingungen einer sachgemäßen Sparsamkeit und Dauerhaftigkeit Rechnung trägt.

In neuerer und neuester Zeit wird vielfach einfacher Backsteinrohbau gewählt, mit thunlichster Vermeidung von Formsteinen.

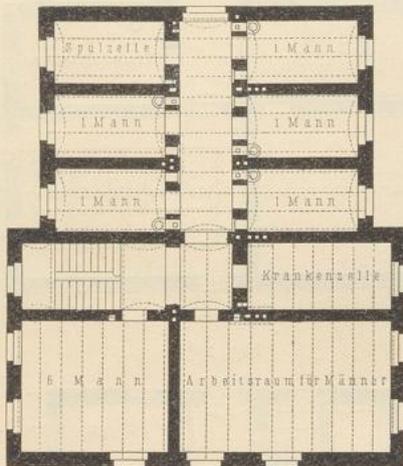
Bei der Verteilung der Gelasse in einem Gefängnis und der Aneinanderreihung derselben ist im Allgemeinen darauf zu sehen, daß zur Erleichterung des Dienstes im Inneren des Baues die größte Übersichtlichkeit geboten ist, damit nicht nur die für die Gefangenen bestimmten Räume, sondern auch der Dienst des Aufsichtspersonals leicht überwacht werden kann. Im besonderen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

312.  
Raum-  
verteilung.

α) Die Sicherheit eines Gefängnisses erfordert es, daß alle Haftzwecken dienenden Räume klar und übersichtlich angeordnet sind, sodafs sowohl sie selbst, als auch der Dienst in denselben von einem Punkte aus genau und bequem zu übersehen sind.

β) Es ist ferner im Interesse der Sicherheit gelegen, daß die dem Wirtschafts- und Arbeitsbetriebe in erster Reihe dienenden Räume von den Haftzwecken getrennt werden.

Fig. 294.



Obergeschoss.

γ) Sind Gefangene beider Geschlechter in der Anstalt unterzubringen, so sind Männer- und Frauenabteilung scharf von einander zu trennen.

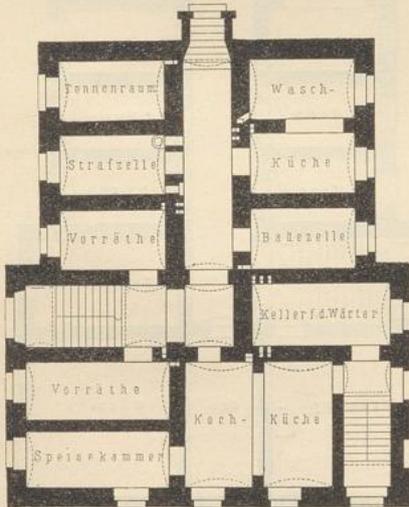
δ) In gesundheitlicher Beziehung ist erforderlich, daß sowohl den Haftzwecken dienenden Räumen der Gefangenen, als auch den Beamten durch vorliegende Gebäude Licht und Luft nicht beeinträchtigt oder gar entzogen werde.

Im Gefängnisbau der neueren Zeit haben namentlich die nachfolgenden 7 Grundrissanordnungen Anwendung gefunden.

313.  
Grundriss-  
anordnung.

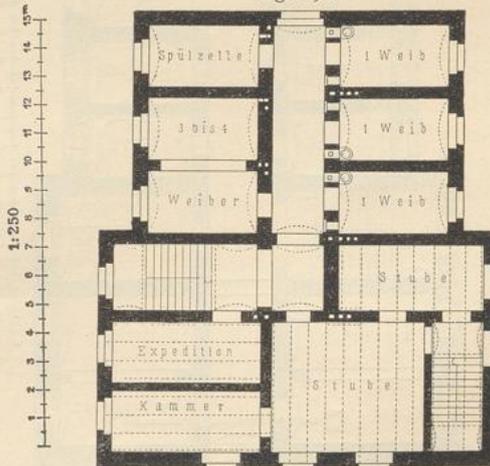
1) Kleinere Gefängnisse werden in der Regel in der Weise angelegt, daß man einen mittleren Flurgang von 2,0 bis 2,5<sup>m</sup> und zu beiden Seiten desselben die Haftzellen anordnet. Dabei legt man die Achse jenes

Fig. 295.



Kellergeschoß.

Fig. 296.



Erdgeschoss.

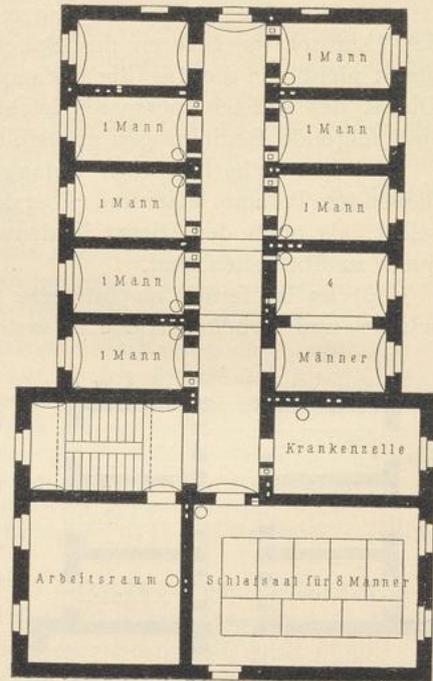
Amtsgerichts-Gefängnis zu Oldenkirchen.

Flurganges gern von Nord nach Süd, weil alsdann die Fenster der Haftzellen nach West und Ost gerichtet sind und während eines halben Tages Sonnenlicht haben. Meist werden bei solchen kleineren Gefängnissen aufser dem Sockelgeschofs, welches die Küchen, Vorratsräume, Baderäume etc. aufzunehmen hat, 2 Geschoße genügen. Häufig enthält das Erdgeschoß die Haft-räume für die Frauen, das Obergeschoß jene für die Männer; in ersterem werden auch die Räume für den Gefangenaufseher untergebracht.

Für eine derartige Anordnung diene das in Fig. 294 bis 296 dargestellte Gefängnis zu Oldenkirchen als Beispiel; wie aus den Grundrissen ersichtlich, ist sowohl Einzel- wie Gemeinschaftshaft vorgesehen.

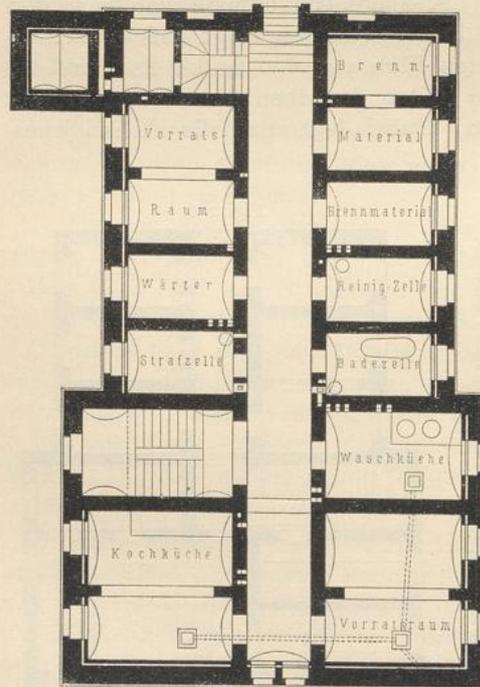
Die Trennung der Haft-räume für Männer von jenen für Weiber derart, daß letztere unter, bzw. über den Haft-räumen für Männer gelegen sind, giebt zu manchen Unzuträglichkeiten Anlaß. Deshalb

Fig. 297.



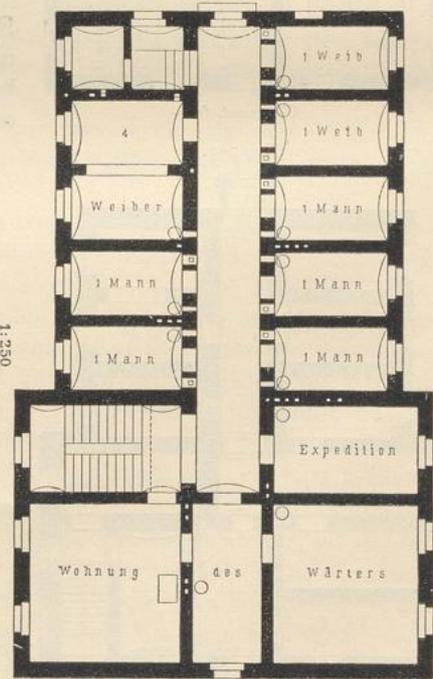
Obergeschoß.

Fig. 298.



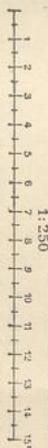
Kellergeschoß.

Fig. 299.

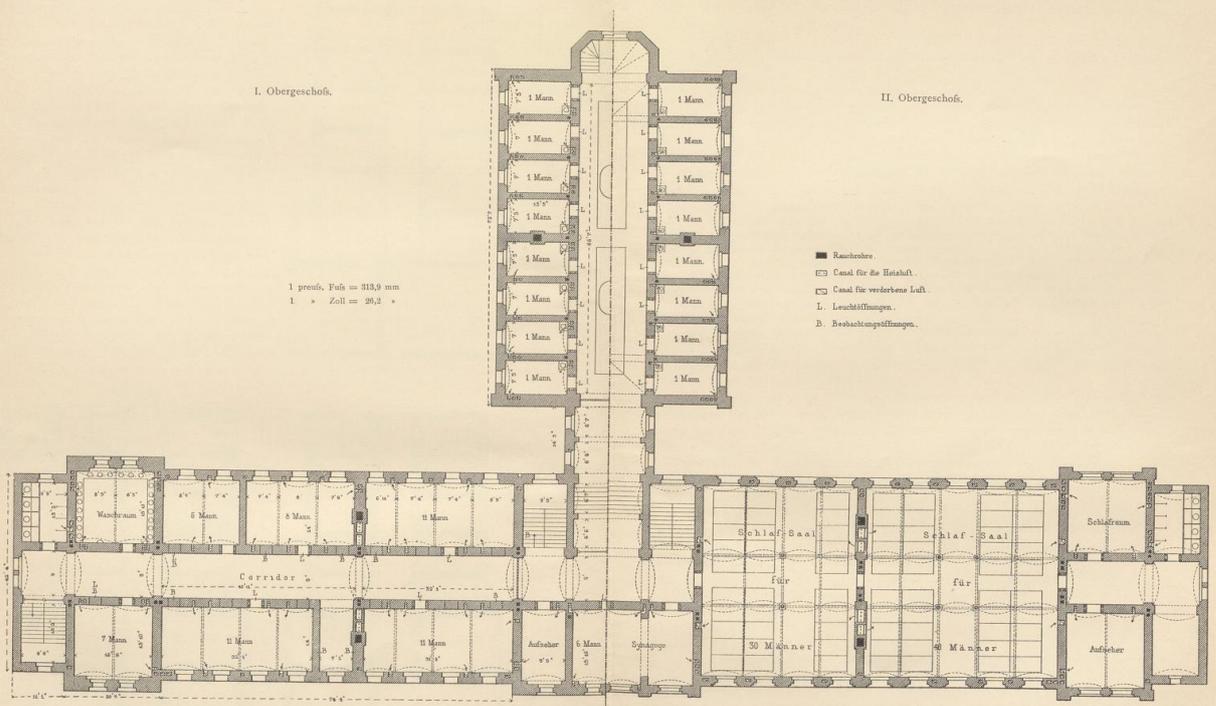


Erdgeschoß.

Amtsgerichts-Gefängnis zu Merseburg.







Zweites Gefängnis der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin.

Handbuch der Architektur. IV, 7, a. (6. Aufl.)

Fakt.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 56.



hat man in kleineren Gefängnissen diese Scheidung auch in anderer Weise versucht, wie dies z. B. beim Amtsgerichtsgefängnis zu Merseburg (Fig. 297 bis 299) der Fall ist.

Ist das Bedürfnis an Haftzellen und anderen Hafträumen ein größeres, so kann noch ein II. Obergeschoß hinzugefügt werden. In den Vorderbau werden die Verwaltungsräume, bisweilen ein Betsaal etc. verlegt.

2) Bei größeren Gefängnisbauten hat man für die Zellenanlage auch die **L**-förmige Grundrifsanordnung gewählt; dieselbe empfiehlt sich namentlich dann, wenn sowohl Gefangene in Einzelhaft, als auch solche in Gemeinschaftshaft unterzubringen sind; in den Vorder- oder Kopfbau werden Arbeitsräume und Schlafsäle für die letzteren gelegt, während der nach rückwärts, senkrecht zum Vorderbau vorspringende Mittelflügel die Einzelzellen enthält. Als Beispiel diene das sog. 2. Gefängnis der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin, wovon 2 Grundrisse auf nebenstehender Tafel wiedergegeben sind.

Dasselbe ist zur Aufnahme von ca. 450 männlichen Gefangenen bestimmt und zerfällt in zwei Hauptteile, von welchen der größere und vordere für gemeinsame Haft, der nach hinten senkrecht an die Mitte der ersteren angebaute Flügel für Einzelhaft eingerichtet ist. Das Vordergebäude enthält außer dem Keller- und Erdgeschoß noch 2 Geschosse, von denen das oberste zu großen gemeinschaftlichen Schlafsälen benutzt wird, während die unteren Geschosse in kleinere Schlafräume eingeteilt sind; das Kellergeschoß dient hauptsächlich zu Heizkammern und Kohlengelassen, ferner zu einigen Isolierstrafzellen und 2 Baderäumen mit je 8 Wannen. Der Flügel für Einzelhaft zeigt die früher beschriebene Anordnung mit Haftzellen und mittlerem Flurgang in 4 Geschossen.

Auch einige neuere Gefängnisse in Schweden haben die **T**-förmige Grundrifsgestalt erhalten; der Längsflügel enthält zu beiden Seiten eines breiten Mittelganges die Haftzellen; im Quer- oder Kopfbau sind Verwaltungs- und Wirtschaftsräume untergebracht<sup>435)</sup>.

Grundrifsformen von kleineren Gefängnissen, die von der rechteckigen und **T**-förmigen Gestalt wesentlich abweichen, kommen sehr selten und meist nur infolge der Gestalt der verfügbaren Baustelle vor. So veranlassen Eckbauplätze eine **L**-förmige, andere eine **U**-förmige, sonstige örtliche Verhältnisse einige weniger einfache Grundrifsanordnung etc.; das umstehende Schaubild des für die Umgegend von Lindsey bestimmten Gefängnisses (Fig. 300<sup>436)</sup> läßt eine solche abweichende Anlage erkennen.

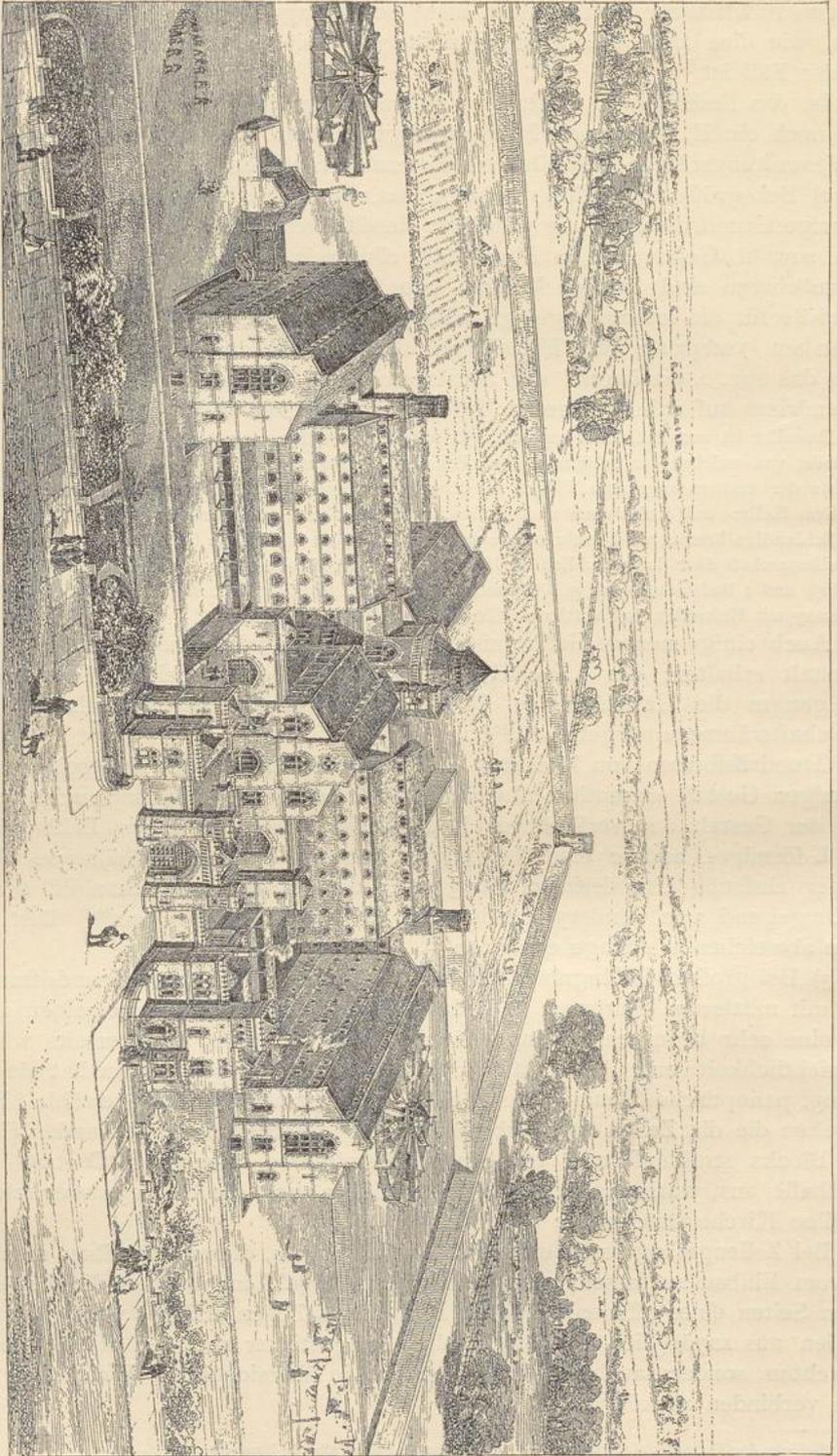
3) Bei großen Gefängnisbauten würde die zuerst erwähnte Grundrifsanordnung mit mittlerem Flurgang und Haftzellen zu beiden Seiten desselben einerseits eine sehr bedeutende Längenentwicklung bedingen; andererseits würden Übersichtlichkeit und Aufsichtführung sehr erschwert sein. Man hat deshalb die sog. panoptische Bauart, das Radial- oder Strahlensystem gewählt. Hierbei gehen die Zellen und Arbeitsräume der Gefangenen enthaltenden Flügel oder Blocks strahlenförmig von einem Mittelraume, einer sog. Central- oder Mittelhalle aus, worin sich die Aufsicht, häufig auch die Gefängnisverwaltung, bisweilen Kirche und Schule befinden.

Bei Zellengefängnissen empfiehlt es sich jedoch, diesen Mittelbau durchaus frei vom Einbau zu lassen, um die Gefängnisflügel, in welchen die Zellen zu beiden Seiten eines offenen mittleren Flurganges liegen und von vorspringenden Galerien aus zugänglich sind, nicht allein ungestörter von der Mittelhalle aus beobachten, sondern auch durch den letzteren in übersichtlicher Weise untereinander verbinden zu können.

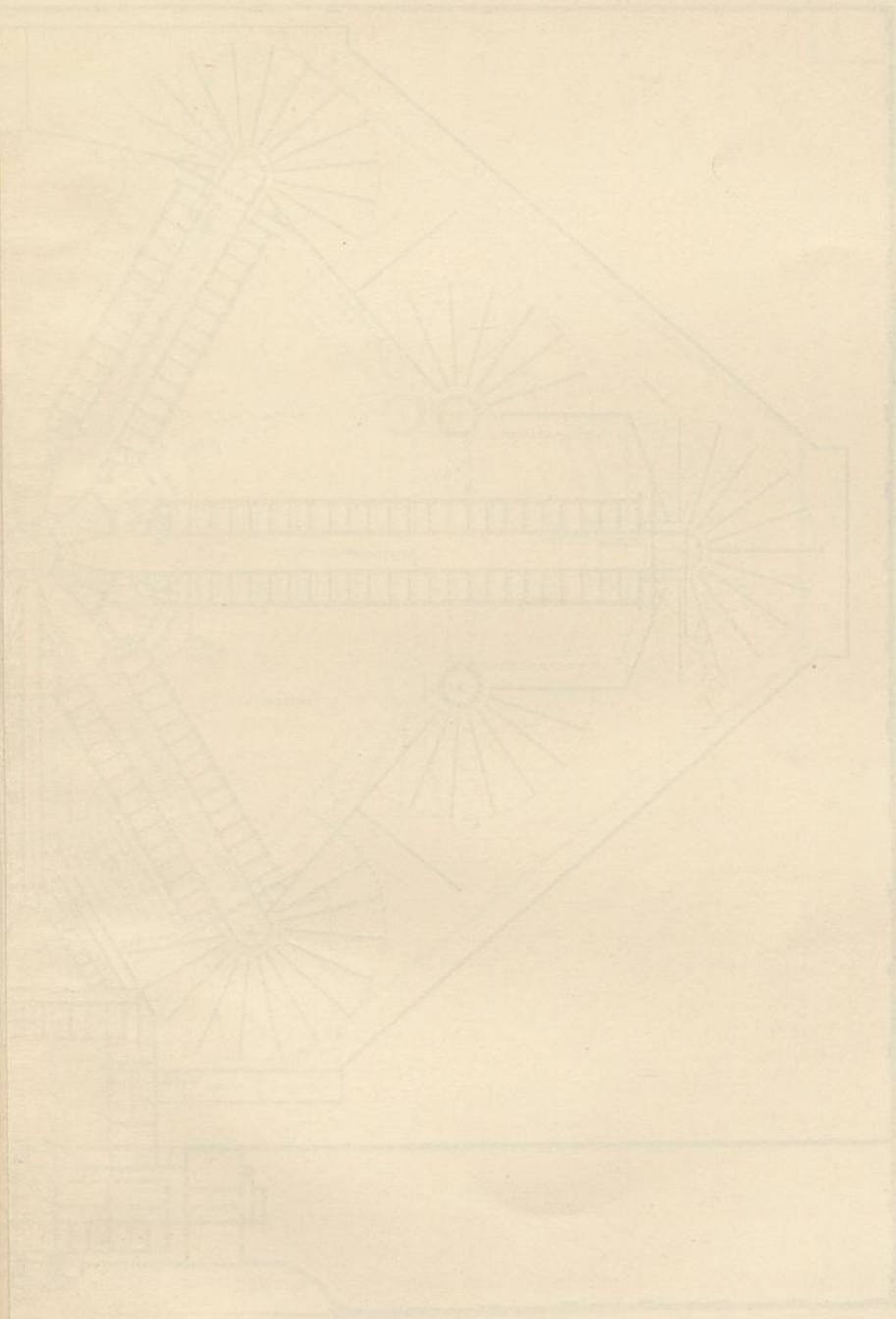
<sup>435)</sup> Siehe den Grundrifs eines solchen Gefangenenhauses in: Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 100.

<sup>436)</sup> Faks.-Repr. nach: *Building news*, Bd. 16, S. 367.

Fig. 300.



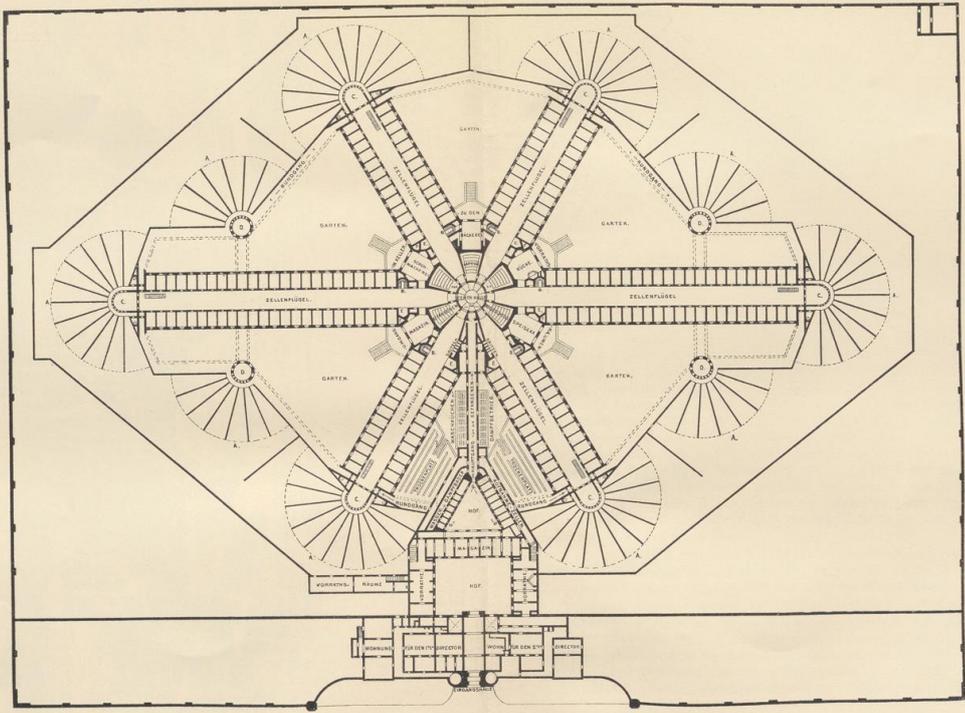
Gefängnis für die Umgegend von Lindsey (1869).



Faint, illegible text, possibly a list or index, located on the right side of the page.

- A. Spazierhöfe.
- B. Treppen der Zellenflügel.
- C. Zimmer für die Aufseher.
- D. Beobachtungplätze.
- E. Wasserbecken und Speisenaufzüge.
- F. Abflüschlöte.
- G. Über den Bildern: Krankenzellen.

- Kellergeschoß.
- Unter der Centralhalle: Cistern.
- Unter der Kapelle: Dampfkessel, Heizungen, Räume für Kohle etc.
- Unter den Zellenflügeln (am Rundgang): Wäschemagazin.

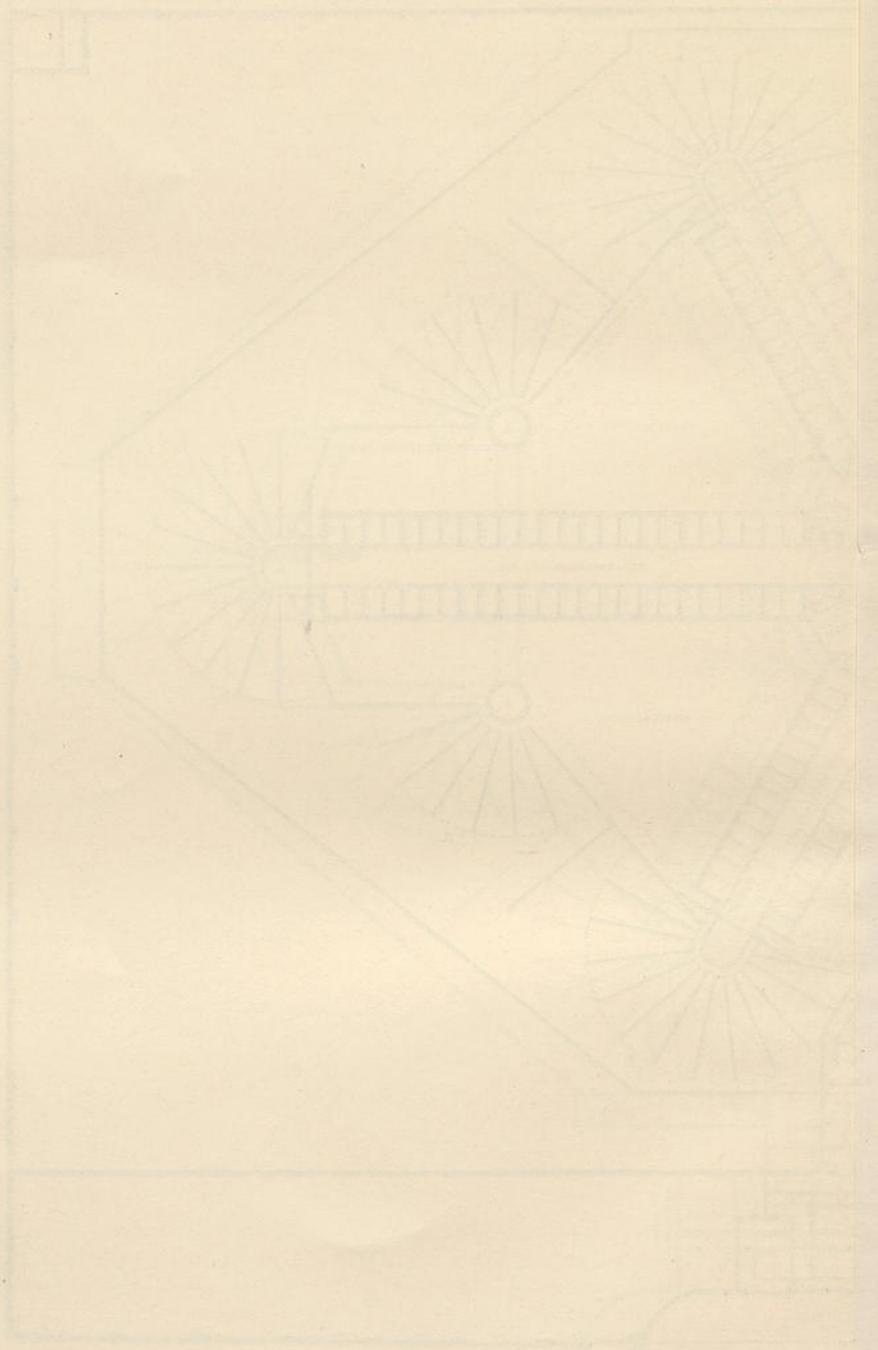


1:1000

Zellengefängnis zu Löwen.

Handbuch der Architektur. IV. 7. a. (2. Aufl.)

Faks.-Kopfr. nach: STRANKE, W. Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877. Taf. II.



Zwischen den Gefängnisflügeln Gebäude zu errichten oder an die Mittelhalle Anbauten anzufügen, ist nicht zu empfehlen, weil durch dieselben gute Luft abgeschnitten, unter Umständen sogar schlechte Luft zugeführt wird (siehe in Art. 323, S. 349 den Grundsatz unter  $\delta$ ).

In dem in Fig. 265 (S. 286) gegebenen Lageplan des Kriminalgerichts-Etablissements zu Berlin (im Stadtteile Moabit) ist das im nordwestlichen Teile der Baufläche errichtete Männergefängnis *C* nach dem Strahlensystem angeordnet und mag als erstes Beispiel einer solchen Anlage hier angeführt werden. Als weiteres Beispiel diene ein Bauwerk, welches dem im Gefängnisbau so hervorragenden Lande Belgien angehört, nämlich das 1860 vollendete, auf der nebenstehenden Tafel dargestellte Zellengefängnis zu Löwen.

Andere Beispiele solcher Grundrifsanordnungen von Gefängnissen werden teils in den unmittelbar folgenden Erörterungen, zum Teile am Schlusse dieses Kapitels (unter *f*) aufzunehmen sein. Hier sei nur erwähnt, daß die Zahl der Flügel bei den verschiedenen nach dem Strahlensystem ausgeführten Zellengefängnissen auch eine verschiedene ist; man findet 3, 4 und 5 Flügel, aber auch 6, 7 und 8.

Unter den im vorliegenden Kapitel im Grundriß dargestellten Zellengefängnissen zeigen 3 Flügel: die Strafanstalt bei St. Gallen (siehe Art. 314) und das Zellengefängnis zu Termonde (siehe Fig. 448 u. 449); 4 Flügel: das Zellengefängnis zu Stein a. d. D. (siehe Fig. 324), die Strafanstalt zu Groß-Strehlitz (siehe Fig. 452) und das Zellengefängnis zu Heilbronn (siehe Fig. 450); 5 Flügel: das soeben erwähnte Männergefängnis des Kriminalgerichts-Etablissements zu Moabit bei Berlin (siehe Fig. 265, S. 286) und das Zellengefängnis zu Lenzburg (siehe Fig. 320); 6 Flügel: das Zellengefängnis zu Mailand (siehe Fig. 321 u. 322) und die Strafanstalt zu Toulouse (siehe Fig. 323); 7 Flügel: das Zellengefängnis zu Löwen, siehe die nebenstehende Tafel); 8 Flügel: die Strafanstalt zu Pilsen (siehe Fig. 446 u. 447).

Von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten werden 4-flügelige Zellengefängnisse empfohlen; diese Flügel sollen unter rechten Winkeln zusammenstoßen und die Halbierungslinien dieser Winkel in den Haupthimmelsrichtungen liegen. Drei der Flügel dienen zum Unterbringen der Haftzellen; der vierte nimmt die Verwaltungsräume, unter Umständen auch die Kirche auf. Mehr als 4 Flügel anzuordnen oder, mit anderen Worten, die Flügel unter spitzeren, als rechten Winkeln anzuordnen, hat den Nachteil, daß die Flügel zu nahe aneinander gebracht und dadurch der Verkehr der Gefangenen untereinander (durch die Fenster) erleichtert wird. Auch wird durch eine geringere Zahl von Zellenflügeln der reichliche Zutritt des Lichtes und der Luft von allen Seiten gefördert.

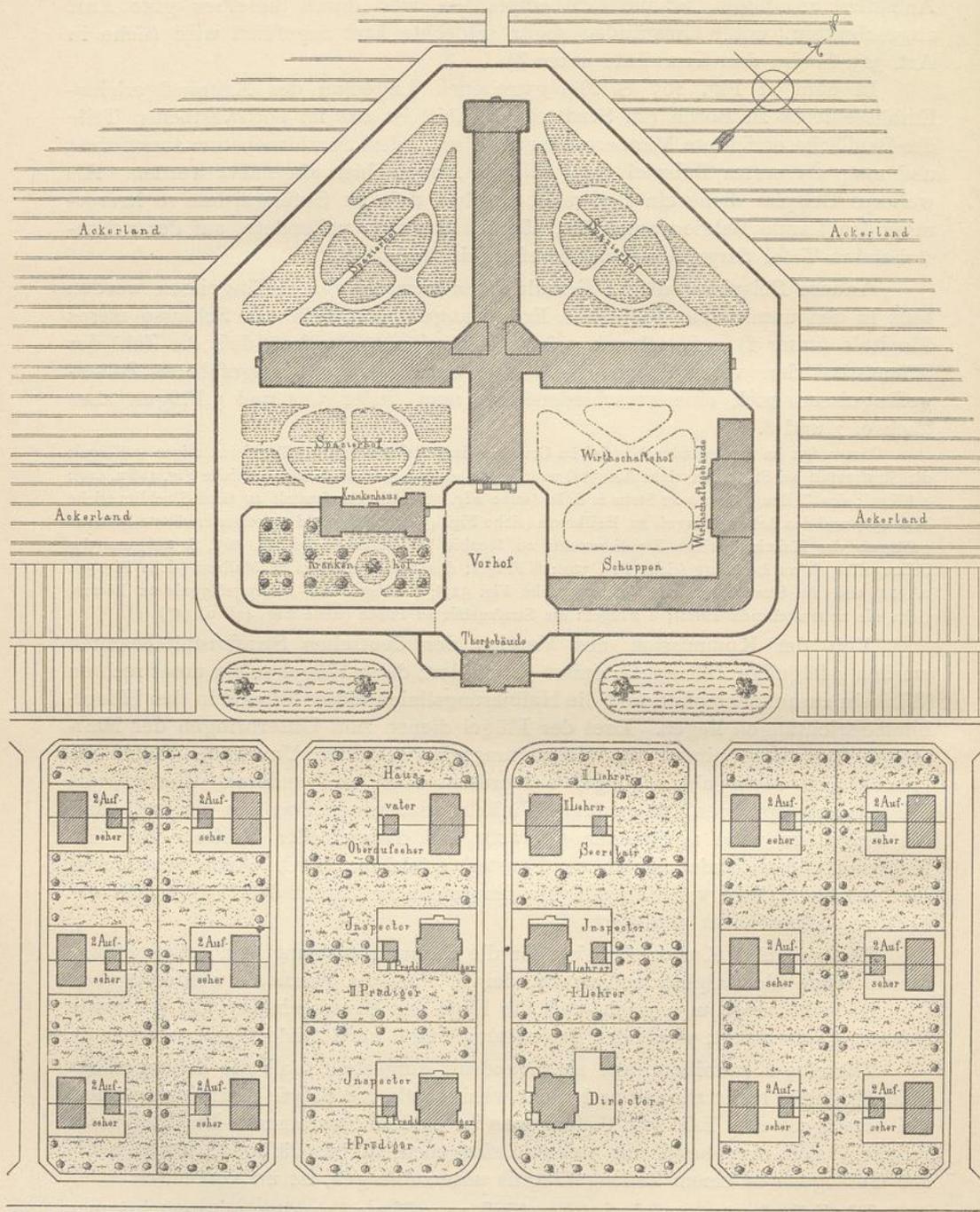
Die gedachte Kommission hat für die Gesamtanordnung von Zellengefängnissen einen Normalplan aufgestellt, der in Fig. 301 *facsimile* wiedergegeben ist. Derselbe zeigt u. a. auch, daß die Lage des Krankenhauses die geringste Schwierigkeit macht, wenn der Verwaltungsflügel nach Südost gelegt wird.

Dieselbe Kommission hat als Grundsatz aufgestellt, daß die Zellengefängnisse für nicht mehr als 500 und nicht weniger als 200 Köpfe einzurichten seien. Bei einer größeren Zahl von Gefangenen ist es dem Strafanstalts-Direktor nicht möglich, sich eingehend mit jedem Gefangenen zu beschäftigen; weniger als 200 Gefangene in einem Zellengefängnis unterzubringen, ist unökonomisch.

Für Zellenbauten, welche im Anschluß an größere Anstalten mit gemeinsamer Haft ausgeführt werden, haben die angegebenen Grenzzahlen keine Gültigkeit.

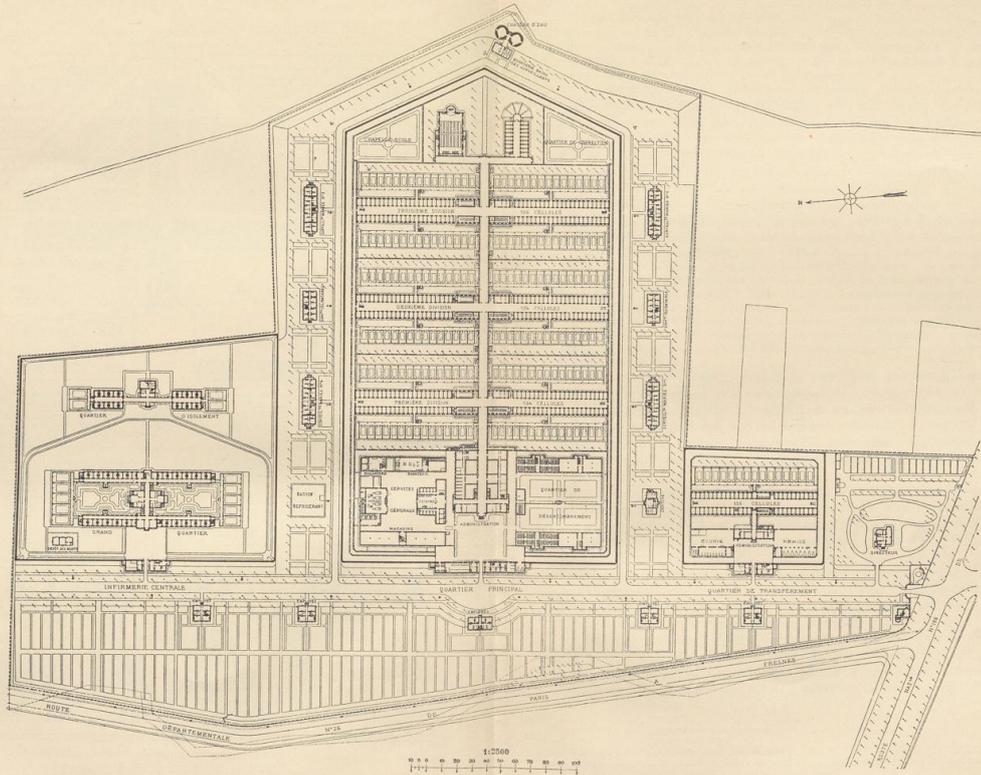
Man ist für den Bau größerer Gefängnisse nicht ohne weiteres zur strahlenförmigen Grundrifsanordnung gelangt; vielmehr wurde das Zuchthaus zu Brixton 1820 nach einem Vielecksplan, das Zuchthaus zu Kirkdale 1821 nach einem Kreisplan, das Besserungshaus Milbank zu London 1815–22

Fig. 301.



Normal-Lageplan eines Zellengefängnisses.  
 (Faks.-Repr. nach der in Art. 320, S. 347 genannten Schrift, Bl. 1.)





Zellengefängnis zu Fresnes-le-Rungis.

Handbuch der Architektur, IV, 7, a. (6. Aufl.)

Arch.: Poussin.

Fakt.-Repr. nach: La construction moderne, Jahrg. 11, Pl. 95.



nach einem zusammengesetzten Vieleckplan<sup>437)</sup> und das Gefängnis zu Auburn 1820 nach einem sog. Schachtelplan<sup>438)</sup> erbaut. Erst das Gefängnis zu Genf, 1820—25 von *Vaucher* erbaut, nähert sich dem Radialsystem, und das pennsylvanische Besserungshaus zu Chery-Hill bei Philadelphia<sup>439)</sup>, 1821 durch *Haviland* errichtet, war dasjenige, welches den heutigen strahlenförmigen Grundrifsanordnungen als Vorbild diente. Näheres über die Planbildung der hier genannten und manchen späteren Gefängnisbauten ist in den unten angegebenen Quellen zu finden<sup>440)</sup>.

4) Die nach dem Strahlensystem errichteten Gefängnisbauten weisen, wie unter 3 angedeutet wurde, die Mifsstände auf, dafs in den der Mittelhalle zunächst gelegenen Teilen der Zellenflügel der Licht- und Luftzutritt behindert ist und dafs daselbst der Verkehr der Gefangenen untereinander (durch die Fenster) erleichtert wird. Beiden Übelständen zu begegnen, hat man in dem Mitte der 90er Jahre nach den Plänen *Poussin's* ausgeführten Gefängnisbau zu Fresnes-les-Rungis (siehe die nebenstehende Tafel) das sog. Fischgrätensystem zur Anwendung gebracht. Gegen einen breiten Mittelgang und senkrecht zu demselben stofs je 3 Zellenflügel; die zwischen letzteren befindlichen, völlig freien und unbedeckten Räume sind in die Einzelspazierhöfe der Gefangenen eingeteilt.

Aufser diesem Gefängnishauptgebäude, welches nahezu 2000 Gefangene aufzunehmen imstande ist, ist noch auf der rechten Seite ein Gefängnisbau für solche Gefangene, die nach einem anderen Ort verbracht werden sollen (*Quartier de transfèrement*), und auf der linken Seite die Krankenanstalt (*Infirmierie centrale*), welche sämtlichen Gefängnissen des Seine-Departements angehört, vorhanden; ferner sind für den Direktor, die übrigen Beamten, die Gefängniswärter etc. mehrere kleinere Häuser errichtet. Auch sei noch des in Form eines Fünfeckes angeordneten Rundganges gedacht, der den gesamten Hauptbau umschliesst und von dem aus die Wachen sowohl die Zellenflügel, als auch die zwischengelegenen Höfe beobachten können; den rechtsseitigen kleineren Gefängnisbau umzieht gleichfalls ein solcher Rundgang<sup>441)</sup>.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, dafs durch das Fischgrätensystem die angedeuteten Übelstände des Strahlensystems beseitigt sind; es ist aber auch augenfällig, dafs Übersichtlichkeit und Überwachung der Gefangenen bei ersterem wesentlich schwieriger sind, als bei letzterem; deshalb ist auch der den Gefängnisbau umziehende Rundgang notwendig geworden. Nach den vorliegenden Mitteilungen soll das Fischgrätensystem geringere Baukosten bedingen, als das Strahlensystem.

5) Eine andere Grundrifsanordnung, die allerdings mit dem Strahlensystem das gemein hat, dafs man gleichfalls von einem Centralraum aus sämtliche Haftzellen überwachen kann, zeigt das zur Aufnahme von 200 Gefangenen bestimmte Zellengefängnis zu Arnheim, wovon Fig. 302 u. 303<sup>442)</sup> Lageplan und lotrechten Schnitt wiedergeben. Hier ist eine kreisrunde Halle *G* von rund 64<sup>m</sup> äufserem Durchmesser angelegt, an deren äufserem Umfange sich in 4 Geschossen übereinander die Haftzellen befinden. Von einem im Mittelpunkte der Halle gelegenen Wärterraum *H* mit Plattform können sämtliche Zellenthüren übersehen werden. Der Innenraum ist überdacht.

Dieses System dürfte sich kaum bewährt haben. In einer so großen Mittelhalle möchte sich der Verkehr kaum überall zweckmäfsig und bequem erweisen; die erheblichen Kosten eines solchen Kuppelbaues können kaum geringer sein, als die allerdings hohen Baukosten der nach dem Strahlensystem erbauten Gefängnisse.

<sup>437)</sup> Siehe denselben in: KROHNE, a. a. O., Bl. 5.

<sup>438)</sup> Siehe denselben ebendas., Bl. 6.

<sup>439)</sup> Siehe die Pläne desselben ebendas., Bl. 7—9.

<sup>440)</sup> KROHNE, a. a. O. — ferner: ORLOFF, G. Ueber Gefängnisbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. ROMBERG's Zeitschr. f. prakt. Bauk. 1862, S. 39.

<sup>441)</sup> Nach: *La construction moderne*, Jahrg. 14, S. 581.

<sup>442)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.

6) Dem Grundgedanken nach völlig abweichend ist die Grundrifsanordnung, welche das Untersuchungsgefängnis zu St. Petersburg und diesem nachgebildet das neue Amtsgefängnis zu Karlsruhe aufweisen. Ersteres ist mitten in der Stadt gelegen und nach den Plänen *Majeski's* erbaut; letzteres befindet sich in einem Stadtteile, der mehrere öffentliche Bauten enthält, und wurde nach den Entwürfen *Durm's* 1891—97 ausgeführt. Infolge der Lage dieser Bauwerke und in Rücksicht auf die benachbarten Bauten glaubte man von der üblichen Gestaltung der Außenfronten mit kleinen Fenstern und ernsten, ungegliederten Mauer Massen abweichen zu sollen, und wählte die aus den nebenstehenden Tafeln, sowie aus Fig. 304 u. 305 ersichtliche Anordnung. Um einen großen Binnenhof herum liegen die Haftzellen und die sonstigen im Hause erforderlichen Räume; der Beobachtungsgang befindet sich außerhalb der Zellen und ist der Strafe zugewendet; er reicht hallenartig durch alle Geschosse hindurch, und längs der Zellen vermitteln auf Konsolen ruhende Galerien den Verkehr (Fig. 305). Die Beleuchtung und Lüftung dieses Ganges geschieht von der Seite her, und in der Fassadengestaltung hat man völlig freie Hand (Fig. 304).

Verwandt mit diesen Anlagen ist diejenige im neuen Gefangenhause zu Buffalo. In der Längsachse dieses Gebäudes ist ein breiter Flurgang angeordnet, der durch Fenster an den Schmalseiten und durch Dachlicht erhellt wird. Zu beiden Seiten desselben sind und von ihm erreichbar die Gefangenzellen gelegen; zwischen letzteren und den äußeren Längsmauern des Gebäudes befindet sich der ca. 1 m breite Beobachtungsgang<sup>443)</sup>.

Dafs bei den im Vorhergehenden kurz beschriebenen Anlagen der beabsichtigte Zweck, eine günstiger wirkende Ausbildung der Außenfronten zu ermöglichen, erfüllt wird, ist ohne weiteres ersichtlich. Doch wird der architektonische Widerspruch zwischen Außen und Innen wohl stets empfunden werden; die Übersichtlichkeit ist

Fig. 302.

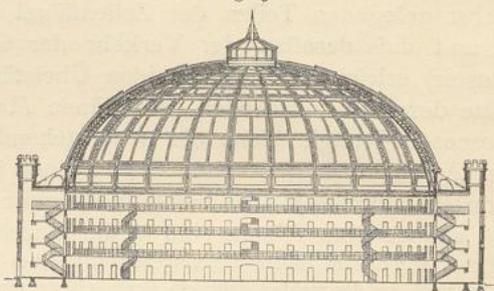
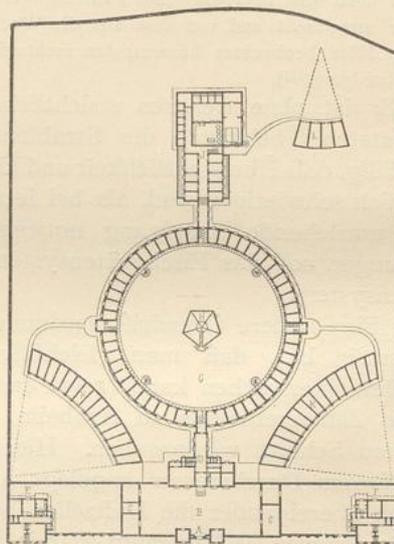
Schnitt durch die große Halle.  
1/1000 w. Gr.

Fig. 303.



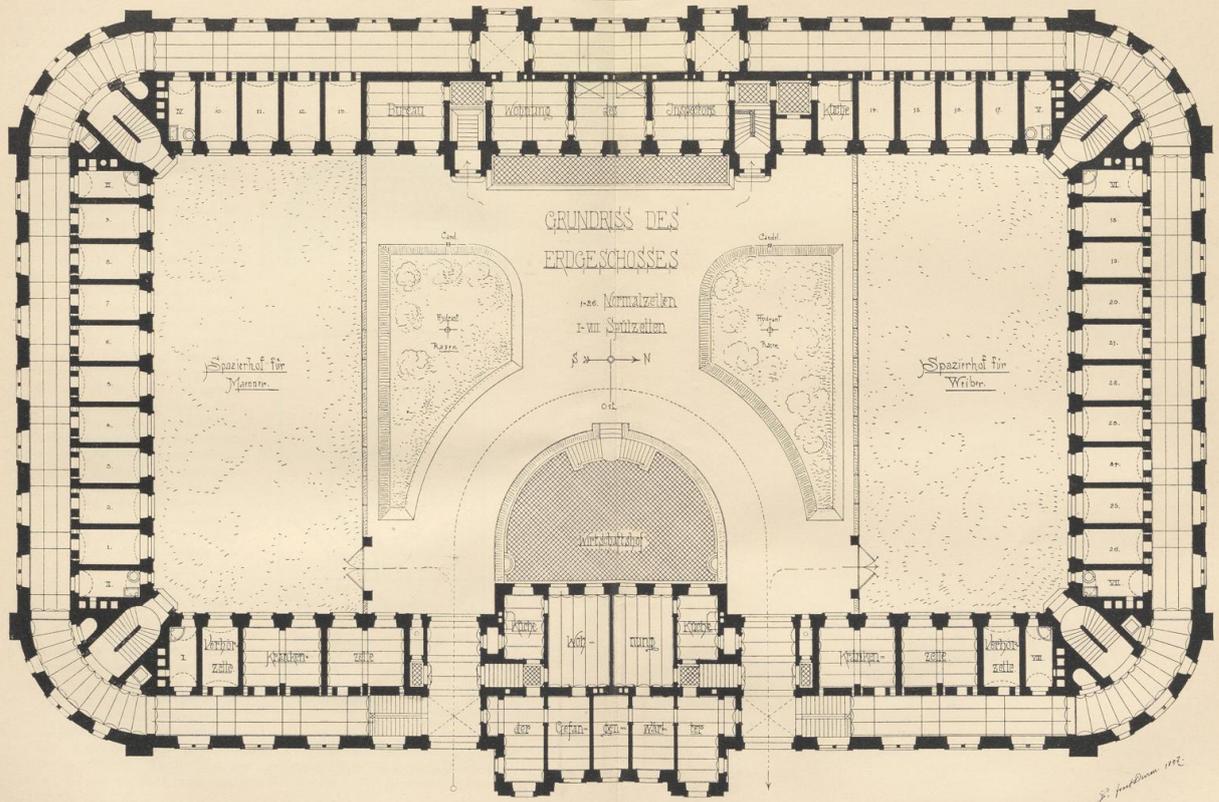
Grundrifs. — 1/2000 w. Gr.

Zellengefängnis zu Arnheim<sup>442)</sup>.

- |                                |                            |
|--------------------------------|----------------------------|
| A. Haupteingang.               | G. Zellengefängnis.        |
| B. Vorhof.                     | H. Wärterraum.             |
| C. Magazine.                   | J. Wirtschaftsgebäude.     |
| D. Verwaltungsgebäude.         | K. Spazierhöfe für Männer. |
| E. Wohnung des Direktors.      | L. Spazierhöfe für Frauen. |
| F. Wohnung des Unterdirektors. |                            |

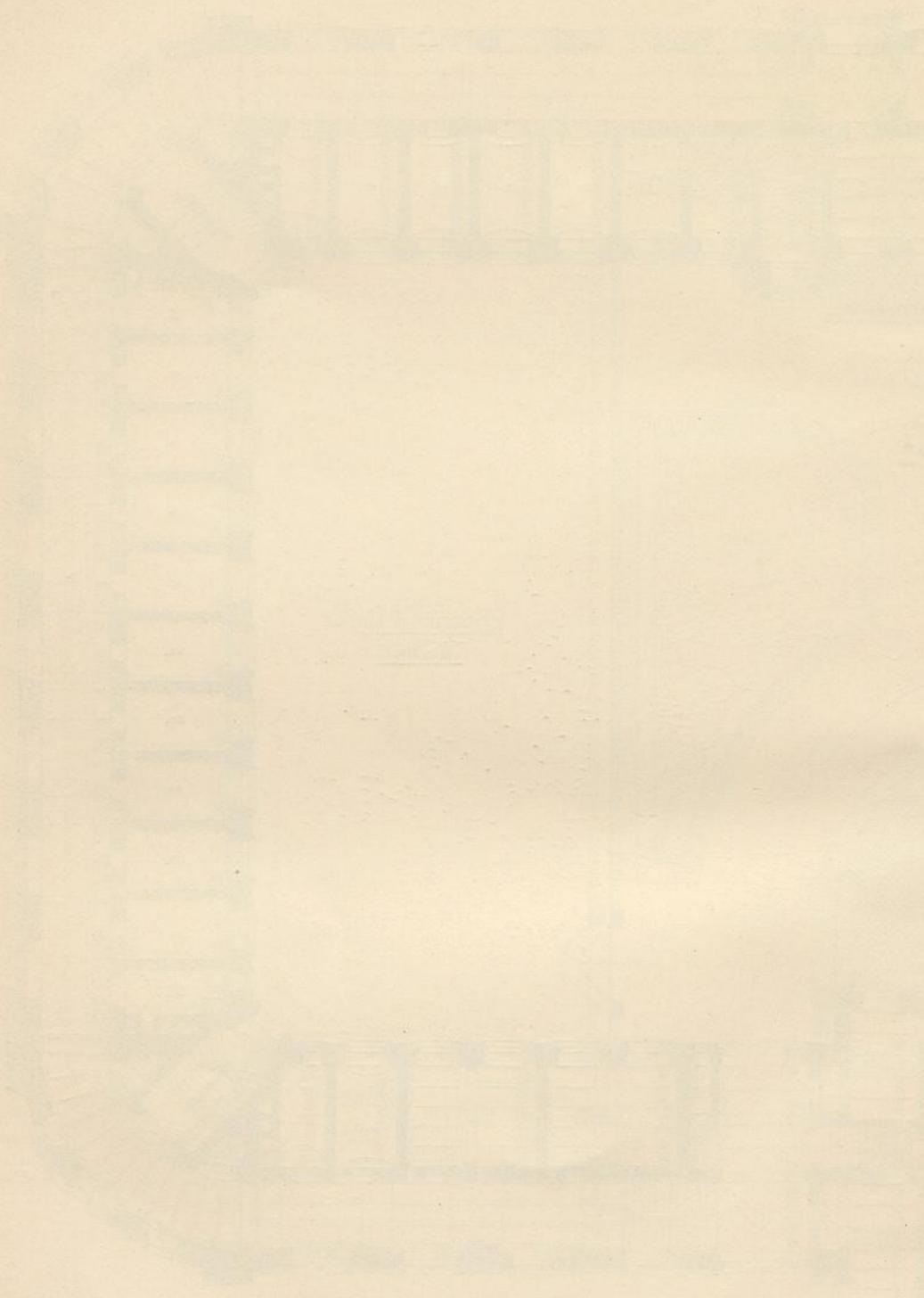
<sup>443)</sup> Siehe: UHLAND's Techn. Rundschau, Gruppe II: Bau-Industrie 1899, S. 12.



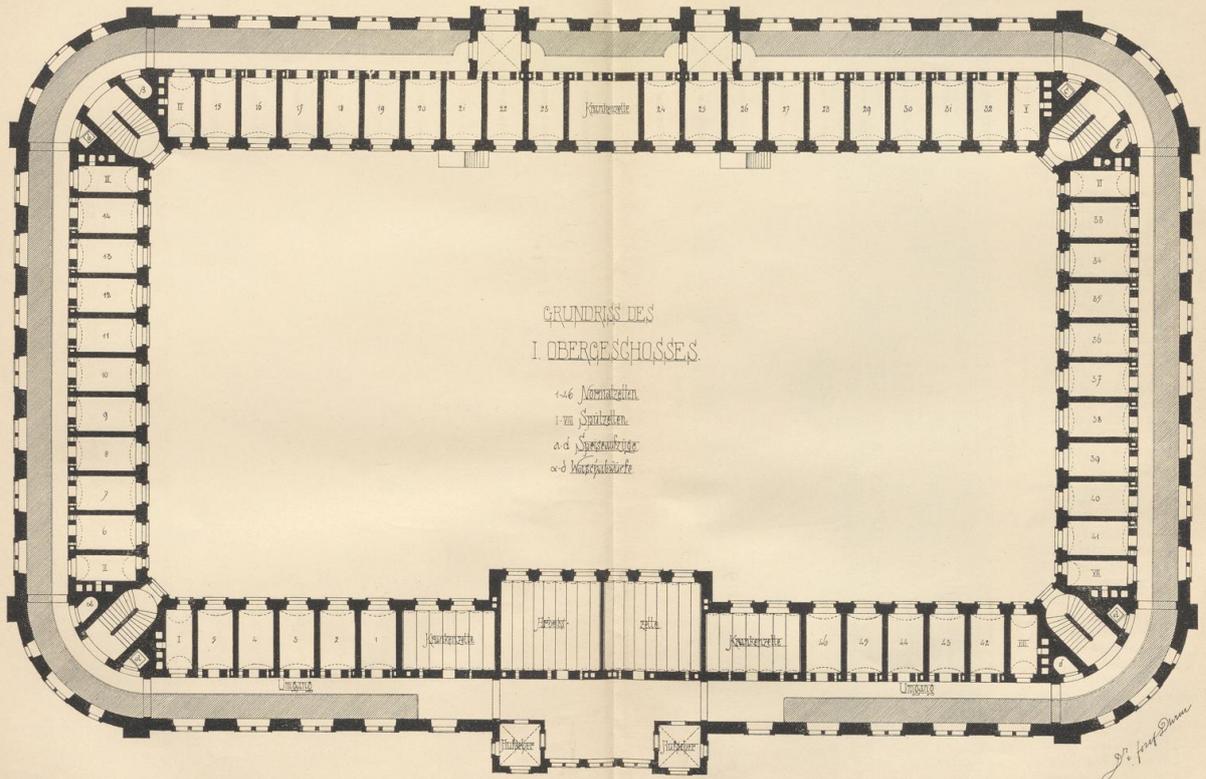


Handbuch der Architektur. IV. 7. a. (2. Aufl.)

Amtsgefängnis zu Karlsruhe.  
1:100 u. Gr.







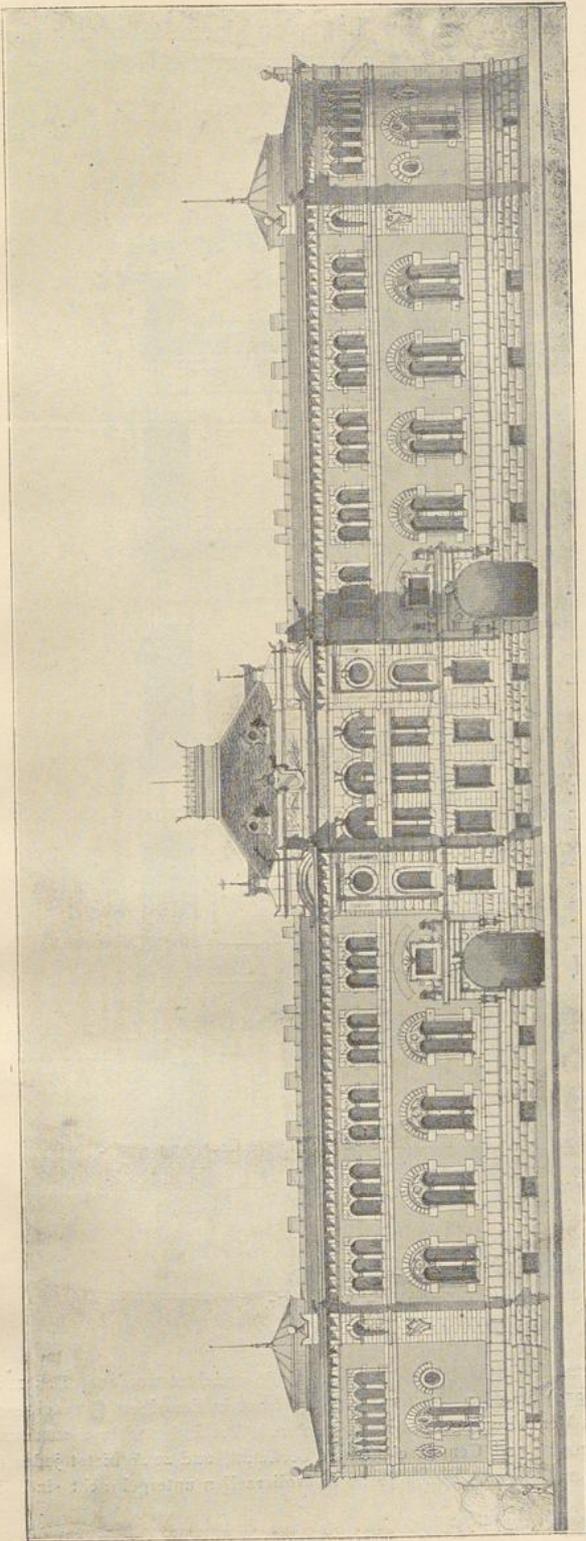
Handbuch der Architektur. IV. 7. a. (2. Aufl.)

Amtsgefängnis zu Karlsruhe.

1/100 w. Gr.



Fig. 304.



Amtsgefängnis zu Karlsruhe.

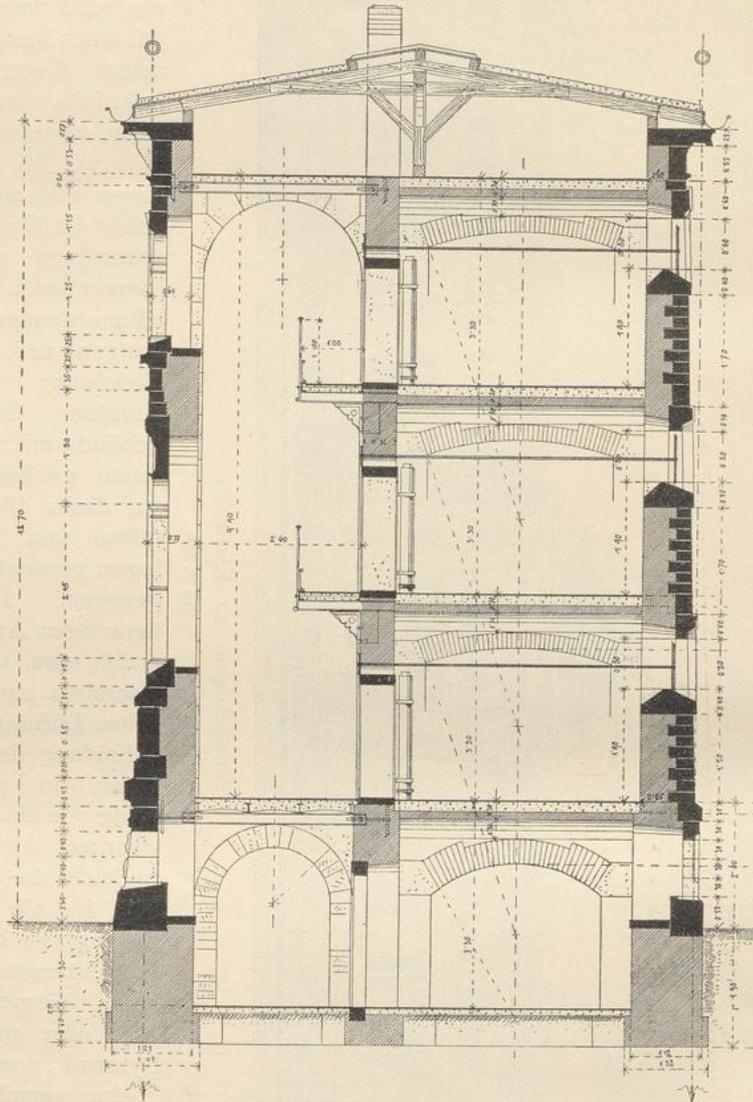
Hauptfront. —  $\frac{1}{1000}$  w. Gr.

namentlich geringer, wie beim Strahlensystem, und die Überwachung der Gefangenen wird wegen Mangel eines hierzu geeigneten Centralraumes jedenfalls erschwert, bezw. verteuert.

7) Bei Gefängnissen von ungewöhnlicher Größe ist man neuerdings von den besprochenen Grundrissanordnungen abgegangen und hat die Errichtung mehrerer einzelner Gefängnisgebäude mit umschlossenen großen Höfen, auf denen für Rasenplätze und Buschanlagen gesorgt ist, vorgezogen. Bei einer derartigen Anordnung erzielt man, außer den Vorteilen einer reichlichen Lüftung und der Scheidung der Gefangenen in größeren, völlig von einander getrennten Abteilungen, zugleich die Möglichkeit, für die einzelnen Gefängnisse besondere Einrichtungen (Einzelhaft, Gemeinschafts- oder gemischtes System) zu treffen, um eine verschiedene Form des Strafvollzuges in Rücksicht auf die Individualität des Gefangenen zu wählen oder nach Bedarf bei langen Strafen die Form des Strafvollzuges allmählich umzugestalten.

Als Beispiel diene die in Fig. 306 im Lageplan dargestellte Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin, in welcher 1400 bis 1500 männliche Gefangene unterzubringen waren.

Fig. 305.



Amtsgefängnis zu Karlsruhe.

Schnitt durch einen Zellentrakt. —  $\frac{1}{125}$  w. Gr.

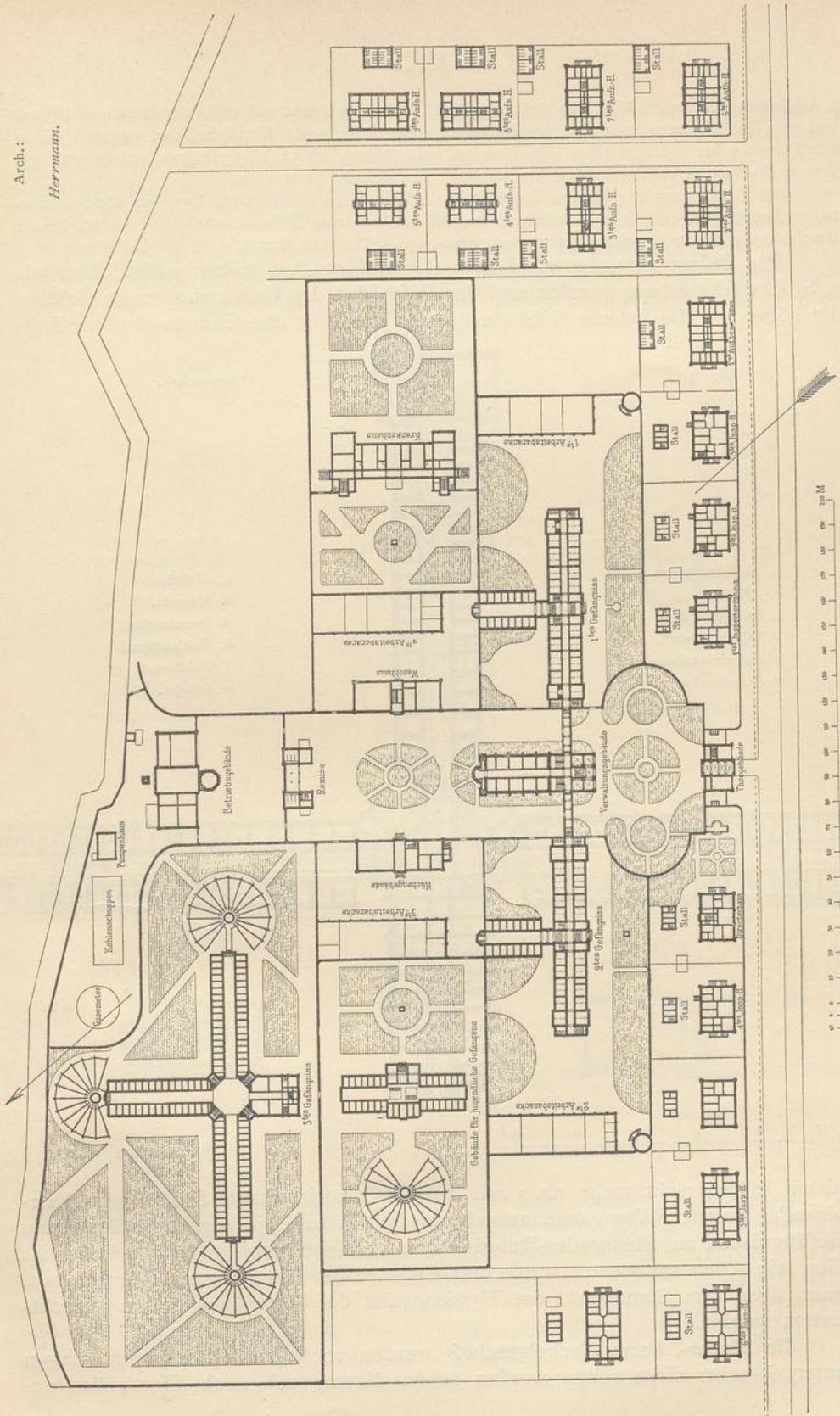
Arch.: *Durm.*

Auf der 20,59 ha messenden Grundfläche sind 4 Gefängnisgebäude errichtet worden. Das 1. und 2. Gefängnis (siehe die Tafel bei S. 350) befinden sich an der Hauptfront in derselben Querachse und hängen mit dem in der Mitte liegenden Verwaltungsgebäude durch schmale Verbindungsgänge zusammen; diese beiden Gefängnisse sind für Einzel- und Gemeinschaftshaft bestimmt, und zwar bietet jedes derselben Raum für 400 bis 500 Gefangene dar, von denen je 60 in Isolierzellen untergebracht sind. Das

<sup>44)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 49.

Arch.:  
Herrmann.

Fig. 306.



1 : 2500  
Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin 444).

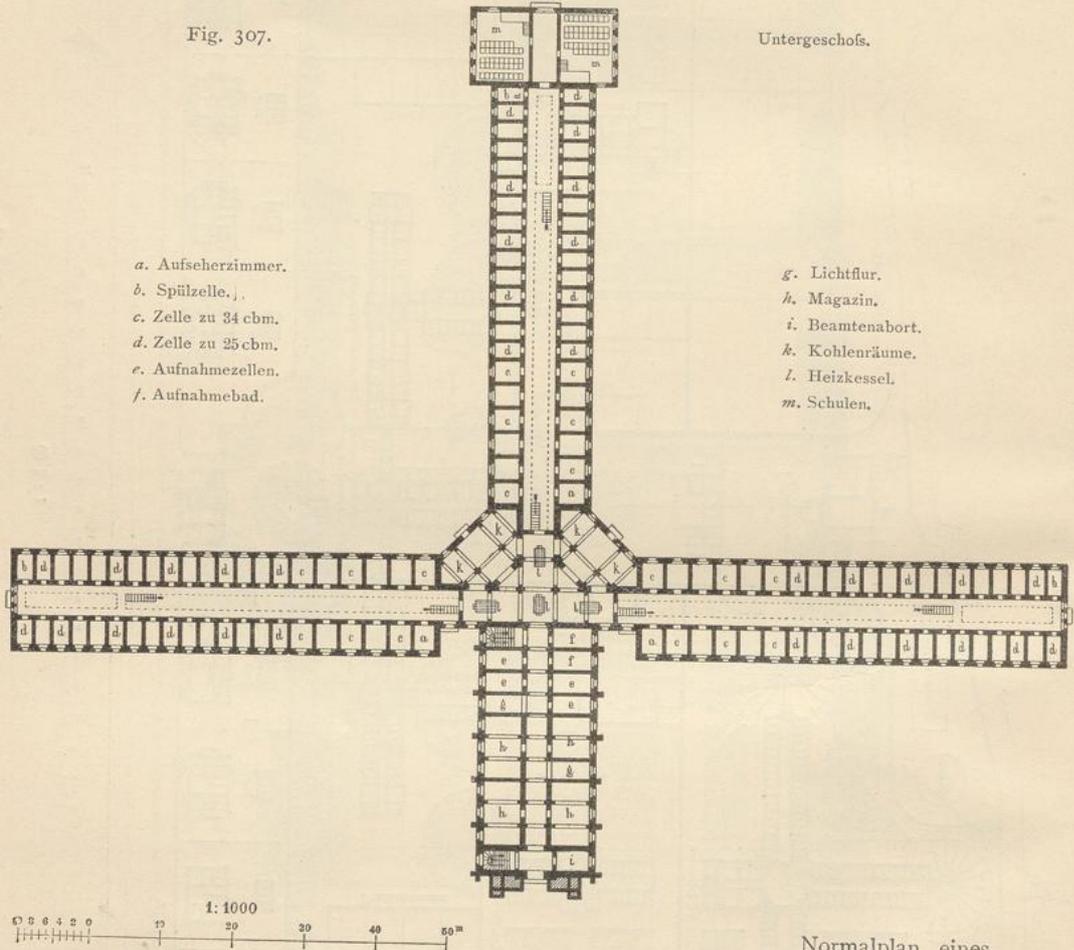
3. Gefängnis ist ausschließlich für Gefangene in Einzelhaft bestimmt und enthält außer einem Betsaal und zwei Schulzimmern zusammen 300 Isolierzellen. Das Gefängnis für jugendliche, unter 18 Jahren alte Personen hat 90 Einzelzellen und außerdem noch Räume, um ca. 16 Gefangene, welche am Tage gemeinschaftlich beschäftigt werden, zur Nachtzeit von einander zu trennen.

Die Bestimmung der übrigen Baulichkeiten ist aus dem umstehenden Lageplan ohne weiteres zu ersehen; es sei auf die 4 Arbeitsbaracken auf den vorderen Höfen aufmerksam gemacht, die zur Beschäftigung der in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen dienen.

314.  
Zellentrakte,  
bezw.  
Zellenflügel.

Die Zellentrakte, bezw. -Flügel der Gefängnisse sollten nicht höher als 3 Stockwerke erbaut werden, und der Fußboden des Erdgeschosses mindestens 1<sup>m</sup> höher, als das äußere Gebäude liegen. Auch in den Gemeinschaftsgefäng-

Fig. 307.



nissen sollten nicht mehr als 3 mit Schlafzellen eingebaute Stockwerke übereinander liegen. Wenn man ausnahmsweise bis zu 4, ja sogar (wie im neuen Gefängnisbau zu Fresnes-les-Rungis) bis zu 5 Geschossen gegangen ist, so ist dies, wie schon angedeutet wurde, aus Gründen der Kostenersparnis geschehen, kann aber vom Standpunkt der Hygiene und der Verwaltung kaum gerechtfertigt werden.

Im Keller-, bezw. Sockelgeschoss werden vor allem die Heizungsanlagen untergebracht; nicht selten werden neben diesen auch noch Einzelzellen an-

geordnet, was indes nur geschehen sollte, wenn die Sohle des Sockelgeschosses an keiner Stelle tiefer als 0,75 m, äußerstenfalls 1,00 m unter der äußeren Erdgleiche und der höchste Grundwasserspiegel mindestens 0,50 m unter der Sohle des Sockelgeschosses gelegen ist.

Man hat wohl auch Koch- und Waschküchen, Magazine und Werkstätten in das Sockelgeschofs verlegt. Was zunächst die ersteren betrifft, so wird von der Anordnung derselben noch in Art. 321 die Rede sein. Die Magazine können nur in beschränktem Mafse untergebracht werden; denn infolge der von den

Fig. 308.

Erdgeschofs.

- a. Aufseherzimmer.
- b. Spülzelle.
- c. Zellen zu 34 cbm.
- d. Zellen zu 25 cbm.
- e. Schulen.
- f. Baderaum.
- g. Magazin.
- h. Besuchzimmer.
- i. Hausvateri.

- k. Prediger.
- l. Direktor.
- m. Konferenzzimmer
- n. Sekretariat.
- o. Wartezimmer.
- p. Arbeitsinspektor.
- q. Lichtflur.
- r. Kasse.
- s. Ökonomeinspektor.

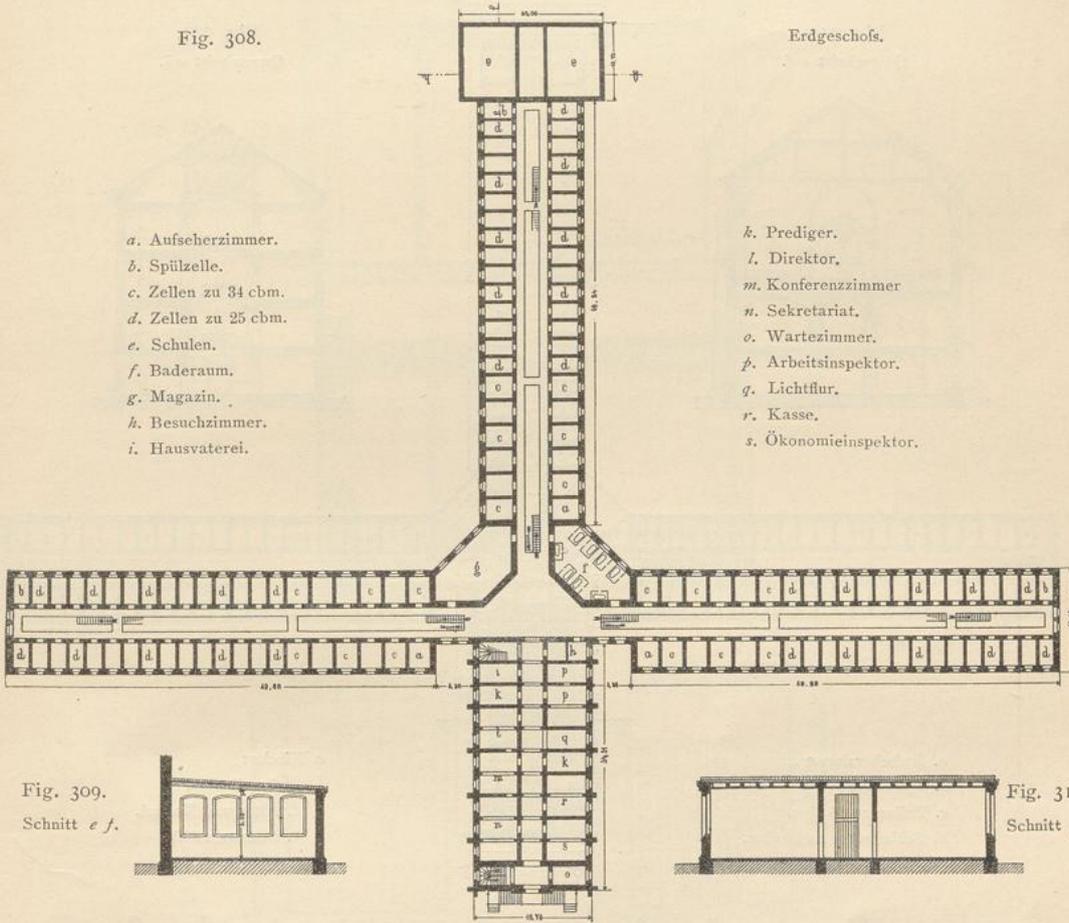
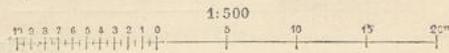


Fig. 309.  
Schnitt e f.

Fig. 310.  
Schnitt g h.

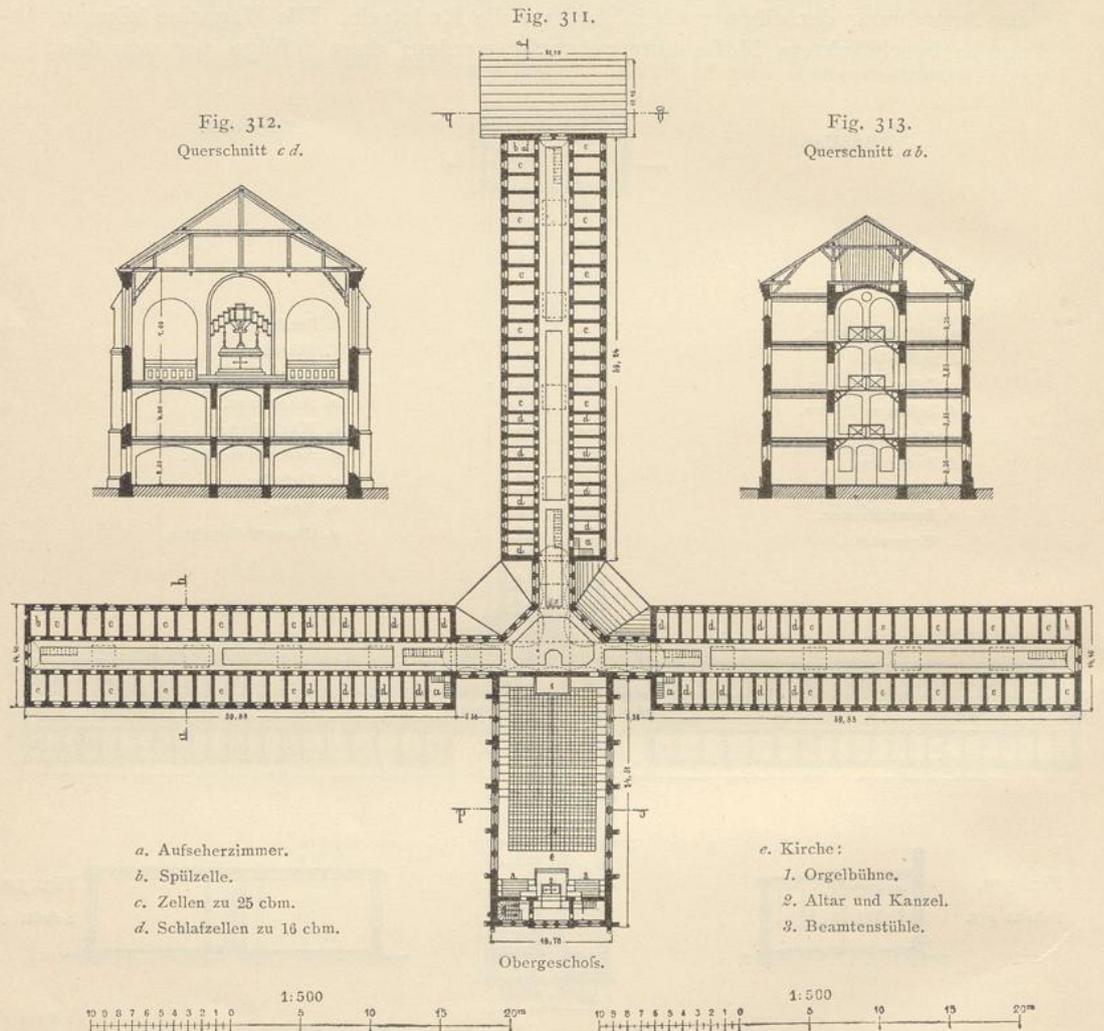
Zellengefängnisses.



Heizungen ausgehenden Wärme verbietet es sich, Vorräte an Kartoffeln, Gemüse etc. in diesem Stockwerk aufzubewahren; ebenso lassen sich Gegenstände, welche einen staub- und schmutzfreien Lagerraum erfordern, wegen des von den Heizungen ausgehenden Staubes und Schmutzes von Kohle, Asche und Ruß, kaum daselbst unterbringen. Werkstätten, in denen Gefangene arbeiten und welche in das Sockelgeschofs verlegt werden, entziehen sich der Aufsicht und Überwachung des Gefängnisvorstandes zu sehr.

Ein Zellentrakt, bezw. Zellenflügel soll bei größeren Gefängnissen zu

beiden Seiten des mittleren Flurganges nicht mehr als 18 bis 22 Zellen, also in jedem Geschofs 36 bis 44 Zellen erhalten; so viele Zellen kann ein Aufseher ordnungsgemäß überwachen. Weniger Zellen in einem Trakt, bezw. Flügel anzuordnen, ist unökonomisch. Die an einem Ende gelegene Zelle ist als Aufenthaltsraum für den betreffenden Aufseher, die am entgegengesetzten Ende

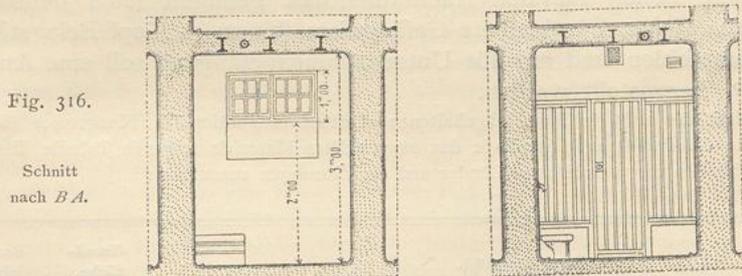
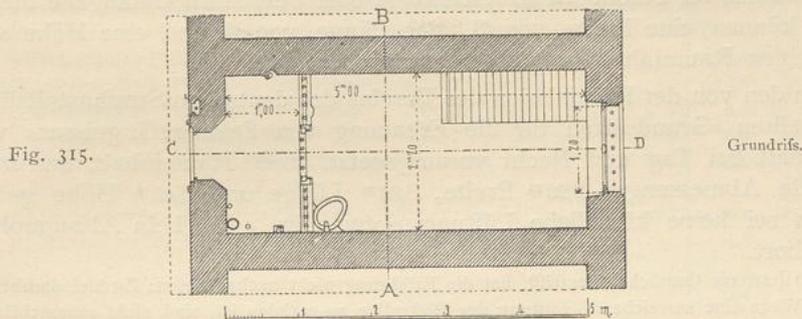
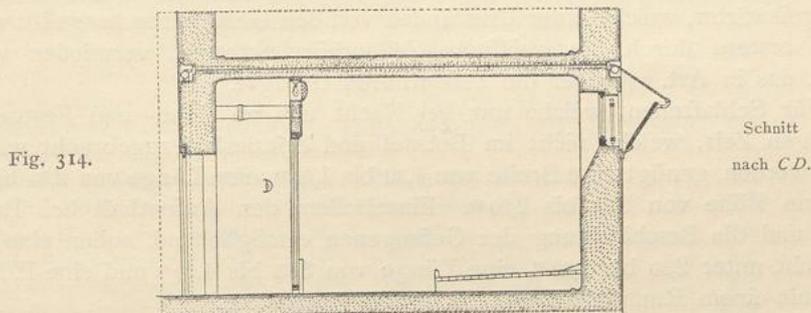


befindliche als Spülzelle zu verwenden. Bei kleineren Gefängnissen kann man selbstredend auch unter der gedachten Zahl bleiben.

Die Breite der Flügel richtet sich in Zellengefängnissen nach der 4,0 bis 4,5<sup>m</sup> betragenden Breite des Flurganges, an welchen die Zellen stossen, und nach der Länge der letzteren; in Gemeinschaftsgefängnissen nach der Breite der Arbeitssäle, deren gewöhnlich im Erdgeschoss zwei durch einen Beobachtungsgang getrennte vorhanden sind. Die Länge der Flügel aber be-

stimmt sich in Zellengefängnissen nach der Anzahl von Zellen, welche durch einen und denselben Aufseher überwacht werden können, und nach ihrer Breite.

Auf der Grundlage der von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundsätze etc.« hat dieselbe einen Normalplan für ein Zellengefängnis aufgestellt, dessen Lageplan bereits in Fig. 301 (S. 354) vorgeführt worden ist und wovon in Fig. 307 bis 313 3 Grundrisse und 4 Schnitte *facsimile* wiedergegeben sind.



Haftzelle im Gefängnis zu Fresnes-le-Rungis<sup>445)</sup>.

$\frac{1}{100}$  w. Gr.

Die räumlichen Verhältnisse und die Einrichtung der Haftzellen sind von bedeutendem Einfluss auf Erhaltung der leiblichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen, auf Ordnung und Disciplin und insbesondere auch auf Gestaltung der Beschäftigung. In einem Zellengefängnis ist die Haftzelle der wichtigste Bestandteil desselben; sie tritt an die Stelle jener Räume, die in Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft als Schlafsaal, Arbeitssaal und Speisesaal

315.  
Einzelzellen.

<sup>445)</sup> Faks.-Repr. nach: *La construction moderne*, Jahrg. 14, S. 605 u. 606.

bezeichnet werden. Der Gefangene bringt darin täglich 22, selbst 24 Stunden zu und muß daselbst alle Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens befriedigen.

Die Haftzelle bildet in der Regel einen einzigen, ungeteilten Raum von rechteckiger Grundform. Im neuen Zellengefängnis zu Fresnes-les-Rungis wurde allerdings von der 5,00<sup>m</sup> tiefen Zelle durch eine kräftig konstruierte Gitterwand ein Vorraum von 1,00<sup>m</sup> Tiefe abgetrennt (Fig. 314 bis 317); hierdurch soll erreicht werden, daß man den Gefangenen jederzeit genau beobachten kann, ohne seinen Aufenthaltsraum betreten zu müssen, und daß Überfälle auf die Gefängniswärter, welche unter Umständen von den Gefangenen ausgeübt werden, sobald erstere durch die geöffnete Zellenthür eintreten, vermieden werden. (Vergl. das in Art. 336 über die Zellenthüren Gesagte.)

316.  
Abmessungen  
der  
Haftzellen.

Für Schlafzellen, welche nur bei Nacht und an Sonn- und Festtagen in derjenigen Zeit, welche nicht im Betsaal und Spazierhof zugebracht wird, bewohnt werden, genügt eine Breite von 1,30 bis 1,50<sup>m</sup>, eine Länge von 2,80 bis 3,00<sup>m</sup> und eine Höhe von 2,50 bis 2,80<sup>m</sup>. Einzelzellen, den Aufenthalt bei Tag und Nacht und die Beschäftigung der Gefangenen ermöglichend, sollen eine Breite von nicht unter 2,30 bis 2,40<sup>m</sup>, eine Länge von 3,75 bis 4,00<sup>m</sup> und eine Höhe von 3,00<sup>m</sup> mit einem Rauminhalt von 25 bis 30<sup>cbm</sup> erhalten.

Einzelne für besondere Arbeitszweige oder besondere Gefangene bestimmte Zellen können eine Breite von 3, eine Länge von 4 und eine Höhe von 3<sup>m</sup>, somit einen Rauminhalt von 36<sup>cbm</sup> erhalten.

In den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundsätzen für die Erbauung von Zellengefängnissen« werden, Aufenthalt bei Tag und Nacht vorausgesetzt, 25<sup>cbm</sup> Rauminhalt, und zwar als passende Abmessungen 2,20<sup>m</sup> Breite, 3,80<sup>m</sup> Länge und 3,00<sup>m</sup> Höhe gefordert; alsdann sei keine künstliche Lüftung notwendig, auch kein Abzugsrohr über dem Abort.

Ob letzteres thatsächlich zutrifft, hat die Erfahrung nicht nachgewiesen; Zweifel darüber, ob auf solchem Wege eine ausreichende Lüftung der Haftzellen zu erzielen ist, sind nicht auszuschließen.

Für kleinere Zellen für den Nachtaufenthalt genügen nach denselben »Grundsätzen etc.« 15<sup>cbm</sup>. Für kleinere Gefängnisse (bis zu 50 Kopf Belagstärke) werden 16<sup>cbm</sup> empfohlen, und nur für Untersuchungsgefangene soll eine Anzahl Zellen von 25<sup>cb</sup> hergestellt werden.

Bei Gelegenheit des 1885 in Rom abgehaltenen »Dritten internationalen Kongresses für Gefängniswesen« stellte *Schulze*<sup>446)</sup> auf Grundlage des ausgestellten Materials folgende Tabelle über die Größe der Gefängniszellen für verschiedene Länder und Ausführungen zusammen:

Gefangenhaus.		Grund- fläche.	Raum- inhalt.
1.	Kerker in Mailand (1879 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,46	30,36
2.	Strafhaus und Kerker in Lucca (1860 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	8,97	26,90
3.	Verwahrungshaus in Tivoli (1874 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	4,05	—
4.	Kerker von S. Michele in Rom (1703 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	6,30	17,45
5.	Kerker des Dogen-Palastes in Venedig (XIV. Jahrhundert), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	12,07	27,18
6.	Kerker von Perugia (1870 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,80	30,80
		Quadr.- Met.	Cub.- Met.

<sup>446)</sup> In: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 513.

Gefangenhaus.		Grundfläche.	Rauminhalt.
7.	Straf-Anstalt von Pallanza (1854 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	6,14	16,95
8.	Straf-Anstalt von Alessandria (1846 eingerichtet), Nachtzelle . . . . .	2,84	—
9.	Frankreich, Einzelzellen . . . . .	10,00	30,00
10.	Bayern, Strafanstalt in Nürnberg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,56	28,20
11.	England, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,455	23,106
12.	Norwegen, Strafanstalt in Aageberg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,24	26,33
13.	Schweden, Strafanstalt von Langholmen, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	6,94	20,82
14.	Schweden, Strafanstalt von Langholmen, nur Nachtzelle . . . . .	3,085	9,255
15.	Schweiz, Strafanstalt Lenzburg (Aargau), Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,95	21,59
16.	Großherzogtum Baden, Strafanstalt in Freiburg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,36	30,42
17.	Dänemark, Zuchthaus in Horsens, Nachtzelle . . . . .	3,32	10,62
18.	Dänemark, Gefängnis von Vridsloselile, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,72	22,31
19.	Belgien, Kerker von Brüssel, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,968	30,40
20.	Ungarn, Kerker von Szeged, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	7,60	25,69
21.	Rußland, Kerker von Petersburg, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	8,27	23,66
22.	Osterreich, Strafhaus in Carlan bei Graz, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	9,06	26,99
23.	Niederlande, Gefangenanstalt in Rotterdam, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	10,68	32,00
24.	Niederlande, Gefangenanstalt in Rotterdam, Nachtzelle, eiserner Alkoven, in Gebrauch in den Häusern für liederliche Buben und in den Militärschulen (Militär-Strafgefängnis Leyden) . . . . .	2,40	—
25.	Italien, Gefängnis in Volterra (1860 eingerichtet), Schlafzelle . . . . .	16,00	39,04
	Gefängnis in Volterra, Arbeitszelle . . . . .	5,83	18,07
	Gefängnis in Volterra, Höfchen . . . . .	6,00	—
26.	Spanien, Kerker von Madrid, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	10,105	35,36
27.	Vereinigte Staaten von Nordamerika:		
	α) Pennsylvania, Gefängnis in Philadelphia, Zelle für Tag und Nacht . . . . .	14,85	56,56
	β) Massachusetts, Besserungsanstalt Concord, Nachtzelle . . . . .	4,88	—
		Quadr.-Met.	Cub.-Met.

Das in den gedachten »Grundsätzen etc.« festgesetzte Maß von 16 cbm erscheint schon im allgemeinen zu klein, ganz besonders aber bei für Untersuchungsgefangene bestimmten Zellen, da man über die Dauer der Untersuchungshaft häufig gar keinen bestimmten Anhaltspunkt hat. Auch aus technischen Gründen kann die Anlage von so kleinen Zellen nicht befürwortet werden. Da neben diesen auch noch eine Anzahl größerer vorhanden sein soll, so kann, weil die Geschosshöhe die gleiche bleiben soll und wohl auch die Zellenbreite, in Rücksicht auf Thür, Ofen und Leibstuhl, nicht kleiner gehalten werden kann, nur eine Verminderung der Tiefe eintreten. Daß dies in der Grundrissanordnung sowohl, als auch im Aufbau sehr störend auftreten muß, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

In den meisten Ländern ist der Luftraum für die Einzelzelle gesetzlich bestimmt. In Belgien sollen diese Zellen eine Mindestgröße von 25 cbm haben. In England hat man die Größe von 30 cbm als Durchschnittsgröße angenommen. In Frankreich bestimmt das Gesetz vom 5. Juli 1875, daß die Zelle für einen gesunden Gefangenen einen Rauminhalt von 30 cbm (4,00 m lang, 2,50 m breit und 3,00 m hoch) haben müsse. In Dänemark bestimmt ein Regulativ vom 22. Dezember 1841 ein Maß von 24,50 cbm. In Schweden findet man 19 bis 22 cbm. In Osterreich beträgt der Zellenraum im Durchschnitt 26 bis 27 cbm.

In dem vom Bundesrat des Deutschen Reiches entworfenen Gesetz zum Vollzug der Freiheitsstrafen ist ein Rauminhalt von nur 22 cbm vorgeschrieben, was jedoch das Mindestmaß der Zellengröße sein dürfte, sobald solche zur Verbüßung von Einzelhaft mit zwangweiser Beschäftigung und nicht etwa nur als Haftgeläß bestimmt sind.

Für sog. Schlafbuchten oder Schlafkäfige (auch Schlaf-Closets oder Schlaf-Boxes genannt) genügen eine Länge von 2,00 m, eine Breite von 1,30 bis 1,50 m und eine Höhe von 2,00 m.

317.  
Räume  
für  
Gemeinschafts-  
haft.

Wenn man von größeren Haftzellen absieht, in denen ca. 3 bis 6 Gefangene Tag und Nacht zubringen, kommen bezüglich der Gemeinschaftshaft hauptsächlich die Arbeits- und die Schlafräume in Betracht.

Die Arbeitsräume für die in Gemeinschaftshaft arbeitenden Gefangenen wurden früher meist im Gefängnis selbst untergebracht; in neuerer Zeit errichtet man beim Bau großer Gefängnisse auch besondere Arbeitsbaracken, die von besonderen Arbeitshöfen umgeben sind.

Für erstere Anordnung sei hier der Männerflügel der Strafanstalt zu Aachen in zwei Grundrissen (Fig. 318 u. 319<sup>447</sup>) vorgeführt; letztere Anordnung ist auf der Tafel bei S. 350, dem Lageplan der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin, zu ersehen. Namentlich französische Gefängnisse, so z. B. jenes zu Lyon, zeigen besondere Arbeitsbaracken.

Die Raumbemessung für die Arbeitssäle hängt vor allem von der Natur der darin von den Gefangenen zu leistenden Arbeit ab. Hiernach können unter Umständen 6<sup>qm</sup>, selbst 7<sup>qm</sup> Grundfläche für jeden Gefangenen notwendig werden; allein unter Umständen können auch 4<sup>qm</sup>, selbst 3<sup>qm</sup> und noch weniger genügen.

318.  
Schlafsäle  
und  
-Zellen.

Bringen die Gefangenen die Nacht in gemeinschaftlichen Schlafsälen zu, so empfiehlt es sich, um Unfug u. dergl. zu verhüten, die einzelnen Schlafstellen durch eingebaute, etwa 2<sup>m</sup> hohe dünne Wände von einander abzuschließen; die hierdurch entstehenden Schlafbuchten werden gegen den Gang zu mit einer verschließbaren Thür versehen (siehe die Schlafsäle auf der Tafel bei S. 350).

Man hat aber auch vollständig isolierte (ummauerte) Schlafzellen, ähnlich den Einzelzellen für Tag- und Nachtaufenthalt, nur kleiner angelegt, wie dies aus den Grundrissen des Männerflügels der Strafanstalt zu Aachen (Fig. 318 u. 319) zu ersehen ist, aber auch bei der Strafanstalt zu Groß-Strehlitz (siehe Art. 313) zur Ausführung gekommen ist; die ersterwähnten Schlafbuchten sollen zu allerhand Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben haben. Bei Schlafzellen, die so, wie in Fig. 318 u. 319 angeordnet sind, geschehen Beleuchtung, Luftzuführung durch große Durchbrechungen der Thüren.

Bis vor kurzem wurden die Arbeitsräume, wenn sie im Gefängnis selbst untergebracht waren, in die unteren, die Schlafräume dagegen in die oberen Geschosse verlegt. In neuester Zeit ist aber auch (z. B. im 3. Nebengefängnis zu Hannover) das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen worden; die im Erdgeschosse angeordneten Schlafräume ermöglichen es, daß die Gefangenen am Tage in den oberen Geschossen thunlichst von der Außenwelt abgeschlossen sind.

319.  
Spülzellen.

Wie schon erwähnt, soll an dem einen Ende eines jeden Zellentraktes bzw. -Flügels eine Spülzelle angeordnet werden; man wählt gerade diese Lage derselben, weil man die Auswurfstoffe und Schmutzwasser möglichst aus der Mitte der Gebäude entfernen will. Die Spülzelle muß geräumig genug sein, um 2 Ausgüsse aufzustellen und die zum Reinigen notwendigen Gerätschaften unterzubringen<sup>448</sup>).

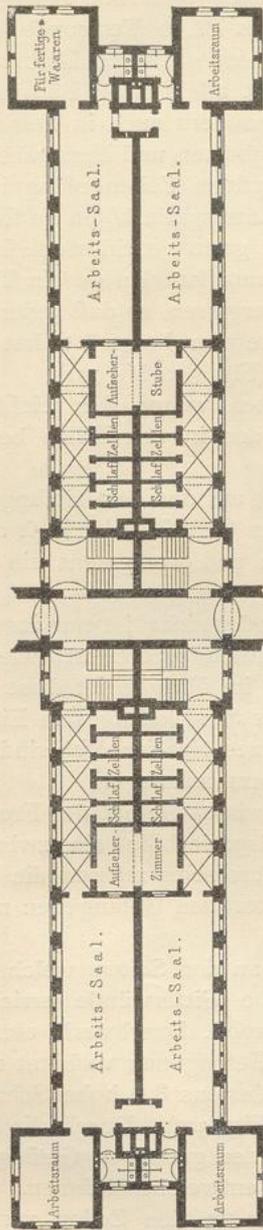
320.  
Spazierhöfe.

Über die Einrichtung größerer Spazierhöfe zur Bewegung der in Gemeinschaft befindlichen Gefangenen ist nur so viel zu sagen, daß sich die letzteren, um ernstliche Kollusionen und Störungen zu vermeiden, in gemessenen Abständen (ca. 4<sup>m</sup>) hintereinander zu bewegen haben, wonach die Wege einzurichten sind. Im übrigen ist auch hier der Hofanlage eine möglichst gefällige Form

<sup>447</sup>) Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1872, Bl. 3.

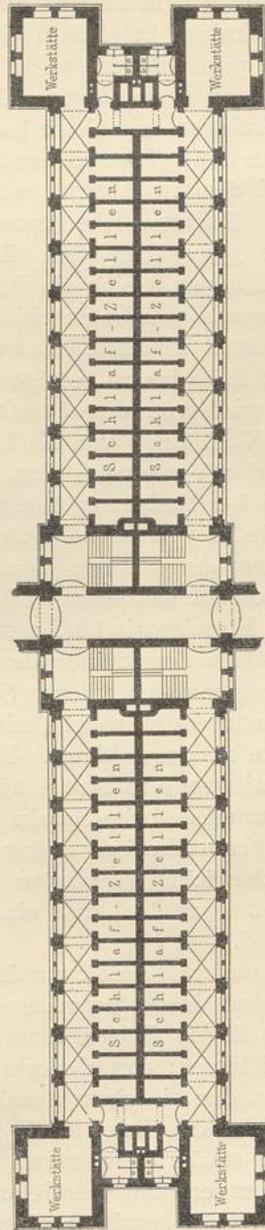
<sup>448</sup>) Siehe auch: HENNICKE. Spül- und Abtritts-Anlage im Inquisitoriat zu Breslau. Zeitschr. f. Bauw. 1857, S. 141.

Fig. 318.

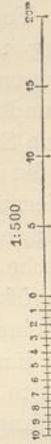


II. Obergeschloß.

Fig. 319.



Erdgeschloß.



Männerflügel der Strafanstalt zu Aachen 447.

Arch.: Busse & Cremer.

und ein Schmuck von Sträuchern und Blumen zu verleihen, um wohlthätig auf das Gemüt der Gefangenen einzuwirken.

Noch mehr ist dies nötig bei der Anlage von Isolier- oder Einzelspazierhöfen.

Die eine wirkliche Erholung im Freien am meisten sichernde Anlage ist unstreitig die in mehreren belgischen Gefängnissen, z. B. zu Termonde (siehe Art. 313), Gent etc. anzutreffende, wobei die nach einem größeren Halbmesser zwischen den Flügelenden angelegten Einzelhöfe nicht allein ihrer Längenausdehnung nach die Anlagen von Gewächsen zulassen, sondern auch in besonders ausgiebiger Weise an den beiden offenen Seiten von Rabatten und Ziersträuchern eingefasst sind. Bei dem in Art. 388 noch vorzuführenden Zellengefängnis zu Heilbronn ist gleichfalls eine solche Anordnung von Einzelspazierhöfen zu finden.

Dieser Anlage gegenüber steht die halb oder ganz geschlossene kreisförmige, in deren Mittelpunkt sich ein Beobachtungsraum (am besten ein Turm) befindet, nach welchem sämtliche Scheidewandmauern konvergieren, so daß jeder einzelne Hof beim Eintritt in denselben nur eine Breite von kaum 1 m hat und sich erst gegen das Ende bis zu ca. 5,50 m erweitet (Fig. 320 bis 322).

Dieser Form wird von den Strafanstalt-Beamten wegen der leichteren Überwachung und Verhütung von Kollusionen mit den in den Zellen befindlichen Gefangenen der Vorzug gegeben.

In gesundheitlicher Beziehung und mit Rücksicht auf den dem Gefangenen doch auf eine Stunde zu gewährenden unverkümmerten Genuß freier Luft sollte indes doch die erstere Anlage den Vorzug verdienen und wenigstens ein Teil der Höfe hiernach erbaut werden.

Die Frage, ob Einzelspazierhöfe anzulegen sind oder nicht, ist nur insofern eine technische, als die Anordnung derselben wesentlich teurer ist, wie das Herstellen größerer gemeinschaftlicher Spaziergänge; im übrigen ist diese Angelegenheit eine Systemfrage, welche mit der Art des Strafvollzuges in Einzelhaft auf das innigste zusammenhängt. Bei gemeinsamen Spazierhöfen sind 1,00 bis 1,50 m breite Spazierwege in Kreis- oder Ellipsenform anzulegen.

Die Gefangenen sollen beim Spaziergange ein gewisses Gefühl der Freiheit empfinden, und daher sollte bei Anlage der Einzelspazierhöfe ein zwingenartiger Charakter thunlichst vermieden werden; andererseits müssen die Einrichtungen so getroffen werden, daß ein Verkehr unter den Gefangenen möglichst verhindert wird.

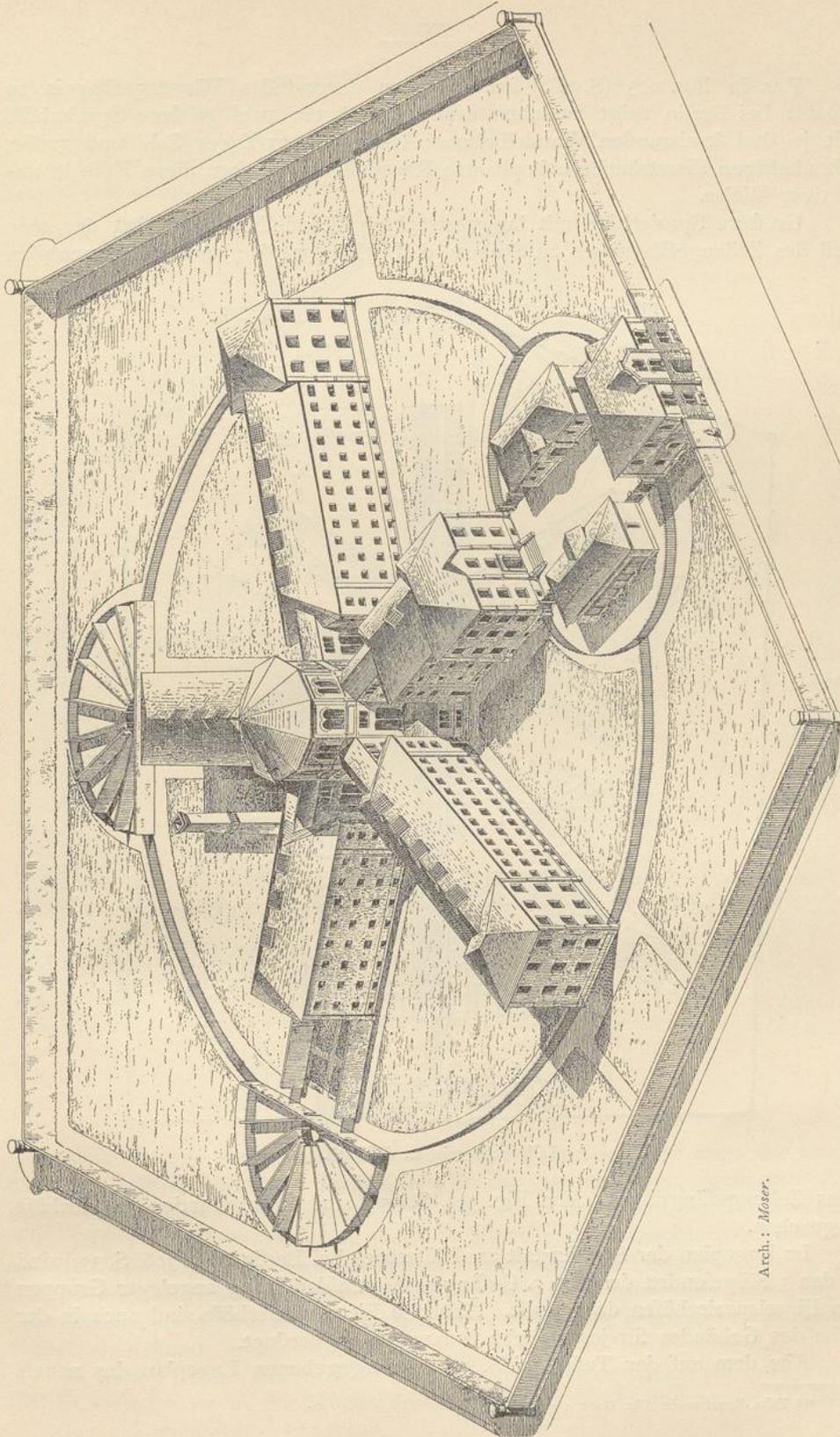
Ersteres kann dadurch erzielt werden, daß man an den Seiten, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, mächtig hohe Gitterwände errichtet, welche Aussicht nach mit Rasenbeeten, Blumenanlagen, Buschwerk etc. bepflanzten Höfen frei lassen; den Verkehr unter den Gefangenen verhütet man, indem man zwischen den einzelnen Spazierhöfen mindestens 3 m hohe Scheidewandmauern herstellt (siehe die Tafel bei S. 353, ebenso Fig. 320). Durch die entsprechend hohe und starke Umwehrung (Ringmauer) der gesamten Gefängnisanlage ist Sorge getragen, daß die Gefangenen nicht entweichen können.

Auch zwischen den spaziergehenden und den in den Zellen zurückgebliebenen Gefangenen soll kein Verkehr stattfinden können. Man hat dies vielfach dadurch zu erreichen versucht, daß man die Höfe an den freien Enden der Zellenflügel anordnete (Fig. 320).

<sup>489)</sup> Faks.-Repr. nach: WILLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture*. Paris. 11e année, f. 36.

<sup>490)</sup> Nach ebendas., 6me année, f. 10.

Fig. 320.

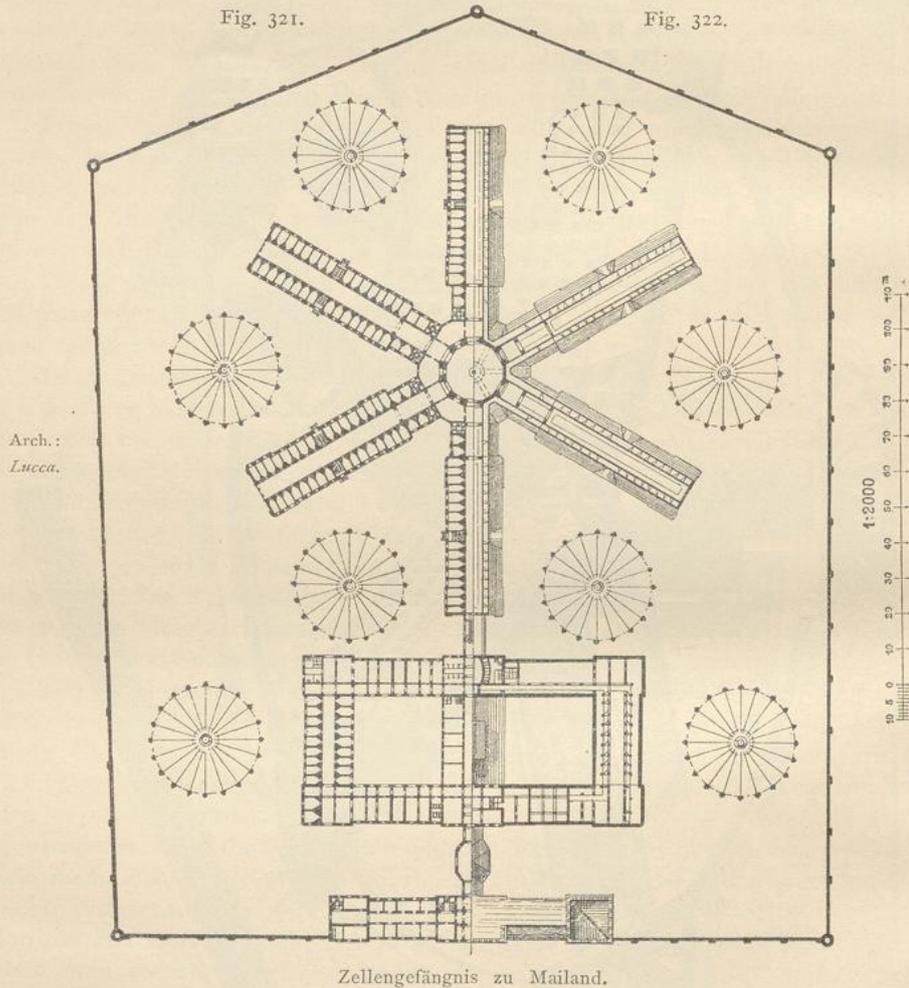


Arch.: Moser.

Zellengefängnis zu Lenzburg 449).

Das in Fig. 265 (S. 286) im Lageplan dargestellte Männergefängnis zu Moabit bei Berlin zeigt zwischen drei Zellenflügeln zwei grössere Spazierhöfe mit je drei kreisrunden Wandelbahnen; Bäume in grösserer Zahl und große, mit niedrigen Ziersträuchern bepflanzte Rasenflächen beleben diese Höfe in anmutiger Weise.

Grössere Spazierhöfe mit langgestreckten Wandelbahnen besitzt der neue Teil des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D. (Fig. 324<sup>451</sup>); auch im Normalplan



eines Zellengefängnisses (siehe Fig. 301, S. 354) sind drei derartige Spazierhöfe vorgesehen.

Im Lageplan der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin (Fig. 306, S. 359) sind an den 3 Flügelenden des sog. 3. Gefängnisses strahlenförmig angelegte Gruppen von Einzelspazierhöfen dargestellt. Ähnliche Einzelspazierhöfe sind auch in der Nähe des Gebäudes für jugendliche Gefangene angeordnet.

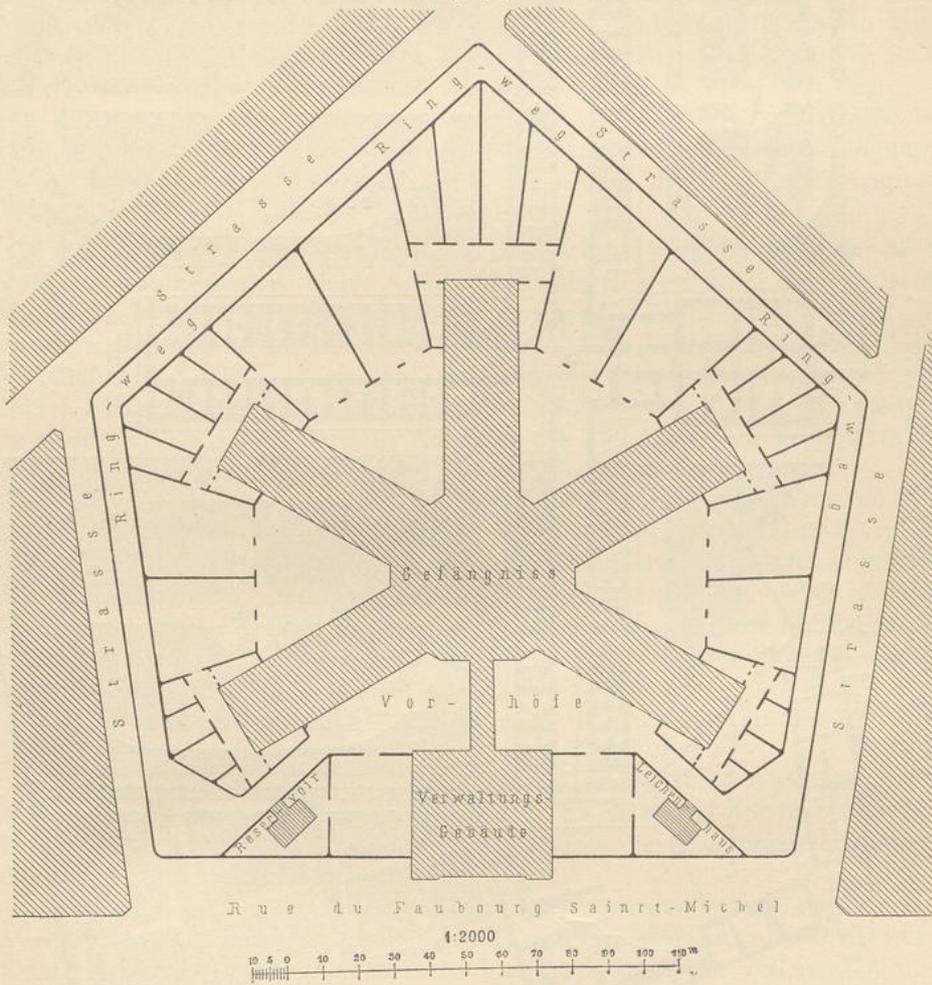
Aus dem auf der Tafel bei S. 355 wiedergegebenen Lageplan des neuen,

<sup>451</sup>) Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1875, Bl. 47.

nach dem Fischgrätensystem erbauten Zellengefängnisses zu Fresnes ist die dort gewählte Anordnung der Einzelspazierhöfe zu ersehen.

Fig. 321 u. 322 geben den Lageplan des Zellengefängnisses zu Mailand wieder, bei welchem die Gruppen von Einzelspazierhöfen zwischen den Gefängnisflügeln angeordnet worden sind.

Fig. 323.



Strafanstalt zu Toulouse<sup>450</sup>.

Arch.: Esquié.

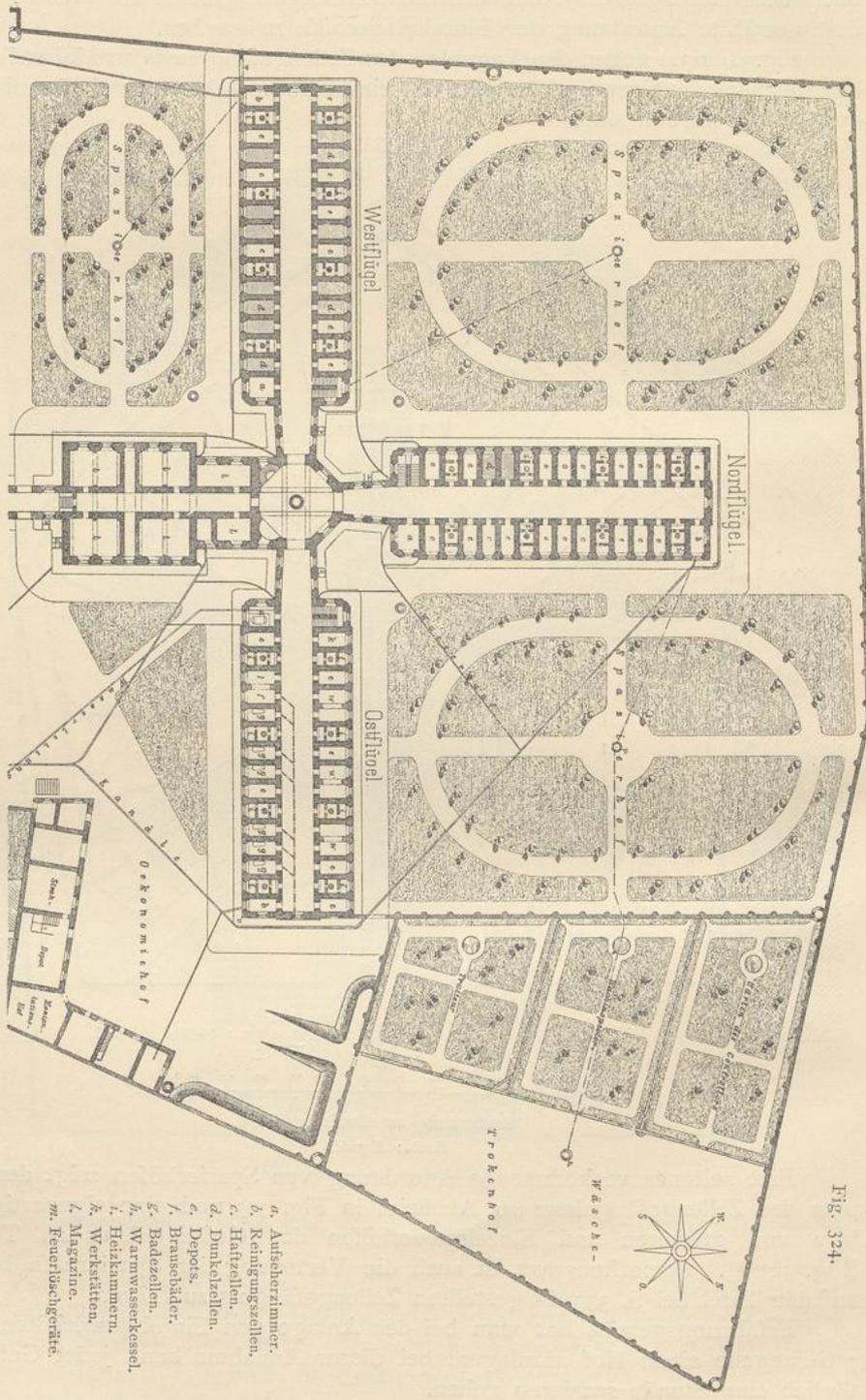
Eine seltener vorkommende Anordnung von Spazierhöfen zeigt der Lageplan des Zellengefängnisses zu Arnheim in Fig. 303 und eine eigenartige Anlage von größeren und Einzelspazierhöfen das Gefängnis zu Toulouse (Fig. 323<sup>450</sup>). Bemerkenswert ist auch die Verteilung der Spazierhöfe bei dem auf der Tafel bei S. 353 dargestellten Zellengefängnis zu Löwen.

Erfahrungsgemäß hat man bei der Anlage von Einzelspazierhöfen auf je 7 Gefangene einen Hof anzulegen; bei dieser Annahme kann jeder Gefangene täglich eine Stunde spazieren gehen.

In ganz kleinen Gefängnissen (bis zu 20 Kopf Belagstärke) wird das Essen für die Gefangenen in der Küche des Aufsehers gekocht und in der Weiber-

321.  
Koch- und  
Waschküche.

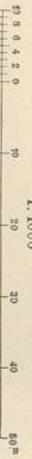
Fig. 324



- a. Aufseherzimmer.
- b. Reinigungszellen.
- c. Hatzzellen.
- d. Dunkelzellen.
- e. Depots.
- f. Brausebäder.
- g. Badzellen.
- h. Warmwasserkessel.
- i. Heizkammer.
- k. Werkstätten.
- l. Magazin.
- m. Feuerlöschgeräte.

Zellengefängnis zu Stein a. d. D. 451)

1:1000



Arch.: v. Trojan.

abteilung eine Waschküche von Zellengröße angeordnet. In etwas größeren Gefängnissen ist entweder in der Weiberabteilung eine Koch- und Waschküche im Sockel-, bezw. im Erdgeschofs unterzubringen oder in einen schuppenartigen Bau auf den Weiberhof zu verlegen.

In ganz großen Anstalten, in Landesgefängnissen und Zuchthäusern, verfährt man in verschiedener Weise. Als Regel ist im vorhergehenden, wie im vorliegenden Falle festzuhalten, daß Kochküche und Waschküche so unterzubringen sind, daß die von ihnen aufsteigenden Dünste in den oberen Stockwerken des Gefängnisses sich nicht verbreiten können.

Man hat in großen Gefangenhäusern die Küchen anfangs in das Sockel-, bezw. Kellergeschofs verlegt, wodurch indes der eben genannten Bedingung in keiner Weise entsprochen wurde; auch entstanden durch die tiefe Lage der Küchen bei der Entwässerung Schwierigkeiten.

Später verlegte man Koch- und Waschküche in die Winkel an der Mittelhalle, meist in besondere kleine Anbauten; hierdurch wurden die eben gedachten Mißstände in nicht geringem Maße verbessert, aber doch nicht beseitigt; denn so lange eine Küche im Betrieb ist, dringen übler Geruch und Qualm in die Mittelhalle und in die derselben zunächst gelegenen Zellen der betreffenden beiden Flügel. Allerdings muß zugegeben werden, daß die Lage der Küchen im Gefängnisbau selbst, bezw. in Anbauten der Mittelhalle den Vorteil hat, daß das Heranschaffen von Speisen und Wäsche ungemein erleichtert ist.

Am vorteilhaftesten werden dessenungeachtet Koch- und Waschküche in gesonderten eingeschossigen Gebäuden untergebracht, welche jedoch von der Mittelhalle bequem zu erreichen sein müssen. Beide werden am besten unmittelbar nebeneinander, aber ohne gegenseitige Verbindung, gelegt, sodafs sämtliche Kocheinrichtungen beider Küchen um einen großen, in ihrer Mitte liegenden Schornstein gruppiert werden können. Die Küchen erhalten einen besonderen, eingefriedigten Wirtschaftshof (siehe Fig. 301, S. 354).

Eine etwa erforderliche Bäckerei wird im Anschluß an die Koch- und Waschküche gebaut.

Selbst bei größeren Gefangenhäusern (bis 500 Häftlingen) genügt für jede der beiden Küchen eine Grundfläche von 60 bis 70 <sup>qm</sup> (= 6 × 10 bis 12 <sup>m</sup>); die Höhe wähle man nicht größer als 4 <sup>m</sup>, weil sonst die Beseitigung des Dunstes, der zu sehr abgekühlt würde, erschwert wird.

In kleineren (gerichtlichen) Gefängnissen wird der Betsaal am besten im Vorderbau, in Gefangenhäusern mit L-förmigem Grundriß am vorteilhaftesten im Kopfbau untergebracht. In strahlenförmig angeordneten Zellengefängnissen liegt, vom Standpunkte der Verwaltung aus, der Betsaal, bezw. die Kirche am besten dem Mittelpunkt des eigentlichen Gefängnisbaues möglichst nahe; der Weg der Gefangenen nach und von diesem Raume ist alsdann der denkbar kürzeste und die Übersicht vollkommener und bequemer. Einzelheiten über die Lage derselben werden noch in Art. 363 gebracht werden.

Auch die Schule ist, des bequemen und übersichtlichen Ein- und Ausführens der Gefangenen wegen, wenn möglich in der Nähe des Mittelpunktes des Zellengebäudes anzuordnen; sie wird deshalb bisweilen mit der Kirche vereinigt. Über die Lage derselben im besonderen wird gleichfalls in Art. 363 noch die Rede sein.

Die Aufgabe des Schulunterrichtes besteht nicht sowohl darin, den Schülern ein möglichst großes Maß von Kenntnissen beizubringen, als durch Gewöhnung zum Nachdenken und Überlegen die

322.  
Kirche  
und  
Schule.

Widerstandskraft gegen die Anreizung zum Verbrechen zu stärken, bei Einzelhaft auch durch geistige Anregung ein Gegengewicht gegen die Einförmigkeit der Zelle zu bieten. Dieses Ziel kann der Lehrer aber nur erreichen, wenn die Zahl der zum jedesmaligen Unterricht vereinigten Gefangenen 40 nicht übersteigt. Kommt man hiernach nicht mit einer Schule aus, so muß man deren zwei anlegen.

323.  
Kranken-  
zimmer, bezw.  
-haus.

Die Krankenzimmer sind von den übrigen Gefängnisräumen vollständig zu trennen, in größeren Strafanstalten am besten in einem abgesonderten Gebäude einzurichten.

Das Krankenhaus ist, wenn möglich, mit der Front nach Südost zu legen und mit einem besonderen Hofe zu versehen. Die Größe ist auf 6 bis 8 vom Hundert der Belagstärke des Gefängnisses zu bemessen.

324.  
Thorgebäude  
und  
Vorhof.

Das bei größeren Gefängnishäusern zu errichtende Thorgebäude hat den einzigen Eingang zum Gefängnis zu bilden und ist deshalb in den Zug der Ringmauer zu verlegen; doch hat dasselbe aus der letzteren nach außen auszutreten, damit nicht im Inneren vorspringende Ecken und Winkel, welche die Sicherheit beeinträchtigen, entstehen. Außer dem Dienstzimmer für den Pförtner und dem Raum für die Militärwache können in diesem Hause auch Magazine untergebracht werden.

Anschließend an das Thorgebäude und zwischen diesem und dem Verwaltungsgebäude, bezw. -Flügel wird ein Vorhof, der mit einer 3 bis 4<sup>m</sup> hohen Mauer einzufriedigen ist, angelegt. Von demselben gelangt man sowohl zum eigentlichen Gefängnisbau, als auch zu den Höfen des Krankenhauses und der Koch- und Waschküche. Auch die an einzelnen Stellen längs der Ringmauer angeordneten Rundgänge müssen vom Vorhof aus zugänglich sein (siehe Fig. 301, S. 354 und die Tafel bei S. 355).

325.  
Zimmer  
für Aufseher,  
Dienst-  
wohnungen  
etc.

Die Zimmer der Aufseher sollen beim Eingang vom Mittelbau in die Gefangenflügel liegen und mit Fenstern gewöhnlicher Größe versehen sein, welche zwar, der Sicherheit wegen, ebenso wie die Zellenfenster zu vergittern sind, jedoch so, daß den Aufsehern der Überblick über die zwischen den Gefangenflügeln befindlichen Höfe und die Zellenfenster nicht erschwert wird, zu welchem Zwecke sich erkerartige Vorbauten oder zum mindesten Korbgitter empfehlen.

In kleineren (gerichtlichen und Polizei-) Gefängnissen wird die Familienwohnung des Aufsehers in das Gefängnis selbst verlegt; doch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Familienwohnung und Gefängnis soweit von einander geschieden sind, daß nicht der Strafvollzug zum Teile in den Wohn- und Wirtschaftsräumen des Gefängnisaufsehers sich abspielt. Am besten wird diese Wohnung so angeordnet, daß sie mitten im Gefängnis liegt, damit von ihr aus alles gehört und übersehen werden kann, und daß sie doch auch wieder von den Hofräumen so scharf geschieden ist, daß nicht der Strafvollzug einen zu familiären Charakter annimmt.

In größeren Gefängnissen hingegen werden die Dienstwohnungen für die Beamten am besten außerhalb der Ringmauer verlegt; doch kommt es auch vor, daß man sie ringsum die Strafanstalt herum angeordnet hat. Sie an die Ringmauer unmittelbar anzuschließen, ist fehlerhaft.

Eine vorteilhafte Anlage ist es, wenn man die Beamtenwohnungen in einem oder mehreren Quartieren zusammenfaßt, wie dies der Normalplan in Fig. 301 (S. 354) zeigt.

Man hat wohl auch Beamte mit ihren Familien innerhalb der Ringmauer wohnen lassen; doch sollte dies unter keinen Umständen geschehen; die Erfahrung hat gezeigt, daß sich alsdann arge Mißstände für die Sicherheit, die Disziplin und die Ordnung ergeben.

## c) Besonderheiten der Konstruktion und Einrichtung.

## 1) Wände und Fußböden, Decken und Dächer.

Zu den Umfassungsmauern empfehlen sich, unter Anwendung der nötigen Vorsicht hinsichtlich der Stärke derselben und der Anlage der Fenster- und Thüröffnungen, der Trockenheit wegen gebrannte Steine mit oder ohne äußeren Putz. Jedenfalls sind bei Anwendung von Bruch- oder Quadersteinen Durchbinder zu vermeiden, auf welchen sich bei Temperaturwechseln feuchte Niederschläge bilden.

Als geringste Mauerstärke ist eine Dicke von  $1\frac{1}{2}$  Steinen ( $38\text{ cm}$ ) anzunehmen, wobei für Untersuchungsgefängnisse noch eine Verwahrung der gegen das Innere gekehrten Mauerseite mittels einer starken Bohlen- oder Bretterverkleidung zwischen eichenen Ständern kommt, welche letztere mit dem Gemäuer durch Bolzen zu verbinden sind. Allerdings sammelt sich hinter der Holzverkleidung leicht Ungeziefer an, wogegen man nur dadurch ankämpfen kann, daß man das Holzwerk berohrt und putzt.

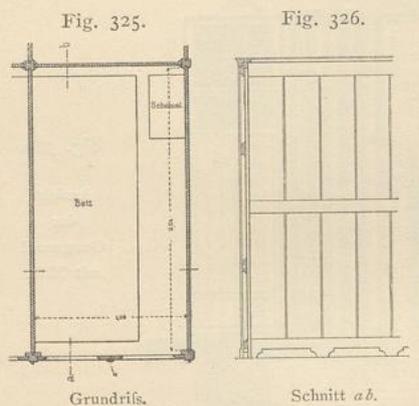


Fig. 325. Grundriß. Schlafbucht in der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin<sup>452)</sup>. —  $\frac{1}{50}$  w. Gr.

Nach den preussischen Bestimmungen vom 1. November 1892 müssen die Umschließungswände aller zum dauernden Aufenthalte von Gefangenen bestimmten Räume mindestens eine Stärke von  $1\frac{1}{2}$  Stein erhalten; eine geringere Stärke ist für die Scheidewände der Schlafzellen, soweit sie nicht Widerlager für Gewölbe bilden, zulässig.

In den Mauern, welche größere Schlaf- oder Arbeitsräume nach dem Flurgang zu begrenzen, sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit man die darin befindlichen Gefangenen bei Tag und bei Nacht von den Flurgängen aus leicht und ohne Geräusch beobachten kann. Deshalb werden nicht nur in allen Thüren, sondern auch an verschiedenen Stellen im Mauerwerk kleine, verglaste und mit Schieber versehene Beobach-

tsöffnungen in passender Höhe angebracht (siehe die Tafel bei S. 350).

Auch für die Scheidewände empfehlen sich gebrannte Steine schon aus dem Grunde, weil in denselben gewöhnlich die Lüftungskanäle aufzuführen sind. Für kleinere Gefängnisse können auch Blockwandungen angewendet werden, wie solche früher insbesondere für Untersuchungsgefängnisse ausschließlich vorgeschrieben waren, mit Rücksicht auf feuersichere Bauart aber in neuerer Zeit durch massive Wände ersetzt werden.

Kann diesen keine hinreichende Stärke gegeben werden oder wird besondere Festigkeit verlangt, so können in die Backsteinwände auch aufrechte, schwalbenschwanzartig geformte, eichene Hölzer beim Aufmauern eingesetzt und die Wandungen mit Bretterverschalungen versehen werden.

Man hat mehrfach die Scheidewände zwischen den Haftzellen als Hohlmauern konstruiert, um dadurch die Verständigung zwischen zwei benachbarten Gefangenen unmöglich zu machen.

Im Zellengefängnis auf dem *Boulevard St. Mazas* in Paris besteht jede solche Scheidewand aus zwei Mauern, die nur stellenweise durch Backsteine mit einander verbunden sind; der Hohlraum zwischen beiden ist mit Sand ausgefüllt. Hierdurch soll ein Durchbrechen erschwert, bezw. unmöglich

<sup>452)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 61.

326.  
Umfassungsmauern.

327.  
Scheidewände.

gemacht werden, weil der Gefangene die große Menge nachrinnenden Sandes nicht zu verbergen vermag, sich also bei einem solchen Versuche leicht verraten würde.

Die Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten stellte 1885 als Grundsatz auf, daß die Innenwände der Zellen wenigstens im unteren Teile mit Cementputz zu versehen und mit Kalk, dessen Weiße durch einen geringen Zusatz von gelbgrüner oder hellblauer Farbe gebrochen ist, anzu streichen seien.

Werden gemeinschaftliche Schlafsäle in einzelne Zellen oder Buchten geteilt, so werden die sie voneinander trennenden Wände aus Brettern oder Eisen-

Fig. 327.



Längenschnitt.

Fig. 328.

Ansicht  
der  
Scheidewand.

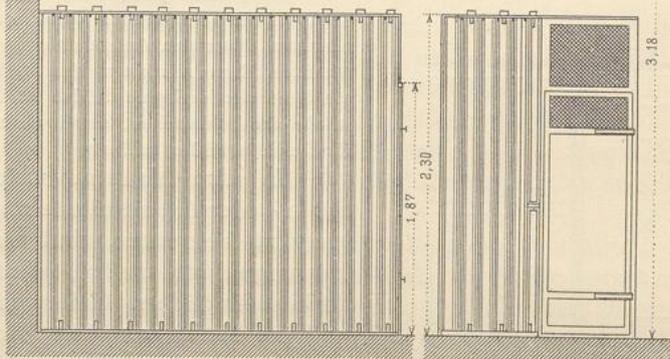
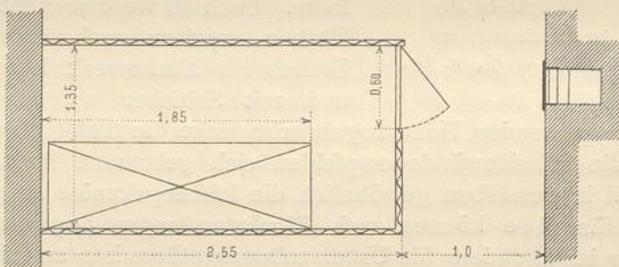


Fig. 329.

Ansicht  
der  
Gangwand  
mit Thür.

Fig. 330.



Grundriß.

Schlafbucht in der Gefangenanstalt zu Chemnitz<sup>453)</sup>. —  $\frac{1}{60}$  w. Gr.

namentlich auch Wellblech konstruiert; bisweilen kommen auch Holz und Eisen vereinigt zur Anwendung.

Als Beispiel hölzerner Trennwände sei die bei den Schlafsälen des Gefängnisses am Plötzensee bei Berlin zur Anwendung gekommene Konstruktion (Fig. 325 u. 326<sup>452)</sup> vorgeführt.

Die Trennwände bestehen aus 2,5 cm starkem kiefernen Holze; die Eckpfosten messen 65 mm im Geviert.

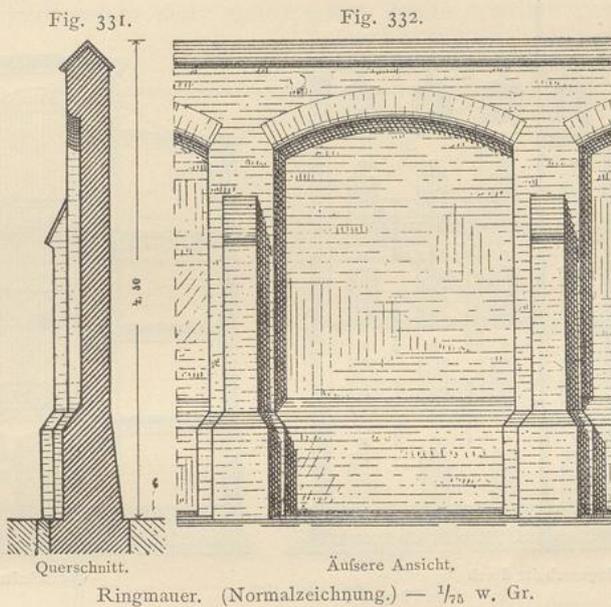
Die in den Schlafsälen der Gefangenanstalt zu Chemnitz errichteten 2,35 m hohen Wellblechwände sind aus Fig. 327 bis 330<sup>453)</sup> ersichtlich.

<sup>453)</sup> Nach: BOERNER, P. Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882-83. Band 1. Berlin 1885. S. 467.

Das gesamte Gefängnisgelände, einschl. der Spazierhöfe, Verwaltungs- und Ökonomiegebäude (die Beamtenwohnungen liegen, wie schon gesagt, besser außerhalb) wird durch Umwehrungs-, Einfriedigungs- oder sog. Ringmauern abgeschlossen. In belgischen Gefängnissen, ebenso in manchen deutschen (z. B. in Bruchsal, Freiburg etc.), wurden dieselben anfangs festungsartig mit Ecktürmen, Zinnen und oberem Wachtgange versehen; gegenwärtig werden sie in einfachster Form — außen mit Strebepfeilern, innen glatt geputzt — ausgeführt und nicht unter 4,5<sup>m</sup> hoch gemacht. Alle Ecken sind auszurunden. Abdeckungen mit vorspringenden Gesimsen erleichtern das Übersteigen; zweckmäßig und auch billig kann man sie durch kleine Flachziegelbedachungen ersetzen.

An die Einfriedigungsmauern soll von innen kein anderer Bauteil anstoßen.

Die den von der Kommission der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen beigefügte Zeichnung einer Ringmauer ist in Fig. 331 u. 332 *facsimile* wiedergegeben.



Als Bodenbelag empfehlen sich nicht nur für das Sockelgeschofs, das Erdgeschofs und die längs der Zellen hinlaufenden Galerien, sondern auch für die Fußböden in den Zellen hart gebrannte Thonplatten auf Betonunterlage, sowie Cement- und Asphaltbeläge auf gleicher Unterlage.

Holzböden sind nicht allein einer allzurachen Abnutzung ausgesetzt und halten nach erfolgter Reinigung Feuchtigkeit zurück; sie sind auch wegen der leichteren Fortpflanzung des Schalles, insbesondere für Gefangenflügel mit Einzelzellen, nicht zweckmäßig.

Eine Ausnahme findet für Untersuchungsgefängnisse statt, in welchen Betonlagen ohne weitere Bedeckung für die Zwecke von Kollusionen leichter durchbrochen werden können, weshalb man eine starke Bretterfußbodenlage vorzuziehen pflegt.

Die Decken können aus zusammengedübelten Blockgebälken, welche nach unten mit Brettern verschalt und vergipst werden, oder auch aus  $\frac{1}{2}$ , 1 oder

328.  
Ringmauer.

329.  
Fußböden.

330.  
Decken.

1 $\frac{1}{2}$  Stein starken Backsteingewölben bestehen, welche in der Nähe der Kämpfer mit Beton aufgefüllt und nach oben für das Aufbringen von Brettern oder für Betonlagen abgeebnet werden.

Mit Rücksicht auf Feuersicherheit ist den Gewölben vor den Blockgebälken der Vorzug zu geben.

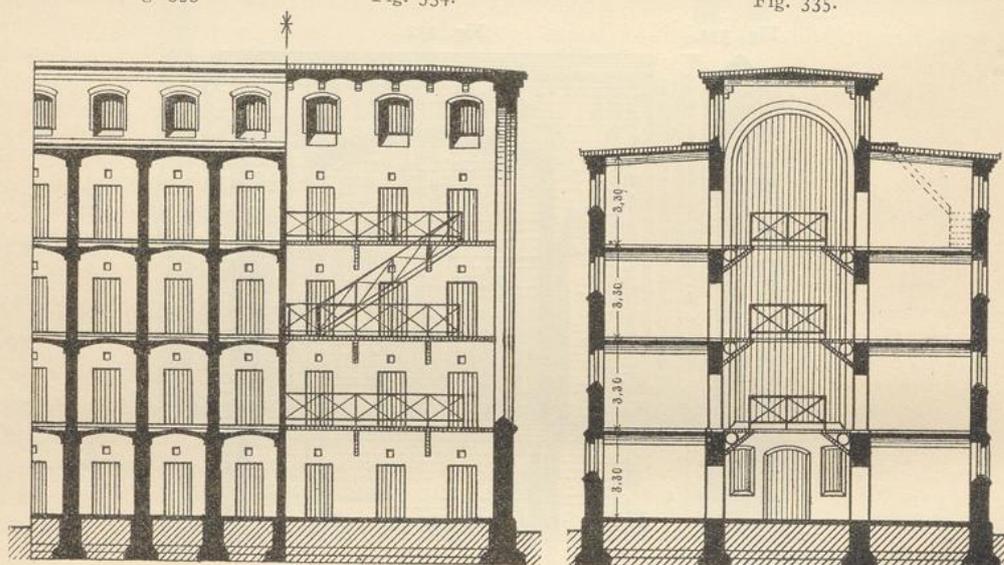
Die Decken können aber auch aus I-Eisen mit eingelegtem Beton bestehen, nach unten einfach auf den Beton vergipst, nach oben mit einer weiteren, mindestens 9 cm dicken Betonlage und 2 cm starkem Glattstrich aus Portlandcement oder mit einer Bretterlage versehen werden.

Nach den preussischen Bestimmungen vom 1. November 1892 sind die Flure und Treppenhäuser, ferner alle Räume, welche zur Vollstreckung der Strafe dienen, sowie die Küchen, Aufnahmzellen, Strafzellen und Baderäume zu überwölben oder sonst feuersicher zu überdecken. Die zum vorübergehenden Aufenthalt der Gefangenen bestimmten Räume, wie Betsäle, Schulen, Arbeitsräume u. s. w., können Balkendecken erhalten, sofern nicht Zellen darüber angeordnet werden.

Fig. 333.

Fig. 334.

Fig. 335.



die Zellen, Längenschnitt durch den Flurgang.

Querschnitt.

1:250  
Zellenflügel mit Holzcement-Dächern. (Normalzeichnung.)

Die in gemeinschaftlichen Schlafsälen eingebauten Schlafbuchten erhalten am besten in etwa 2 m Höhe über dem Fußboden eine Decke aus Eisendrahtgeflecht.

Die Dächer sollen, da der Innenraum fast gar nicht zu benutzen ist, ohne Kniestock, möglichst leicht und flach und feuersicher sein. Besonders empfehlen sich daher Holzcementdächer, welche in den Zellentrakten, bzw. -Flügeln über dem mittleren Flurgang so weit hoch geführt werden können, daß man zur Beleuchtung desselben hohes Seitenlicht erhalten und so die teuren Deckenlichter vermeiden kann <sup>454</sup>).

In den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten Normalplänen für Zellengefängnisse ist alles Holzwerk vermieden, wie dies die in Fig. 333 bis 335 *facsimile* wiedergegebenen Schnitte zeigen.

<sup>454</sup>) Über die für einen Gefängnisbau zu wählenden Baustoffe siehe: BAER, a. a. O., S. 70 ff.

Die Gewölbe der obersten Zellenreihen sind von den Gang- nach den Außenmauern zu geneigt (1:20) hergestellt, die Zwickel ausgeglichen, mit Cementmörtel geebnet und mit einem Holzcementdache, vorn mit Dachrinnen aus Zinkblech versehen, eingedeckt. Der Aufbau über dem mittleren Flurgang ist mit Gewölben zwischen I-Trägern geschlossen, welche, mit Gefälle nach beiden Seiten versehen, ebenfalls eine Holzcementbedachung mit Zinkrinnen erhalten.

## 2) Flurgänge, Galerien, Mittelhallen und Treppen.

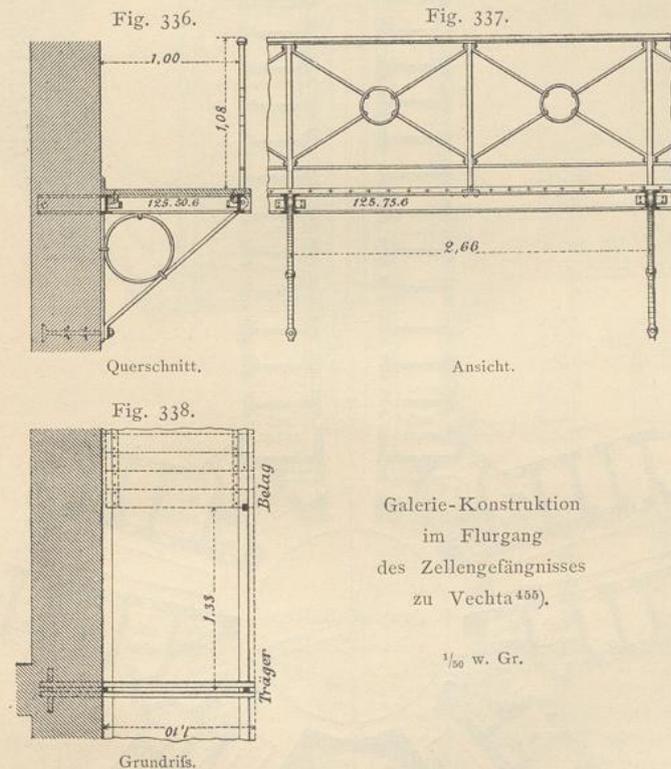
In längeren Zellentrakten, bezw. -Flügeln erhält der mittlere Flurgang, zu dessen beiden Seiten die Hafträume angeordnet sind, 4,0 bis 4,5<sup>m</sup> Breite; in kürzeren Trakten kann man auch eine geringere Breite wählen, namentlich dann, wenn in den Flurgang keine Galerien eingebaut oder wenn die Zellen nur zu einer Seite desselben angeordnet sind.

Für gute Beleuchtung, Lüftung und Heizung der Flurgänge ist besonders Sorge zu tragen.

Die in die mittleren Flurgänge längs der Zellenthüren eingebauten Galerien oder Flurumgänge sollen nicht unter 0,90<sup>m</sup> Breite erhalten, werden aber auch

bis 1,25<sup>m</sup> breit gemacht. Die Höhe der Galeriegeländer findet man wohl auf nur 0,90<sup>m</sup> eingeschränkt; doch sollte dieselbe nicht weniger als 1,00<sup>m</sup> betragen, weil man die Beamten vor der Gefahr schützen muß, von einem Gefangenen über das Geländer geworfen zu werden.

Ursprünglich konstruierte man die Galerien aus gußeisernen, bezw. schmiedeeisernen Konsolen, auf welche Gufseisenplatten gelegt werden; doch werden letztere, wenn sie voll gegossen sind, leicht glatt, und sind sie durchbrochen, so lassen sie Schmutz durchfallen. Man hat



auch Eisenblech angewendet; doch erzeugt dieses beim Begehen einen starken Schall, weshalb Matten aufgelegt werden müssen. Besser ist es deshalb, Steinplatten oder einen eichenen Bretterbelag auf die Konsolen zu legen.

Als Beispiel einer neueren, auf schmiedeeisernen Konsolen ruhenden Konstruktion diene die bezügliche, in Fig. 336 bis 338<sup>455)</sup> dargestellte Anlage im neuen Zellenflügel des Zellengefängnisses zu Vechta.

<sup>455)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1885, Bl. 19.

332.  
Flurgänge.

333.  
Galerien.

Der Galeriebelag ruht in je 2,26 m Abstand auf zwei nebeneinander liegenden, in die Wand eingemauerten E-Eisen, zwischen welchen 3 cm starke Quadrateisen befestigt sind; letztere dienen mit ihrem unteren schrägen Teile als Unterstützung der Träger, mit dem oberen lotrechten Teile als Geländerstütze. Die unteren Enden dieser Quadrateisenstangen liegen je mit einem Flacheisen an der Mauer an und sind an derselben mittels eines eingemauerten Bolzens befestigt; in die so entstehenden Dreiecke sind Ringe aus Flacheisen eingespannt. Zwischen den so gebildeten, 2,26 m von einander abstehenden Konsolen wurden längs der Mauer, sowie an der Außenkante I-Träger mittels Winkel befestigt, worauf der 4 cm *Pitch-pine*-Holzbelag befestigt ist.

In neuerer Zeit sind mehrfach massive Längskappen zwischen einseitig eingemauerten I- oder I-Trägern zur Ausführung gekommen; auf die wagrecht abgeglichenen Kappen wird ein Asphaltbelag ausgebreitet.

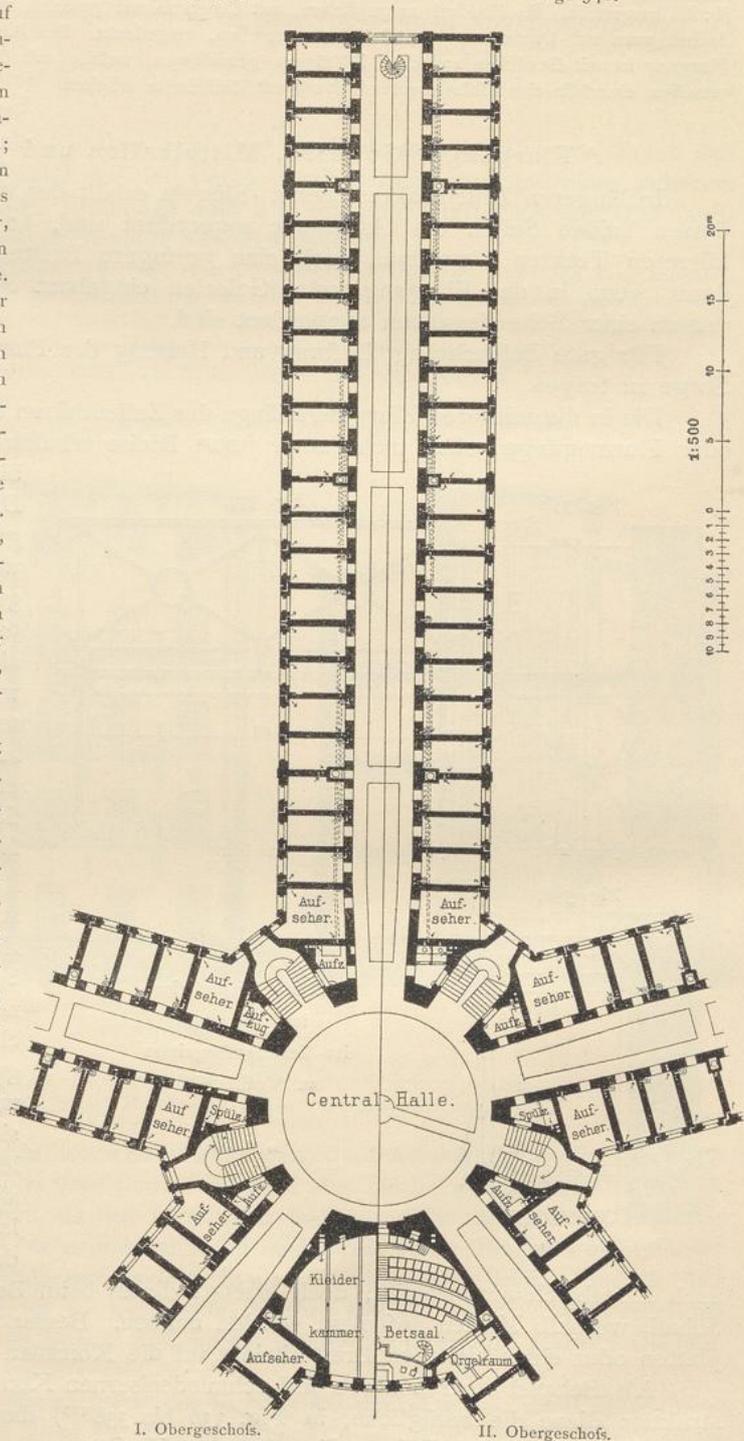
In den Flügeln des Strafgefängnisses zu Preungesheim bei Frankfurt a.M. stützen sich die Kappen auf 1,35 m lange I-Träger (von 16 cm Höhe), welche 38 cm tief in die Langwände vor den Zellen eingelassen sind. Nähere Beschreibung mit Abbildung findet sich in der unten <sup>456)</sup> genannten Quelle.

<sup>456)</sup> BECKER. Ausführung von Flur-Umgängen in Strafgefängnissen. Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 372.

<sup>457)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1885, Bl. 63 u. 64.

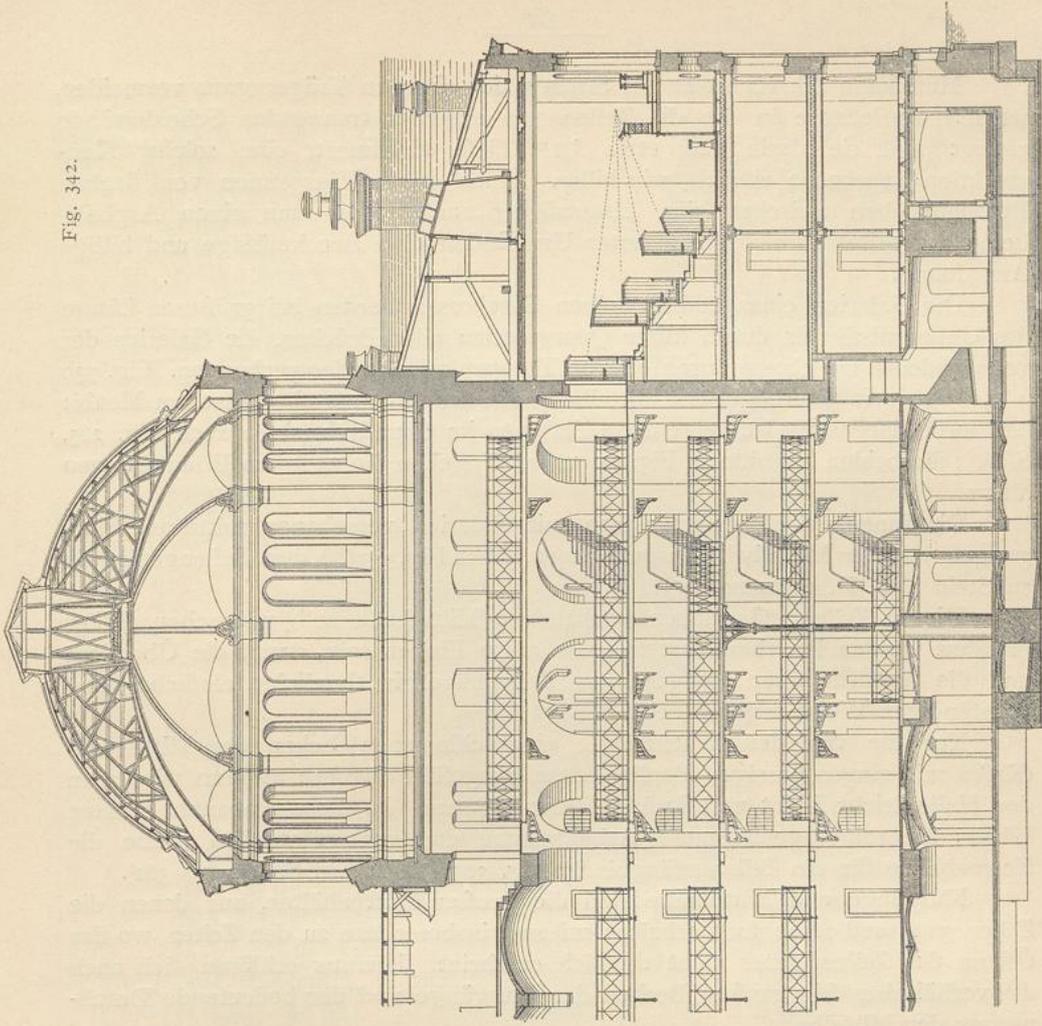
Fig. 339.

Fig. 340.



I. Obergeschloß. II. Obergeschloß.  
Vom großen Männergefängnis des Kriminalgerichts-Etablissements  
zu Moabit bei Berlin <sup>457)</sup>.

Fig. 342.



1:250

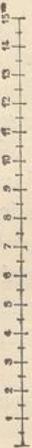
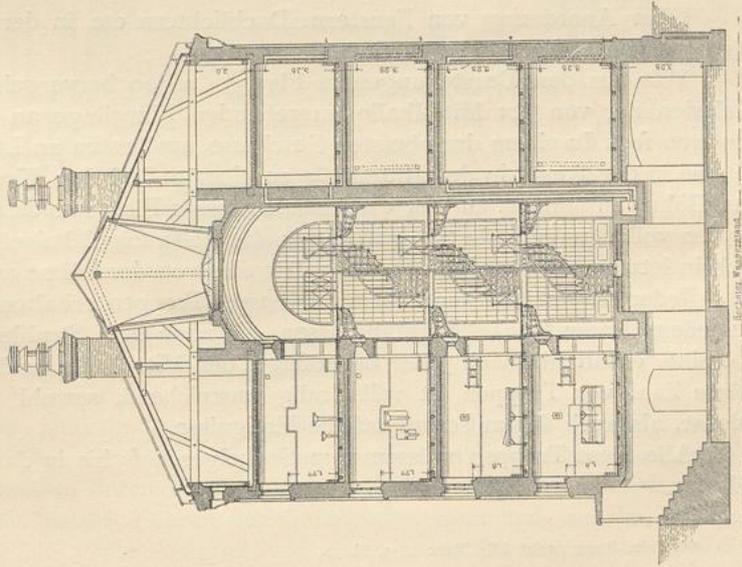


Fig. 341.



Querschnitt und Längenschnitt zu Fig. 340 u. 341 (57).

Man kann die Konsolen als Stützen der eisernen Träger ganz vermeiden, wenn man letztere in die die Zellen von einander trennenden Scheidewände einlegt und sie darin auf etwa 1,5<sup>m</sup> Tiefe einmauert; eine solche Konstruktion ist ebenso einfach, wie billig. Auch durch Einspannen von flachen Betongewölben zwischen den Eisenträgern, auf denen man einen Asphaltbelag ausbreitet, erreicht man unter Umständen eine zweckmäßige und billige Anordnung.

Die Galerien eines und desselben Geschosses werden bei größerer Länge des Gefängnisflügels durch kurze Quergalerien oder Brücken, die Galerien der verschiedenen Geschosse durch eiserne Treppen miteinander verbunden. Fig. 339 u. 340<sup>457)</sup>, worin ein Flügel mit Mittelhalle etc. des Männergefängnisses zu Moabit bei Berlin dargestellt ist, zeigt diese Anlagen im Grundriß (siehe auch Fig. 265, S. 286); die beiden Schnitte in Fig. 341 u. 342<sup>457)</sup> geben die weiteren Erläuterungen hierzu.

Die Innenansicht eines solchen mit Galerien versehenen mittleren Flurganges, von der Mittelhalle ausgenommen, giebt Fig. 343<sup>458)</sup>, dem Zellengefängnis zu Stein a. d. D. entnommen.

334-  
Mittelhalle.

Die in Zellengefängnissen vorhandene Mittelhalle soll, wie schon früher erwähnt worden ist, thunlichst frei von allem Einbau sein, damit die Übersicht und die Aufsicht über die gesamten Zellenflügel in thunlichst einfacher und vollständiger Weise möglich sei.

Nur die von den Zellenflügeln eingeschlossenen Ecken der Mittelhalle dürfen mit eingeschossigen Baulichkeiten ausgefüllt werden; alsdann wird man der Halle leicht Licht und Luft zuführen können. In diese Anbauten können Bäder, Magazine, gemeinsame Arbeitsräume etc. verlegt werden (siehe die Normalpläne für ein Zellengefängnis in Fig. 307, 308 u. 311, S. 360 bis 362).

Flurgänge und Mittelhalle sind die großen Luftbehälter, aus denen die Zellen gute und reine Luft erhalten müssen, insbesondere zu den Zeiten, wo das Öffnen der Zellenfenster nicht thunlich erscheint. Hieraus erklären sich auch die verhältnismäßig großen Breiten der Flurgänge und der bedeutende Durchmesser der Mittelhalle.

Über Anordnung von Fenstern, Dachlichtern etc. in der Mittelhalle ist in Art. 339 das Erforderliche zu finden.

Wie aus den Darstellungen in Fig. 339 u. 340 hervorgeht, setzen sich die Galerien der von der Mittelhalle ausgehenden Flurgänge an den Wänden der ersteren fort. In einem der obersten Geschosse, am besten im I. Obergeschofs, laufen sie in der Regel in der Mittelhalle zu einer auf Säulen, Konsolen etc. ruhenden Bühne zusammen, auf der ein Aufseher seinen Platz nimmt; von hier aus muß er den vollen ungehinderten Einblick in die Zellenflügel haben; keine Thür darf sich in letzterem öffnen können, ohne daß dies von der Bühne aus bemerkt würde.

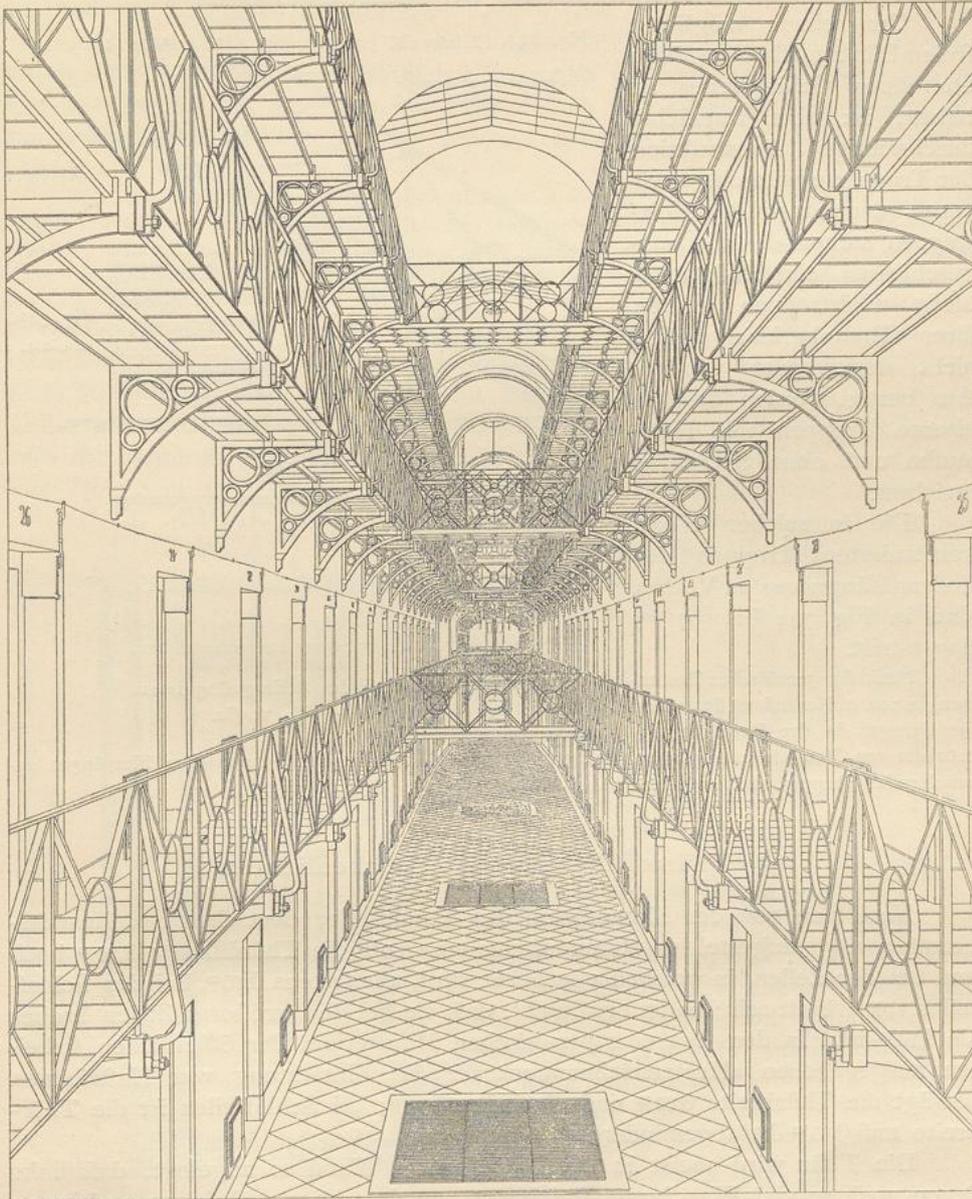
335-  
Treppen.

Jeder längere Gefängnisflügel soll zwei Treppen erhalten, und zwar je eine an jedem Ende; bei Zellengefängnissen, die nach dem Strahlensystem angeordnet sind, erhält hiernach jeder Zellenflügel der Mittelhalle zunächst eine Treppe. Diese Zahl von Treppen ist vollständig ausreichend, sowohl für den täglichen Dienst, als auch für außerordentliche Ereignisse.

Alle diese Treppen müssen vom Sockelgeschofs bis in das II. Obergeschofs führen.

<sup>458)</sup> Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1875, Bl. 56.

Fig. 343.



Mittlerer Flurgang  
in einem Flügel des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D.<sup>458)</sup>.

Arch.: v. Trojan.

Wendeltreppen sind thunlichst zu vermeiden; denn sowohl für den Arbeitsbetrieb, als auch für die Ökonomie sind täglich umfangreiche und lange Gegenstände notwendig, deren Fortbewegung auf Wendelstufen erschwert sein würde. Allein auch für das Führen der Gefangenen nach und von der Kirche, Schule etc., wobei sie einen Abstand von ca. 5 Schritten einzuhalten haben,

ergeben Wendeltreppen den Mifsstand, dafs die Gefangenen einander zu nahe kommen und deshalb Durchsteckereien etc. stattfinden können.

Um einen möglichst freien Blick in alle Flurgänge etc. eines Gefängnisses zu haben, ist eine thunlichst durchsichtige Konstruktion der Treppen erwünscht. Steinerne oder unterwölbte Holztreppen sollten deshalb ausgeschlossen sein; allein auch blofse Holztreppen sollten ihrer Brennbarkeit wegen nicht angewendet werden. Am besten werden deshalb eiserne Treppen mit Holzstufen und ohne Setzstufen errichtet.

Die in solcher Weise konstruierten Treppen des Zellengefängnisses zu Vechta sind in Fig. 344 bis 347<sup>459)</sup> dargestellt.

Nach den preussischen Bestimmungen vom 1. November 1892 sollen die Treppen in der Regel massiv, entweder von Haustein oder gemauert, ausgeführt werden. Die in den panoptischen Flurgängen anzuordnenden Treppen sind aus Eisen herzustellen.

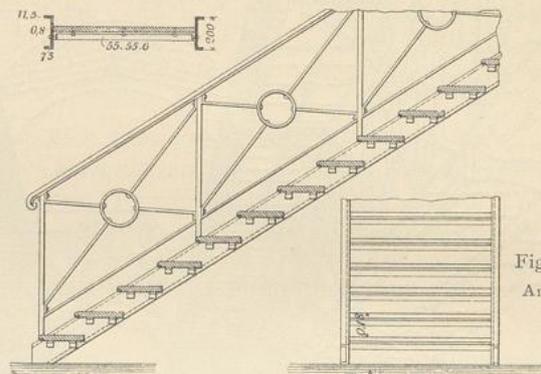
Fig. 344. Schnitt *c d*.Fig. 345. Schnitt *a b*.

Fig. 346. Ansicht.

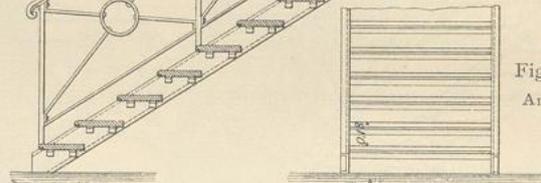
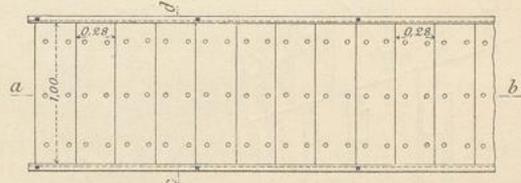


Fig. 347. Grundriss.

Treppe im Flurgang des Zellengefängnisses zu Vechta<sup>459)</sup>. — 1/60 w. Gr.

### 3) Thüren, Fenster und Deckenlichter.

336.  
Zellenthüren.

Nach den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten »Grundsätzen etc.« soll die Thüröffnung 1,90<sup>m</sup> hoch und bei den Zellen, in welchen gearbeitet wird, mindestens 0,75<sup>m</sup>, bei den Schlafzellen 0,60<sup>m</sup> breit sein; es ist erwünscht, dafs sie bei den gröfseren Zellen breiter als 0,75<sup>m</sup> ist. In den 1890 vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ausgegebenen »Musterzeichnungen« für die Einrichtung von Hafräumen beträgt die Thürbreite 0,80<sup>m</sup> und die Höhe 1,91<sup>m</sup>; bei Schlafzellen ist die Thürbreite auf 0,65<sup>m</sup> herabgemindert.

Die Thür wird meist in der betreffenden Wand so angelegt, dafs links davon noch so viel Wandbreite frei bleibt, um den Abort anbringen zu können (nicht unter 60<sup>cm</sup>).

Bei Konstruktion der Zellenthüren ist der Grundsatz zu beobachten, neben grösster Sicherheit zugleich eine bequeme Handhabung zu erzielen.

Am zweckmäfsigsten werden dieselben aus schmalen Bohlen mit überschobenen eichenen Federn und einem aufgeschraubten Bande hergestellt. Die in Fig. 348<sup>460)</sup> dargestellte Zellenthür des neuen Flügels am Zellengefängnis

<sup>459)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1885, Bl. 19.

<sup>460)</sup> Faks.-Repr. nach ebendas.

zu Vechta sind aus 4 cm starkem *Pitch-pine*-Rahmholz und doppelten übergeschobenen Füllungen angefertigt.

Hat man nicht genügend starke Bohlen oder will man keine solchen verwenden, so beschlage man die Holzthür an der Innenseite mit Eisenblech, wie dies bei den in Fig. 350<sup>461)</sup> u. 352 dargestellten Konstruktionen geschehen ist. Ein anderes Beispiel einer nur aus Brettern zusammengesetzten Zellentür zeigt Fig. 353.

Diese Zellentür preussischer Hasträume ist aus 4 cm starken, genuteten, tannenen oder kiefern Brettern in einfacher Lage hergestellt. An der Außenseite sind die Bretter mit dem Rundhobel gestossen, während die Innenseite vollkommen glatt und mit einem 1 mm starken Blechbelag überzogen ist. Letzterer ist an den Kanten mit Winkeleisen ( $4 \times 4$  cm) besetzt und mittels versenkter Holzschrauben befestigt.

Die Zellentüren erhalten Einfassungen (Thürgewände oder -Zargen) aus Haustein, aus Backstein oder aus stärkerem Holz. Hausteinzargen, etwa  $20 \times 20$  cm stark, sind unter sich und mit dem Mauerwerk durch eingelegte Anker gut zu verbinden (Fig. 348). Bei Ausführungen ohne Hausteinzarge gebe man der äußeren Backsteinumrahmung, um die nötige Festigkeit zu erzielen, eine Tiefe von 25 cm; es dürfen nur durchaus feste, hart gebrannte Ziegel verwendet werden, deren Vermauerung am besten in Cementmörtel geschieht; um die Beschädigung der Kanten zu vermeiden, benutze man für die Leibungen abgerundete Backsteine. Die in Fig. 348 dargestellte, vorhin erwähnte Zellentür zu Vechta veranschaulicht die eben beschriebene Konstruktion.

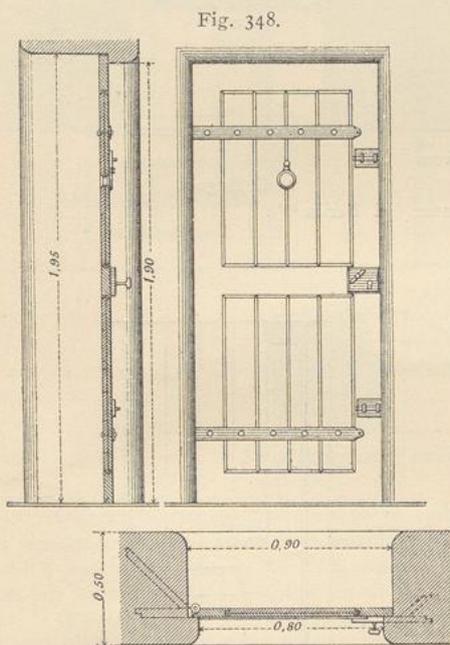


Fig. 348.

Zellentür vom Zellengefängnis zu Vechta<sup>460)</sup>.

$\frac{1}{50}$  w. Gr.

möglich, sich in der Zelle zu verbarrikadieren, ohne daß man ihm anders, als durch Zertrümmerung der Thür beikommen könnte; auch wird es, wenn ein Gefangener einen plötzlichen Angriff auf einen in der Zelle befindlichen Beamten macht, dem letzteren sehr schwer, aus der Zelle zu kommen, und wenn der Gefangene den Beamten gegen die Thür drückt oder ihn wohl gar vor der Thür zu Boden wirft, so kann ihm nur mit äußerster Anstrengung von außen Hilfe gebracht werden. Wenn die Thür nach außen schlägt, so muß sie bündig mit der Innenwand der Zelle liegen, damit der geöffnete Thürflügel nicht in den Flurgang vorsteht.

Die Zellentüren sollen stets nach innen aufschlagen, und zwar nach links, letzteres aus dem Grunde, damit der eintretende Gefängnisbeamte bei etwaigem Angriff durch die Gefangenen die rechte Hand zur Abwehr frei behält. Auch wird hierbei der links liegende Abort verdeckt.

Liegen die Zellentüren bündig mit der inneren Zellenwand (Fig. 350), so schlagen sie mit ihrer ganzen Breite in die Zellen hinein, wodurch der Zellenraum sehr beengt wird; besser ist es deshalb, die Thür nahe an die Wandfläche der Flurgänge zu setzen (Fig. 348, 349 u. 353).

Es ist eine alte Streitfrage, ob die Zellentüren nach außen oder nach innen aufschlagen sollen. Ist das letztere der Fall, so ist es dem Gefangenen leicht

das letztere der Fall, so ist es dem Gefangenen leicht

<sup>461)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 16.

Handbuch der Architektur. IV. 7, a. (2. Aufl.)

Fig. 349.

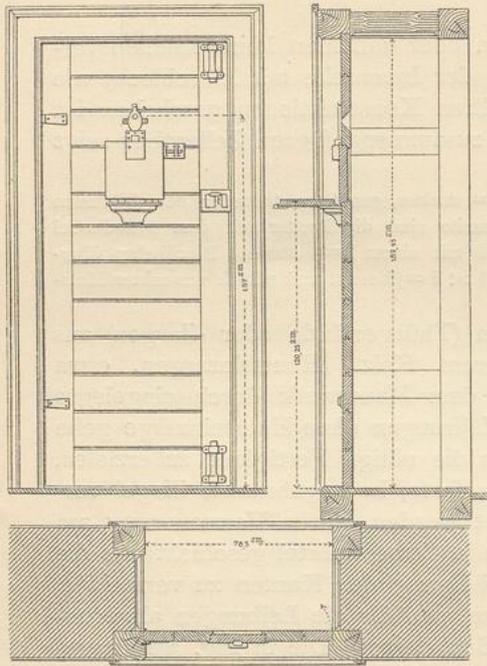
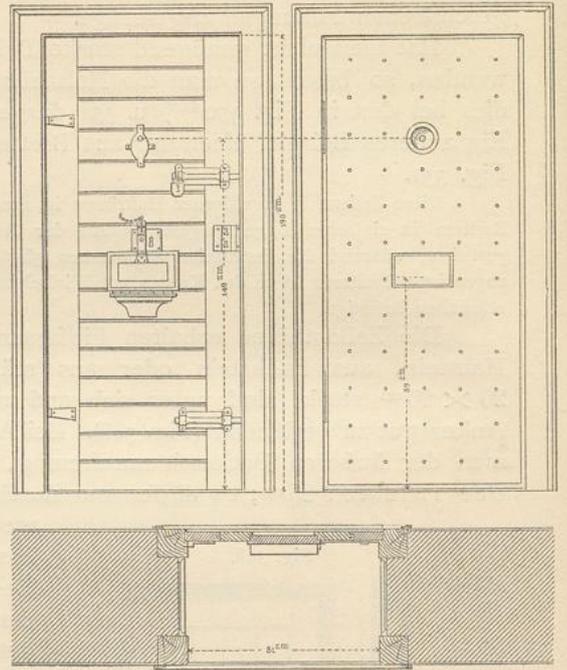


Fig. 350.



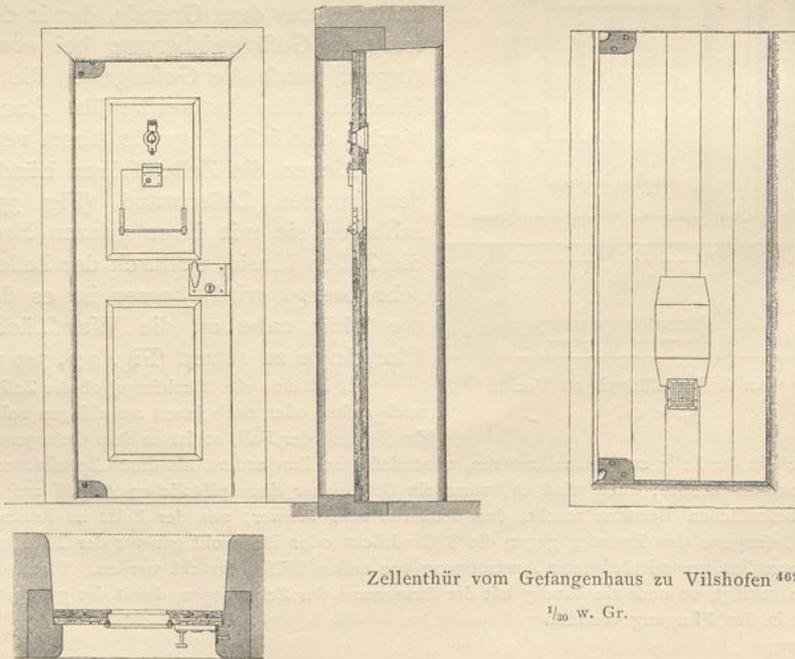
1. Gefängnis

Zellenthür vom

2. Gefängnis

der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin <sup>461</sup>).

Fig. 351.

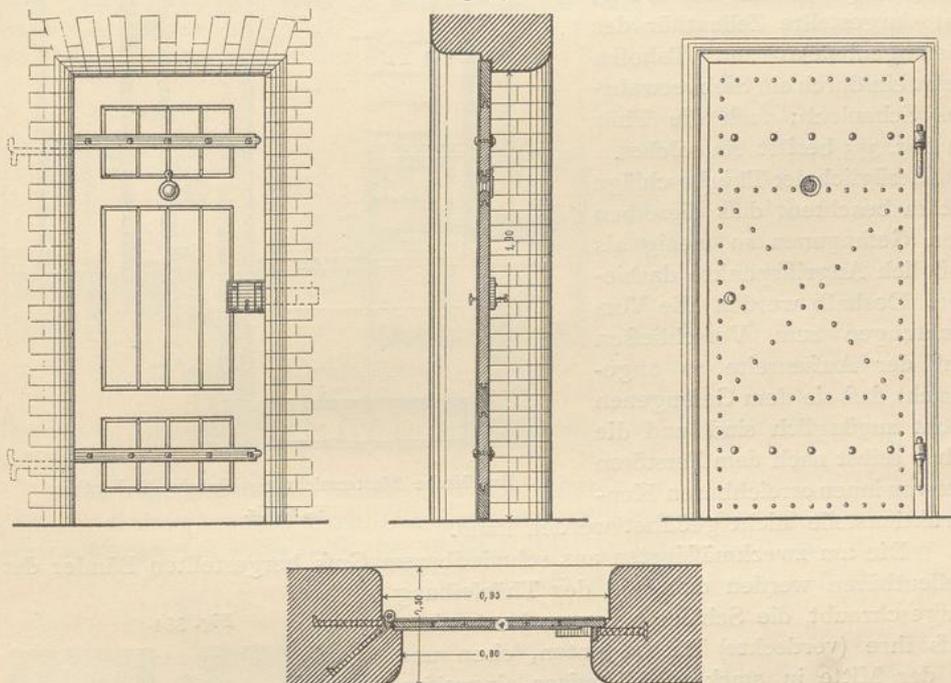


Zellenthür vom Gefangenhause zu Vilshofen <sup>462</sup>).

$\frac{1}{30}$  w. Gr.

Thüren, welche in Arbeitssäle führen, erhalten eine grössere, gut verschließbare Öffnung zum Einbringen von Arbeitsstoffen etc., ohne die Thür selbst öffnen zu müssen. Ebenso erhalten die Zellenthüren in der Regel eine verschließbare Klappe zum Hineinreichen der Speisen, welche insbesondere in Zellengefängnissen so beschaffen sein muß, daß die geöffnete Klappe nach innen einen Vorsprung zum Aufstellen des Eßgeschirres bietet und die beim Herunterlassen derselben entstehende Öffnung durch einen besonderen Schieber verschlossen werden kann, um, so lange das Eßgeschirr stehen bleibt, Kollusionen des Gefangenen nach außen zu verhindern.

Fig. 352.

Normalzeichnung einer Zellenthür. —  $\frac{1}{30}$  w. Gr.

Um das Werfen der Speiseklappe zu verhüten, leime man sie aus mehreren Stücken zusammen. In neueren preussischen Haftträumen beschlägt man sie mit einem Riegel, einem eingesteckten, einfachen Schloß und an der inneren, der Zelle zugekehrten Seite mit 1 mm starkem, an den Kanten umgelegten und mit Holzschrauben befestigtem Eisenblech.

Bisweilen, z. B. im Zellengefängnis zu Stein a. d. D., hat man, um die Zellenthür zu schonen, dieselbe statt mit einer um eine wagrechte Achse drehbaren Speiseklappe mit einem um eine lotrechte Achse drehbaren Speise- oder Bietthürchen versehen; das Auflager für das Speisegeschirr wurde durch Anbringen einer festen Tasse an der Innenseite der Thür beschafft.

Die von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätze etc. empfehlen, die Speise- oder Eßklappe ganz wegzulassen; denn die Sicherheit der Thür werde durch eine solche Klappe nicht unerheblich vermindert, die Kosten derselben dagegen wesentlich vermehrt. Die Thürkonstruktion, welche in Fig. 352 nach der jenen Grundsätzen beigefügten Zeichnung *facsimile* wiedergegeben ist, zeigt keine Speiseklappe.

In Augenhöhe sind in den Thüren kleine Öffnungen, sog. Beobachter, Beobachtungsöffnungen oder Schaulöcher vorhanden, durch welche der Aufseher jederzeit in das Zelleninnere sehen kann; dieselben erweitern sich zu diesem Ende nach innen zu und werden außen durch Glas oder ein feines Sieb geschützt. Die in Fig. 351 dargestellte Zellenthür des Gefangenhauses zu Vilshofen zeigt ein durch ein Siebverwahrtes Schauloch; auch die Thür in Fig. 353 besitzt ein solches.

Bezüglich der Thürbeschläge ist zu beachten, daß dieselben den Gefangenen so wenig als möglich Angriffspunkte darbieten. Deshalb werden alle Vorrichtungen zum Verschließen auf der Außenseite so angebracht, daß sie dem Gefangenen nicht zugänglich sind und die Thür selbst nach dem Zerstören der von innen erreichbaren Konstruktionsteile nicht geöffnet werden kann.

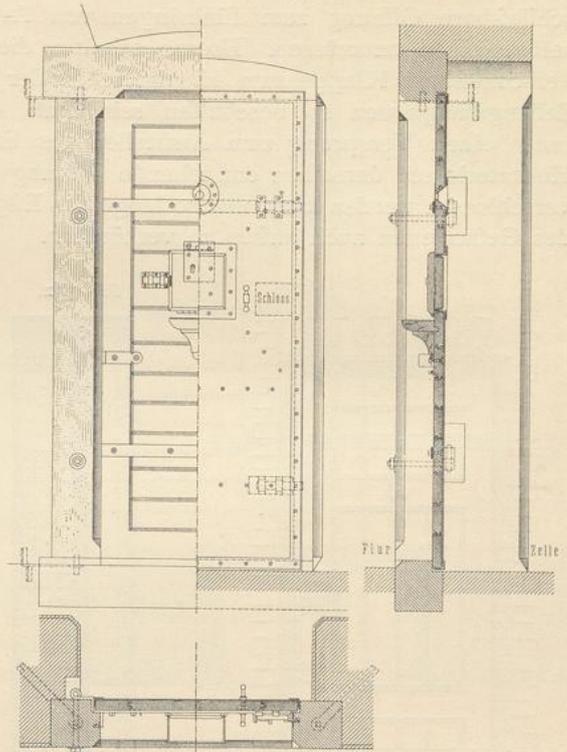
Die am zweckmäßigsten aus schmiedbarem Guß hergestellten Bänder der Zellenthüren werden daher in der Thürleibung aufgeschraubt, die Schlösser aber so konstruiert, daß ihre (verdeckte) Riegel unten, oben und in der Mitte in starke Schließseisen eingreifen, die Schlösser selbst aber in der Zelle garnicht sichtbar sind.

Bei den beiden in Fig. 349 u. 350 dargestellten Zellenthüren sind an der Innenseite nur die beiden starken Aufsatzbänder für den Gefangenen angreifbar. Würden diese zerstört, so wird die Thür dennoch durch die im Äußeren angebrachten beiden Schubriegel und Haken, welche in das Thürgewände eingreifen, in ihrer Lage erhalten.

Die bei den neueren Polizeigefängnissen in Bayern angewendeten Beschlagteile der Zellenthüren sind in Fig. 354 u. 355<sup>462)</sup> wiedergegeben.

Zum Beschlag der durch Fig. 353 veranschaulichten preussischen Zellenthür gehören zwei lange Bänder auf Stützhaken und ein Hinterfahshaken. Die Bänder bestehen aus  $8 \times 50$  cm starkem Eisen, greifen über die ganze Breite der Thür und sind mit letzterer durch je vier Schraubenbolzen ver-

Fig. 353.



Preussische Musterzeichnung für eine Zellenthür.

 $\frac{1}{50}$  v. Gr.

Fig. 354.

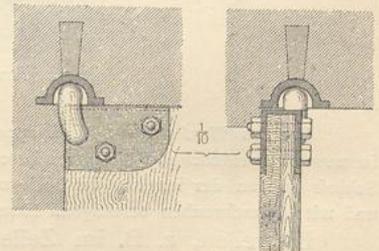
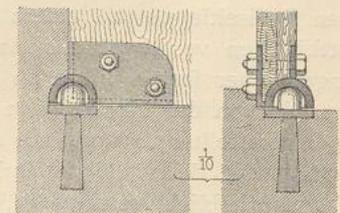


Fig. 355.

Von den Zellenthüren des Gefangenhauses zu Vilshofen<sup>462)</sup>.

<sup>462)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

bunden, deren Köpfe, im Holzwerk versenkt, unter dem Blechüberzug liegen. Die in den Mauernischen gelegenen Stützhaken sind mit der Hausteinzarge verankert. Die Hinterfalshaken haben den Zweck, das Herausnehmen der Thür zu verhindern, wenn ein Gefangener den Ansatzteil der langen Bänder durchgefeilt hat; diese Haken sind in halber Höhe der Thür angeordnet, mit der Thür durch je zwei Bolzen verbunden und greifen, möglichst genau schließend, in eine aus dem Gewände ausgearbeitete Ausklinkung.

Als Schloß der Zellenthüren wird vielfach ein Kastenschloß mit Falle, losem Drücker und einem zwei Touren machenden Schließriegel verwendet. Besser ist das im Gefängnis zu Nürnberg und a. O. angewendete Schloß, bei welchem Falle und Schließriegel vereinigt sind.

Die beim Öffnen dieses Schlosses mittels des Schlüssels in den Kasten zurückgeschobene Falle bleibt solange unbeweglich stehen, bis der die Zelle verlassende Beamte durch einen am Schlosse befindlichen Hebel die Thür anzieht; alsdann springt die Falle um eine halbe Tour vor und bildet sofort einen sicheren Verschluss, auch ohne Anwendung des Schlüssels.

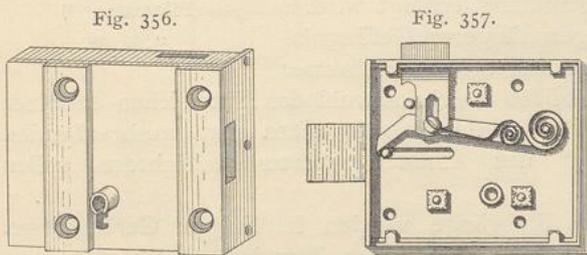


Fig. 356.

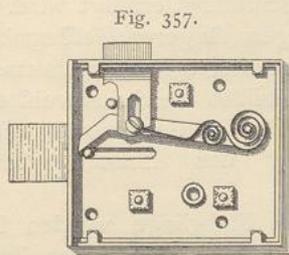


Fig. 357.

Schloß einer Zellenthür. (Normalzeichnung.) —  $\frac{1}{5}$  w. Gr.

Jedes hier in Frage kommende Thüerschloß sollte zweitourig sein und der zweite Schluß durch ein vorspringendes Plättchen oder einen Stift sich kennzeichnen.

In den Tafeln, welche den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen beigegeben sind, ist das in Fig. 356 u. 357 *facsimile* wiedergegebene Schloß aufgenommen.

Das sog. Bruchsaler Schloß hat eine andere Einrichtung und bezweckt, daß der Gefangene selbst die Thür nach dem Eintritt in die Zelle mittels einer sog. schließenden Falle schließt, welche nur von außen durch den Gefangenwärter mit dem Schlüssel geöffnet werden kann.

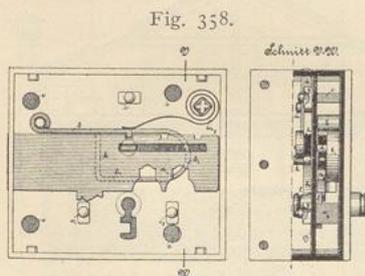


Fig. 358.

Schloß einer preussischen Zellenthür.

 $\frac{1}{5}$  w. Gr.

- a. Schließzunge.
- a<sub>1</sub>. Mause Zahn.
- c, c<sub>1</sub>, c<sub>2</sub>. Sperreisen.
- d. Schließzungenführer.
- e. Bolzenloch.
- f. Schlüsselbahn.
- g, g<sub>1</sub>, g<sub>2</sub>. Schraubenmutter.
- h. Balancier.
- i. Zeigeplatte.
- k. Hebestift.
- l. Innere Schlüssel Mutter.
- m. Feder.
- n. Tragstift.
- D. Deckplatte.

Das in den neueren preussischen Hafträumen übliche Thüerschloß ist in Fig. 358 dargestellt.

Es ist ein zweitouriges Kastenschloß, bei dessen zweiter Tour eine besondere Zeigeplatte *i* am oberen Rande hervortritt, um besonders bei der nächtlichen Überwachung den sicheren Verschluss der Thür äußerlich sichtbar zu machen. Zu diesem Zwecke ist außer der in üblicher Weise konstruierten Falle ein Balancier *h* vorhanden, welcher bei der zweiten Tour durch den an seiner vorderen, schief abwärts geneigten Unterfläche entlang gleitenden Stift *k* gehoben wird und dadurch das Hervortreten der Zeigeplatte verursacht. Das Schloß ist durch vier starke Schraubenbolzen mit versenkten Muttern und Köpfen, die verdeckt unter dem Blechüberzug liegen, mit der Thür verbunden.

Die Thüren, welche zu den einzelnen Schlafbuchten größerer Schlafsäle führen, werden, entsprechend der schwächeren Konstruktion der die Buchten umschließenden Wände, gleichfalls schwächer konstruiert.

So z. B. bestehen die in Fig. 359<sup>463)</sup> dargestellten Thüren aus Rahmen von 2,5 cm starkem Kiefernholz; die Füllungen werden durch Rahmen von Eisenblech gebildet, welche mit Draht ausgeflochten und in Falzen verschraubt sind. Die Stärke des verwendeten Drahtes beträgt 2 mm und die Maschenweite 15 mm. Zum Verschließen der Thüren dienen kleine Riegelschlösser und außerdem eine über 5 Zellen hinwegreichende, in eisernen Haltern liegende Holzstange von 4,5 × 6,5 cm Stärke.

337.  
Sonstige  
Thür-  
und Thor-  
verschlüsse.

Die Ausgänge an den Enden der Flurgänge in den Zellentrakten, bezw. -Flügeln nach den Höfen werden am besten mit einer massiven Holzthür und mit einer eisernen Gitterthür versehen. Hierdurch wird einerseits die Sicherheit erhöht, andererseits der Vorteil erzielt, daß bei günstiger Witterung die hölzernen Thüren geöffnet, die eisernen Gitterthüren aber verschlossen werden können, sodafs eine kräftigere Luftströmung erzeugt wird.

In den mittleren Flurgängen längerer Gefängnisflügel werden bisweilen durch Anbringen starker eiserner Gitterthore innere Abschnitte gebildet, welche sowohl das Entweichen einzelner Gefangener erschweren, als auch die Bewältigung eines etwa ausbrechenden Aufstandes durch Absperrung des Entstehungsortes erleichtern sollen (Fig. 360<sup>464)</sup>).

An passenden Stellen der Flurgänge werden in einigen Gefängnissen Glasabschlüsse angebracht, um das Entstehen von Zugwind zu verhüten und das Erhalten eines gleichmäßigen Wärmegrades in den Flurgängen zu ermöglichen.

338.  
Zellen-  
fenster.

Die Fenster in den Flurgängen der Gefangenhäuser sollen behufs gründlicher Durchlüftung des Inneren derselben von ausreichender Gröfse und mit mehreren Flügeln versehen sein. Die Fenster im Inneren der Zellen sollen 1,60 bis 2,00 m über dem Fußboden beginnen, sodafs Kollisionen nach außen schon hierdurch erschwert sind. Dieselben sollen eine Gröfse nicht unter 1 qm haben und möglichst viel Lüftung zulassen; die Fensterbrüstung soll, um zu verhindern, daß sich der Gefangene darauf setzt, nach innen stark abgeschrägt sein.

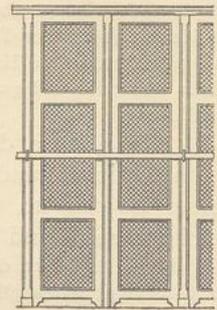
*Dies*<sup>465)</sup> verlangt als Mindestmafs eine verglaste Fensterfläche von 0,59 qm. In den belgischen Zellengefängnissen ist jedes Zellenfenster mindestens 1,10 m breit und 0,70 m hoch. In Frankreich hat das Zellenfenster nach gesetzlicher Vorschrift die Breite von 1,20 m und die Höhe von 0,70 m. Der Strafvollzugsentwurf für das Deutsche Reich (1878) bestimmt als Lichtfläche das Mindestmafs von 1 qm.

<sup>463)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 6r.

<sup>464)</sup> Faks.-Repr. nach ebendas., Bl. 58.

<sup>465)</sup> In: Ueber Verwaltung und Errichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft etc. Karlsruhe 1857.

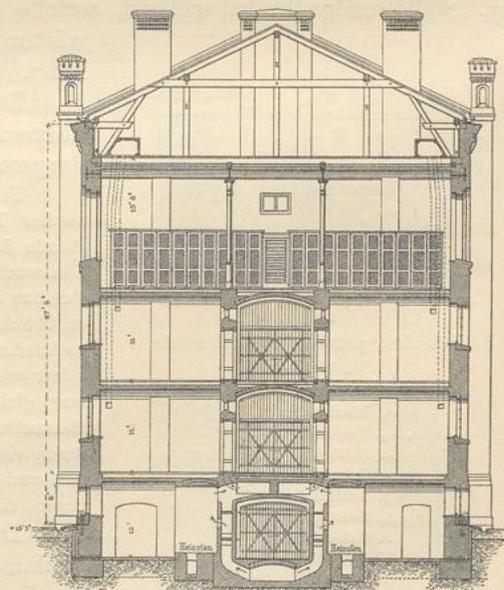
Fig. 359.



Thüren der Schlafbuchten in der Strafanstalt am Plötzensee<sup>463)</sup>.

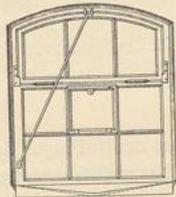
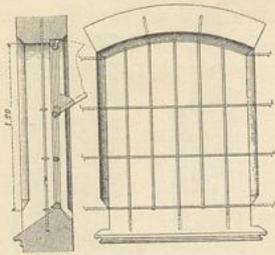
1/50 w. Gr.

Fig. 360.



Querschnitt durch einen Flügel des 2. Gefängnisses in der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin<sup>464)</sup>.

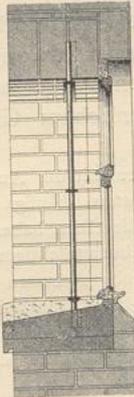
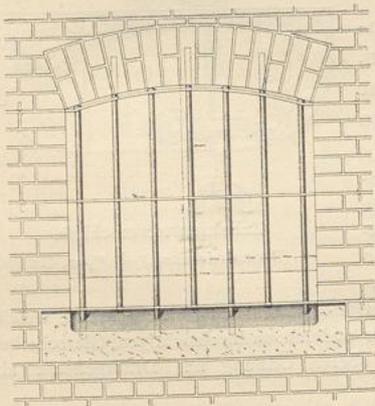
Fig. 361.

Zellenfenster vom Zellengefängnis zu Vechta <sup>406)</sup>. $\frac{1}{60}$  w. Gr.

Gewöhnlich werden die Zellenfenster so konstruiert, daß ein oberer Flügel in der ganzen Breite des Fensters vom Gefangenen selbst nach innen geöffnet werden kann, wobei der Flügel um eine wagrechte Achse um 90 oder 180 Grad gedreht und im ersteren Falle auf zwei in der Fensterleibung angebrachten Rundisen, im letzteren auf dem festbleibenden unteren Fensterteile aufliegt. Die Verschlussvorrichtung, welche so einfach wie möglich zu konstruieren ist, befindet sich in der Mitte des oberen Rahmens, ist dem Gefangenen nur durch

eine dünne Holzstange zugänglich und muß deshalb beim Schließen des Fensters von selbst einfallen.

Fig. 362.



Zellenfenster für preussische Hafträume.

 $\frac{1}{60}$  w. Gr.

Espagnoletteverschlüsse, welche zu diesem Zwecke in Anwendung gekommen sind, lassen sich schwierig handhaben. — *Marosky's* patentierter Hebelverschluss hat den Nachteil, daß der Gefangene zur Befestigung oder Auslösung des Verschlusses mit der Stange die entgegengesetzte Bewegung von der zum Schließen oder Öffnen des Fensterflügels erforderlichen auszuführen hat. — Der im Gefangenhause zu Herford und in neueren bayerischen Polizeigefängnissen verwendete Verschluss (Fig. 363 <sup>407)</sup> mit abgeschrägtem Haken und von einer Feder angedrücktem Schnäpper vermeidet

<sup>406)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Vereins zu Hannover 1885, Bl. 19.

<sup>407)</sup> Nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

obige Nachteile; doch muß beim Schließen nicht bloß der Widerstand der Feder, sondern unter dem Drucke der Stange auch eine nicht unerhebliche Reibung überwunden werden, welche zugleich starke Abnutzung hervorruft. — In Wehlheiden bei Kassel ist auch dieser Übelstand durch Einschalten eines Winkelhebels zwischen Schnäpper und Druckstange vermieden; doch wird der Verschluss dadurch vergleichsweise sehr teuer; auch bleibt der Nachteil der nach und nach erlahmenden Feder.

*Lehmbeck* verwendete bei den neuen Erweiterungen des Zellengefängnisses in Hannover einen Doppelhebel, welcher an einem Ende die Druckstange, am anderen einen am Fensterflügel angebrachten Haken mit Keilfläche trägt; ein fester Haken mit entgegengesetzter Keilfläche befindet sich am Rahmen; ersterer fällt durch sein Gewicht und durch den Druck in der Druckstange, welcher zum Verschlusse so wieso ausgeübt werden muß, in letzteren ein. Zwar fehlt hier jede Feder, und die Handhabung ist die denkbar einfachste; allein bei etwas verzogenen Fenstern ist der Verschluss nicht genügend fest<sup>408)</sup>.

Bei dem erwähnten, in Fig. 361 wiedergegebenen Zellenfenster aus dem neuen Flügel des Zellengefängnisses zu Vechta kann der obere Teil desselben, mit *Marosky'schem* Verschluss versehen, mittels einer Führungsstange bis zu einem Winkel von 60 Grad nach innen geöffnet werden und legt sich in dieser Stellung auf zwei am Rahmen befestigte Winkel aus Eisenblech.

Den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen ist die Zeichnung eines Fensterverschlusses beigelegt, die in Fig. 364 u. 365 *facsimile* wiedergegeben ist.

Nach Anschauung der vielfach genannten Kommission haben sich als sicherste und am leichtesten zu handhabende Einrichtung Holzfenster hinter Eisengittern bewährt. Schmiedeeiserne Fenster ohne Vergitterung haben sich als nicht genügend sicher erwiesen; auch erschweren die vielen kleinen Luftscheiben, welche geöffnet werden müssen, eine gründliche und rasche Zuführung frischer Luft. Schmiede- und gusseiserne Fenster, deren eine Hälfte niedergeklappt werden kann, sind wegen ihres Gewichtes schwer zu handhaben.

Für die verschiedenen Teile eines Zellenfensters eine verschiedene Verglasung anzuwenden, wie dies mehrfach ausgeführt worden ist, erscheint überflüssig; sie kann mit gewöhnlichem Glase geschehen.

Um eine Verständigung der Gefangenen mit der Außenwelt zu verhindern, werden unter den Fenstern häufig feste Blenden aus Eisen oder Holz angebracht; dieselben haben jedoch den Nachteil, daß sie den Lichteinfall beeinträchtigen, so daß der Gefangene in seiner Zelle nur grobe Arbeiten verrichten kann. Deshalb hat *Trampe* eine »lichtdurchlässige Gefängnisblende«<sup>409)</sup> konstruiert, welche aus einem Gerüst von Winkleisen besteht, das mit Roh- oder anderen undurchsichtigen Glasscheiben nach vorn und nach den Seitenwangen, dagegen in der oberen Öffnung mit Drahtgeflecht abgeschlossen ist.

Die aus Holz hergestellten Zellenfenster müssen vergittert werden. Bezüglich dieser Fenstervergitterungen mag zunächst auf Teil III, Band 6 (Abt. IV,

Fig. 363.

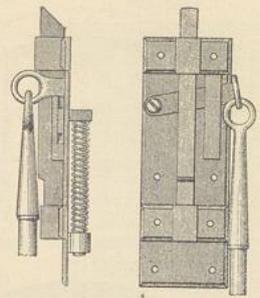
Zellenfensterverschluss<sup>407)</sup>. $\frac{1}{12}$  w. Gr.

Fig. 364.

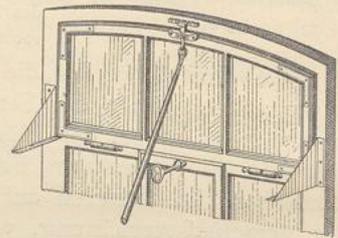
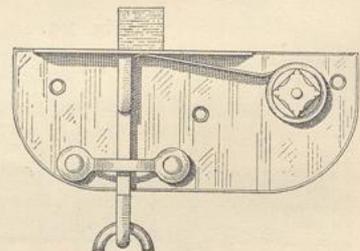


Fig. 365.



Zellenfensterverschluss.

(Normalzeichnung.) —  $\frac{1}{3}$  w. Gr.

<sup>408)</sup> Nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 306.

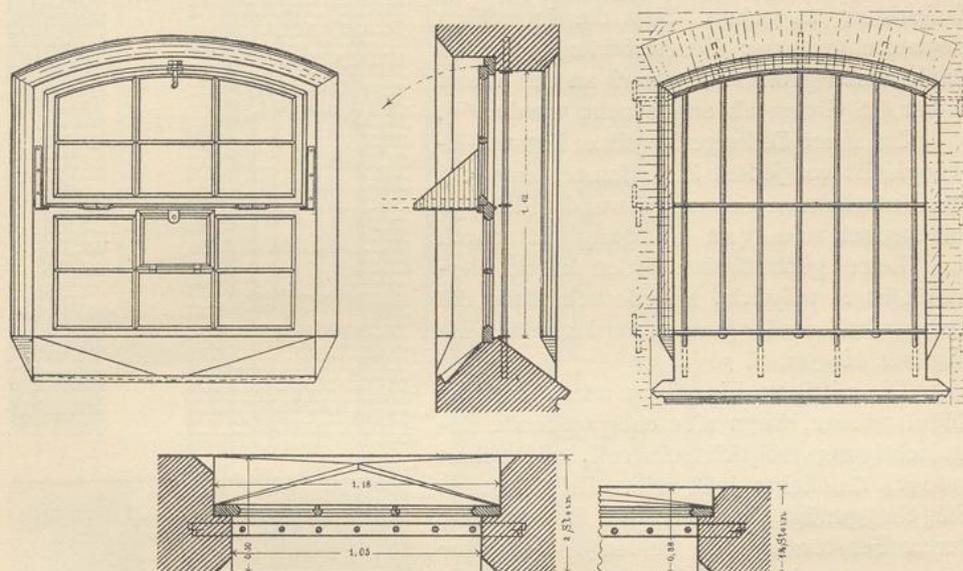
<sup>409)</sup> D. R.-G.-M. 102252.

Abschn. 6, Kap. 1, unter b, 2) dieses »Handbuches« hingewiesen und bemerkt werden, daß die lotrechten Gitterstäbe nicht weiter als 13<sup>cm</sup> voneinander angeordnet werden und nicht unter 25<sup>mm</sup> Dicke zur Anwendung kommen sollen; außerdem ist eine wagrechte Gurtung von 50 zu 50<sup>cm</sup> erforderlich. Ferner sei nochmals des in Fig. 361 dargestellten Fensters vom Zellengefängnis zu Vechta gedacht.

Bei der Vergitterung desselben decken sich die 4 Quereisen (1 × 5<sup>cm</sup> stark), sowie 2 von den 5 lotrechten Stangen (2,5<sup>cm</sup> stark) mit den Sprossen des Fensters. Von den lotrechten Stangen sind 2 oben in den Bogen, die 3 anderen unten in die Sandstein-Sohlbank eingelassen, die übrigen Enden in den oberen, bezw. unteren Flacheisen vernietet.

Ganz ähnlich ist die Einrichtung und Vergitterung der Zellenfenster, welche auf einer den von der Kommission der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen beigefügten Zeichnung, die in Fig. 366 *facsimile* wiedergegeben ist, dargestellt sind.

Fig. 366.

Normalzeichnung eines Zellenfensters. —  $\frac{1}{30}$  w. Gr.

Weiters ist in Fig. 367<sup>470)</sup> die Vergitterung eines Zellenfensters von der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin wiedergegeben.

Die 7 lotrechten Gitterstäbe, die 12<sup>cm</sup> von einander abstehen und von denen die beiden äußeren unmittelbar an den Mauerlaibungen sich befinden, sind 26<sup>mm</sup> stark, die 5 wagrechten Schienen 50<sup>mm</sup> breit und 10<sup>mm</sup> dick. Diese Schienen greifen überall 15<sup>cm</sup> seitlich in die Mauer ein; je 3 der Rundeisenstäbe sind 5<sup>cm</sup> tief in die Sohlbank von Granit eingelassen und dort mit Blei vergossen, während sie mit der obersten Schiene vernietet sind; die übrigen 4 Rundeisenstäbe sind mit der untersten Flachschiene durch Nietung verbunden und greifen 15<sup>cm</sup> tief in den Fensterbogen ein.

Endlich sei noch der Vergitterung des durch Fig. 362 veranschaulichten preussischen Zellenfensters gedacht.

Sie besteht aus 25<sup>mm</sup> starken Rundeisenstäben und 10 × 50<sup>mm</sup> starken Flacheisenschienen. Erstere sind abwechselnd in die Hausteine-Sohlbank und in den Fensterbogen eingelassen, im übrigen an den Querschienen vernietet, bezw. verstemmt. Letztere greifen nach beiden Seiten mit ihren umgekröpften Enden in die Seitenwände ein.

<sup>470)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 60.

Zellenfenster, bei denen, wie seither angenommen wurde, der obere Teil nach innen geklappt werden kann, haben den Mißstand, daß mit oder ohne Absicht von seiten der Gefangenen leicht Beschädigungen am Glase und Beschläge eintreten können; auch kann auf diese Weise nur die Hälfte des Fensters geöffnet werden. Mehr empfiehlt sich daher eine Konstruktion, wie sie bei dem noch in Art. 378 vorzuführenden Gerichtsgefängnis zu Stuttgart gewählt worden ist, wobei 3 Flügel geöffnet und nahezu  $\frac{3}{4}$  der Fensterfläche zur Lüftung verwendet werden können.

Bei Untersuchungsgefängnissen, in welchen die Fenster nach innen und außen mit Gittern zu versehen sind, müssen die letzteren, um den zum Drehen der Flügel notwendigen Raum zu erhalten, nach außen abgebogen werden.

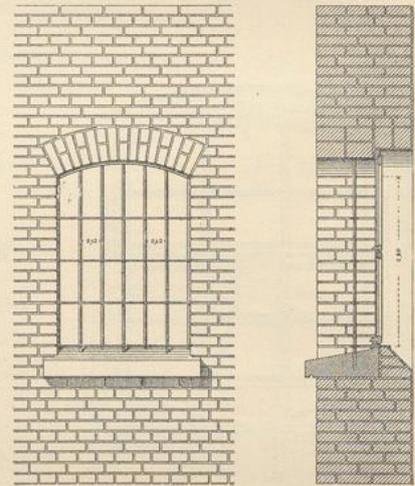
Für die Fenstersohlbänke wähle man recht hartes Steinmaterial (Granit etc.), um den Vergitterungen eine möglichst haltbare Befestigung zu geben. Sind die lotrechten Begrenzungen der Fensteröffnung nur in Backsteinen gemauert, so muß an der Wand selbst ein Gitterstab angebracht werden<sup>471)</sup>.

Im neuen Zellengefängnis zu Fresnes-Lerungis ist vor jedem Zellenfenster eine um ihre Unterkante drehbare, vollwandige Klappe angeordnet, die vom Flurgang aus durch eine Leine gehandhabt werden kann; hierdurch ist es möglich, erforderlichenfalls die Zelle teilweise oder ganz zu verdunkeln (siehe Fig. 314 bis 317, S. 363).

Die mittleren Flurgänge der Gefängnisflügel müssen, wenn eine entsprechende Beaufsichtigung möglich sein soll, wie schon gesagt, thunlichst hell sein. Bei längeren Flügeln genügt deshalb die Beleuchtung durch Fenster an den beiden Enden oder gar nur an einem Ende nicht; mit Hilfe der Treppenhäuser muß, durch besonders angelegte Lichtflure (siehe die Tafel bei S. 350) und durch Deckenlichter für bessere Erhellung gesorgt werden. Für letztere zeigt Fig. 368<sup>472)</sup> eine vielfach vorkommende Anordnung.

Daß Deckenlichter immer mit Mißständen verbunden und auch teuer sind, ist bekannt; deshalb ist es vorzuziehen, sie in diesem Falle, wie schon erwähnt wurde, durch hohes Seitenlicht in den über die Zellenreihen emporgeführten Gangwänden zu ersetzen.

Fig. 367.

Fenster einer Zelle für gemeinsame Haft in der Strafanstalt am Plötzensee<sup>470)</sup>. $\frac{1}{500}$  w. Gr.339.  
Decken-  
lichter.

<sup>471)</sup> Über die bezüglichlichen Einrichtungen an Thüren und Fenstern siehe auch:

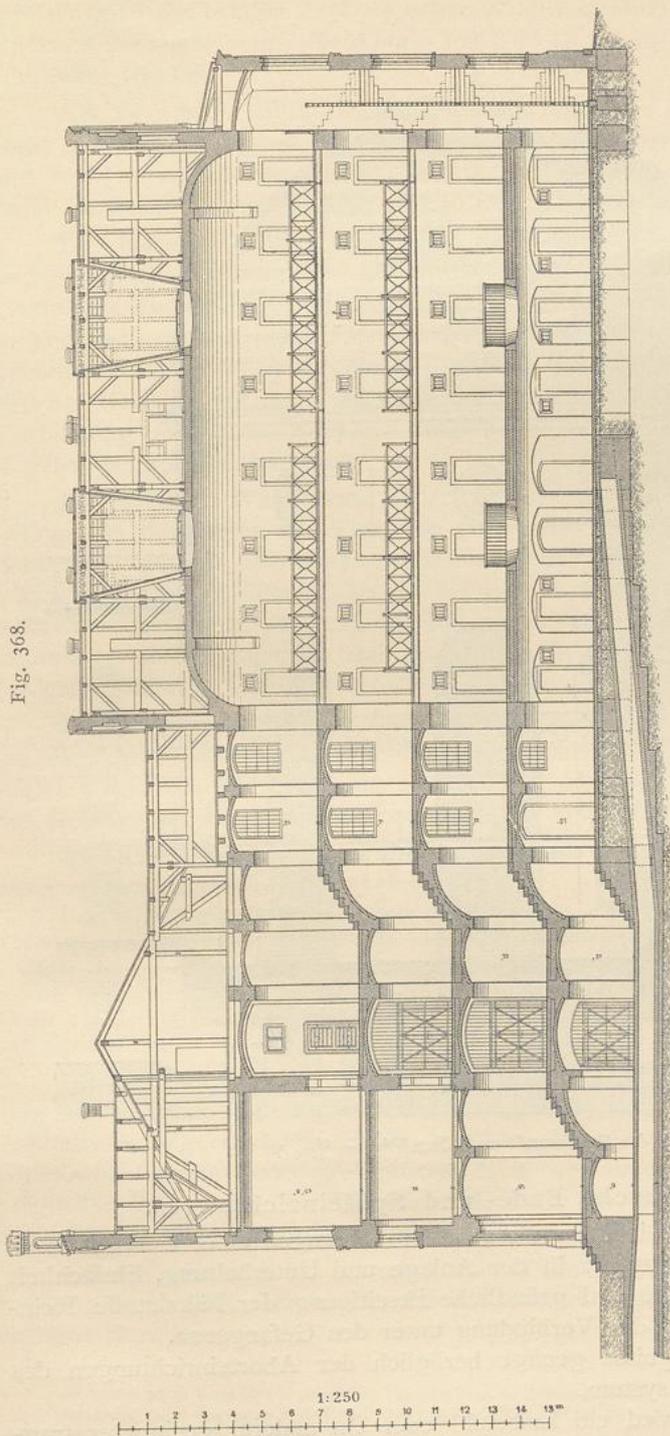
KÜMMRITZ. Abtritts-Einrichtungen und Verschluss der Thür- und Fenster-Oeffnungen in Gefängnissen. Zeitschr. f. Bauw. 1864, S. 357. — Auch als Sonderabdruck erschienen; Berlin 1865.

VOIT, A. v. Die neueren Landgerichts- und Polizei-Gefängnis-Bauten in Bayern. Zeitschr. f. Baukde. 1870, S. 93.

LEHMBECK. Beschläge für Windfangthüren und für Fenster in Gefängnis-Zellen. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 306.

Vorschriften für Leibstuhlbehälter und den Verschluss von Thür- und Fensteröffnungen in bezirksgerichtlichen Gefängnissen. Autograph. Blätter im Selbstverlag der Kön. Württemberg. Domänen-direction, Stuttg. 1870.

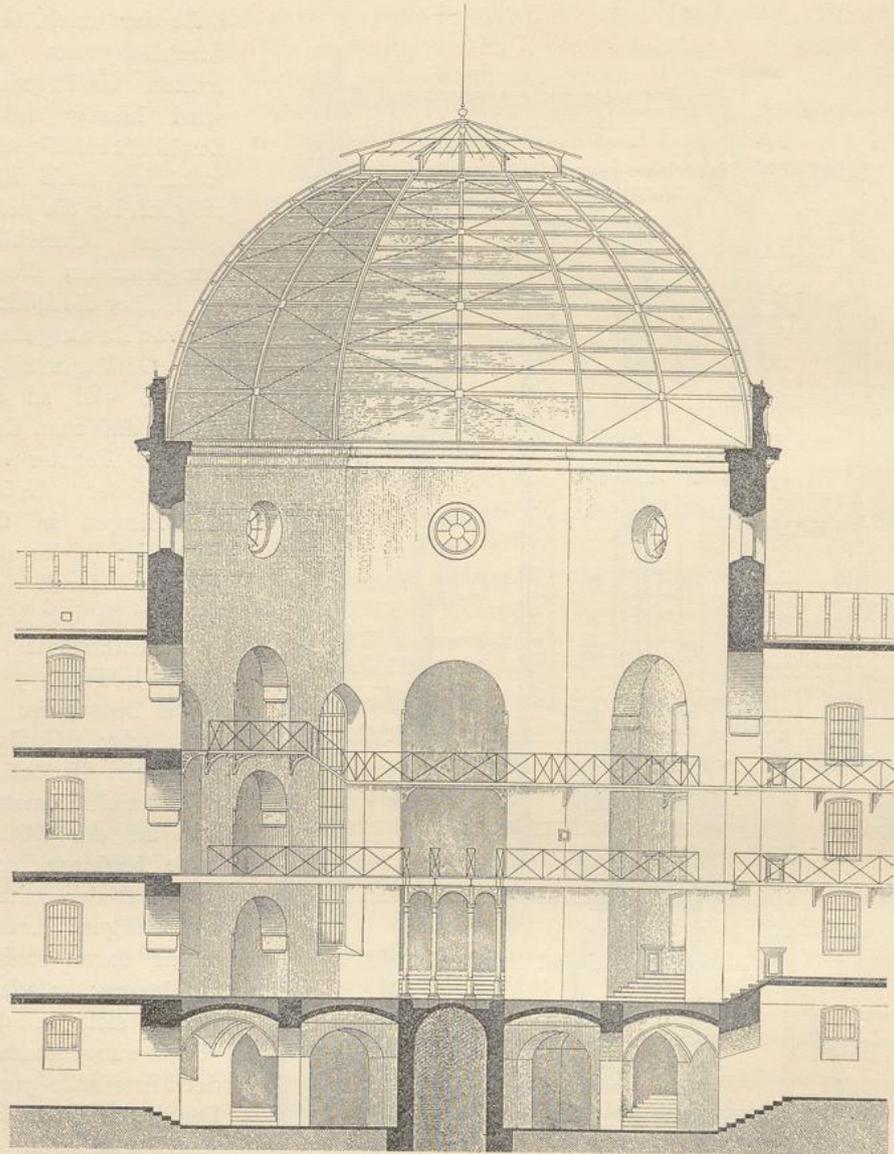
<sup>472)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 59.



Auch die Mittelhalle der nach dem Strahlensystem erbauten Gefängnisse wird häufig durch Dachlicht erhellt, wiewohl es auch hier möglich ist, die polygonalen Umschließungsmauern dieser Halle über die Dächer der von ihr ausgehenden Gefängnisflügel um so viel zu erhöhen, daß man darin noch Fenster von genügender Größe anzubringen in der Lage ist (siehe den Schnitt durch die Mittelhalle der Männer-Strafanstalt zu Pilsen in Fig. 369 <sup>473)</sup>). Noch besser ist es, bei 2 oder 3 Gefängnisflügeln die Zellenreihen nicht unmittelbar an der Mittelhalle beginnen, sondern nur den mittleren Flurgang unmittelbar daran stoßen zu lassen; alsdann lassen sich in den Umfassungsmauern der Mittelhalle große Fenster in jedem Geschoss anbringen (siehe den Lageplan eines Teiles des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D. in Fig. 324, S. 372, ferner das Schaubild des Zellengefängnisses zu Lenzburg in Fig. 320, S. 367).

<sup>472)</sup> Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1881, Bl. 27.

Fig. 369.

Mittelhalle der Strafanstalt zu Pilsen <sup>478</sup>). — 1/250 w. Gr.

#### 4) Abort-, Wasch-, Bade- und Spüleinrichtungen.

340.  
Tragbare  
Aborte.

Die Forderungen, welche an die Aborteinrichtungen einer Gefängniszelle gestellt werden, sind: Billigkeit in der Anlage und Unterhaltung, Einfachheit in der Handhabung, rasche und gründliche Beseitigung der Fäkalstoffe, Reinlichkeit und Verhinderung der Verbindung unter den Gefangenen.

Für kleinere Gefängnisse genügt bezüglich der Aborteinrichtungen das Gruben- oder das Tonnensystem.

In jeder Haftzelle wird ein Leibstuhl oder ein anderer geeigneter tragbarer Abort aufgestellt, welcher durch den Gefängniswärter aus der Zelle ge-

schaft und in dem besonders zu beschaffenden Abortraum (mit Wasserspülung), der wohl auch Spülzelle genannt wird, entleert wird. Die Einrichtung des gewöhnlichen Leibstuhls darf als bekannt vorausgesetzt und bezüglich der Konstruktion sonstiger tragbarer Aborte auf Teil III, Band 5 (Abschn. 5, D, Kap. 20) verwiesen werden.

Als Vorschrift sollte beachtet werden, daß der Raum, worin der Leibstuhl etc. aufgestellt, und der Boden, auf welchem derselbe benutzt wird, massiv und nicht von Holz herzustellen ist; in letzterem setzen sich Urin und andere Stoffe in gesundheitsschädlicher Weise fest.

Bei hölzernen Umfassungs- und Scheidewänden empfiehlt sich ein einfaches, festes Leibstuhlgestell aus Gußeisen, aus welchem der aus Steingut oder verzinktem Eisenblech angefertigte Fäkalbehälter, welcher, um Verunreinigungen zu verhüten, bis an die Decke des Gestelles reichen muß, von außen herausgenommen und wieder eingebracht werden kann, oder ein beweglicher gußeiserner Behälter auf massiver Unterlage, welcher in einem mit dem Kamin in Verbindung stehenden Vorplatz aufgestellt, in die Zelle hereingezogen und daselbst benutzt werden kann<sup>474)</sup>.

Bei massiven Wandungen bedarf es aber nur einer dauerhaft eingefasteten Öffnung in der gegen den Flurgang gerichteten Scheidewand mit zwei festen eisernen Thürchen, von welchen das eine sich gegen den Gang, das andere gegen die Zelle hin öffnet (Fig. 370 bis 373); in letzterer befindet sich vor dem Thürchen eine 12 bis 15<sup>cm</sup> dicke Steinplatte, auf welche der Fäkalbehälter in Laufnuten hereingeschoben und mit einer für gewöhnlich an der Wand befestigten Sitzbrille bedeckt wird<sup>475)</sup>.

In Untersuchungsgefängnissen kann zwischen beide Thürchen noch eine um eine Achse sich drehende eiserne Trommel eingeschaltet werden, welche zugleich den Sitz bildet und ein weiteres Sicherheitsmittel gegen den Ausbruch des Gefangenen durch den Leibstuhlbehälter abgibt (Fig. 374 bis 377).

In neueren bayerischen Polizeigefängnissen ist die durch Fig. 378<sup>476)</sup> veranschaulichte Aborteinrichtung durchgeführt.

Das Leibstuhlgestell findet in einer Nische der Gangmauer seinen Platz und ist durch ein Thürchen vom Arrestraum abgeschieden. Der Fäkalbehälter ruht auf einem Schlitten zwischen erhöhten Tatzen, damit er vom Gefangenen nicht unter der Sitzöffnung von der Stelle weggerückt werden kann. Beim Einschieben des Behälters steigt der Schlitten etwas in die Höhe, wodurch der erstere fest an die Unterfläche des Sitzes gedrückt wird, sodaß nichts über den Rand des Behälters sich ergießen kann.

Die Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten empfahl 1885 einen Abort, der durch einen aus Stein in Cement gemauerten und mit Asphaltlack angestrichenen Sockel gebildet wird, über welchem ein Sitz aus Gußeisen, Schiefer oder gefirnisstem Holz angebracht ist; auf dem Sockel möglichst dicht unter den Sitz reichend, steht der tragbare Fäkalbehälter aus Steingut mit Wasserverschluss.

Dieselbe Kommission verwarf alle Einrichtungen, bei denen die Fäkalbehälter durch eine Öffnung in der Zellenwand nach außen auf den Flurgang entfernt werden.

<sup>474)</sup> Siehe die in Fußnote 471 gedachten »Vorschriften für Leibstuhlbehälter etc.«

<sup>475)</sup> Siehe auch das über Kübelaborte in Teil III, Band 5 (Art. 263, S. 216 [2. Aufl.: Art. 287, S. 260] dieses »Handbuchs« Gesagte.

<sup>476)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

Fig. 370. Schnitt a b.

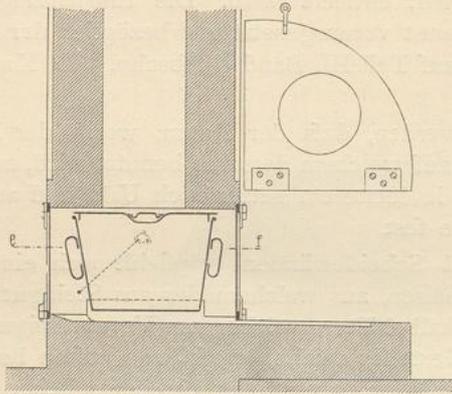


Fig. 371. Schnitt c d.

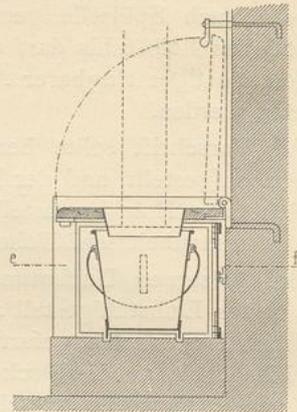


Fig. 372.  
Schnitt e f.

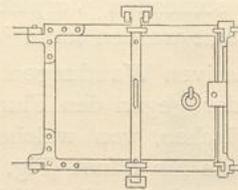
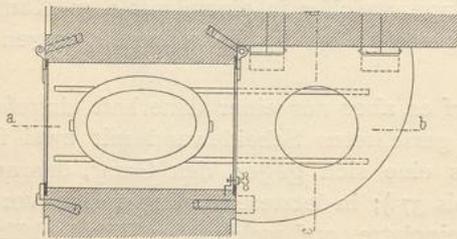


Fig. 373.  
Äußeres  
Thürchen.

Fig. 374. Schnitt g h.

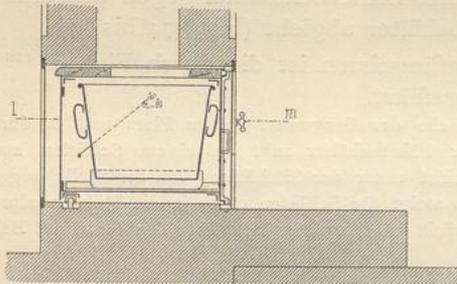


Fig. 375. Schnitt i k.

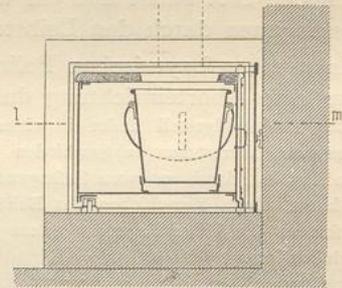


Fig. 376.  
Schnitt l m.

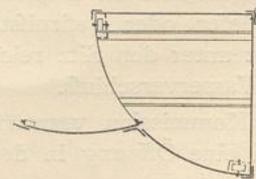
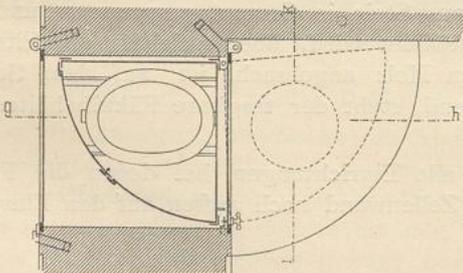
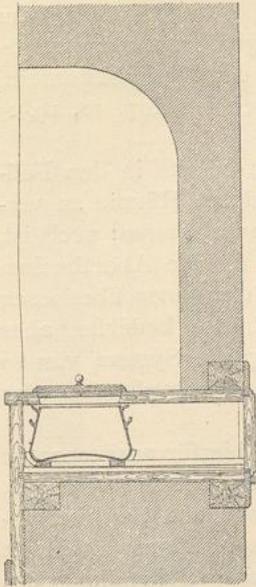


Fig. 377.  
Trommel.

Leibstuhleinrichtungen in Haftzellen.

$\frac{1}{90}$  w. Gr.

Fig. 378.



Aborteinrichtung in bayerischen  
Polizeigefängnissen 470).  
 $\frac{1}{80}$  w. Gr.

hierbei unvermeidliche, sich im Gebäude verbreitende üble Geruch, es kommt weiter in Betracht, daß auch hierbei eine größere Menge Wassers nicht entbehrt werden kann, die Fäkalstoffe also doch auch verdünnt werden und der flüssige Teil derselben nicht selten durch unterirdische Abzugskanäle entfernt wird, wenn die Stoffe einen Düngerwert behalten sollen.

Auch bei der vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten empfohlenen Leibstuhleinrichtung (Fig. 379) ist von derselben Anschauung ausgegangen worden.

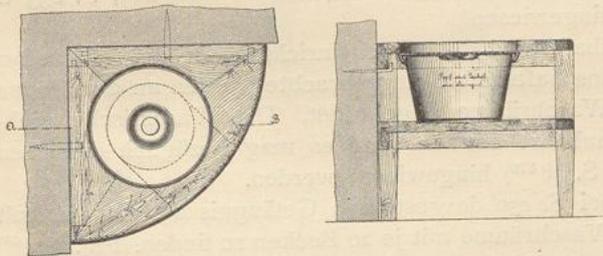
Dieser Leibstuhl besteht aus einem dreibeinigen Gestell, welches mittels Mauereisen in der linksseitigen Ecke der Zelle aufgestellt wird. Auf dem mittleren Boden desselben steht der aus Steingut bestehende Fäkalbehälter in einer etwas vertieften Führungsrinne. Der gleichfalls aus Steingut hergestellte Deckel erhält am Rande einen Wasserrinnen-Geruchsverschluss und einen versenkt liegenden Knopfgriff, um den Behälter ohne Öffnen des Deckels hervorziehen zu können.

Wo es sich aber um eine größere Zahl von in einem und demselben Gebäude untergebrachten Gefängnisräumen handelt, wie insbesondere in Zellengefängnissen, so steht man sofort vor der Frage, ob das Portativsystem, d. h. ob tragbare Leibstuhleimer, welche in den am Ende einer Zellenreihe befindlichen Aborten zu entleeren sind, oder ob ein anderes System mit unmittelbarer Entfernung der Fäkalstoffe aus den Zellen gewählt werden solle, welches letzteres mit Erfolg nur das Schwemmsystem sein kann.

Im ersteren Falle kommt die Arbeit des täglich mehrmaligen Entfernens, Reinigens und Wiedereinstellens einer großen Zahl von Leibstuhlgefäßen, es kommt der

Bei Anwendung des Schwemmsystems muß von jeder einzelnen Zelle, bzw. von drei übereinander liegenden Zellen ein Fallrohr in das Erd- oder Kellergeschoß geführt werden und dort in ein mit den Gangwänden parallel laufendes größeres Rohr einmünden; letzteres ist mit starkem Gefälle anzuordnen und giebt seinen Inhalt in die Haupt-

Fig. 379.



Ansicht von oben.

Schnitt nach A B.

Leibstuhl in neueren preussischen Haftzellen.

 $\frac{1}{80}$  w. Gr.

abzugsrohre ab, aus denen sich die durch reichliche Zufuhr von Wasser verdünnten Fäkalmassen entweder in das etwa vorhandene städtische Kanalnetz oder in eine, bzw. mehrere von den Gebäuden entfernt angelegten Gruben ergießen.

Ein sofortiger Abfluß der Fäkalstoffe in Flüsse oder andere natürliche Rezipienten ist oft nicht zulässig, häufig auch behördlich nicht gestattet; auch würde der Düngerwert derselben verloren gehen. Man wird deshalb eine

341.  
Spül-  
aborte.

Trennung der flüssigen von den festen Stoffen vornehmen, wie dies bereits in Teil III, Band 5 dieses »Handbuches« (Kap. 25, unter b) gezeigt wurde, oder man wird eines der im gleichen Bande (Kap. 8, unter c) vorgeführten Reinigungsverfahren in Anwendung bringen, oder man kann sich der Desinfektionseinrichtungen bedienen, welche an gleicher Stelle, aber auch in Kap. 18, 19, 25 (unter c) u. 26 beschrieben worden sind.

In den Zellen selbst ist, um das Aufsteigen der üblen Dünste in den Fallrohren und das Eintreten derselben in die Zellen und anderen Räume zu vermeiden, ein Syphon oder ein sonstiger Wasserverschluss anzubringen; auch ist, wie schon bemerkt, unerläßlich, daß die Fallrohre sowohl, als die Abortbecken von Zeit zu Zeit ausgespült werden, was nicht wohl den Gefangenen überlassen werden kann. Selbstthätige mechanische Vorrichtungen hierzu bedürfen aber allzu häufiger Ausbesserungen, wie denn überhaupt das ganze System von so vielen Rohren nicht selten zu Ausbesserungen, infolge von Verstopfungen oder Schadhaftheit der Rohre etc., Anlaß giebt.

Zur Vorsicht werden zwar die Fallrohre in besonderen, hierfür ausgesparten Kanälen aufgeführt und diese mit Öffnungen gegen die Flurgänge hin versehen, sodaß man zu den Rohren und insbesondere zu den Syphons und Spülvorrichtungen gelangen und Ausbesserungen leicht vornehmen kann. Immerhin kehrt man, vielleicht nur infolge zu wenig sorgfältiger, technischer Behandlung des Schwemmsystems, zum Portativsystem zurück oder spricht sich wenigstens entschieden für das letztere aus<sup>477)</sup>.

Die Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sprach sich 1885 dahin aus, daß Aborte mit Wasserspülung unter allen Umständen aus Rücksicht auf die Disciplin und der hohen Kosten wegen zu vermeiden sind.

Für Gefangene in Gemeinschaftshaft werden an den Enden der Gefängnisflurgänge größere Abort- und Pissoiranlagen angeordnet (siehe die Tafel bei S. 350). Wasserspülung sollte hierbei niemals fehlen, und es sei in dieser Beziehung auf das über Trogaborte, Schwemmaborte und über die *Jennings'schen* Massenaborte in Teil III, Band 5 (Art. 265, S. 217, bezw. Art. 289, S. 233 u. Art. 325, S. 260<sup>478)</sup>) Gesagte hingewiesen.

Für Gefangene in Einzelhaft wird die Wascheinrichtung in der Zelle selbst untergebracht. Für in Gemeinschaftshaft Untergebrachte werden an den Enden der Flurgänge gemeinsame Waschräume angeordnet. Die Waschtischeinrichtungen sind selbstredend thunlichst einfach, und es mag bezüglich derselben auf Teil III, Band 5 (Art. 97, S. 78<sup>479)</sup>) hingewiesen werden.

In dem auf der Tafel bei S. 250 dargestellten Gefängnis der Strafanstalt am Plötzensee sind derartige Waschräume mit je 20 Becken zu finden. Fig. 380<sup>480)</sup> zeigt einen derselben in größerem Maßstabe, Fig. 381<sup>480)</sup> seine Einrichtung.

Die Waschtische bestehen aus 3 cm starken, 46 cm breiten Schieferplatten, welche durch schmiedeeiserne Konsolen getragen werden. Die Waschbecken sind aus emailliertem Gußeisen hergestellt und haben 26 cm Weite. Das oberhalb der Schieferplatten an der Wand sich hinziehende Wasserzulußrohr hat 25 mm, das unterhalb der Tischplatten befindliche Abflußrohr 50 mm Durchmesser; das letztere ist mit starkem Gefälle verlegt.

<sup>477)</sup> Bezüglich der in Rede stehenden Aborteinrichtungen sei nicht nur auf Theil III, Band 5 (Abschn. 5, D und E) und auf die in Fußnote 471 genannten Schriften aufmerksam gemacht, sondern auch noch verwiesen auf:

HENNICKE. Spül- und Abtritts-Anlage des Breslauer Inquisitorats. Zeitschr. f. Bauw. 1857, S. 141.

STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique*. Brüssel 1874, S. 21.

RASCHDORFF. Das Municipal-Gefängnis in Köln. — Abtrittsanlagen. Zeitschr. f. Bauw. 1864, S. 522.

<sup>478)</sup> 2. Aufl.: Art. 288, S. 261, bezw. Art. 313, S. 280 u. Art. 450, S. 309.

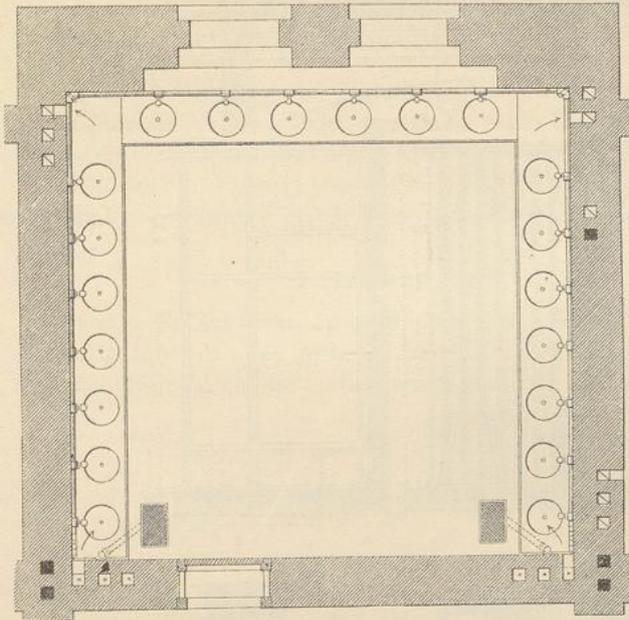
<sup>479)</sup> 2. Aufl.: Art. 119, S. 107.

<sup>480)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 66.

342.  
Massen-  
aborte.

343.  
Wasch-  
räume.

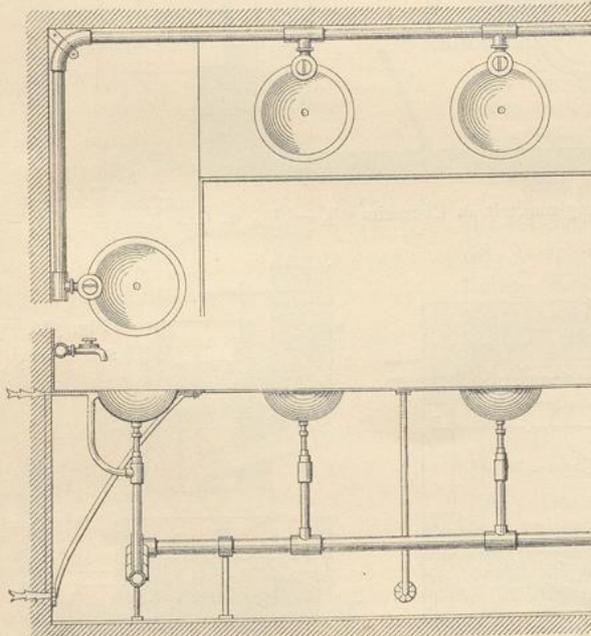
Fig. 380.



Grundriß einer Waschstube in der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin<sup>480)</sup> —  $\frac{1}{150}$  w. Gr.

zellen diene die in Fig. 382 bis 384<sup>481)</sup> dargestellte

Fig. 381.



Waschtischeinrichtung zu Fig. 380<sup>480)</sup>. —  $\frac{1}{60}$  w. Gr.  
Handbuch der Architektur. IV, 7, a. (2. Aufl.)

Die Wände sind mit Öl-farbe angestrichen; der etwas geneigte Fußboden ist mit Asphalt überzogen und an den Wänden mit hohen Asphaltleisten versehen. Das nach dem Fußboden gelangende Wasser sammelt sich in zwei vertieften und mit durchbrochenen eisernen Platten abgedeckten kleinen Behältern und fließt von dort nach den lotrechten Fallrohren ab.

Sämtliche Rohrleitungen, Verschraubungen, Hähne und sonstige Vorrichtungen liegen frei und sind demnach für Ausbesserungen leicht zugänglich.

Auch die Badeeinrichtungen werden in Gefängnissen thunlichst einfach gehalten. Ein oder zwei Räume mit je 4 bis 6 Baderwannen, in der Regel im Sockelgeschofs untergebracht, dienen diesem Zwecke. Als Beispiel für die Einrichtung von Baderwannen diene die in Fig. 382 bis 384<sup>481)</sup> dargestellte

bezügliche Anlage aus der Gefängenanstalt zu Chemnitz. Die im Kellergeschofs untergebrachten Zellen sind durch Wellblechwände von 2,35 m Höhe voneinander getrennt; vor den Wannen liegen Holzbänkchen, um die Badenden vor Erkältungen infolge des Aufsetzens der Füße auf den Asphaltfußboden zu schützen<sup>482)</sup>.

Unter Bezugnahme auf das in Art. 319 (S. 366) über Spülzellen Gesagte wird hier in Fig. 385 bis 387 die Einrichtung der Spülzelle in der Strafanstalt bei Rendsburg hinzugefügt.

In der einen Ecke der 4,24 m langen und 2,00 m breiten Zelle be-

<sup>481)</sup> Nach: BOERNER, P. Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens, Berlin 1882-83. Band 1. Breslau 1885, S. 463.

<sup>482)</sup> Siehe auch: FALGER. Über Bader-Einrichtungen in öffentlichen Anstalten, mit besonderer Rücksicht auf Straf-Anstalten. Viert. f. gerichtl. u. öff. Medicin, Bd. 2, S. 149.

344.  
Bade-  
einrichtungen.

345.  
Spülzellen  
und  
Kehricht-  
schlote.

Fig. 382.  
Längenschnitt.

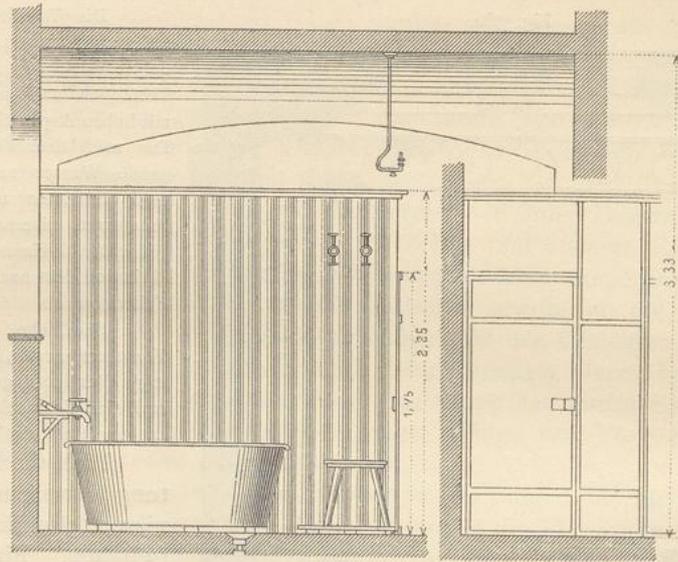


Fig. 383.  
Thürwand.

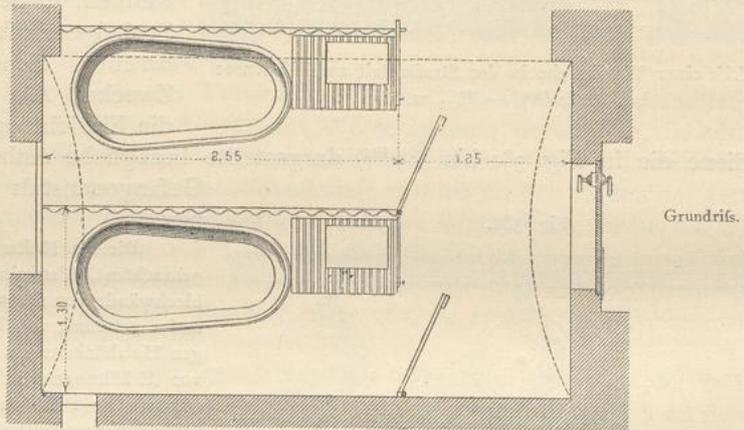


Fig. 384.

Grundriss.

Badezellen in der Gefangenanstalt zu Chemnitz 481) — 1/50 w. Gr.

Fig. 385.  
Grund-  
riss.

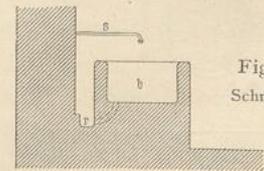
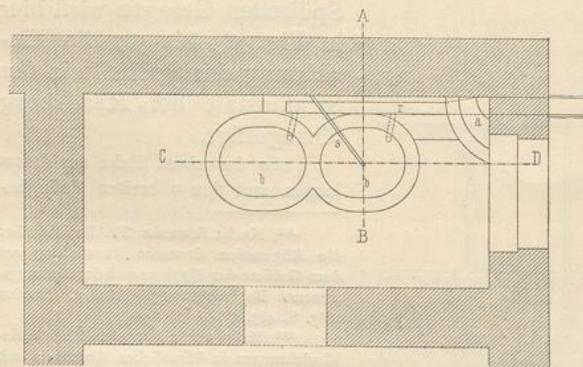


Fig. 386.  
Schnitt A B.

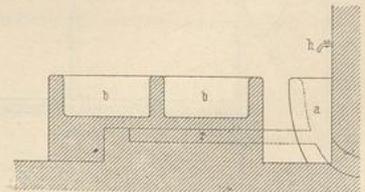


Fig. 387.  
Schnitt C D.

Spülzelle in der Strafanstalt zu Rendsburg. — 1/25 w. Gr.

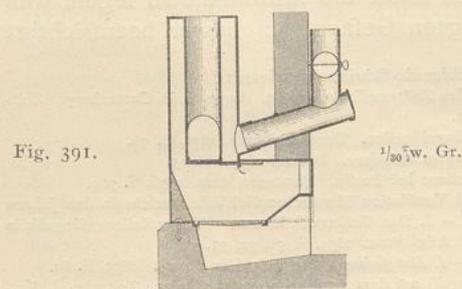
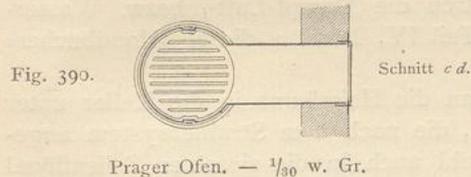
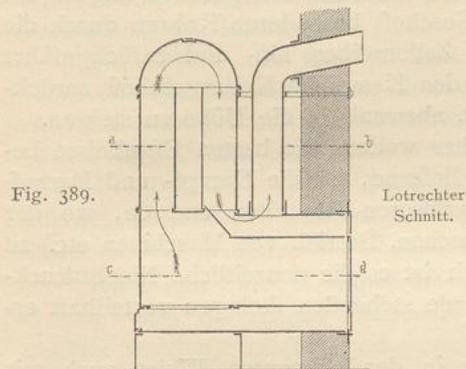
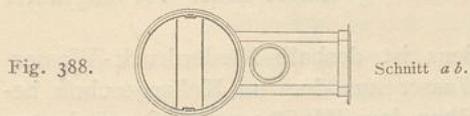
findet sich der Ausgufs *a*, darüber ein Kaltwasserhahn *h*. An der der Thür gegenüberliegenden Langseite sind die beiden steinernen Spülbecken *b, b* aufgestellt, deren jedes einen Ablauf hat, der nach der Rinne *r* führt; letztere leitet die ablaufende Flüssigkeit in den Ausgufs *a*. Über den beiden Spülbecken ist ein Schwenkhahn *s* mit kaltem und warmem Wasser angebracht.

Für die Beseitigung des Kehrlichtes aus Zellen und Gängen ist in größeren Strafanstalten am Anfang oder am Ende jeden Zellenflügels ein besonderer, von der obersten Galerie bis zum Fußboden führender Schlot eingerichtet, in welchen die Zellenkübel etc. entleert werden und deren Inhalt in einen im Kellergeschoß unterhalb des erwähnten Schlotes aufgestellten Behälter gelangt<sup>483)</sup>.

### 5) Heizung und Lüftung.

Kleinere Gefängnisse, insbesondere Untersuchungsgefängnisse, werden am zweckmäßigsten mit Öfen geheizt, bei deren Konstruktion nur darauf zu achten ist, daß die Öfen durch die Gefangenen nicht zerstört und zu Ausbruchversuchen benutzt werden können.

346.  
Ofenheizung.



Zellenofen in bayerischen Polizeigefängnissen<sup>484)</sup>.  
 $\frac{1}{30}$  w. Gr.

Vielfach angewendet wird der in seiner Konstruktion durch Fig. 388 bis 390 veranschaulichte sog. Prager Ofen.

Dieser Ofen wird der ganzen Höhe nach durch in die Oberfläche vertiefte, mit dem Fußbodengebälke verschraubte Schienen in seinen einzelnen Teilen zusammengehalten und ebenso mit der das Gefängnis vom Vorkamin trennenden Quaderwand verbunden.

Diesem Ofen wird zum Vorwurf gemacht, daß er nicht genügend abgeschlossen sei. In den Zellen der neueren bayerischen Polizeigefängnisse wird der in Fig. 391<sup>484)</sup> dargestellte Ofen aufgestellt.

Derselbe besteht aus zwei lotrechten, ineinander gestellten gußeisernen Cylindern, durch welche ein wagrechtes Rohr gesteckt ist; auf diese Weise bietet er eine ziemlich große Heizfläche dar, ohne in der Zelle viel Raum einzunehmen.

Für größere Gefängnisse ist schon in Rücksicht auf die Vereinfachung des Betriebes und die hierdurch mögliche Kostenersparnis eine Central-, Fern- oder Sammelheizung angezeigt; doch muß darauf gesehen werden, daß die Leitungen keine Verbindung der Zellen untereinander herstellen.

347.  
Feuer-  
Luftheizung.

Die billigste Sammelheizung ist die Feuerluftheizung. Die Erfahrungen aber, die man mit schlecht konstruier- ten Heizeinrichtungen dieser Art ge-

<sup>483)</sup> Über Einrichtung solcher Kehrlichtschlote siehe Teil III, Band 5 (Art. 181, S. 153 [2. Aufl.: Art. 201, S. 192]) dieses »Handbuches«.

<sup>484)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

macht hat, die Schwierigkeit, in den unteren und oberen Geschossen eine gleichmäßige Temperatur herzustellen, die Schwankungen, welche durch Windstöße in der Zufuhr der erwärmten Luft verursacht werden, so daß bald dieser, bald jener Raum nicht gehörig erwärmt wird, sowie die Erfahrungen, die man bezüglich der durch die Luftzuführungskanäle erleichterten Kollusionen unter den Gefangenen gemacht hat, lassen einer Warm- oder Heißwasser-, Dampf- oder Dampfwasserheizung den Vorzug geben.

348.  
Wasser-  
heizung.

Die Einrichtung der Heißwasserheizung mit Hochdruck ist zwar etwas kostspielig in der ersten Anlage und in der Unterhaltung, liefert aber bezüglich der Erwärmung und des Verbrauches an Brennstoff gute Ergebnisse. Ihre Behandlung erfordert jedoch große Vorsicht; Unvorsichtigkeiten können sehr schlimme Folgen haben. Unrichtige Stellung des Füllhahns und das Einfrieren der Rohre können das Platzen der Heizschlangen verursachen, wobei starke Lufterschütterungen stattfinden. Auch ist die Durchführung der Heißwasserrohre durch die Wände nicht dicht zu halten, gestattet daher Verkehr unter den Gefangenen.

In den meisten Gefängnissen Belgiens ist deshalb Niederdruck-Wasserheizung eingeführt, wobei das erhitzte Wasser aus dem im Kellergeschoß befindlichen, stehenden Kessel nach einem über dem III. Obergeschoß angelegten Behälter aufsteigt, von dort in für jedes Geschoss besonderen Rohren durch die in den einzelnen Stockwerken liegenden Zellenreihen hin- und zurückgeführt wird, um allmählich abgekühlt wieder in den Kessel im Kellergeschoß zurückzugelangen und dort, von neuem erwärmt, abermals in die Höhe zu steigen.

349.  
Dampf-  
und Dampf-  
wasser-  
heizung.

Kostspielig in der ersten Anlage, aber weitaus die besten Ergebnisse bezüglich einer gleichmäßigen Erwärmung liefernd, ist die Dampf- und Dampfwasserheizung, welche insbesondere in größeren Anstalten und da, wo der Dampf noch andere Zwecke (Kochen, Waschen, Betrieb von Maschinen etc.) zu erfüllen hat, zu empfehlen ist. Namentlich ist es die neuzeitliche Niederdruck-Dampfheizung, welche sich für die in Rede stehenden Anlagen vorteilhaft erweisen wird.

Dampf- und Wasserheizung können in der bekannten Weise auch mit der Luftheizung vereinigt werden, wodurch die Dampf-Luft-, bzw. Wasser-Luftheizung entsteht. Näheres ist aus Teil IV, Band 4 dieses »Handbuches« zu ersehen<sup>485)</sup>.

350.  
Heizräume.

Bei kleineren Gefängnissen legt man die Heizräume in die Keller unter den Zellenreihen. Bei Zellengefängnissen, die nach dem Strahlensystem angeordnet sind, hat man die Heizräume wohl auch in die einzelnen Zellenflügel verlegt; vorteilhafter ist es indes, dieselben unter die Mittelhalle zu legen, weil von dieser aus die beim Heizen beschäftigten Gefangenen besser beaufsichtigt

<sup>485)</sup> Bezüglich der Heizung der Gefängnisse sei noch auf folgende Schriften verwiesen:

ROSSER, E. Die Heizungs- und Ventilationsanlagen des Zellengefängnisses St. Augustin in Canterbury. Zeitschrift d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver. 1863, S. 201.

RICHTER, J. Erfahrungen über die Heizung von Gefängniszellen. Deutsche Bauz. 1871, S. 96.

STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique*. Brüssel 1874. S. 15.

Heizung und Lüftung des Strafgefängnisses am Plötzensee bei Berlin. Deutsche Bauz. 1876, S. 389.

Die neuesten Erfahrungen in Betreff der Heizung und Ventilation öffentlicher Gebäude, welche in den Jahren 1843 bis 1853 in Frankreich gemacht wurden. — I. Das Gefängnis Mazas. II. Das Zellengefängnis in Provins. III. Das Zellengefängnis in Tours. Allg. Bauz. 1854, S. 38, 52, 53.

TERRIER, CH. *Du chauffage des édifices publics*. — I. *Des prisons*. *Encyclopédie d'arch.* 1875, S. 81.

WIMAV, E. A. Heizungsanlage im neuen Zellengefängnis auf dem Langholm zu Stockholm. Zeitschr. d. Ver. deutsch. Ing. 1879, S. 97.

Ferner:

Zeitschr. f. Gefängnis-kunde, Bd. 2, S. 371; Bd. 7, S. 61, 233; Bd. 10, S. 497.

werden können; auch pflegen bei der früheren Anordnung die über den Heizräumen liegenden Zellen stets überheizt zu sein. Allerdings ist alsdann die Anlage einer Feuer-Luftheizung in der Regel von vornherein ausgeschlossen, weil sie die langen, wagrechten Leitungen zu den einzelnen Zellen nicht verträgt.

Die Anordnung der Heizvorrichtung unter der Mittelhalle ist in dem Falle ganz besonders vorteilhaft, wenn das Gefängnis kein Kellergeschoß erhält (siehe Art. 310, S. 348). Der Erdgeschosfußboden des Raumes unter der Mittelhalle wird alsdann um so viel vertieft gegen die übrigen Teile des Erdgeschosses gelegt, als die Heizanlage dies erfordert.

Nicht alle Teile eines Gefängnisbaues sind in gleichem Maße zu erwärmen; die Benutzungsweise derselben ist vielmehr hierbei in Rechnung zu ziehen. Im Mittel kann man als geeignete Temperatur annehmen:

für Haftzellen und andere Hafräume . . .	20 Grad C.	
» Krankenzimmer . . . . .	20 » »	
» Flurgänge in den Gefängnissen . . .	10 » »	
» Flurgänge an den Krankenzimmern . .	15 » »	
» Betsäle, Kirchen und Schulen . . . .	15 » »	

Von gleicher Wichtigkeit, wie die Heizung, steht mit dieser in engster Verbindung die Lüftung.

Der Eintritt der frischen Luft erfolgt gewöhnlich auf doppeltem Wege, durch das Fenster oder durch besondere Öffnungen, und zwar im letzteren Falle entweder unmittelbar in der Fensterwand in die zu lüftenden Räume, wenn sich — wie dies in den belgischen Gefängnissen der Fall — an diesen Wänden die Heizrohre befinden, oder mittels Kanäle nächst der der Fensterwand gegenüberliegenden Wand und der dort aufgestellten Heizkörper, um von diesen vor ihrem Eintritt in die Zelle erwärmt zu werden.

Bei Feuer-Luft-, Dampf-Luft- und Wasser-Luftheizungen kann aber den Gefängnissen die frische Luft auch ausschließlich durch diejenigen Kanäle zugeführt werden, welche zur Leitung der erwärmten Luft bestimmt sind, in der Art, daß in die Wärmekammer äußere reine Luft eingeführt oder auf mechanischem Wege durch Pulsion eingetrieben wird und im Winter nach erfolgter Erwärmung, im Sommer ohne diese in die zu lüftenden Räume gelangt, was aber nur durch weitere Vorkehrungen zum Abzug der verbrauchten Luft ermöglicht wird, deren Stelle die neu eintretende zu ersetzen hat.

Die Abführung der verdorbenen Luft wird durch besondere Lüftungsschlote bewirkt, und zwar im Winter schon durch den Temperaturunterschied der bewohnten Räume und der äußeren Luft, im Sommer aber mittels mit den Schloten in Verbindung stehender Heizkammern oder Heizkörper durch Ansaugung oder auch auf mechanischem Wege durch Ventilatoren.

Diese Lüftungsschlote liegen gewöhnlich in der dem Fenster gegenüberliegenden Mauer. Die Öffnungen, durch welche die abzuführende Luft in die Schlote gelangt, befinden sich dicht unter der Decke der Zellen; die Schlote selbst aber münden zunächst in einen unter dem Dache hinlaufenden Hauptkanal, um sich von diesem aus in die mit Heizvorrichtungen versehenen Lockschornsteine zu entladen (siehe Fig. 360, S. 390).

In den belgischen Gefängnissen befinden sich diese Lockschornsteine je über der Heißwasservorrichtung, von welcher der Rauch in einem Rohre von Metall

351.  
Wärme-  
bemessung.

352.  
Luft-  
zuführung.

353.  
Luft-  
abführung.

in besagte Schlote einmündet und dieselben erwärmt — eine sehr einfache und zweckmäßige Einrichtung.

Der Querschnitt der die frische Luft in eine Einzelzelle einführenden und die verdorbene abführenden Kanäle sollte nicht unter 400<sup>qcm</sup> betragen.

Für die Leibstuhleimer sind besondere Zuluft- und Abluftkanäle erforderlich, welche mit den übrigen Lüftungsschloten nicht oder doch nur bei Ausmündung der letzteren in den mit Heizung versehenen Lockschornstein in Verbindung gebracht werden dürfen.

Der Gefängnisgrundriss auf der Tafel bei S. 350 zeigt auch die verschiedenen Rohranlagen für Abführung des Rauches, Zuführung der frischen und Ableitung der verdorbenen Luft.

354.  
Ausschluss  
künstlicher  
Lüftung.

Wenn eine Zelle für Tag- und Nachtaufenthalt 25<sup>cbm</sup> Rauminhalt besitzt, so soll nach den neuerdings von der Kommission des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundsätzen für den Bau von Zellengefängnissen«, wie schon oben erwähnt wurde, eine künstliche Lüftung nicht erforderlich sein. Für die Lüftung genügen hiernach Z-förmig gebrochene Mauerschlitze von 200<sup>qcm</sup> Querschnitt sowohl in der Innenwand über der Zellenthür, als auch in der Außenwand; an letzterer sind außen durch den Insassen stellbare Verschlussklappen anzubringen. Man ging hierbei von der Erfahrung aus, daß die vielfach angewendeten Lüftungsrohre, welche meist in einer Weite von 10<sup>cm</sup> in den Mauern emporführen, beim Aufbrechen sich zu wiederholten Malen als in gefährlicher Weise mit Staub und Schmutz gefüllt erwiesen haben, daher leicht die Herde ansteckender Krankheiten werden können.

Die Z-Form der Luftkanäle wurde gewählt, um zu verhüten, daß dem Gefangenen etwas zugesteckt werde. Einer derselben wird über der Zellenthür und ein zweiter, der die in der Nähe des Fußbodens lagernde, schlechte Luft ableiten soll, neben der Thür, ca. 50<sup>cm</sup> über dem Fußboden, angebracht; das Einströmen frischer Außenluft zu den Zeiten, wo die Außentemperatur ein längeres Offenhalten der Zellenfenster verbietet, wird durch einen in der Außenwand befindlichen Luftkanal erzielt.

#### 6) Wasserversorgung, Beleuchtung und Meldevorrichtungen.

355.  
Wasser-  
versorgung.

Für jedes Gefängnis gehört eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser zu den ersten Bedürfnissen. Ist keine Leitung vorhanden, so wird das Wasser durch Sträflinge in Behälter auf dem Dachboden gepumpt. Es wird auch nahe liegen, für die Verteilung des Wassers im Inneren der Gefängnishäuser mindestens insoweit Sorge zu tragen, daß in jedem Geschos eines jeden Gefängnisflügels ein Stockwerksbrunnen aufgestellt wird, an welchem die erforderliche Menge Wasser geholt und den Einzelgefängnissen zugebracht werden kann; auch ist mit dieser Zapfstelle ein besonderer Hahn mit Vorrichtung zum Anschrauben von Schläuchen zu verbinden, um im Falle des Ausbruches eines Brandes das Wasser bis an das Ende der Flügel leiten zu können.

Eine Zuleitung des Wassers in jede einzelne Zelle ist in englischen und belgischen Gefängnissen in der Art bewerkstelligt, daß unter dem Dach jedes Gefängnisflügels zu beiden Seiten des Mittelraumes für eine bestimmte Anzahl Zellen Behälter aufgestellt sind, die eine der Zahl der Zellen entsprechende Menge von Kammern enthalten, welche letztere je 15 bis 20<sup>l</sup> Wasser enthalten und mit den betreffenden Zellen, in welche Waschgefäße mit Hähnen an der Wand befestigt sind, mittels Rohren in Verbindung stehen.

So sehr diese Einrichtung den Dienst erleichtern mag, so verwickelt und zu einer Menge von Ausbesserungen Anlaß gebend muß dieselbe erscheinen; auch ist hierbei auf ein frisches Trinkwasser im Sommer ganz zu verzichten.

Es dürfte genügen und ist auch in deutschen Zellengefängnissen nicht anders eingeführt, wenn dem Gefangenen, wie die Speisen so auch das Trinkwasser durch die hierfür bestimmte Öffnung in der Zellenthür gereicht wird.

Zum Ausspülen der Leibstuhleimer ist in den am Ende jedes Gefängnisflügels einzurichtenden Aborten, bezw. Spülzellen eine Zapfstelle mit Ausgußbecken und Abflußrohr anzubringen.

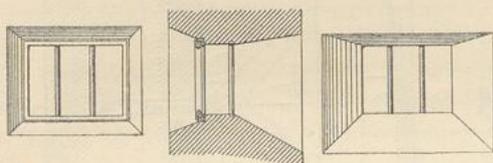
Zum Trinken und Waschen ist das Bedürfnis an Wasser auf 10 bis 12<sup>l</sup> für den Kopf und den Tag, im Falle des Vorhandenseins von Spülaborten aber auf 28 bis 30<sup>l</sup> zu berechnen.

Das Gesamtbedürfnis an Trink- und Wirtschaftswasser ist gemäß der in Art 309 (S. 347) angezogenen »Grundsätze etc.« auf ca. 100<sup>l</sup> für den Tag und den Kopf der auf der gesamten Grundfläche des Gefängnisses wohnenden Bevölkerung zu bemessen. Bei einem Zellengefängnis für 500 Köpfe ist hiernach, einschl. der Beamten, eine tägliche Wassermenge von 70<sup>cbm</sup> erforderlich.

Während der Dunkelheit ist eine künstliche Beleuchtung der Zellen, der Arbeitsräume, der Flurgänge etc. notwendig. Indes läßt man in den Einzelzellen in der Regel nur bis zu einer verhältnismäßig frühen Abendstunde (z. B. bis 7 Uhr) die Flammen brennen und bringt oberhalb der Thüren sog. Leuchtöffnungen, d. h. kleine vergitterte Fenster von 0,4<sup>qm</sup> Fläche, mit nach innen abgeschrägten Leibungen, an, durch welche eine schwache, aber ausreichende Erhellung der Zellen mittels der während der Nacht im Flurgang brennenden Flammen erzielt wird (siehe Fig. 392 und die Tafel bei S. 350). Diese Öffnungen können auch mit zur Lüftung benutzt werden.

356.  
Künstliche  
Beleuchtung.

Fig. 392.



Leuchtöffnung<sup>480</sup>).

Die künstliche Beleuchtung wird, insbesondere in größeren Gefängnissen, meistens mit Gas bewerkstelligt, und diese Beleuchtungsart bietet bei einiger Vorsicht weit weniger Gefahren, als die Verwendung von Petroleum.

357.  
Gas-  
beleuchtung.

Zu beachten ist hierbei, daß nicht nur jede Zellenreihe, sondern auch jede einzelne Zelle ihren besonderen Verschluss, und zwar außerhalb der Zellen, hat, so daß dem Gefangenen das Licht zu einer bestimmten Zeit entzogen werden kann, ohne daß die Zelle betreten werden muß.

Hinsichtlich der gleichzeitigen Entzündung des Gases mit dem Öffnen der Hähne empfiehlt sich die Verwendung einer galvanischen Batterie und besonders konstruierter Brenner, durch welche bei gleichzeitigem Entströmen des Gases und des elektrischen Stromes ein dünner Platinschwamm glühend gemacht und infolgedessen das Gas entzündet wird. Mit dem Öffnen des Hahnes vor jeder Zelle tritt hierbei sofort auch die Entzündung des Gases ein, ohne Zuthun des Gefangenen und ohne daß jemand die Zelle zu betreten braucht.

Wo Untersuchungsgefängnisse beleuchtet und Mißbräuche verhütet werden sollen, empfiehlt sich die Anwendung gußeiserner Beleuchtungskasten, welche gegen die Zelle hin mit 8<sup>mm</sup> dickem gegossenem Glase abgeschlossen sind und in denen sich sowohl ein nach vorgeschriebener Art konstruierter Brenner, welcher von außen mittels einfacher Öffnung des Hahnes entzündet werden kann, als auch ein nach außen führendes Dunstabzugsrohr befindet. Die noch in

Art. 378 vorzuführende Einrichtung einer Haftzelle im Gerichtsgefängnis zu Stuttgart zeigt einen solchen Beleuchtungskasten.

Dafs in grösseren Gefängnissen insbesondere die Gänge und der Mittelraum, in welchem sich die vor den Zellen hinführenden Galerien befinden, die ganze Nacht hindurch hinlänglich beleuchtet sein müssen, ist selbstverständlich, ebenso die Einrichtung von Kontrolleuhren am Ende eines jeden Gefängnisflügels, um auch während der Nacht eine gesicherte Überwachung zu ermöglichen.

358.  
Petroleum-  
beleuchtung.

Wenn Gasbeleuchtung zu teuer ist, so verwendet man wohl auch nur Petroleumlampen. Es ist vorzuziehen, wenn 25 cbm davon höchstens das 1 $\frac{1}{2}$ -fache des ortsüblichen Preises von 100 kg Kohle kosten, sonst Petroleum.

359.  
Elektrische  
Beleuchtung.

In mehreren Gefängnisbauten hat man an Stelle der Gasbeleuchtung elektrisches Licht eingeführt; in den Niederlanden scheint das letztere das Gas bereits verdrängt zu haben.

360.  
Melde-  
vorrichtungen.

Jedem Isoliergefangenen soll die Möglichkeit gegeben sein, den Wärter herbeirufen zu können. Vielfach werden hierzu gewöhnliche mechanische Klingelzüge verwendet.

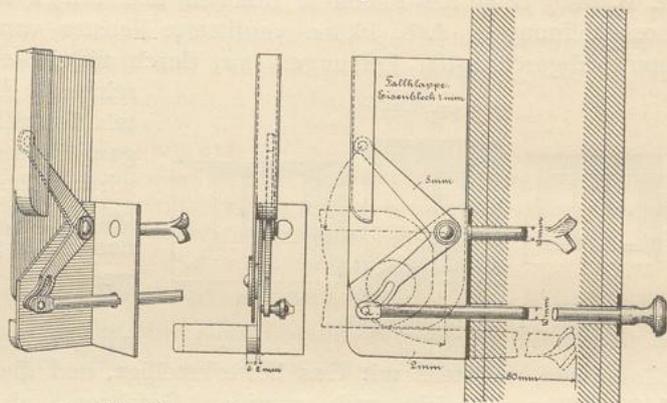
Wenn dieselben auch als eine etwas ursprüngliche und unbequeme Signaleinrichtung zu erachten sind, so ist doch zu erwägen, dafs in jedem Zellenflügel eines Gefängnisses jedes Geschofs, bezw. jede Galerie (jeder Flurumgang) mit etwa 30 bis 40 Zellen ihren eigenen Aufseher hat, der bei Tage sich ununterbrochen auf dem Flur,

bezw. auf der Galerie aufzuhalten hat; auch in der Nacht finden ununterbrochen Patrouillengänge durch Aufseher statt. Es bedarf sonach keines weithin schallenden Läutewerkes, um den Aufseher herbeizurufen; der geringste Ton macht sich in dem stillen Flurgang bemerkbar, und selbst ein sichtbares Signal, das etwas weithin sichtbar ist, kann dem Aufseher nur während weniger Minuten entgehen.

Die einfache Signalklappe, deren Auffallen auf einen Metallknopf etc. ein geringes Geräusch verursacht, genügt demnach unter Umständen. In vielen Fällen werden einfache sichtbare Signale, wie z. B. das Aufdecken einer mit mattem Glase geschlossenen Lichtöffnung, die in der Regel durch einen Schieber gedeckt ist, genügen. Die Signalklappe, welche in neueren preussischen Haftzellen eingerichtet wird, zeigt Fig. 393.

Mittels einer Zugstange, welche in der Nähe der Thür und in einer Höhe von etwa 1,70 m über dem Zellenfußboden durch die nach dem Flurgang gewendete Zellenmauer geführt ist, kann ein Winkelhebel, dessen Drehpunkt an einem mit dem Mauerwerk durch Steinschrauben befestigten Konsolblech angeordnet ist, bewegt werden. Der Hebel gleitet alsdann an der rinnenförmig umfalzten Außenkante der Fallklappe, welche auf einer excentrisch angeordneten Drehachse ruht, entlang und verursacht

Fig. 393.



Signalklappe in neueren preussischen Haftzellen.  
1/8 w. Gr.

das Umfallen derselben; das Wiederaufrichten erfolgt durch den Wärter. Die Klappe erhält einen Ölfarbenanstrich, der sich vom Anstrich der Gangwand möglichst abhebt.

In kleineren Gefängnissen, wo ein Aufseher mehrere Geschosse zu überwachen hat und derselbe vielleicht auch nicht fortwährend auf den Flurgängen sich bewegt, genügen meistens gewöhnliche Klingelzüge, die in diesem Falle keine große Ausdehnung haben und mit denen ein sichtbares Signal sehr leicht zu verbinden ist.

Ein solches mehrfach angewendetes, vollkommen sicheres und keiner Ausbesserung unterworfenen Signal ist eine einfache, ca. 6 bis 8 cm im Durchmesser haltende Eisenscheibe, die gangseitig auf eine wagrechte Stange geschoben ist, mittels deren der Gefangene von innen den Schellenzug zieht. Thut er letzteres, so schiebt sich die an der Wand anliegende Scheibe auf der Stange zurück und bleibt, wenn die Stange in ihrer Ruhelage zurückgezogen ist, weithin sichtbar, von der Wand entfernt, auf der Stange sitzen. Der Aufseher schiebt beim Öffnen die Scheibe bis zur Wand zurück.

Derartige einfache Vorrichtungen haben gerade für Gefängnisse den großen Vorzug, daß Ausbesserungen nur selten notwendig werden, und wenn dies der Fall ist, so kann man dieselben durch die eigenen Kräfte der Anstalt ausführen lassen und braucht nicht freie Arbeiter in die Gefängnisse oder deren nächste Nähe zu bringen<sup>486)</sup>.

In größeren Gefängnissen sind indes auch elektrische Meldevorrichtungen im Gebrauche; ein Druck auf einen, in der Zelle befindlichen Knopf stellt den elektrischen Kontakt her und wirft zugleich die Signalklappe aus dem Gehäuse heraus. Ihr Hauptvorteil dürfte darin zu suchen sein, daß sie, geeignete Konstruktion vorausgesetzt, durch die Gefangenen nicht zerstört werden können. Indem bezüglich solcher Vorrichtungen, ebenso bezüglich der vorerwähnten Klingelzüge auf das in Teil III, Band 3 (Abt. IV, Abschn. 2, C) über Haus- und Zimmertelegraphen Gesagte verwiesen wird, sei hier noch der von *Genest* konstruierten elektrischen Gefängnismeldeklappen, welche im Untersuchungsgefängnis zu Moabit, im Centralfestungsgefängnis zu Spandau etc. in Thätigkeit sind, Erwähnung gethan; eine Beschreibung derselben bringt die unten<sup>487)</sup> genannte Quelle.

#### 7) Mobilier.

Vom Mobilier der Gefängnisse kommt insbesondere das für die Einrichtung der Einzelzellen erforderliche in Betracht.

Außer den für die Beschäftigung des Gefangenen erforderlichen Tischen, der Hobel- oder Schnitzbank oder dem Webstuhl ist es insbesondere die Bettstelle, welche schon des eng zugemessenen Raumes wegen besondere Beachtung verdient. Dieselbe wird meist aus Eisen so konstruiert, daß sie des Tages, während dessen es dem Gefangenen unmöglich gemacht werden soll, sich des Bettes zu bedienen, an die Zellenwand aufgeschlagen und daselbst angeschlossen werden kann (Fig. 394<sup>488)</sup>).

Selbstverständlich muß der Aufseher zu diesem Behufe die Zelle betreten, was aber in anderer Beziehung nicht ungerne gesehen wird. In Belgien wurden jedoch Bettstellen konstruiert, welche der Gefangene selbst des Morgens zusammenlegen und den Tag über als Tisch benutzen kann.

Vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten werden sowohl Klappbettstellen, als auch Tischbettstellen empfohlen. Die Konstruktion der letzteren zeigt Fig. 395.

<sup>486)</sup> Nach: Deutsche Bauz. 1883, S. 387.

<sup>487)</sup> Elektrische Signalklappen für Gefängnisse. Deutsche Bauz. 1883, S. 374.

<sup>488)</sup> Faks.-Repr. nach: *Moniteur des arch.* 1869, S. 8.

Sie besteht aus einem eisernen Gestell mit einem aus starkem Drell bestehenden Lagerboden, welcher mit Leder- oder Gurtriemen an den Seitenteilen, bezw. mit Hanfschnüren am Kopf- und Fußende befestigt wird.

Tischbettstellen sind u. a. auch in Moabit und in mehreren Zellengefängnissen, z. B. in Heilbronn, eingeführt und als das zweckmäßigste erkannt worden, während in anderen Fällen der aufschlagbaren und an die Wand zu befestigenden Bettstelle der Vorzug gegeben wird.

Das Bett selbst, welches in den vorerwähnten Bettstellen untergebracht werden muß, besteht aus einer ca. 12 cm dicken, mit Stroh, Seegras, *Grain d'Afrique* oder Indiofaser gefüllten und abgenähten Matratze, einem Kopfkissen, einem Unter- und einem Oberleintuch und zwei Teppichen.

Die einfachsten Bettstellen sind die von einer Langwand der Zelle zur anderen quer über die Zelle gespannten Hängematten oder Hängebetten, welche den Tag über aufgerollt in einer Ecke der Zelle aufgestellt werden.

In den meisten Ländern finden aber solche Lagerstätten der Ungewohntheit wegen keine Nachahmung.

Tische und Bänke werden gewöhnlich so konstruiert, daß sie, solange sie nicht gebraucht werden, an die Wand aufgeschlagen und befestigt werden. Auch wird die dann sichtbare Fläche gewöhnlich schwarz lackiert, um als Rechentafel benutzt werden zu können.

Zum Aufbewahren frischer Kleidungsstücke, der Waschschüssel und Kämmen, sowie (in besonderen Fächern) des Brotes und der dem Gefangenen gestatteten Gebet- und Lesebücher dient ein gewöhnlich in der Ecke befestigtes Kästchen mit mehreren Fächern und ein auf demselben oder besonders an der Wand aufgehängter Tornister.

Mit einem Spucknapf, einem Kübel zum Reinigen des Zellenbodens nebst Schaufel und Handbesen, sowie der schon oben erwähnten Leibstuhleinrichtung ist das Mobiliar einer Zelle vollständig vorhanden.

In Fig. 396 u. 397<sup>489)</sup> sind lot- und wagrechter Schnitt durch eine Einzelzelle, in Fig. 398 der Grundriß einer Zelle für gemeinsame Haft in der Straf- anstalt am Plötzensee bei Berlin wiedergegeben.

In der Einzelzelle ist die eiserne Bettstelle zum Aufklappen gegen die Wand eingerichtet. Das Wandspind ist in Fig. 403<sup>490)</sup> besonders dargestellt; dasselbe enthält im oberen Fache 2 Wicksbürsten *a*, eine Wicksdose *b*, eine Butterbüchse *c*, einen Trinkbecher *d* und einen Salznapf *e*, im unteren Fache das Brot *f*, ein Messer *g* und etwaige Bücher *h*; die Holzpflocke *l*, *l*, *l* unter dem Spind dienen zum Aufhängen von Kleidungsstücken, Tüchern etc.; an der Seite werden die Kehrichtschaufel *i* und der Handbesen *k* aufgehängt.

Die für 6 Gefangene bestimmte Zelle in Fig. 398<sup>489)</sup> enthält außer den erforderlichen festen eisernen Bettstellen noch für jeden Gefangenen ein Wandspind der eben besprochenen Einrichtung und einen Schemel, ferner für alle 6 Mann gemeinschaftlich einen Tisch, einen Holzschirm zur Benutzung

Fig. 394.

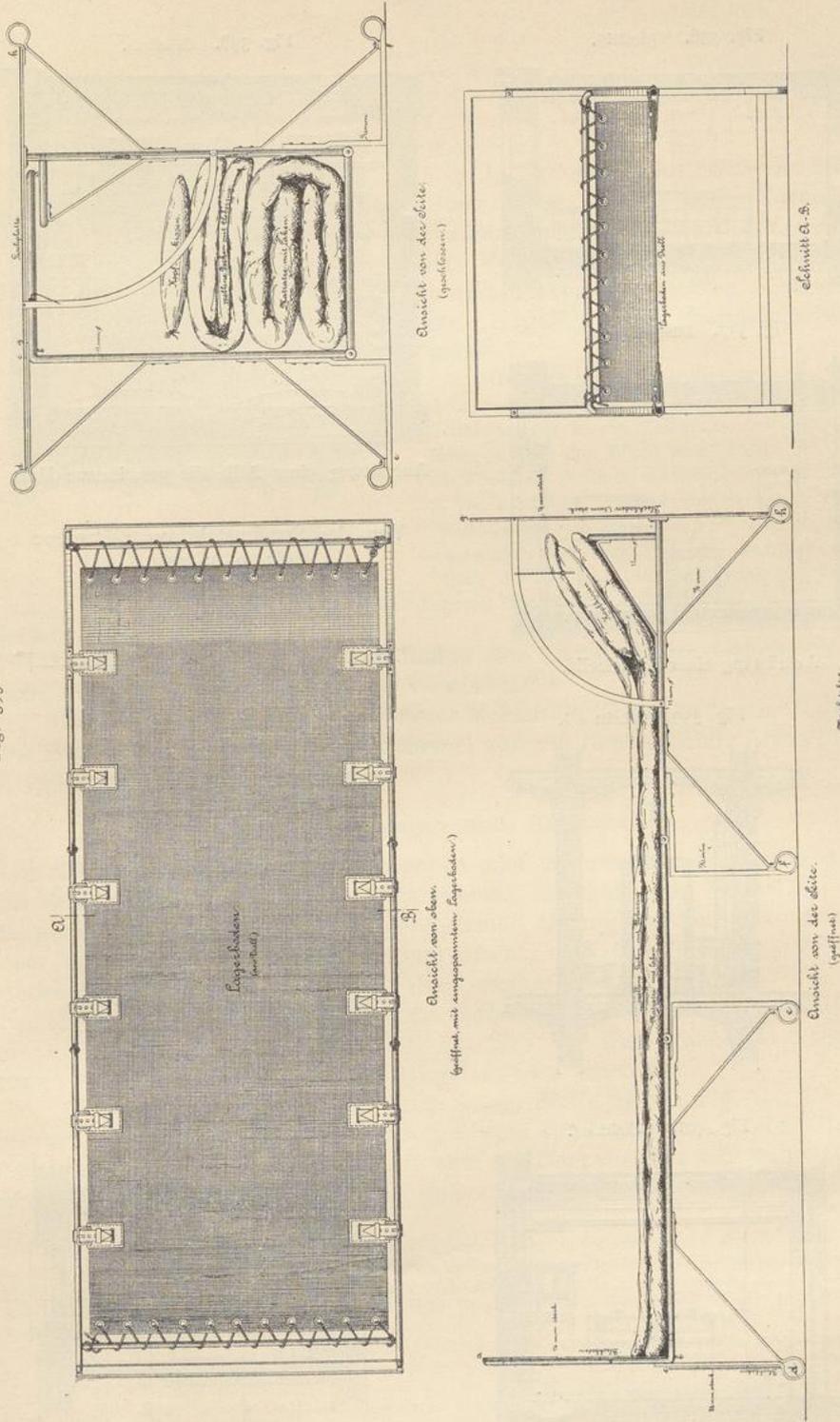
Haftzelle im Gefängnis Rue de la Santé zu Paris<sup>488)</sup>.

362.  
Tische,  
Bänke etc.

<sup>489)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw., 1877, Bl. 60.

<sup>490)</sup> Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw., 1878, S. 152.

Fig. 395.



Tischbettstelle in neueren preussischen Hatzellen.  
 1/15 w. Gr.

Fig. 396. Grundriß.

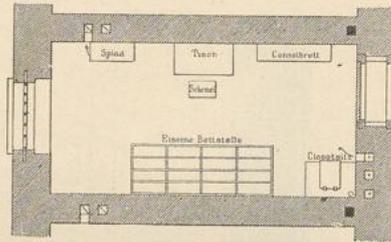
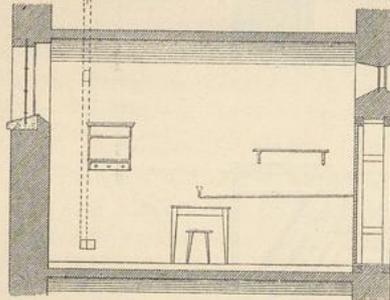


Fig. 397. Längenschnitt.



Ausrüstung einer Einzelzelle.

Fig. 399. Schnitt a b.

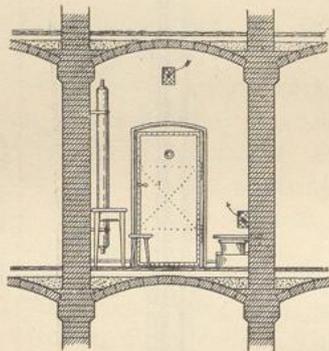


Fig. 401. Schnitt e f.

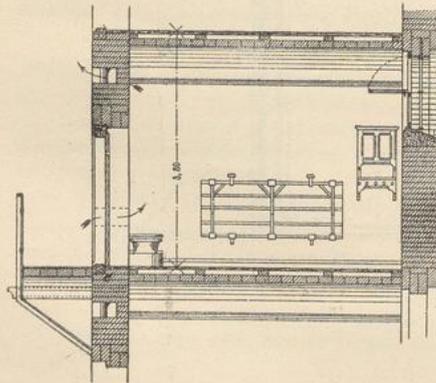
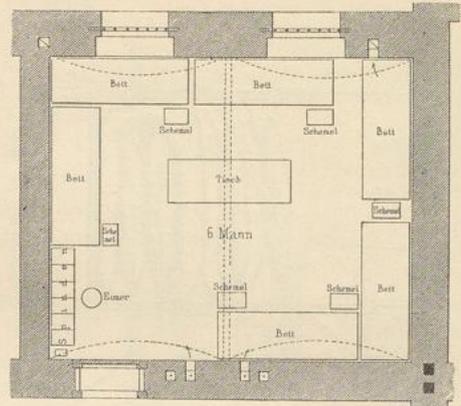


Fig. 398. Grundriß.



Ausrüstung einer Zelle für gemeinsame Haft.

Von der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin (1899).

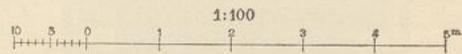


Fig. 400. Schnitt e d.

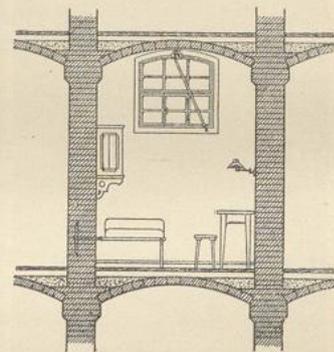
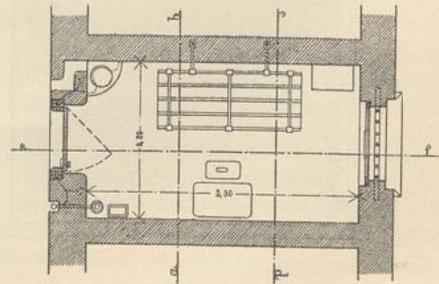
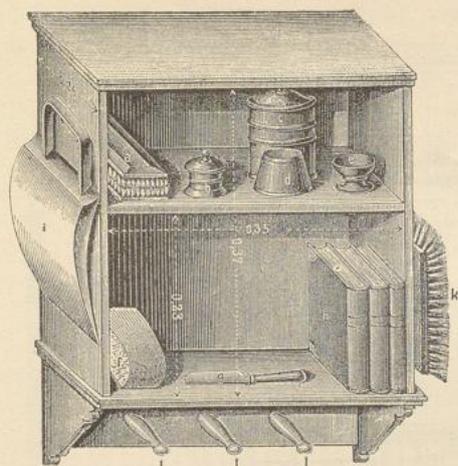


Fig. 402. Grundriß.



Ausrüstung einer Haftzelle.  
Normalzeichnung.

Fig. 403.



Wandspind für die Haftzelle  
in Fig. 396 u. 397.<sup>400)</sup>

Arbeitstisch verwendet werden. Ob Tisch und Schemel beweglich herzustellen sind, richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfnis.

Schließlich sei noch auf das Innere der Einzelzelle im Gefängnis zu Paris, *Rue de la Santé*, in Fig. 394 verwiesen<sup>401)</sup>.

Die einzelnen Schlafzellen größerer Schlafsäle enthalten in der Regel nur eine Bettstelle mit Zubehör, einen Schemel und ein Nachtgeschirr (siehe Fig. 325, S. 375).

#### d) Nebenanlagen und Baukosten.

Die Notwendigkeit, die Gefangenen auch während des Gottesdienstes und des Schulunterrichtes voneinander zu trennen, ist ohne allen Zweifel anerkannt, da gerade hier der Einfluß der verdorbenen Gefangenen auf die anderen in einer betäubenden Weise sich geltend macht, und ohne Trennung keine Aufmerksamkeit und keine Sammlung der Gemüter stattfinden kann.

Es entsteht nun die Aufgabe, die einzelnen Sitze so anzuordnen, daß jeder für sich zugänglich und so gestellt ist, daß der Gefangene den Geistlichen, bzw. den Lehrer, nicht aber den Mitgefangenen sehen kann.

Die Einrichtung der hierzu nötigen sog. *Stalls* ist aus Fig. 404 bis 408 zu ersehen. Dieselben haben in der Regel eine Breite von 0,60 m, eine Tiefe von 0,80 m und eine Höhe von 2,0 m und sind in Doppelreihen mit dazwischen befindlichen Gängen herzustellen, so daß der Zugang zur vorderen Reihe von

<sup>400)</sup> Bei Gelegenheit des dritten internationalen Kongresses für Gefängniswesen (1885 in Rom) waren von besonderem Interesse die in wirklicher Größe nachgeahmten Gefängniszellen mittelalterlicher Gefängnisse, welche hiernach nicht so schrecklich sind, als gewöhnlich angenommen wird. So zeigen die sog. *Pozzi* in Venedig zwar eine dunkle, nur mit einem 20 cm großen Licht- und Luftloch und niedrigem Eingang versehene Zelle, aber doch mit Lärchenholz getäfelte Wände, Decken und Fußböden.

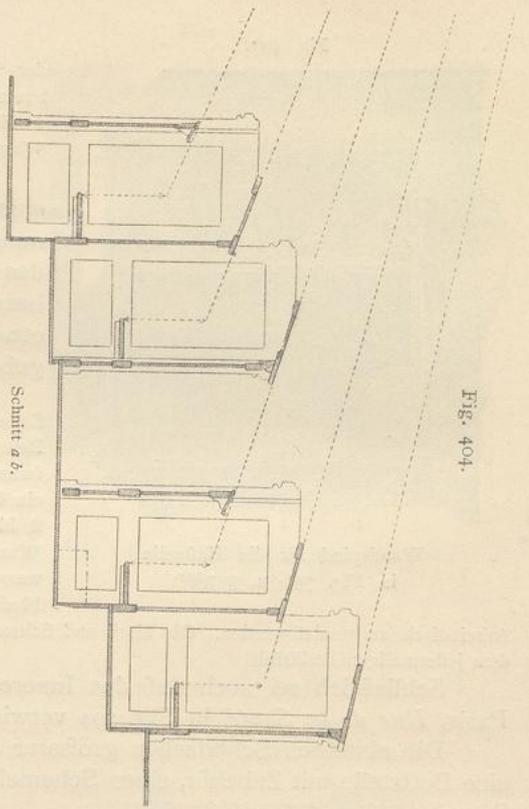
Eben so zeigen die Zellen des Gefängnisses *San Michele* in Rom, 1703 unter Papst *Clemens XI* von *Fontana* erbaut (als erstes Beispiel eines Zellengefängnisses), nichts Abschreckenderes, als die der Gefängnisse des heutigen Italien.

An die Wohnungen der Karthäusermönche erinnern die allerdings architektonisch einfach gehaltenen Gefängnisse der zu lebenslänglicher Haft verurteilten Verbrecher zu Volterra. Sie bestehen aus einer Kammer ohne unmittelbares Licht zum Schlafen, einer dahinter liegenden Arbeitszelle und einem Höfchen von 6 m im Quadrat, worin der Gefangene einmal des Tages für eine Stunde sich ergehen und Luft schöpfen darf.

Im Süden Italiens sind vielfach in den Zellen keine Betten; die Strohsäcke liegen einfach auf dem Boden, während im Norden eiserne Bettstellen und sogar Heizvorrichtungen zu finden sind,

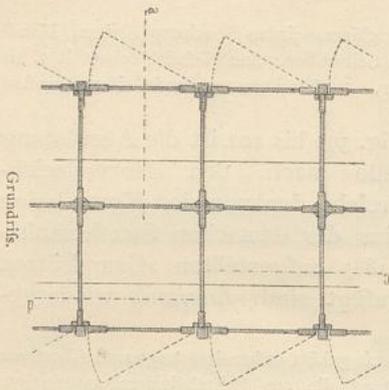
363.  
Kirche,  
bzw. Betsaal  
und  
Schule.

Fig. 404.



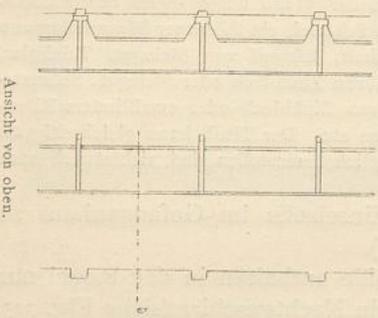
Schnitt a b.

Fig. 407.



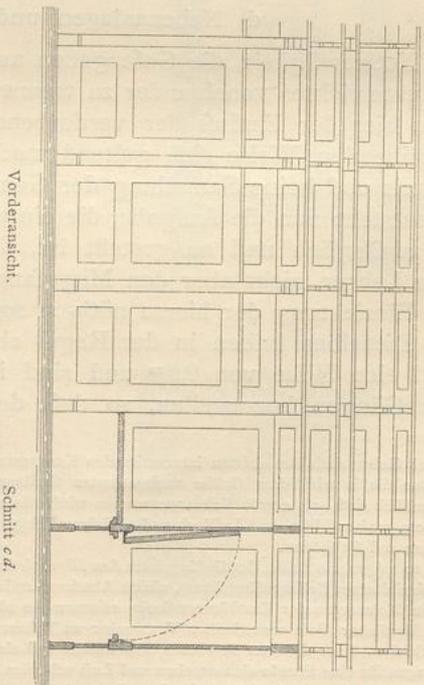
Grundriss.

Fig. 408.



Ansicht von oben.

Fig. 405.



Vorderansicht.

Fig. 406.

Schnitt e d.

Anordnung  
der Einzelsitze (Stühle)  
von Kirchen (Betsälen) und Schulen  
in Zellengefängnissen.

1/20 w. Gr.

vorn, derjenige zur hinteren Reihe von der Rückseite des Sitzes aus stattfindet. Die Sitzbretter der letzteren Reihe sind zu diesem Behufe beweglich, um bis zum erfolgten Eintritt des Gefangenen aufgeschlagen werden zu können.

Die Sitze des Aufsichtspersonals sind ebenfalls so anzuordnen, daß dasselbe die Gefangenen während des Gottesdienstes und Schulunterrichtes beobachten kann.

Fig. 409.

Längenschnitt.

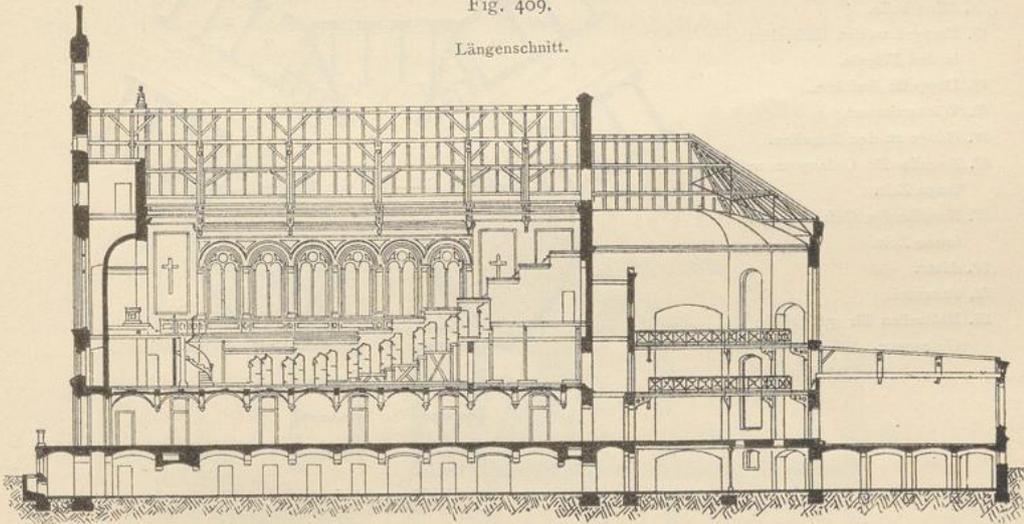
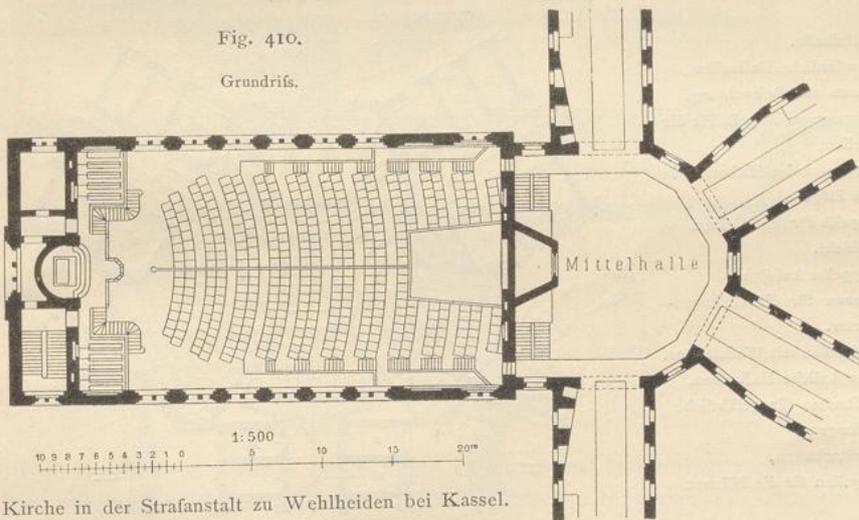


Fig. 410.

Grundriß.



Kirche in der Strafanstalt zu Wehlheiden bei Kassel.

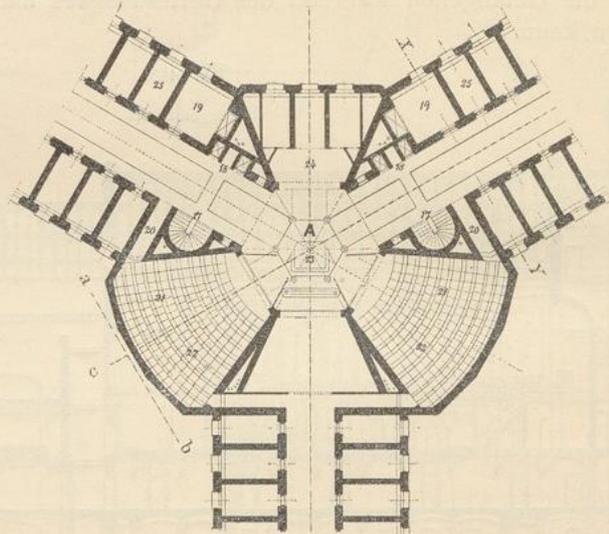
Für die Schule dienen größere Räumlichkeiten mit 36 bis 40 *Stalls*, wozu möglichst im Mittelpunkt des Gefängnisses oder in seiner Nähe, damit nicht zu viel Zeit mit dem Ab- und Zuführen der Gefangenen verloren wird. Die Höhe dieser Räume sollte zwei Stockwerke einnehmen, um die Erhöhung der *Stalls* übereinander nach Bedarf zur Ausführung bringen zu können.

In manchen Gefängnishäusern mit Einzelhaft wird es für ausreichend gehalten, wenn die Kirchen- und die Schulsitze so eingerichtet sind, daß die Gefangenen nur bis zur Schulterhöhe getrennt sind,

Alsdann ist ein geringerer Kirchen-, bzw. Schulraum erforderlich. Ob man diese Anordnung oder jene mit *Stalls* wählen soll, ist keine technische Frage; die Entscheidung hängt davon ab, ob die eine oder die andere Einrichtung als ein wesentliches Erfordernis für den Strafvollzug angesehen wird.

Fig. 411.

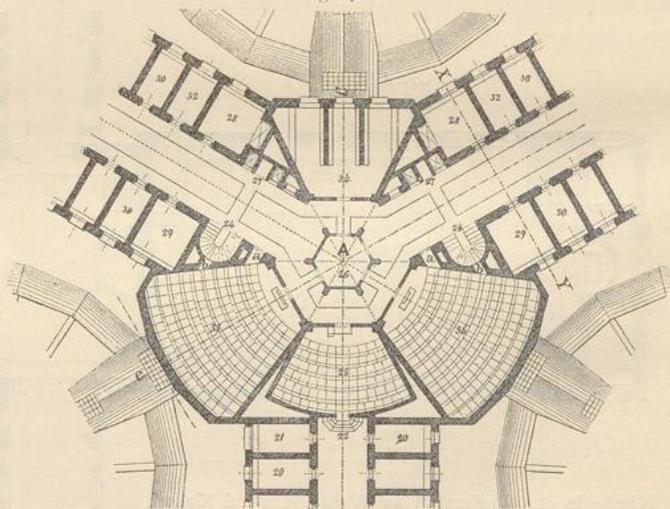
- A. Mittelhalle.
- 17. Treppen zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 18. Doppelte Aufzüge.
- 19. Wärterzimmer.
- 20. Gänge zu den Kapellen.
- 21. Kapelle für Gefangene auf lange Zeit.
- 22. Kapelle für Gefangene auf kurze Zeit.
- 23. Altar.
- 24. Sakristei.
- 25. Haftzellen für gefährliche Gefangene.



II. Obergeschofs.

Fig. 412.

- A. Mittelhalle.
- 20. Gewöhnliche Haftzellen.
- 21. Raum zur Beleuchtung.
- 22. Eingang zur Kapelle für die Weiber.
- 24. Treppe zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 25. Kapelle für die Weiber.
- 26. Aufsicht.
- 27. Doppelte Aufzüge.
- 28. Zimmer für die Gefangenwärter.
- 29. Haftzellen mit Werkstätten.
- 30. Gewöhnliche Haftzellen.
- 32. Haftzellen für gefährliche Gefangene.
- 34. Gerätschaften.
- 35. Kapellen für die Männer.



I. Obergeschofs.

1:500

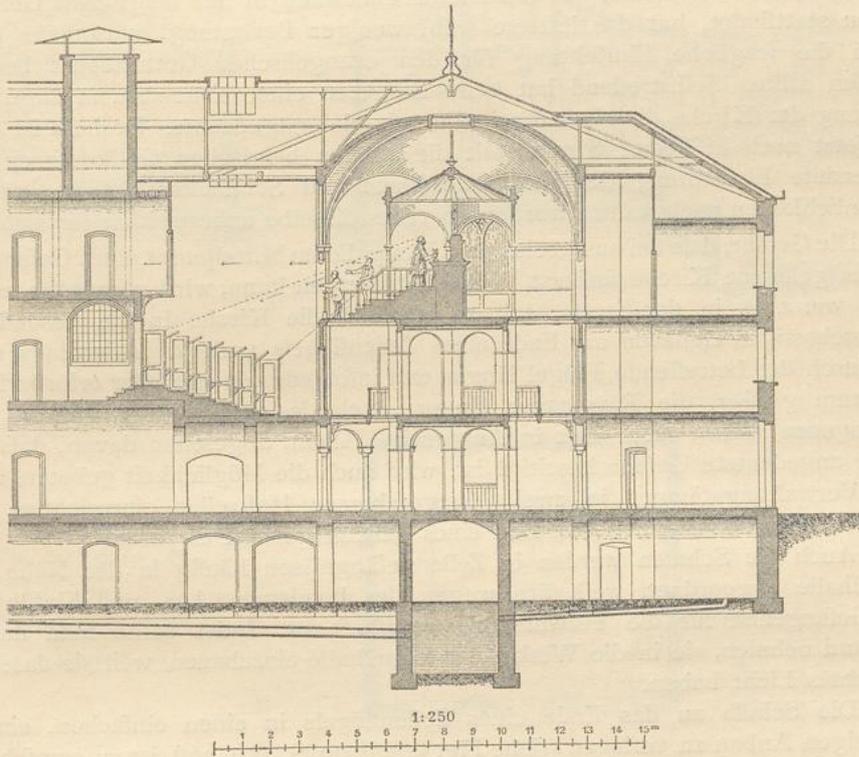
Kirche im Zellengefängnis zu Antwerpen<sup>402)</sup>.

Die Kirche, die Kapelle oder der Betsaal kann entweder in der Mittelhalle der Zellengefängnisse selbst oder, um die Übersicht von dieser über die

<sup>402)</sup> Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1858, Bl. 218, 219 u. 223.

Gefangenflügel nicht zu unterbrechen, in den oberen Stockwerken des für Verwaltungszwecke dienenden Flügels nächst der Mittelhalle eingerichtet werden. Vom Standpunkte der Verwaltung hat diese Anordnung viele Vorteile, weil der Weg, den die Gefangenen nach und von der Kirche zurückzulegen haben, der denkbar kürzeste und dabei die Übersicht von der Mittelhalle aus bequem und vollständig ist; indes ist für den Fall einer Feuersbrunst diese Lage der Kirche, mit den großen Holzmassen im Gestühl, Altar etc. äußerst ungünstig. Als Beispiel für eine solche Anordnung diene die bezügliche Anlage in der Strafanstalt zu Welheiden bei Kassel (Fig. 409 u. 410).

Fig. 413.

Längenschnitt zu Fig. 411 u. 412<sup>402)</sup>.

Eine besondere Anlage des für den Gottesdienst bestimmten Raumes findet in den belgischen Gefängnissen statt, in denen die zwischen den einzelnen Flügeln entstehenden Winkel zur Einrichtung der *Stalls* für Kirche und Schule beigezogen werden, der Altar aber im Mittelpunkt aufgestellt ist. Als Beispiel hierfür sei in Fig. 411 bis 413<sup>402)</sup> die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis zu Antwerpen wiedergegeben.

Von der Mittelhalle *A* gehen 3 Zellenflügel aus; der Altar ist im II. Obergeschofs der ersteren aufgestellt; unmittelbar darunter (in der Höhe des I. Obergeschosses) befindet sich der Platz für die Aufsicht. Im I. Obergeschofs (Fig. 412) ist der Raum *25* die Kapelle für die Weiber; die Räume *35* sind Kapellen für die Männer. Im II. Obergeschofs (Fig. 411) sind die Kapellenteile *21* für Gefangene auf lange Zeit, die Teile *22* für Gefangene auf kurze Zeit bestimmt.

Eine ähnliche Anordnung zeigt das auf der Taf. bei S. 353 dargestellte Zellengefängnis zu Löwen und das in Art. 387 noch vorzuführende Zellengefängnis zu Termonde.

Der Vorteil einer solchen baulichen Anlage an Raumgewinnung springt sofort in die Augen. Damit sind jedoch die folgenden Nachteile verknüpft. Zunächst geht diejenige Übersicht, welche man vom Mittelraume aus in jeden Gefangenflügel und in jedes Stockwerk desselben haben sollte, durch das Aufstellen des Altars in der Mittelhalle wenigstens in den oberen Geschossen verloren, und zwar umsomehr, als der Mittelraum gegen die Flügel hin abgeschlossen werden muß, wie dies in Löwen nachträglich geschah, um Störungen des Gottesdienstes zu vermeiden und die Stimme nicht ganz verhallen zu lassen; für den katholischen Gottesdienst, wie solcher ausschließlic in den belgischen Gefängnissen stattfindet, hat das letztere wohl weniger Bedeutung, umsomehr aber, wenn die fragliche Einrichtung für den evangelischen Gottesdienst benutzt werden sollte. Selbstredend hat beim Eintreten einer Feuersbrunst diese Anordnung der Kirche dieselben Nachteile, wie die erstgedachte. Deshalb ist auch bis jetzt noch in keiner Strafanstalt die an den belgischen Gefängnissen angewendete Einrichtung der für Gottesdienst und Schulunterricht bestimmten Räumlichkeiten nachgeahmt worden, so vieles dieselbe unbestreitbar für sich hat.

Die Gefahr, daß bei ausbrechendem Feuer die im Mittelpunkt eines Gefangenhauses gelegene Kirche äußerst bedenklich werden kann, wird vermieden, wenn man, wie z. B. in der Strafanstalt zu Herford, die Kirche in ein besonderes eingeschossiges Gebäude am Ende eines Zellenflügels verlegt. Allerdings wird hierdurch der betreffende Flügel länger und infolgedessen auch der erforderliche Hofraum größer, die Ringmauer länger; auch das Ein- und Ausführen der Gefangenen nimmt mehr Zeit in Anspruch. Allein, abgesehen davon, daß die schon angedeutete Gefahr beseitigt ist, wird auch die Möglichkeit geboten, über den Verwaltungsräumen in zwei Obergeschossen Haftzellen einzurichten und dadurch unter Umständen den Bau eines Zellenflügels zu ersparen.

Auch die Schulen werden in Zellengefängnissen häufig in der Nähe der Mittelhalle angeordnet, weil dies wegen des bequemen Aus- und Einführens der Gefangenen für die Verwaltung vorteilhaft ist. Indes sollte man davon Abstand nehmen, sie in die Winkel der Mittelhalle einzubauen, weil sie daselbst schlechtes Licht haben.

Die Schule an das Ende eines Zellenflügels in einen einfachen, eingeschossigen Anbau zu verlegen (siehe Fig. 307 bis 310, S. 360 u. 361), ist zu empfehlen. Hat man die Kirche in einem besonderen Gebäude untergebracht, so werden die Schulen am besten damit vereinigt.

Die Strafanstalt zu Wehlheiden bei Kassel besitzt 2 Schulen für je 40 Gefangene mit abgeschlossenen Sitzen; diese Schulen sind an die beiden der Symmetrieachse der Anstalt zunächst gelegenen Flügel angebaut. Aus Fig. 414 bis 416 ist das Nähere der Anlage und Einrichtung zu ersehen.

Bereits in Art. 321 (S. 373) ist gesagt worden, daß Koch- und Waschküche am besten unmittelbar nebeneinander gelegt werden. Alsdann sind in der Wand zwischen beiden feste, nicht zu öffnende Fenster anzubringen, damit die in den beiden Küchen beschäftigten Aufseher sich bei zeitweiliger Abwesenheit des einen gegenseitig in der Beaufsichtigung der Gefangenen vertreten können. Auch die übrigen Fenster sollen vergittert werden.

Für Abführung des sich entwickelnden Wasserdampfes, Wrasens etc. ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

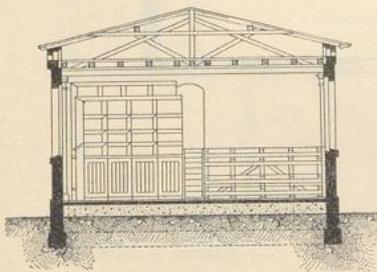
361.  
Koch-  
und  
Waschküche.

Ein zweckmäßiges Verfahren besteht darin, daß man den Hauptschornstein, worin durch Einführen möglichst vieler Feuerungen aus Koch- und Waschküche eine große und stetige Wärme erzeugt wird, ummantelt, sodaß er als Lockschornstein wirkt.

Bei der Auswahl der Kocheinrichtungen ist auf die vorgeschriebene Verpflegungsweise unter Berücksichtigung der Zahl der zu verpflegenden Gefangenen das Augenmerk zu richten.

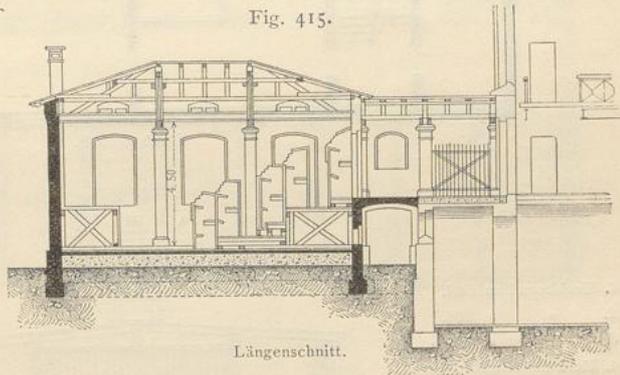
Selbstredend werden von den in Teil III, Band 5 (Abschn. 5, A, Kap. 1) besprochenen Kochherden nur die daselbst in Art. 18 bis 36 (S. 12 bis 28) u. 47 (S. 36<sup>493</sup>) vorgeführten Massen-Kocheinrichtungen in Frage kommen können. Zu beachten ist, daß die naturgemäß nur auf das Allernot-

Fig. 414.



Querschnitt.

Fig. 415.

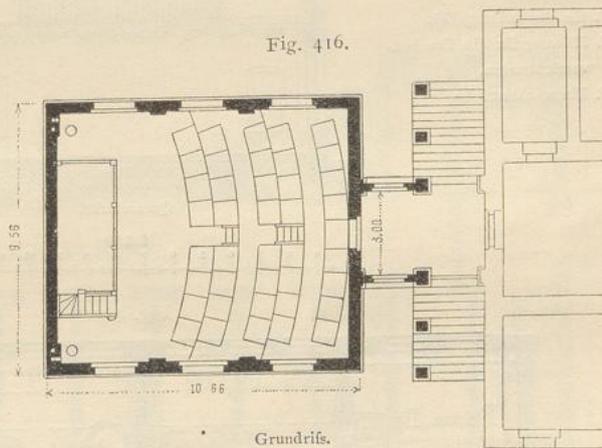


Längenschnitt.

Schule  
in der Strafanstalt  
zu  
Wehlheiden bei Kassel.

$\frac{1}{250}$  w. Gr.

Fig. 416.



Grundriß.

wendigste beschränkten Verpflegungsgegenstände durch die Zubereitung so ernährungsfähig gemacht werden, wie nur irgend möglich. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die vorzugsweise aus Stärkemehl enthaltenden Stoffen bestehende Nahrung der Gefangenen durch Kochen bei zu hoher Temperatur unverdaulich wird und daß vor Allem die geringe, dem Gefangenen zugebilligte Fleischmenge einen großen Teil ihres Nährwertes verliert; deshalb ist auch hier das Kochen bei unmittelbarer Feuerung und bei Dampfheizung im allgemeinen weniger günstig, als das Kochen im Wasserbad.

Neben der Kochküche müssen eine Speisekammer, eine Brotschneidestube, ein Magazin für Verpflegungsgegenstände etc., neben der Waschküche eine Kammer für schmutzige Wäsche vorgesehen werden; Aborte für die in den Küchen beschäftigten Beamten und Gefangenen sind in der Nähe, aber getrennt von den Küchen anzulegen.

<sup>493</sup> 2. Aufl.: Art. 17 bis 57 (15 bis 46) u. 67 (S. 55).

Fig. 417.

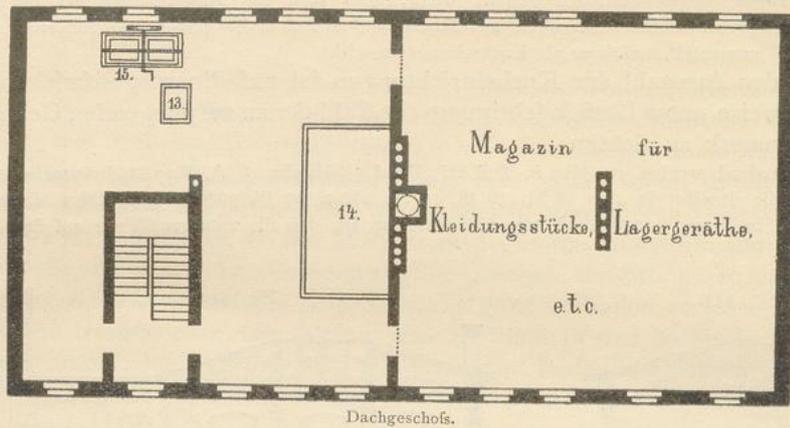
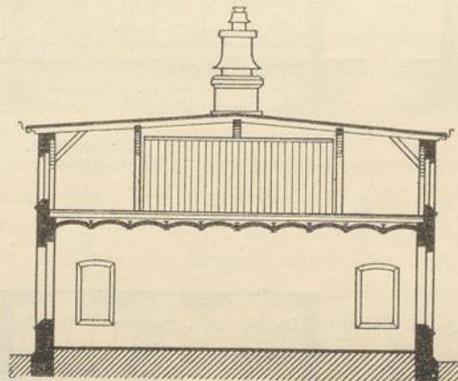


Fig. 418.



- 1. Kochkessel zu 270 l.
- 2. » » 500 l.
- 3. » » 600 l.
- 4. Herd für Krankenkost.
- 5. Spültisch.
- 6. Kondensationsgefäß.
- 7. Heizung für die Trockenvorrichtungen.
- 8. Einweichbottiche.

- 9. Kupferner Wasserkessel.
- 10. Spülmaschine.
- 11. Waschwässer.
- 12. Centrifugal Wringmaschine.
- 13. Aufzug nach dem Dachgeschoss.
- 14. Trockenvorrichtung.
- 15. Drehrolle.

1:250

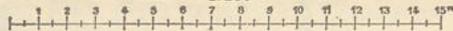
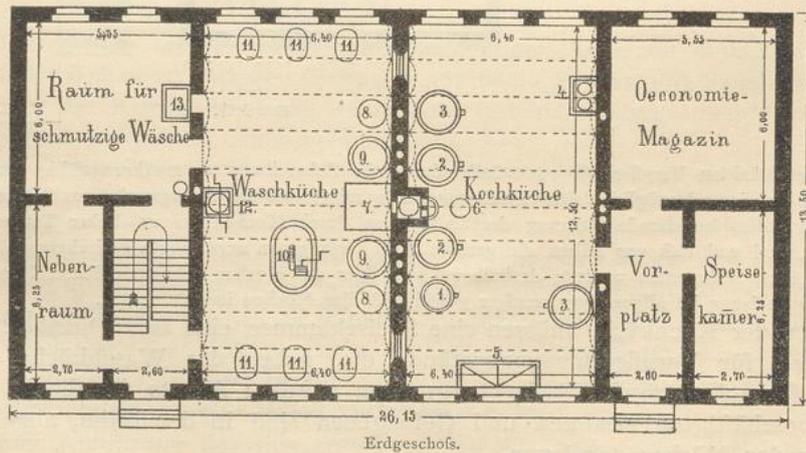


Fig. 419.

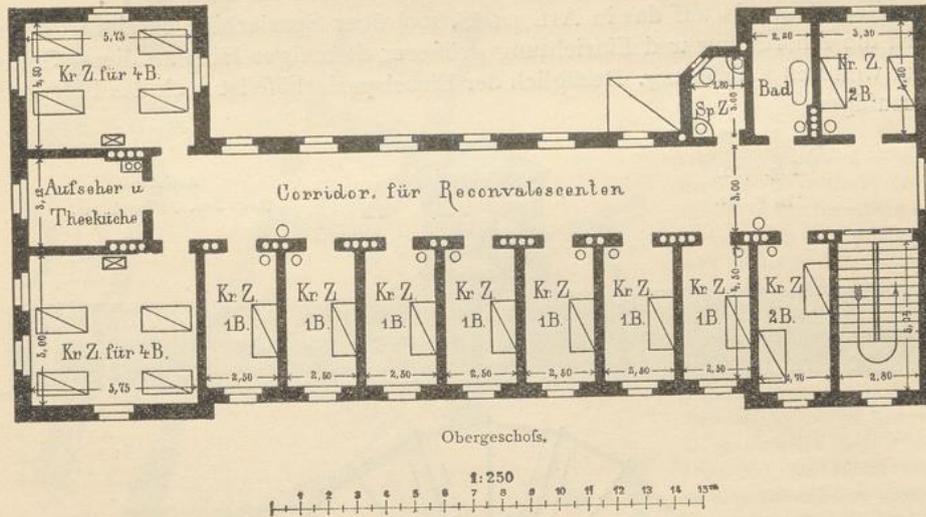


Wirtschaftsgebäude für Zellengefängnisse.

(Normalzeichnung.)

Den von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen ist die Normalzeichnung für eine Koch- und Waschküche etc. enthaltendes Wirtschaftsgebäude beigelegt; dasselbe ist in Fig. 417 bis 419 *facsimile* wiedergegeben.

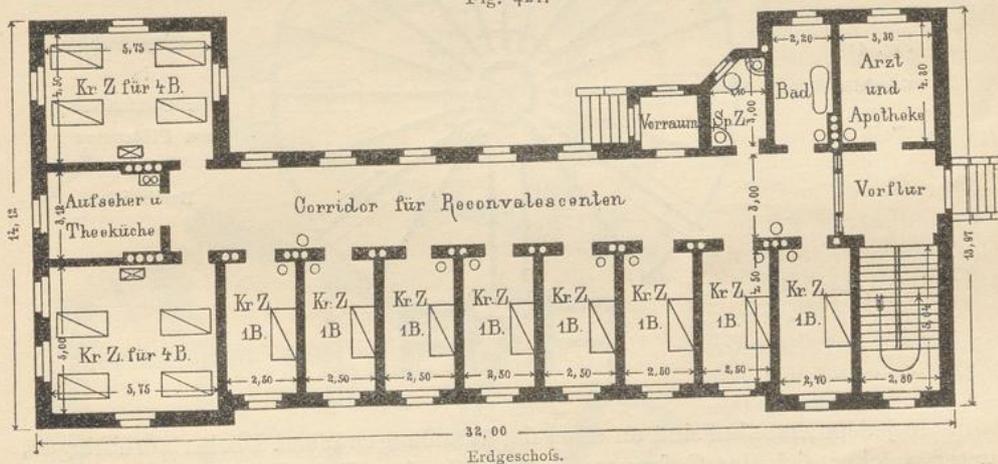
Fig. 420.



Obergeschoss.

1:250

Fig. 421.



Erdgeschoss.

Krankenhaus für Zellengefängnisse.  
(Normalzeichnung.)

Mit Bezugnahme auf das in Art. 323 (S. 374) Gesagte, sowie das in Teil IV, Halbband 5, Heft 1 dieses »Handbuches« über Krankenhäuser überhaupt Vorgeführte sei hier das Folgende bemerkt.

Für mindestens  $\frac{1}{3}$  der Kranken sind besondere Krankenzellen, darunter 2 als Tobzellen anzulegen; die übrigen Kranken werden in Krankenzimmern zu je 3 bis 5 Betten untergebracht. Die Krankenzellen erhalten im Mittel  $40 \text{ cbm}$ , die Krankenzimmer für jedes Bett  $25 \text{ cbm}$  Luftraum.

365.  
Krankenhaus.

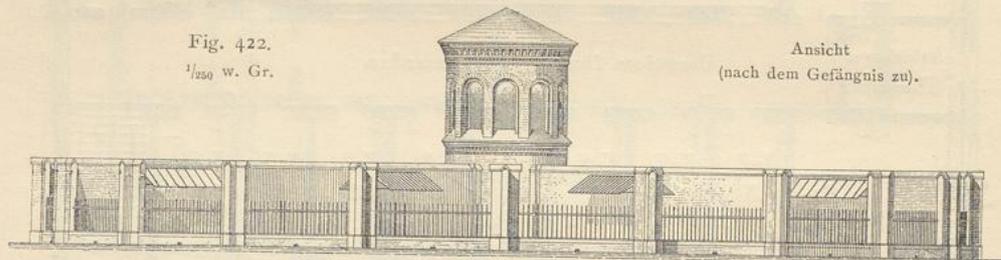
Krankenzellen und Krankenzimmer erhalten groÙe vergitterte Fenster mit stellbaren Rolljalousien.

In Fig. 420 u. 421 ist ein Krankenhaus für 35 Betten, wie es von der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in den ihren »Grundsätzen etc.« beigefügten Zeichnungen empfohlen wird, nach den letzteren *facsimile* wiedergegeben. Die Geschosshöhen betragen im Lichten 4<sup>m</sup>.

366.  
Spazierhöfe.

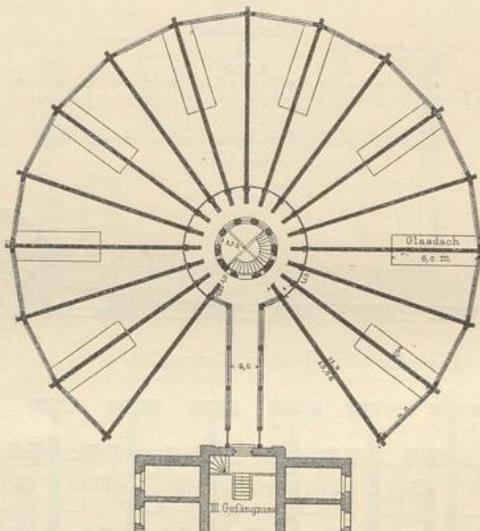
Unter Hinweis auf das in Art. 320 (S. 366) über Spazierhöfe bereits Gesagte bedarf die Anordnung und Einrichtung größerer derartiger Höfe an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung. Bezüglich der Einzelspazierhöfe ist noch das Folgende hinzuzufügen.

Fig. 422.  
 $\frac{1}{1250}$  w. Gr.



Ansicht  
(nach dem Gefängnis zu).

Fig. 423.  
Grundriß.  
 $\frac{1}{500}$  w. Gr.



Einzelspazierhöfe  
in  
der Strafanstalt  
am Plätznsee  
bei  
Berlin <sup>491</sup>).

In jedem Einzelhof sind an einer der Wandungen kleine Dächer anzubringen, unter welchen sich der Gefangene bei einfallendem Regen aufhalten kann, und es ist von Wert, solche Dächer unmittelbar am Eingang in jeden Spazierhof anzubringen.

Die Ausdehnung eines Einzelspazierhofes bei kreisförmiger Anlage soll ca. 15,00<sup>m</sup> in der Länge und 5,50<sup>m</sup> bis 6,00<sup>m</sup> in der Breite am Ende der Höfe, die Höhe der Scheidemauern nicht über 2,50<sup>m</sup> betragen.

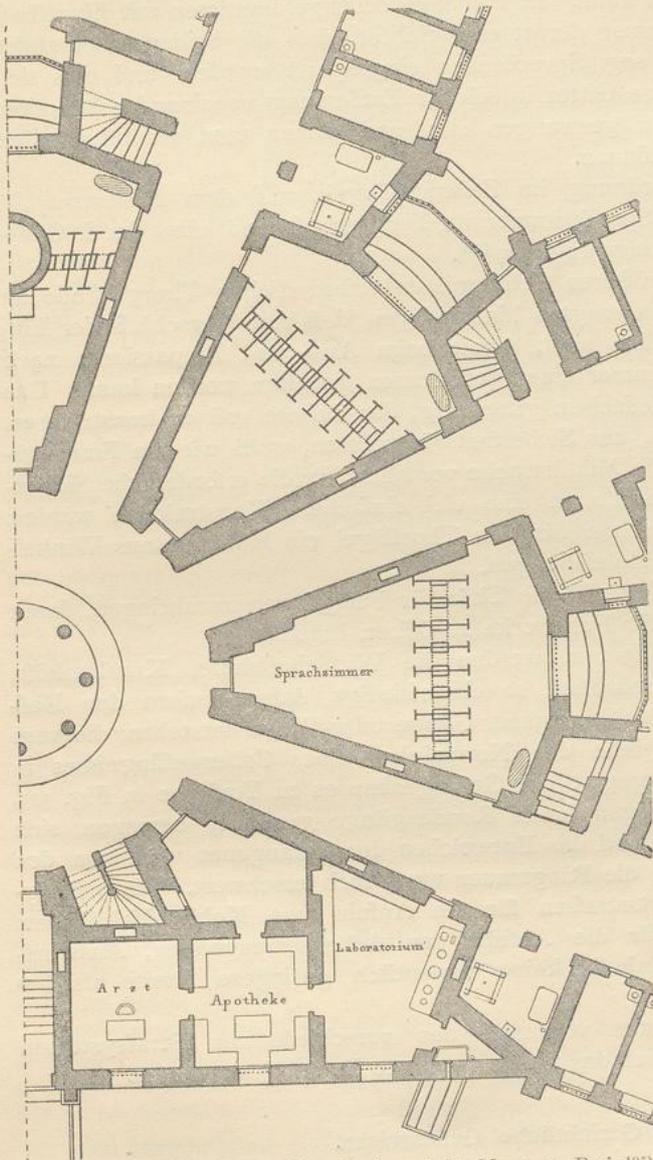
Die nach belgischen Vorgängen anzulegenden, an beiden schmalen Seiten offenen Einzelspazierhöfe können dieselbe Länge von 14 bis 15<sup>m</sup> und eine mittlere Breite von 4<sup>m</sup> erhalten.

<sup>491</sup>) Faks.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1881, Bl. 36.

In Fig. 422 u. 423<sup>494)</sup> ist eine der Einzelspazierhofanlagen der Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin dargestellt (siehe auch Fig. 306, S. 359), welche am Ende eines Zellenflügels ihren Platz gefunden hat.

Der im Mittelpunkt der radial angeordneten Trennungswänden zwischen den 16 Einzelhöfen ge-

Fig. 424.



Vom Zellengefängnis auf dem Boulevard St. Mazas zu Paris<sup>495)</sup>.  
1/250 w. Gr.

legene Beobachtungsturm enthält im unteren Geschos Kammern für Gerätschaften, im oberen die Aufenthaltsräume für die Aufseher. Die Gitter und Gitterthüren, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, sind 1,60 m, die Scheidewänden zwischen den einzelnen Höfen 3,00 m hoch und 25 cm stark; die Gitterthüren an der Innenseite und die Gitter an der Außenseite sind soweit zurückgesetzt, daß die Gefangenen einander weder sehen, noch die Hände reichen können.

Die einzelnen Höfe bilden Sektoren eines regelmäßigen Zwanzigeckes und haben eine Grundfläche von je 35,3 qm; der Gang zwischen dem Aufsichtsturm und den Höfen zeigt bis zu den Gitterthüren eine Breite von 2,28 m, bis zu den Mauerstirnen eine solche von 1,00 m. Jeder Hof ist am breiteren Ende und parallel mit den Scheidewänden mit einem kleinen Glasdach von 5,64 qm Grundfläche versehen, welches auch bei Regenwetter das Spaziergehen im Freien ermöglicht.

Wenn über den Räumen der Verwaltung die Kirche sich befinden soll, so richtet sich ihre Größe hauptsächlich nach den erforderlichen Abmessungen der letzteren. Man verlegt alsdann in das Erdgeschoss sämtliche Bureaus, Sprechzimmer und Wartezimmer, ferner, wenn noch Raum ist, Magazine für die verschiedenen Verwaltungszweige, für Arbeitsma-

367.  
Räume  
für die  
Verwaltung.

<sup>495)</sup> Faks.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1852, Bl. 516.

nannten Räume im Sockelgeschofs unterzubringen. (Siehe den Normalplan für ein Zellengefängnis in Fig. 307 bis 313, S. 360 bis 362).

368.  
Sprech-  
zimmer.

In Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft pflegen in Sprechzimmern, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. reden können, keine besonderen Einrichtungen vorhanden zu sein, aufser dafs ein Aufseher etc. den Unterredungen beiwohnen kann. In manchen Zellengefängnissen mit Einzelhaft hingegen sind solche Zimmer derart eingerichtet, dafs die beiden miteinander sprechenden Personen in sog. Sprechzellen eingesperrt werden, und dafs sich zwischen ihnen zwei eiserne Gitter in solcher Entfernung voneinander befinden, dafs sie laut zu sprechen gezwungen sind und daher vom wachhabenden Beamten gehört werden können.

Die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis auf dem *Boulevard St. Mazas* zu Paris, worin 6 Sprechzimmer im Erdgeschofs und eines im I. Obergeschofs vorhanden sind, zeigt Fig. 424<sup>495)</sup>.

369.  
Thor-  
gebäude.

Bezüglich der bei grösseren Gefängnissen erforderlichen Thorgebäude ist zu dem in Art. 324 (S. 374) Gesagten hinzuzufügen, dafs zum Verschluss der Einfahrt zwei Thore erforderlich sind, damit beim Aus- und Einpassieren nach eingetretener Dunkelheit immer eines geschlossen gehalten werden kann. Das innere Thor ist aus Schmiedeeisen gitterartig, das äufsere voll zu konstruieren.

Man hat das letztere, aus Sicherheitsrücksichten, wohl wie ein Festungsthor ausgeführt; da indes die Militärwache vor allem für die erforderliche Sicherheit zu sorgen hat, so kann man eine viel einfachere Konstruktion wählen. Unter Umständen genügt schon für den Thorflügel ein Rahmen aus Winkel-eisen mit aufgeschraubten Holzfüllungen.

Im äufseren Thor ist eine kleine Thür für Fußgänger anzubringen, damit man das grofse Thor nur für Fuhrwerke zu öffnen braucht.

370.  
Ringwege.

Nach *Stevens'schem* System werden die Wirtschaftshöfe, Krankenhöfe, Arbeitshöfe etc. nach Thunlichkeit so eingefriedigt, dafs zwischen den Hof-einfriedigungsmauern und der Ringmauer Gänge oder Wege entstehen, die vom Vorhofe zugänglich sind (siehe den Normalplan eines Zellengefängnisses in Fig. 301, S. 354 und den Lageplan des Gefangenhauses zu Toulouse in Fig. 323, S. 371). In diesen Ringwegen (auch Rondengänge genannt) bewegen sich ständig Militärwachtposten, und das Entweichen der Gefangenen wird von den genannten Höfen aus über die Ringmauer wesentlich erschwert. Diese Ringwege sind zugleich Zufahrtsstraßen für die Anfuhr von Kohle, Fabrikaten, Rohmaterialien etc. und für die Abfuhr von Arbeitserzeugnissen, Auswurfstoffen etc.; sie dürfen deshalb keine wesentlich geringere Breite als 5<sup>m</sup> erhalten.

371.  
Baukosten.

Bezüglich der Baukosten von nach den verschiedensten Strafsystemen erbauten Gefängnissen sei auf das unten genannte Buch<sup>496)</sup> verwiesen.

#### e) Gerichtliche Gefängnisse.

372.  
Allgemeines.

Gerichtliche Gefängnisse sind in der Regel kleinere Gefangenhäuser, und in Deutschland sind es meistens solche, die mit einem Amtsgericht verbunden sind. Indes fehlt es auch nicht an Beispielen, dafs grössere Gerichtshausanlagen, selbst Justizpaläste Gefängnisbauten zu ihren Bestandteilen zählen und dafs diese Gefängnisse eine grössere Ausdehnung erhalten haben.

<sup>496)</sup> KROHNE, a. a. O., S. 38 u. ff.

Die gerichtlichen Gefängnisse sind fast stets solche mit Einzelhaft; für Untersuchungsgefangene ist das Unterbringen in Einzelzellen geradezu Bedingung. Meist werden nur für den Fall augenblicklicher Überfüllung etc. einige wenige gemeinsame Hafräume hinzugefügt.

Wo indes von den Gefangenen Arbeit geleistet werden muß, wo vielleicht sogar vollständig organisierte Arbeitsbetriebe bestehen, werden größere gemeinsame Arbeitsräume nicht zu umgehen sein.

Bereits in Art. 224 (S. 241) wurde gesagt, daß die Gefängnisse, welche nach den bestehenden Reichsgesetzen am Sitze eines Amtsgerichtes niemals fehlen dürfen, entweder vom Gerichtshaus abgesondert oder daran angebaut oder in dasselbe eingebaut werden können. Bezüglich der beiden letzteren Fälle ist in Art. 234 (S. 245) das Erforderliche bereits gesagt, und in den am Schluß des vorhergehenden Kapitels beigefügten Beispielen von Gerichtshäusern sind auch Beispiele von ein- und angebauten Gefängnissen gegeben worden.

Von maßgebender Seite wird über den mangelhaften Strafvollzug in den kleinen Gefängnissen geklagt; namentlich wird geltend gemacht, daß alle Verbesserungen an den großen Gefängnissen, in welche der fertige Verbrecher eingeliefert wird, nutzlos sind, solange der werdende Verbrecher seine erste und meist kurze Strafe in den kleinen Gefängnissen verbüßt.

Aus diesen Gründen würde es das Richtige sein, auf die Beseitigung solcher kleiner Gefängnisse, in denen auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die also zugleich Strafgefängnisse sind, zu dringen. Nur bei den Amtsgerichten sollten kleine Gefängnisse für Untersuchungsgefangene bestehen bleiben. Auch die unter g noch zu besprechenden, zum Unterbringen vorläufig Festgenommener dienenden Polizeifängnisse würden hierher gehören. Indes ist dies als eine Art zu erstrebenden Ideals zu betrachten, dessen baldige Erreichung keineswegs zu erwarten ist. Die bestehenden Verhältnisse bringen es mit sich, daß kürzere Freiheitsstrafen auch fernerhin noch in den Amtsgerichtsgefängnissen vollzogen werden.

Nach Ansicht der Kommission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sollten deshalb in den in Zukunft zu erbauenden kleineren Gefängnissen nicht mehr als 50 Gefangene untergebracht werden, und zwar zur Vollziehung von Haftstrafen, von Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen, sowie zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen. Solange die Zahl der Gefangenen 50 Köpfe nicht übersteigt, können die Gefängnisse der Verwaltung gewöhnlicher Aufseher (ohne Oberaufseher, Inspektor etc.) überlassen werden. Die Grenze von 6 Wochen wurde deshalb empfohlen, weil die meisten Haftstrafen diese Dauer nicht übersteigen und weil eine 6-wöchentliche Einzelhaft ohne weitere Gegenwirkungen, wie sie eine längere Dauer notwendig macht, von jedem gesunden Menschen ertragen werden kann.

Wenn es nun allerdings dringend wünschenswert ist, daß kleine Gefängnisse so wenig wie möglich bestehen und daß in denselben nur Strafen von thunlichst geringer Dauer vollzogen würden, so ist doch zu erwägen, daß gegenwärtig nur sehr wenige größere Gefängnisse (für 200 Köpfe und darüber) bestehen; dieselben reichen auch nicht annähernd aus, alle Gefängnisstrafen von 6 Wochen und darüber in ihnen zu vollstrecken.

Für den Bau und die Einrichtung gerichtlicher Gefangenhäuser sind schon ziemlich frühe da und dort Vorschriften erlassen worden, so z. B. für Württemberg im Jahre 1830<sup>497)</sup>.

Bald wurden im genannten Lande auf Veranlassung v. Landauer's Änderungen und Ergänzungen an diesen Vorschriften vorgenommen, wie sie die Erkenntnis der Vorzüge einer massiveren Bauweise und der Fortschritte, welche im Gefängnisbau an anderen Orten gemacht wurden, an die Hand gaben. Von solchen neueren württembergischen Gefängnisbauten wird in Art. 376 ein Beispiel gegeben werden.

Bei gerichtlichen Gefängnissen kleinerer und mittlerer Ausdehnung herrscht die rechteckige, die L-förmige und die kreuzförmige Grundriffsform vor; nur bei den größeren Gefangenhäusern dieser Art sind anderweitige Grundriffsanordnungen zu finden. Selbst die an die Gerichtshäuser angebauten Gefängnisse haben, wie die Beispiele in Fig. 237 u. 238 (S. 262) zeigen, fast immer die rechteckige Grundriffsform.

373-  
Grundriffs-  
form.

<sup>497)</sup> Siehe: Württemberg. Regierungsblatt 1830, Nr. 48, S. 424.

374-  
Gefängnis  
zu  
Oldenkirchen.

Als Beispiel für im Grundriss rechteckig gestaltete Gefängnisse mögen die in Art. 313 (S. 349 bis 351) bereits erwähnten Anstalten zu Oldenkirchen und zu Merseburg dienen.

Wie die Grundrisse in Fig. 294 bis 296 (S. 349) zeigen, besteht das Gefängnis zu Oldenkirchen aus einem Vorderbau und einem in der Breite etwas eingezogenen Hinterbau; letzterer wird durch einen in der Hauptachse gelegenen mittleren Flurgang von 1,67 m Breite in zwei nahezu symmetrische Hälften geteilt. Der Eingang in das Gefängnis findet am rückwärtigen Ende dieses Flurganges durch 9 vom Hofe nach abwärts führende Stufen statt; man gelangt auf letzteren in das Kellergeschoß, dessen Fußboden 1,50 m unter der Hofoberfläche gelegen ist, 3,40 m Höhe (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) hat und durchweg gewölbt ist. Auf der einen Seite (im Plane links) des mittleren Flurganges befinden sich ein Tonnenraum, eine Strafzelle und eine Vorratskammer, auf der anderen (rechten) Seite die Waschküche und die Badezelle; im Vorderbau sind Kochküche, Speisekammer, Keller für den Wärter und eine weitere Vorratskammer untergebracht. Dem Keller für den Wärter gegenüber befindet sich die eigentliche Treppe des Gefängnisses, während aus der Kochküche eine Nebentreppe zu der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung des Wärters führt.

Letztere ist im Vorderbau untergebracht und besteht aus 2 Stuben und 1 Kammer; neben der Kammer befindet sich ein kleiner Raum für die Expedition. Der Hinterbau des 3,40 m hohen (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) Erdgeschosses bildet das Weibergefängnis und enthält 3 Einzelzellen von je 8,36 qm Grundfläche, eine Zelle für Gemeinschaftshaft (für 3 bis 4 Weiber) von 17,86 qm Grundfläche und gegen den Hof zu (über dem Tonnenraum) eine Spülzelle. Von dem links an den Vorderbau grenzenden Vorhof führt eine Thür auf den Ruheplatz der daselbst befindlichen Treppe, so daß man bei Benutzung des fallenden Treppenlaufes in das Kellergeschoß und bei Benutzung des steigenden Laufes auf thunlichst kurzem Wege in den Expeditionsraum, bezw. in die Wohnung des Wärters gelangen kann.

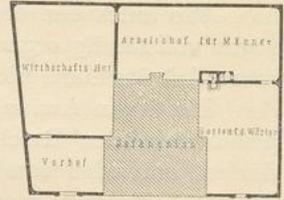
Das um 25 cm niedrigere Obergeschoß bildet das Männergefängnis. Im Hinterbau befinden sich außer der Spülzelle 5 Einzelzellen von je 8,36 qm Grundfläche und im Vorderbau eine für 6 Gefangene bestimmte Gemeinschaftszelle von 23,14 qm Grundfläche; neben letzterer ist ein 7,31 x 4,51 m großer Arbeitsraum und hinter diesem eine Krankenzelle von 5,00 x 2,30 m angeordnet. Im Erd- und Obergeschoß sind die Räume des Hinterbaues überwölbt, jene des Vorderbaues mit Balkendecken versehen. Für Lüftung sämtlicher Räume, auch des mittleren Flurganges, ist Sorge getragen.

Wie Fig. 425 zeigt, befindet sich links vom Vorderbau des Gefängnisgebäudes der von außen zugängliche Vorhof und dahinter der Wirtschaftshof; rechts vom Gebäude ist der Garten für den Wärter, gleichfalls von außen zugänglich, gelegen und hinter diesem Garten und dem Gefängnis ist der für Männer bestimmte Arbeitshof angeordnet; zwischen letzterem und dem Garten sind 2 Aborte, je einer für die Gefangenen und den Wärter, errichtet.

375-  
Gefängnis  
zu  
Merseburg.

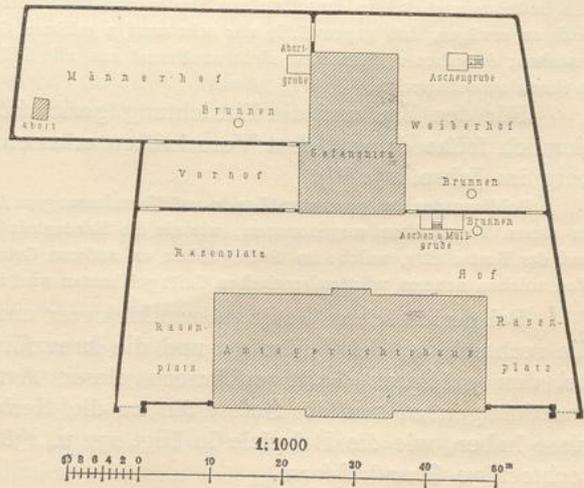
Schon (in Art. 266, S. 263) bei Beschreibung des Amtsgerichtshauses zu Merseburg ist erwähnt worden, daß das zugehörige Gefängnis mit seiner Längsrichtung senkrecht zu jener des Geschäftshauses in der Hauptachse des letzteren in einem Abstände von 11,20 m von dessen Rückseite gelegen ist. Der Lage-

Fig. 425.

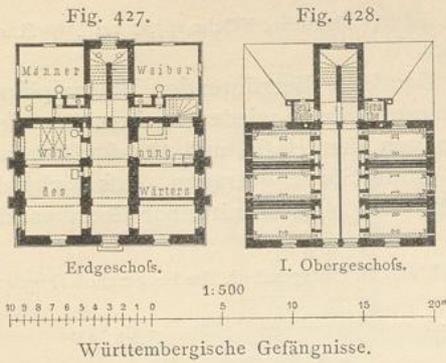


Lageplan des Gefängnisses zu Oldenkirchen. — 1/1000 w. Gr.

Fig. 426.



Lageplan des Gefängnisses zu Merseburg.



Württembergische Gefängnisse.

plan in Fig. 426 zeigt dies des Näheren und auch, wie Vorhof, Männer- und Weiberhof um das Gefängnis sich gruppieren. Letzteres bietet Raum zur Aufnahme von 30 Gefangenen, von denen 14 in Einzelzellen untergebracht werden können; in Fig. 297 bis 299 (S. 350) sind die Grundrisse desselben zu finden.

Der Zugang in das Kellergeschoss von der Rückseite des Gefängnisbaues und jener in das Erdgeschoss vom Vorhofe aus sind ebenso, wie im vorhergehenden Beispiele angeordnet. Die Trennung der weiblichen von den männlichen Gefangenen ist hier nicht nach Geschossen, sondern im Erdgeschoss derart vorgenommen, daß im mittleren Flurgang an geeigneter Stelle ein Abschluß angebracht ist; ein gleicher Abschluß ist gegen den Vorderbau zu zu finden. Die Bestimmung der einzelnen Räume ist aus den 3 Grundrissen ohne weiteres zu ersehen; die Einzelzellen sind 3,90 m lang und 2,20 m breit; die Höhen des Keller-, Erd- und Obergeschosses betragen (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) bzw. 3,23 m, 3,50 m und 3,50 m; der Fußboden des Kellergeschosses liegt rund 1,50 m unter Hoffläche.

Kellergeschoss, Flurgänge und Zellen sind überwölbt, die Dachflächen mit inländischem Schiefer in altdeutscher Art auf Schalung eingedeckt und die äußeren Mauerflächen mit doppelt geprefsten, roten Backsteinen verblendet.

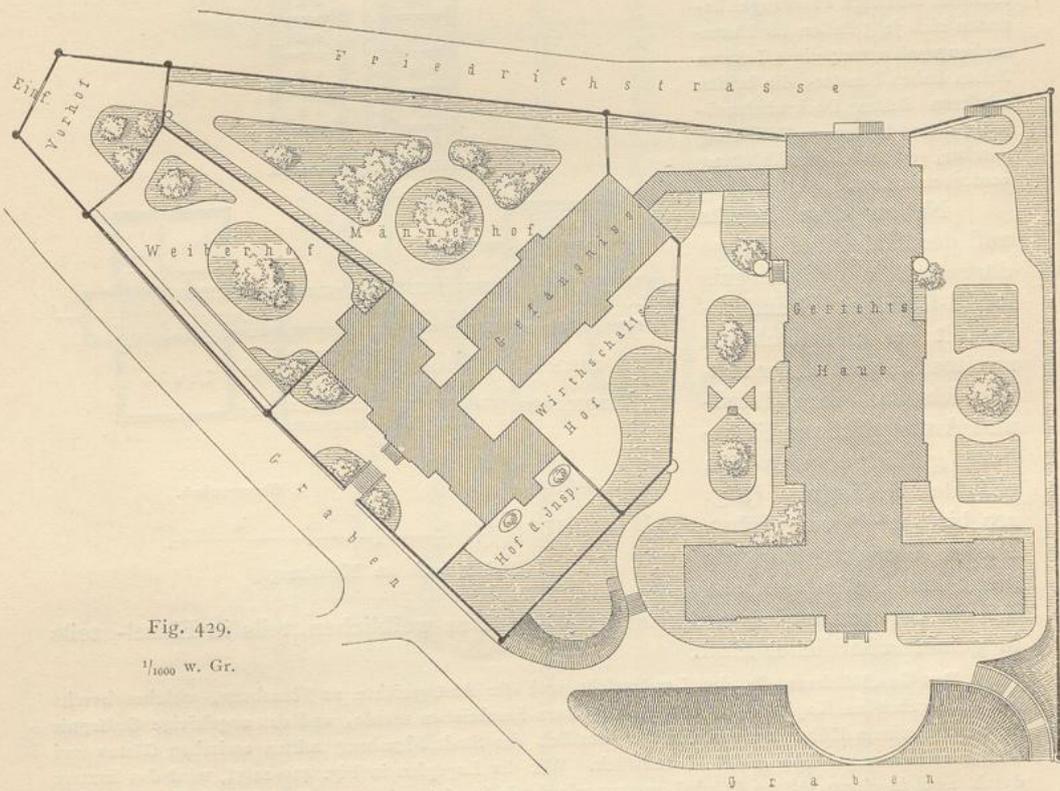


Fig. 429.  
1/1000 w. Gr.

Lageplan des Gerichtshauses und Gefängnisses zu Flensburg<sup>498)</sup>.

<sup>498)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 336.

Die Anschlagssumme betrug 50 500 Mark, sodafs auf 1 qm überbaute Fläche 167,87 auf 1 cbm Rauminhalt 14,69 und auf 1 Gefangenen 1683 Mark entfallen.

376.  
Württembergische  
Gefängnisse.

In Fig. 427 u. 428 ist aus den von *v. Landauer* herrührenden Normalplänen württembergischer Gefängnisse eine kleinere Anlage wiedergegeben. In derselben sind die Untersuchungsgefangenen von den Haft- und Strafgefangenen getrennt; auch ist, soweit als möglich, dafür Sorge getragen, dafs nicht die Fenster der Untersuchungsgefangenen sich neben oder unmittelbar übereinander befinden.

Ein solches Gefängnis besteht aus Erdgeschoss, I. und II. Obergeschoss. Im Erdgeschoss (Fig. 427) ist nach vorn zu die Wohnung des Wärters angeordnet; im rückwärtigen Teile, je links und rechts vom Treppenhause, sind 3 Strafgefängnisse untergebracht, von denen das eine für Männer, das andere für Weiber bestimmt ist. Nur der diesen beiden Gefängnisräumen entsprechende Teil des Erdgeschosses ist unterkellert.

Das I. (Fig. 428) und II. Obergeschoss sind in gleicher Weise angelegt; an jeder Seite eines durch eine Langwand getrennten mittleren Flurganges befinden sich je 3 Zellen für Untersuchungsgefangene; die 4 äufseren Zellen haben Fenster, die beiden mittleren Zellen Deckenbeleuchtung; *x* sind Rohre zur Zuführung frischer, *y* Rohre zur Ableitung verdorbener Luft.

377.  
Gefängnis  
zu  
Flensburg.

Neben dem bereits auf der Tafel bei S. 350 dargestellten Gefängnis mit L-förmiger Grundrissgestalt sei hier noch ein zweites Beispiel dieser Art, nämlich das zum Land- und Amtsgericht zu Flensburg gehörige, 1879—82 erbaute Gefängnis (Fig. 429 bis 432<sup>498</sup>) vorgeführt. Dieses Gerichtsgefängnis dient zur Aufnahme von 106 Gefangenen und zwar 82 männliche und 24 weiblichen, teils in Einzel-, teils in gemeinschaftlicher Haft.

Das Geschäftshaus für das Landgericht und die Amtsgerichte zu Flensburg, welches bereits im vorhergehenden Kapitel (Art. 280, S. 283) kurz beschrieben wurde, und das zugehörige Gefängnis liegen auf einem Höhenzuge unmittelbar westlich der Stadt Flensburg mitten zwischen Gärten und Villen auf einem ca. 1 ha großen Grundstück. Wie der Lageplan in Fig. 429 zeigt, wird das letztere durch zwei in einem spitzen Winkel zusammenlaufende Strafsen, den sog. Graben und die Friedrichsstraße, begrenzt. Gegen Westen steigt dasselbe stark an, weshalb das Gerichtshaus (wie a. a. O. bereits erwähnt) an der Thalseite Erdgeschoss und 3 Obergeschosse hat, während die Bergseite nur ein Erdgeschoss in der Höhe des vorderen II. Obergeschosses zeigt.

Fig. 430.

Fig. 431.

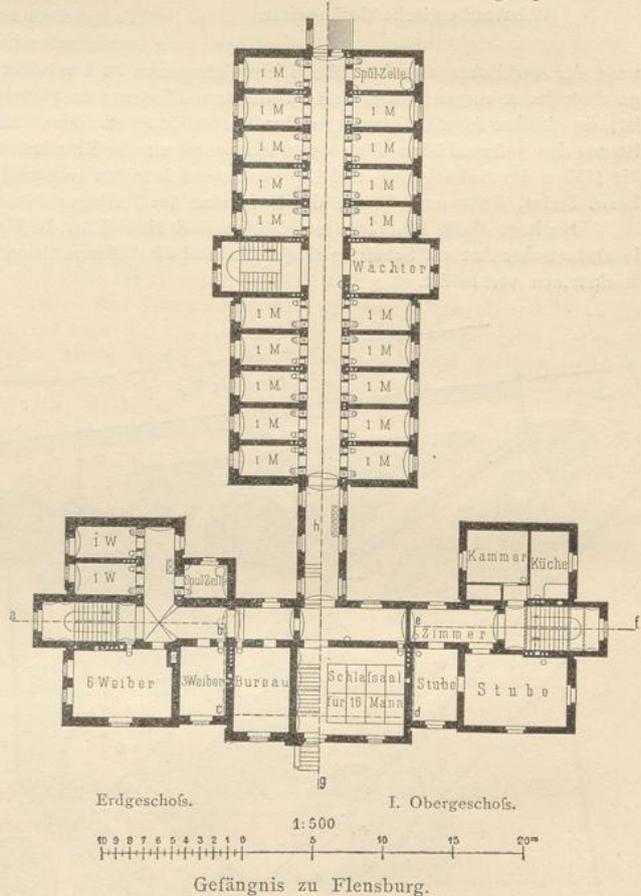
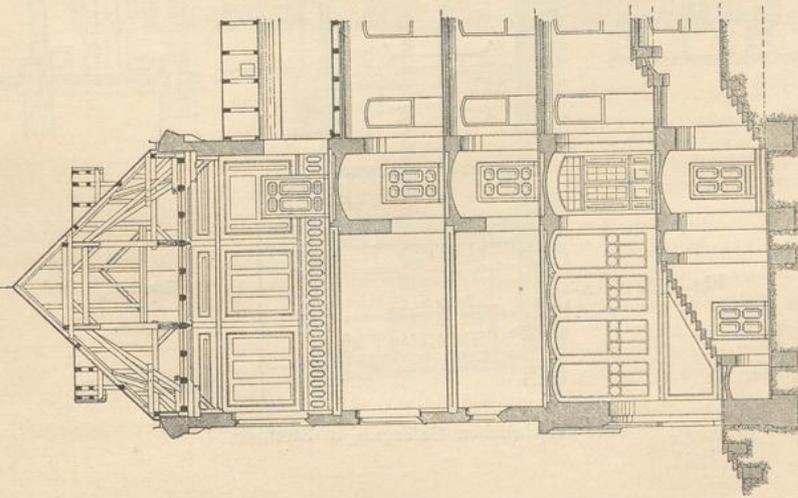
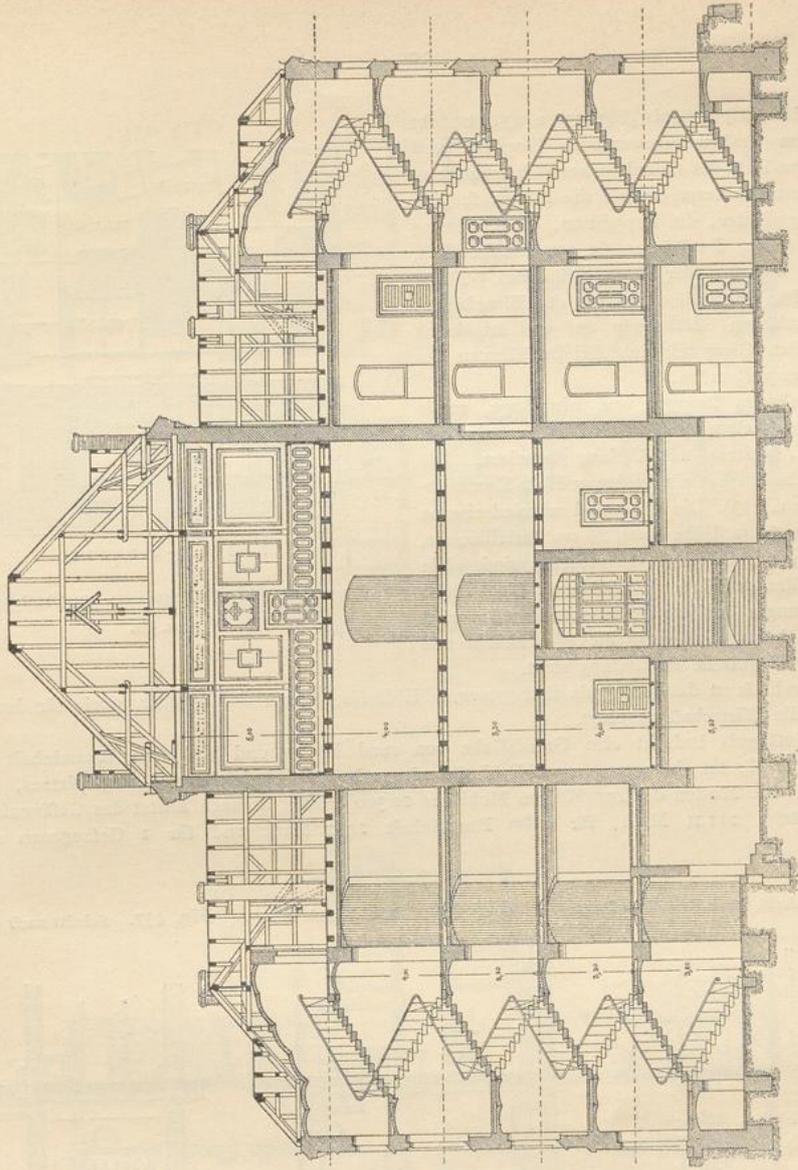


Fig. 432.



Schnitt *g/h*.

Fig. 433.



Schnitt *a/b c/d e/f*.



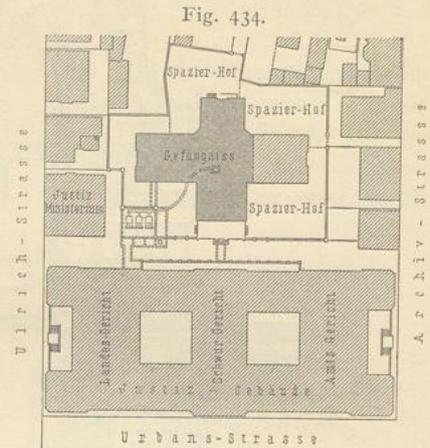
Gefängnis zu Flensburg.

Das Gerichtsgefängnis (Fig. 430 u. 431) besteht aus dem dem Graben zugewendeten Kopfbau und dem nach der Tiefe des Grundstückes sich erstreckenden Flügelbau. Ersterer enthält die Räume für den Untersuchungsrichter, die Expedition, die Wohnung für den Inspektor, die Räume für gemeinsame Haft, den Betsaal und auf der einen Seite das Weibergefängnis. Der Hinterflügel nimmt die Einzelzellen für die männlichen Gefangenen auf und ist durch einen bedeckten Gang mit den Kriminalräumen des Gerichtshauses verbunden.

Kellerräume, Treppen und Flurgänge, sowie sämtliche Einzelzellen sind überwölbt, erstere mit Asphaltbelag, letztere mit Dielung versehen. Die Decke des Betsaales hat eine sichtbare Holz-Konstruktion (Fig. 432 u. 433). Die Öfen sind schmiedeeiserne Cylinder von 1,5 m Höhe und 25 cm Durchmesser, welche unten mit Chamotte ausgefüllt sind. Die mit einem Mannschaftsherd versehene Kochküche wird von Männern bedient; die Wäsche dagegen wird von Weibern besorgt, weshalb die Waschküche mit dem Weibergefängnis in Verbindung steht.

Im Anschluss an das Gefängnis sind getrennte Höfe für Männer und Weiber, sowie für den Inspektor und die Wirtschaft angelegt.

Das Gefängnis bedeckt eine Grundfläche von rund 900 qm und hat einen Rauminhalt von 12 850 cbm; die Kosten betragen, ausschließl. Grunderwerb und Abgleichung des Bauplatzes, rund 280 000 Mark, die Kosten des zugehörigen Mobiliars 20 300 Mark; hiernach kostet das Gefängnis für 1 qm Grundfläche 211,11 Mark, für 1 cbm Rauminhalt 22,67 Mark und für 1 Gefangenen rund 2640 Mark.



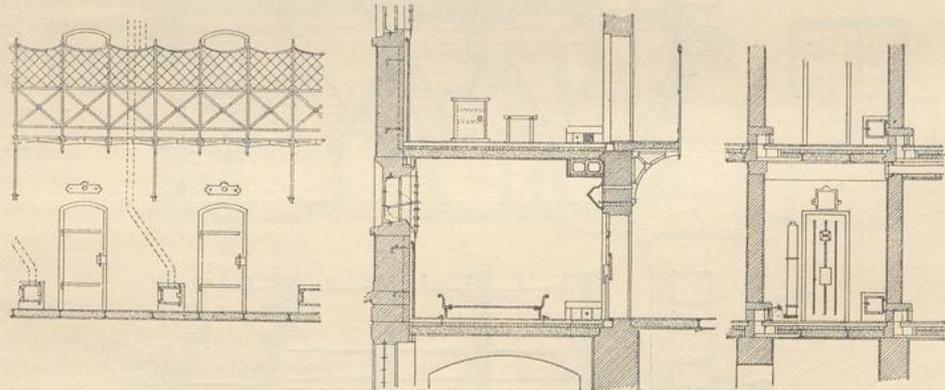
Lageplan des Gefängnisses zu Stuttgart.

1/10000 w. Gr.

Fig. 435. Schnitt durch den Zellenflurgang.

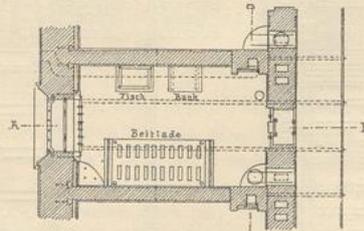
Fig. 436. Schnitt nach AB.

Fig. 437. Schnitt nach CD.



1/125 w. Gr.

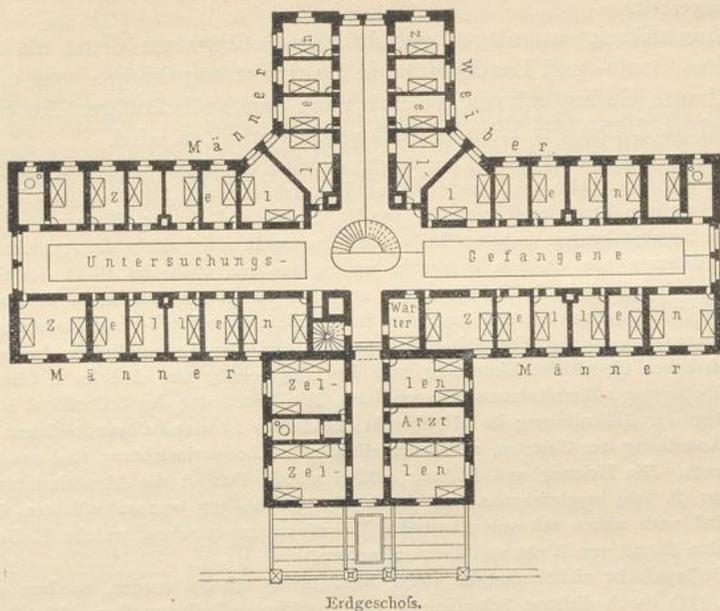
Fig. 438.



Grundriß einer Haftzelle.

Vom gerichtlichen Gefängnis in Stuttgart.

Fig. 439.



Erdgeschoss.

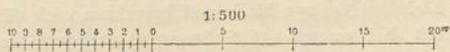
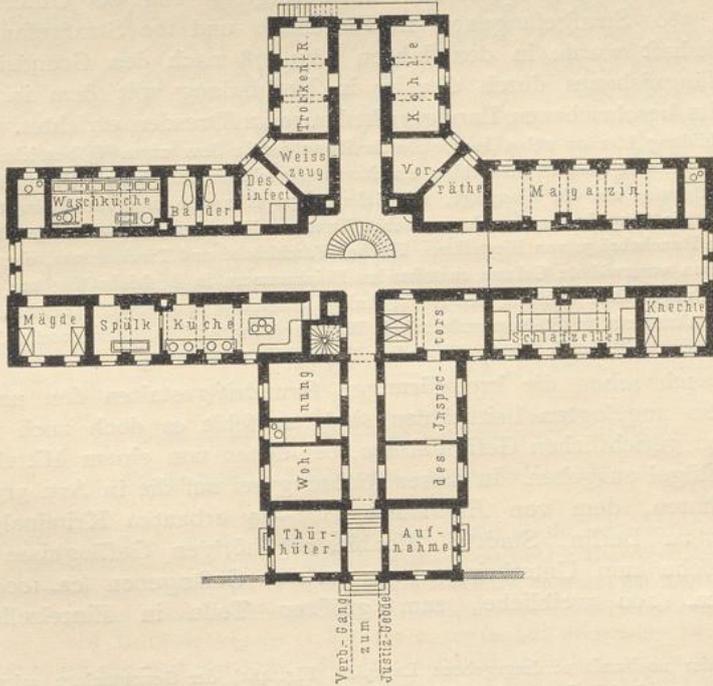


Fig. 440.



Sockelgeschoss.

Gerichtliches Gefängnis zu Stuttgart.

Arch.: v. Landauer.

Der Bau wurde unter der Oberleitung der Königl. Regierung zu Schleswig durch *Jensen* und *Plüddemann* ausgeführt.

378.  
Gefängnis  
zu Stuttgart.

Für kreuzförmig angelegte gerichtliche Gefängnisse diene als erstes Beispiel das dem Amts- und Landgericht in Stuttgart zugehörige, von *v. Landauer* 1888—90 erbaute Gefangenenhaus, welches nach dem vollständigen Ausbau 72 Einzelzellen und 38 Zellen für 2 bis 4 Gefangene enthalten wird.

Wie aus dem Lageplan (Fig. 434) hervorgeht, befindet sich dieses Gefängnis unmittelbar hinter dem neuen, in Art. 290 (Seite 295) beschriebenen Justizgebäude und bietet insofern Eigentümliches, als es mitten in einem Stadtviertel errichtet werden mußte und als sog. Hintergebäude mehrfachen baupolizeilichen Beschränkungen unterworfen wurde. So wurde nicht allein die Ausdehnung, der erforderlichen Entfernung von anderen Gebäuden wegen, sondern auch die Höhe des Gebäudes beschränkt; infolge dessen sind die Scheidewände zwischen den Zellen aus 26 cm dicken Werksteinquadern, die Gebälke durchaus mit frei tragenden Betonfeldern zwischen T-Eisen konstruiert.

In Fig. 439 u. 440 sind Grundrisse des Sockel- und des Erdgeschosses dargestellt; I. u. II. Obergeschosß haben die gleiche Einteilung, wie das Erdgeschosß; nur sind im I. Obergeschosß im Flügel für Strafgefangene 2 Krankenzimmer angeordnet. Die Anordnung der Zellenflügel ist die übliche mit Galerien längs der Zellenthüren; im Mittelpunkt der Anlage ist eine halbrunde eiserne Treppe aufgestellt. Die Anordnung der Galerien, sowie Einzelheiten der Zelleneinrichtung sind aus Fig. 435 bis 438 zu entnehmen. Die Heizung und Lüftung erfolgt mittels Dampf; die Aborteinrichtung ist nach dem in Art. 340 (S. 396) beschriebenen und durch Fig. 370 bis 377 veranschaulichten System. Die Zellenfenster sind nach außen mit vorspringenden Jalousiekasten versehen, welche Kollusionen verhindern, ohne den Zutritt von Licht und Luft zu wehren.

Dieses Gefängnis ist nicht sofort in voller Ausdehnung erbaut worden, sondern nur der im Lageplan (Fig. 434) durch dichtere Schraffierung gekennzeichnete Teil desselben. Die Baukosten des letzteren betragen (ohne das Mobiliar) 344 251 Mark und berechnen sich für 1 qm auf 422, für 1 cbm auf 34 und für die Nutzinheit (bei vorerst 156 Gefangenen) auf 2207 Mark.

379.  
Gefängnis  
zu  
Dresden.

Ein noch viel bedeutenderes amts- und landgerichtliches, gleichfalls in Kreuzform erbautes Gefängnis zur Unterbringung von 80 Untersuchungsgefangenen, 160 Strafgefangenen in Einzelhaft und 160 Strafgefangenen in Gemeinschaftshaft wurde in den Jahren 1875—78 nach den Grundsätzen des neueren Gefängnisbaues durch *Canzler* in Verbindung mit dem in Art. 291 (S. 299) bereits beschriebenen Landgerichtshause zu Dresden errichtet.

Eine Abbildung hiervon nebst kurzer Beschreibung ist in dem unten<sup>499)</sup> bezeichneten Werke enthalten. Hervorzuheben sind der achteckige, durchaus uneingebaute, lediglich zur Übersicht bestimmte und zu diesem Behufe, wie die Flurgänge, mit Galerien auf Konsolen und Verbindungstreppe versehenen Mittelbau, die Gruppierung der ökonomischen Zwecken dienenden Gelasse um den Mittelbau in der Art, daß die Rauchabzüge von Kesselhaus, Küche, Waschküche und Trockenraum, ebenso der von den unmittelbar an vorerwähnte Gelasse anstoßenden Heizkammern in 8 gleichmäßig um den Mittelbau verteilte Lüftungsschloten münden; ferner die Anlage erkerartig ausgebauter Aufseherzimmer, die Entfernung der Exkremente in Steinzeugrohren mit Wasserspülung und Desinfektionseinrichtung nach *Süvern'schem* System, endlich die hier angewendete Heißwasser-Luftheizung.

380.  
Gefängnis  
zu  
Berlin-Moabit.

Wenn auch schon die kreuzförmigen Grundrifestalten den nach dem Strahlensystem angelegten beizuzählen sind, so fehlt es doch auch nicht an Beispielen von gerichtlichen Gefängnissen, bei denen von einem Mittelbau aus mehr als 4 Flügel ausgehen. In dieser Richtung sei auf die in Art. 313 (S. 351) bereits erwähnten, dem von *Herrmann* 1869—79 erbauten Kriminalgerichtsetablisement zu Berlin, Stadtteil Moabit, zugehörigen Gefängnisse<sup>500)</sup> hingewiesen, welche zum Unterbringen von ca. 1200 Gefangenen (ca. 1000 männliche und ca. 200 weibliche, zum größten Teile in Einzelzellen) bestimmt sind.

Wie der hier nochmals wiedergegebene Lageplan (Fig. 441) der Gesamtanlage zeigt, wird die südöstliche Ecke vom Gerichtshause *A*, welches in Art. 283 (S. 286) bereits beschrieben wurde, ein-

<sup>499)</sup> In: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 292 ff.

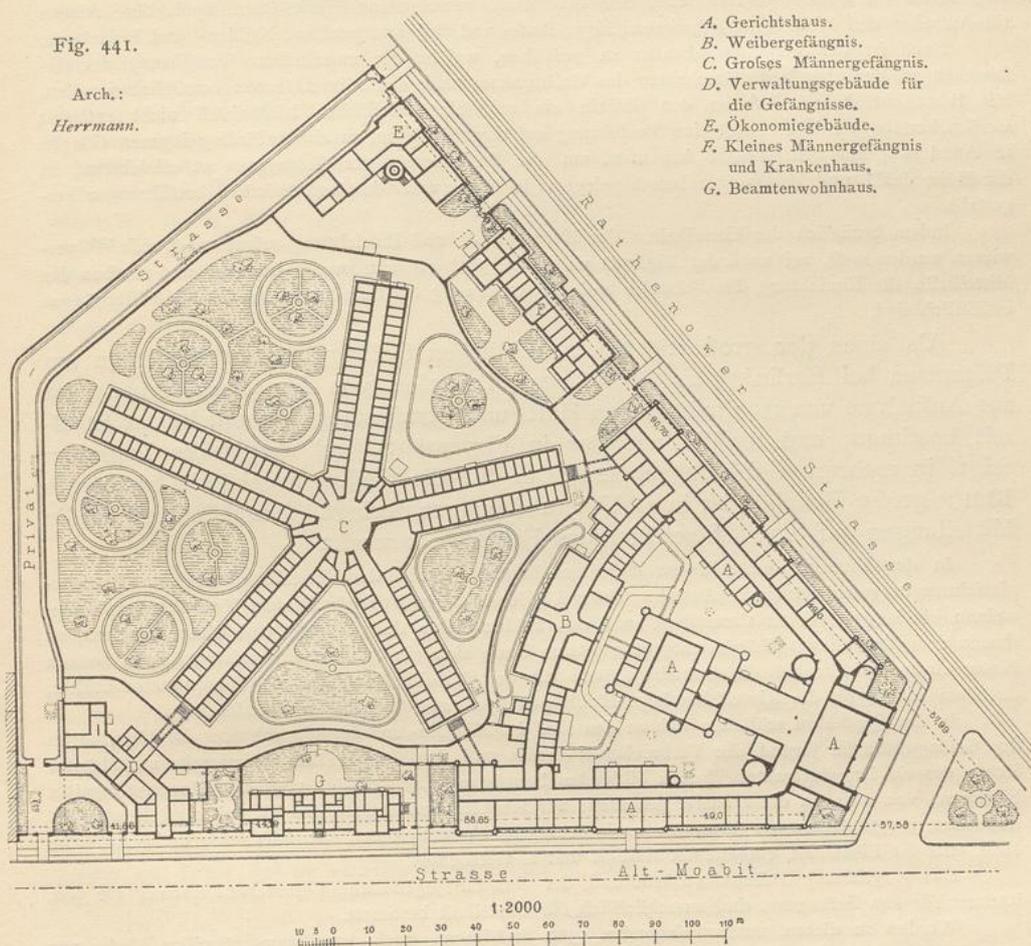
<sup>500)</sup> Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 15, 522.

genommen. Es war nun Bedingung, daß das Männergefängnis von dem Weibergefängnis vollständig getrennt sei und daß beide Gefängnisse mit dem Gerichtshause in möglichst nahe Verbindung gebracht werden. Das für eine verhältnismäßig geringe Kopfzahl auszuführende Weibergefängnis *B* ist im Grundriß bogenförmig, und zwar senkrecht zu den beiden Flügeln des Gerichtshauses, angeordnet. Das Haus *C* für die männlichen Untersuchungsgefangenen ist auf dem nordwestlichen Teile des Bauplatzes errichtet; es ist durch 5 m hohe Ringmauern und durch die Privatstraße ausreichend abgeschlossen. Dieses Gefängnis hat 5 Zellenflügel erhalten, von denen 3 in möglichst nahe Beziehung zum Gerichtshaus *A*, zum Gefängnisverwaltungsgebäude *D* und zur Küche *E* gebracht sind. Ueberdies ist noch ein

Fig. 441.

Arch.:  
Herrmann.

- A. Gerichtshaus.
- B. Weibergefängnis.
- C. Großes Männergefängnis.
- D. Verwaltungsgebäude für die Gefängnisse.
- E. Ökonomiegebäude.
- F. Kleines Männergefängnis und Krankenhaus.
- G. Beamtenwohnhaus.

Kriminalgerichts-Etablissement zu Berlin-Moabit<sup>501)</sup>.

kleines Gefängnis *F* für solche Angeschuldigte vorhanden, welche aus der Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen ausgeschlossen bleiben sollen; dasselbe ist mit ausreichenden Lazareträumen verbunden.

Was das große Männergefängnis *B* im besonderen anbelangt, so wurde der längste, in der Hauptdiagonalachse des ganzen Etablissements gelegene Zellenflügel samt der Mittelhalle bereits durch die Grundrisse des I. und II. Obergeschosses in Fig. 339 u. 340 (S. 380) dargestellt. Die Flurgänge der Zellenflügel verengen sich nach der Mittelhalle hin, um den Mauerpfeilern, welche den Unterbau der hochliegenden Kuppel tragen, eine genügende Stärke und den zwischen den Flügeln liegenden Haupttreppen eine dem bedeutenden Verkehre angemessene Breite geben zu können. Um bei der verhältnis-

<sup>501)</sup> Faks.-Repr. nach ebendas., Bl. 20.

mäßig beschränkten Baustelle dem Bedürfnis zu genügen, war es notwendig, einen Aufbau von 3 Obergeschossen über dem Erdgeschosß auszuführen. Abgesehen von den im Sockelgeschosß befindlichen 6 Strafzellen, können in diesem Gefängnis 712 Gefangene in Einzelhaft, 195 Gefangene in Gemeinschaftshaft und 118 Kalfaktoren untergebracht werden; zählt man noch 40 Aufseher hinzu, so faßt dieses Gebäude 1065 Mann. Um für gewisse Fälle, z. B. bei zeitweiser Überfüllung der gewöhnlichen Hafräume, bei vorkommenden Massenverhaftungen etc., passende Räume zu besitzen, welche sich zur vorübergehenden Benutzung eignen, sind im Dachgeschosß in der der Mittelhalle zunächst gelegenen Teilen der Zellenflügel 8 Hafräume für je 14 Mann untergebracht. Außer den schon erwähnten Räumen befinden sich im fraglichen Gebäude noch 1 Betsaal mit 80 Einzelsitzen, verschiedene Lagerräume für Kleider und Wäsche, eine Bibliothek, verschiedene Werkstätten, Spülzellen, Aborte für Aufseher und Kalfaktoren, Speisenaufzüge, Bade- und Reinigungszellen, Kohlen- und Heizräume.

Noch ist der Verbindungsbauten zu gedenken, welche die unmittelbare Vorführung der Gefangenen aus den einzelnen Geschossen des Gefängnisses nach dem Gerichtshause ermöglichen sollen. Mit Rücksicht darauf, daß an den Giebeln ein möglichst reichlicher Lichteinfall nicht entbehrt werden konnte, wurde zunächst eine Vorführung auf eingefriedigten, zu ebener Erde gelegenen Gängen in Aussicht genommen. Später hat man, um die Beförderung der Gefangenen zu erleichtern, in der Höhe des I. und II. Obergeschosses gelegene, in Eisen und Glas konstruierte Überführungen hergestellt.

Indem bezüglich der Einzelheiten der Konstruktion und Einrichtung auf unsere Quelle<sup>500)</sup> verwiesen werden muß, sei noch der Fig. 341 u. 342 (S. 381) gedacht, worin der Auf- und Ausbau der Mittelhalle, die Einrichtung des Betsaales und die Anordnung der Galerien in den mittleren Flurgängen ersichtlich sind.

Als eines der großartigsten gerichtlichen Gefängnisse ist dasjenige am Plötzensee bei Berlin<sup>502)</sup> zu bezeichnen. Dasselbe, von *Herrmann* erbaut, ist zur Aufnahme von 1300 männlichen Haft- und Strafgefangenen mit kurzer Strafzeit bestimmt, und zerfällt, wie der in Fig. 306 (S. 359) mitgeteilte Lageplan zeigt, in mehrere Gebäudegruppen. Der für die Gefängnisgebäude bestimmte 10,21<sup>ha</sup> große Bauplatz ist in 12 Unterabteilungen zerlegt. Anschliessend an die Mittelungen auf S. 358 ff. sei hier das Folgende bemerkt.

In der kürzeren Achse liegen diejenigen Bauten, welche der Verwaltung und den Betriebsrichtungen gewidmet sind. Auf das Thorgebäude folgt ein Vorhof mit dem Verwaltungsgebäude, sodann ein langgestreckter Centralhof, zu dessen beiden Seiten das Küchen- und Waschhaus, und an dessen dem Verwaltungsgebäude entgegengesetzten Ende sich ein Stall- und Remisengebäude, sodann hinter einem Zwischenhof das Betriebsgebäude mit den Maschinenanlagen, der Hauptwasserbehälter, das Pumpenhaus für die Rieselfeldanlage, Kohlenschuppen und Gasbehälter befinden.

In der Querachse schliessen sich an den Hof des Küchen- und des Waschhauses die Abteilungen des Gefängnisses für jugendliche Verbrecher einerseits und das Krankenhaus andererseits an; die vier Ecken des ein langgestrecktes Viereck bildenden Bauplatzes aber sind für 4 größere Hauptgefängnisse bestimmt, von welchen die 2 zuerst gebauten, zur Rechten und Linken des Verwaltungsgebäudes befindlichen, je 450 Gefangene fassenden nach dem gemischten Systeme, also teils für gemeinschaftliche Haft, teils für Einzelhaft, eingerichtet sind (1. und 2. Gefängnis).

Das 3. (größere) Gefängnisgebäude und der Bau für jugendliche Verbrecher, ersteres für 300, letzterer für 100 Gefangene, sind ausschließlich für Einzelhaft bestimmt.

Werden zu diesen unterzubringenden 1300 Sträflingen noch 105 Beamtenfamilien, jede nur zu 5 Köpfen, und die Wachmannschaften gerechnet, so stellt die Anstalt eine Bevölkerung von 2000 Köpfen dar, und diese Zahl wird sich nach dem Ausbau auch des 4. Hauptgefängnisses auf 2400 steigern, damit aber auch ein Umfang erreicht, innerhalb dessen eine einheitliche Leitung kaum mehr möglich ist.

Von besonderem Interesse sind: die Einrichtungen für Heizung und Lüftung, letztere teils auf dem System des Saugens, teils auf dem des Blasens beruhend, und die vergleichenden Versuche, welche sowohl hiermit, als mit der von *Scharrath* vorgeschlagenen Porenlüftung angestellt wurden; nicht minder alle sonstige unter den gemeinsamen Begriff gesundheitlicher Vorkehrungen fallende Einrichtungen der Wasserversorgung, der Entfernung der Abfallstoffe etc., sowie die äußerst gelungenen Einrichtungen für den ökonomischen Betrieb.

<sup>500)</sup> Nach: HERRMANN. Die neue Strafanstalt am Plötzen-See bei Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1877, S. 339; 1878, S. 149, 154, 359, 515; 1880, S. 507.

381.  
Strafanstalt  
am  
Plötzensee  
bei  
Berlin.

Auf der Tafel bei S. 350 sind bereits die Grundrisse des I. und II. Obergeschosses vom 2. Gefängnis, in Fig. 368 (S. 395) ein Längenschnitt und in Fig. 360 (S. 390) ein Querschnitt durch dasselbe wiedergegeben worden. Der Vorder- oder Kopfbau desselben ist für gemeinsame Haft, der rückwärtige Flügel für Einzelhaft eingerichtet. Der Kopfbau enthält außer dem Keller- und Erdgeschofs noch die beiden eben erwähnten Obergeschosse, von denen das oberste zu großen gemeinschaftlichen Schlafräumen benutzt wird, während die unteren Geschosse in kleinere Schlafräume eingeteilt sind. Ein mittlerer Flurgang von 2,83 m Breite durchzieht der Länge nach die 3 unteren Geschosse des Vorderbaues, wogegen die Säle des II. Obergeschosses die gesamte Tiefe desselben einnehmen. Die Verbindung dieser 4 Geschosse unter sich vermitteln 4 verschiedene Treppenanlagen, von denen 2 in den Giebelanbauten und die beiden anderen im Mittelbau zu beiden Seiten des nach dem rückwärtigen Zellenflügel führenden Zwischenbaues liegen. Die Giebelanbauten enthalten zugleich die Aborte für die in gemeinschaftlicher Haft untergebrachten Gefangenen.

Das Kellergeschofs hat 2,80 m lichte Höhe und dient hauptsächlich zu Heizkammern und Kohlenzellen, ferner zu einigen Strafzellen und 2 Baderäumen mit je 8 Wannen. Das Erdgeschofs und das I. Obergeschofs haben je 3,10 m lichter Höhe; jedes dieser beiden Geschosse enthält im Mittelbau 2 Aufseherzimmer, im übrigen Schlafräume von verschiedenen Abmessungen für gemeinsame Haft zu 5 bis 11 Mann, sowie 2 gemeinsame Waschsäle, mit je 20 Waschschüsseln (siehe die Einrichtung dieser Säle in Fig. 380 u. 381, S. 401). Im II. Obergeschofs, dessen lichte Höhe 4,4 m beträgt, sind rechts und links vom mittleren Treppenflur je 2 Schlafräume mit 30, bzw. 40 Schlafbuchten (siehe über Konstruktion und Einrichtung derselben Art. 327, S. 375 u. Art. 336, S. 389, sowie die zugehörigen Fig. 325, 326 u. 359), ein Betsaal für jüdische Gefangene, sowie die erforderlichen Aufseherzimmer und Aborte eingerichtet.

Der rückwärtige Zellenflügel zeigt im allgemeinen die für derartige Gebäude herkömmlichen Einrichtungen in 4 Geschossen. Ein durch die 3 oberen Geschosse durchgeführter Flurgang von 4,70 m Breite vermittelt auf ausgekragten eisernen Galerien (siehe Längen- und Querschnitt in Fig. 360 u. 368) die Zugänge zu den Einzelzellen, welche 4,15 m lang, 2,20 m breit und 3,10 m hoch sind. Die Galerien von 1,25 m Breite sind unter sich durch eine im Giebelanbau befindliche eiserne Treppe verbunden und stehen andererseits durch den zweiachsigen Zwischenbau mit den Treppenanlagen des Vorderbaues in Zusammenhang.

Noch ist der an verschiedenen Stellen der Flurgänge angebrachten (in Art. 337, S. 390 bereits erwähnten) starken eisernen Gitterthore zu gedenken. Die Fußböden der Flurgänge und Aborte haben einen Asphaltbelag erhalten. In den Zellen, verschiedenen Schlafräumen und Wärterzimmern bestehen die Fußböden aus 4 cm starken, gespundeten und genagelten Brettern, welche dreimal mit heißem Leinöl unter geringem Farbenzusatz getränkt worden sind. Die Aborte sind mit Wasserspülung durch das Sitzbrett versehen, stehen mit Saugschloten in Verbindung, welche durch Heißwasserschlangen erwärmt werden und auf diese Weise eine Entlüftung der einzelnen Aborträume herbeiführen. Auch die Einzelzellen haben besondere Aborte mit ähnlicher Wasserspülung erhalten; jeder Abortsitz ist unabhängig von der Zellenlüftung durch ein Abzugsrohr entlüftet. Die Erwärmung des ganzen Gefängnisses geschieht durch eine Feuerluftheizung mit Einblasen der frischen Zuluft. Schließlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Einrichtung der Zellen bereits in Fig. 396 bis 403 (S. 412 u. 413), die Konstruktion der Zellenthüren in Fig. 349 u. 350 (S. 386), die Einrichtung der Einzelspazierhöfe in Fig. 422 u. 423 (S. 422) und die Vergitterung der Zellenfenster schon in Fig. 367 (S. 394) dargestellt worden ist; ferner daß im nächsten Kapitel (unter b) Pläne und Beschreibung des Gefängnisses für jugendliche Verbrecher vorzuführen sein werden.

Noch wäre mancher Einzelheiten dieses Gefängnisses zu gedenken; indes muß bezüglich dieser, als auch betreff der Konstruktion und Einrichtung aller übrigen Baulichkeiten auf die schon in Fußnote 502 angegebene Quelle verwiesen werden.

Die Gesamtkosten der Ausführung haben, einschl. der Möbel, Kleider, Wäsche etc., 6286440 Mark betragen, sodafs sich die Kosten für einen der im ganzen 1500 Gefangenen auf 4191 Mark belaufen.

#### f) Landesgefängnisse und Zuchthäuser.

Auch von den Landesgefängnissen und Zuchthäusern dürften einige ausgeführte Anlagen als Typen der für Gemeinschaftshaft und Einzelhaft eingerichteten, nach den oben angeführten Systemen und Vorschriften erbauten größeren Gefängnisse dargestellt und kurz beschrieben werden. Hierbei sei nur noch vorausgeschickt, daß die Einrichtung der zur Verbüßung von Zuchthausstrafen bestimmten Gefängnisse bezüglich der auf eine strenge Aufsicht berech-

382.  
Allgemeines.

neten Konzentrierung der zum Aufenthalt der Gefangenen dienenden Gebäude ganz der Anlage größerer Gefangenhäuser überhaupt entspricht. Da sich aber die Einzelhaft weniger und nur ausnahmsweise für langzeitige oder gar lebenslängliche Freiheitsstrafen eignet, so werden Zuchthäuser mehr nach dem gemischten System erbaut werden müssen. Das Einschleiben einiger weniger Arbeitssäle, etwa im Kellergeschoß, wie dies im Männerzuchthaus zu Bruchsal der Fall ist, dürfte nicht genügen; es empfiehlt sich vielmehr, für Einzelhaft und Gemeinschaftshaft je besondere Gefangenflügel zu erbauen.

383.  
Strafanstalt  
bei  
St. Gallen.

Zunächst sei eine der älteren Anlagen vorgeführt, die zugleich als Beispiel für ein nach dem Auburn'schen oder Schweigsystem errichtetes Gefangenhäuser dienen soll, nämlich die 1835–39 von *Kubly* erbaute Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. Dieselbe ist für 108 männliche und weibliche Sträflinge bestimmt und ihre Grundrissanlage durch Fig. 442 bis 445 veranschaulicht.

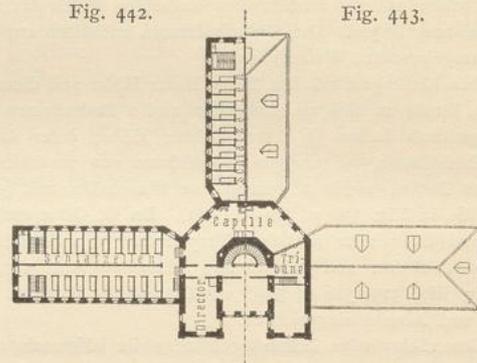
Von einem viergeschossigen Mittelbau, welcher zu ebener Erde den über einem geschlossenen Vorhof zu erreichenden einzigen Eingang zur Anstalt, die Wachtstube, ein Warenmagazin und das Bureau des Direktors, im I. Obergeschoß einen Teil der Wohnung des letzteren, eine Weißzeugkammer und ein Krankenzimmer für Männer, im II. Obergeschoß 2 weitere Wohnzimmer des Direktors, die zwei Stockwerke einnehmende Kapelle und ein Krankenzimmer für Weiber, im III. Obergeschoß die für Weiber bestimmten Emporen der Kapelle, ein Sitzungszimmer der Direktionskommission und noch 2 zur Wohnung des Direktors gehörige Wohnzelle enthält — gehen strahlenförmig 3 zur Aufnahme der Gefangenen bestimmte Flügel aus, zwischen welchen 4 zur Bewegung der Gefangenen im Freien bestimmte Höfe liegen. Um diese führt ein nach außen durch eine Mauer eingefriedigter Rundweg, welcher an seinen Enden in 2 weitere Spazierhöfe mündet und von 2 eingeschossigen kleinen Gebäuden flankiert wird, in deren einem sich die Holzlege, im anderen die Waschküche befindet.

Die Gefangenflügel enthalten im Erdgeschoß je 2 durch eine Mauer getrennte Arbeitssäle für je 18 Sträflinge mit einer erhöhten Abteilung für den Aufseher, welche unmittelbar an das Inspektionsbureau des Direktors stößt, sodafs dieser mit den 6 Aufsehern unmittelbar verkehren, auch die Arbeitssäle ohne weiteres von seinem Bureau aus betreten kann.

Die oberen Stockwerke der Gefangenflügel enthalten zu beiden Seiten eines Doppelganges je 9 Schlafzellen, von denen jede 2,80 m lang und 1,50 m breit ist, sodafs die in einem Arbeitssaal unter-

Fig. 442.

Fig. 443.

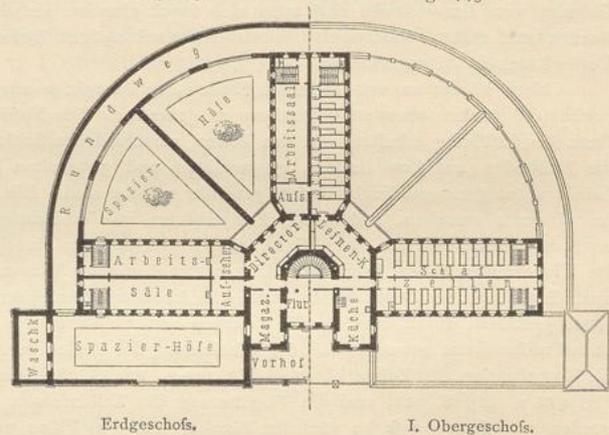


II. Obergeschoß.

III. Obergeschoß.

Fig. 444.

Fig. 445.



Erdgeschoß.

I. Obergeschoß.

1:1000

0 10 20 30 40 50 m

Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen.

Arch.: *Kubly*.

gebrachten 18 Sträflinge ihre Schlafzellen in den zwei Stockwerken oberhalb des ihnen zugewiesenen Arbeitsraumes finden. Ebenso gelangen die Sträflinge einer Arbeitsabteilung unmittelbar vom Erdgeschoss in den für sie bestimmten Spazierhof. Demnach sind die 108 Sträflinge in 6 Abteilungen (Quartiere) verteilt, welche unter sich in keinem Verkehr stehen, der Aufsicht aber alle gleich nahe liegen.

Im mittleren Gefangenflügel sind in einem Kellergeschoß zwei Websäle angeordnet, in einem gleichen Geschoß des linksseitigen Gefangenflügels aber mehrere Vorratskeller.

Auch unter dem Mittelbau befinden sich im Sockelgeschoß Gelasse, und zwar die Küche, ein größeres Magazin und zwei Vorratskeller, sowie zwei dunkle Zellen, welche aber bald nach der Erbauung zur Aufstellung einer Vorrichtung für die nachträglich eingeführte Dampfheizung verwendet und an einem anderen Orte dieses Geschosses eingerichtet wurden.

Die von den Gebrüdern *Sulzer* in Winterthur eingerichtete Dampfheizung, durch welche auch die Schlafzellen erwärmt werden, in welchen sich somit die Sträflinge an Sonntagen, außer der Zeit des Gottesdienstes und des Aufenthaltes im Freien auch im Winter aufhalten können, entspricht dem Bedürfnisse vollkommen.

Die große Einfachheit und Übersichtlichkeit dieser baulichen Anlage springt sofort in die Augen, und dies hat auch dahin geführt, daß die Strafanstalt in St. Gallen bald nach Vollendung mehrfach als Vorbild gedient hat oder doch dienen sollte.

Die veränderten Anschauungen aber, welche sich, kaum nachdem mit diesem Bau begonnen war, in maßgebenden Kreisen bezüglich der Vorzüge der Einzelhaft gegenüber der Gemeinschaftshaft geltend machten, haben dahin geführt, daß 1883—85 ein großer Erweiterungsbau<sup>503)</sup> hinzugefügt worden ist. Die gesamte Anstalt ist nunmehr nach dem irischen Stufensysteme durchgeführt und schließt folgende 3 Hauptabteilungen in sich:

1) das Zellengefängnis, als erste Strafstufe mit Einzelhaft bei Tag und bei Nacht: 104 Arbeitszellen; 2) das Gefängnis der zweiten Stufe mit Einzelhaft bei Nacht und gemeinsamer Arbeit am Tage: 87 Schlafzellen; 3) das Weiberhaus, ebenfalls mit Trennung in erste und zweite Stufe: zusammen 39 Zellen; im ganzen: 230 Zellen.

Eine ähnliche Bauart, wie die eben beschriebene Strafanstalt, hat die *Maison pénitentiaire* zu Genf<sup>504)</sup>.

Von bedeutenderen Gemeinschaftsgefängnissen mit einer größeren oder geringeren Zahl von Einzelzellen mögen hier noch einige angeführt werden: zunächst die Straf- und Besserungsanstalt für 400 Gefangene zu Halle a. d. S., erbaut um 1840 von *Spott*<sup>505)</sup>, ein durch seine Ausdehnung, seine Höhe und insbesondere seine Türme auffallender Bau.

Durch ein Thorgebäude mit den Gemächern für den Pförtner, die Militärwache etc., zu dessen beiden Seiten, jedoch gänzlich abgeschlossen, das Krankenhaus und das Wasch- und Badehaus liegen, gelangt man in das Innere, zunächst in das 43,00 m lange, 15,00 m breite und 17,60 m hohe, von 23,40 m hohen Türmen flankierte Hauptgebäude, welches im Kellergeschoß die Ökonomieräume für die gesamte Anstalt, im Erd-, I. und II. Obergeschoß die Wohnungen zweier Inspektoren, des Direktors und des Geistlichen, sowie mehrere Bureauzimmer, im III. Obergeschoß die 16,00 m lange und 13,70 m breite Kirche nebst Sakristei, Schul- und Arbeitszimmer des Geistlichen enthält.

Mit diesem Hauptgebäude stehen, fächerartig ausstrahlend, drei Gefangenflügel in Verbindung, jedoch nicht unmittelbar, sondern im Kellergeschoß durch unterirdische Gänge und im III. Obergeschoß durch eiserne, 9,40 m lange und 3,40 m breite Brücken.

Die drei je 35,70 m langen, 10,15 m tiefen und 17,40 m, bzw. 20,20 m hohen Gefangenflügel sind ihrer ganzen Länge nach durch eine 0,6 m starke Mauer in 2 gleiche Teile geteilt, um, wie dies auch in St. Gallen der Fall war, je 2 Klassen von Sträflingen aufnehmen zu können, welche niemals miteinander zusammenkommen. Die Arbeitssäle befinden sich aber in Halle im IV., bzw. V. Obergeschoß, was weniger zweckmäßig erscheint, als die Anlage solcher Säle zu ebener Erde, in unmittelbarer Verbindung mit dem Inspektionsbureau.

Das Kellergeschoß eines jeden Gefangenflügels enthält nämlich einen 25,71 m langen Speisesaal, Gemüsekeller, Holz- und Kohlenräume und 2 Luftheizungsöfen. In den darauf folgenden 4 Geschossen befinden sich sodann zu beiden Seiten der oben erwähnten Trennungsmauer gewölbte Flurgänge, an welchen je 15, in 4 Stockwerken somit zusammen 120 Zellen von je 2,50 bis 2,70 m Länge und 2,30 m

<sup>503)</sup> Siehe hierüber: Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. Schweiz. Bauz., Bd. 8, S. 25.

<sup>504)</sup> Siehe hierüber: VARRENTAPP. Die Schweizer Straf-Anstalten. Jahrb. f. Gefängniswde., Bd. 2, S. 47.

<sup>505)</sup> Siehe Pläne und Beschreibung derselben in: ROMBERG'S Zeitschr. f. prakt. Bauk. 1845, S. 20.

384.  
Strafanstalt  
zu  
Halle a. S.

- C. Frontbau:  
 a. Krankenzimmer } für Aufseher.  
 b. Kaserne  
 c. Requisitionskammer.  
 d. Aufnahmezelle.  
 e. Aufnahmekanzlei.  
 f. Umkleezimmer.  
 g. Wohnung des Ökonomen.  
 h. Magazin.  
 i. Aborte.

- D. Verwaltungsgebäude:  
 k. i. Geistlicher.  
 l. Kanzlei des Kontrolleurs.  
 m. Kanzlei des Verwalters.  
 n. Kasse.  
 o. Archiv.  
 p. Kanzlei des Direktors.  
 q. Sprechzimmer.  
 r. Manipulationskanzlei.  
 s. Registratur u. Schreibstube der Oberaufseher.

- F. Mittelbau:  
 r. Speisenaufzug.  
 s. Lauftreppe.  
 t. Mittelhalle.  
 u. Verbindungsgang.
- F. Flügel für Gemeinschaft:  
 v. Arbeitssaal.  
 w. Schlafsaal.  
 x. Speisezimmer.  
 z. Aufseherzimmer.  
 z'. Aborte und Reinigungszelle.

- G. Zellenflügel:  
 a. Haftzellen.  
 β. Reinigungszellen.  
 γ. Aufseherzellen.

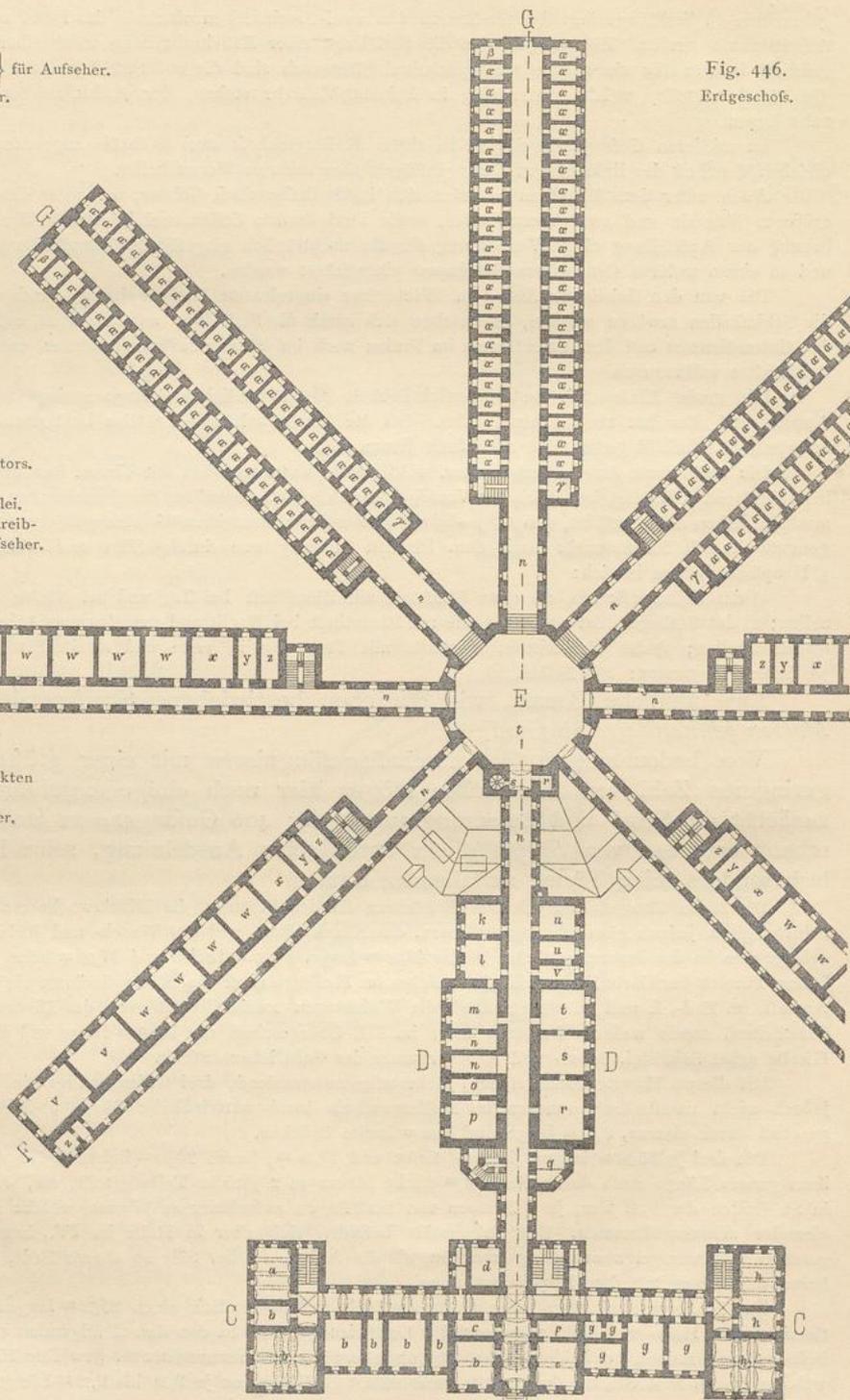
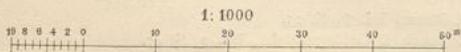
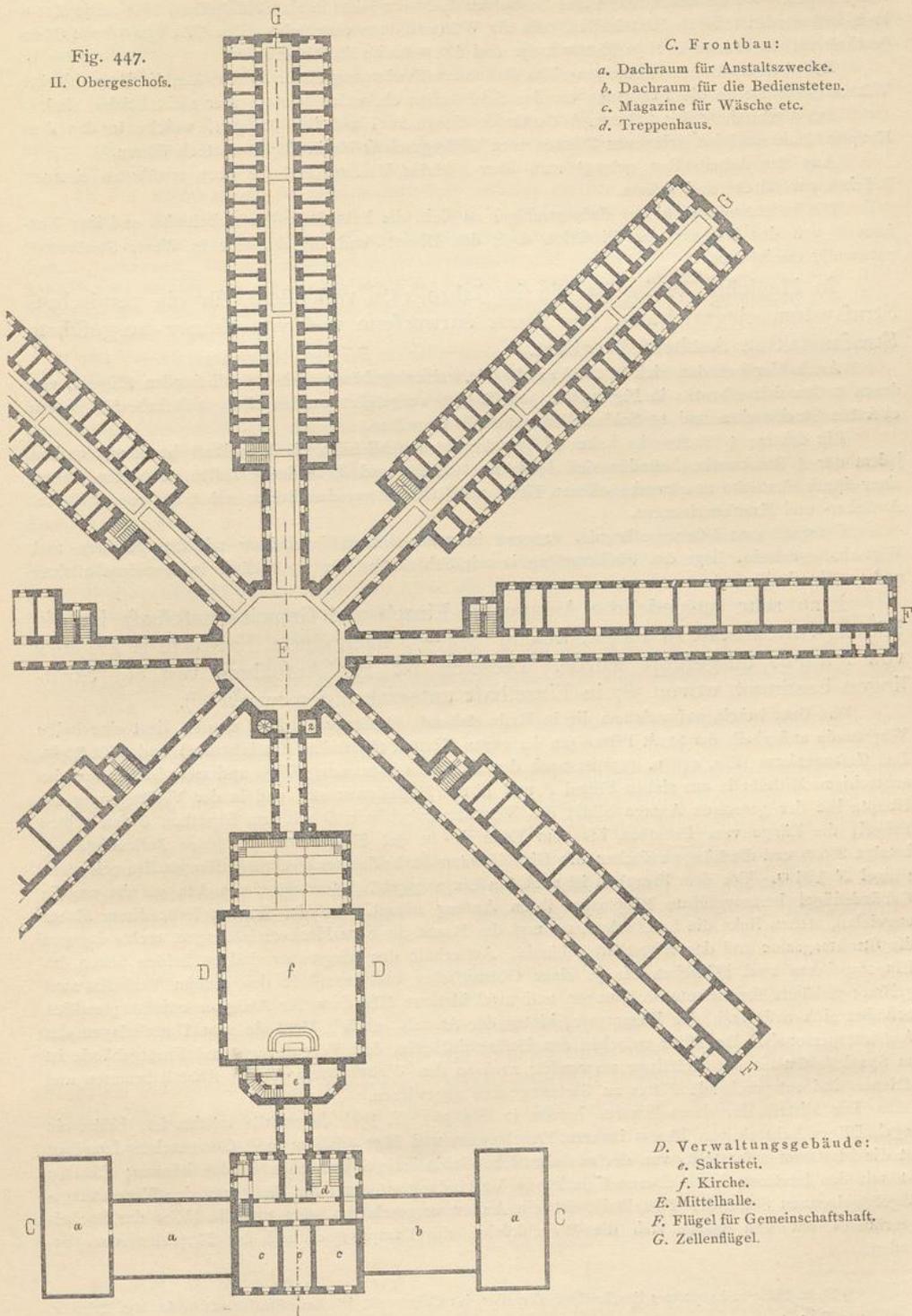


Fig. 446.  
 Erdgeschoss.



Männer-Strafanstalt

Fig. 447.  
II. Obergeschofs.



C. Frontbau:  
a. Dachraum für Anstaltszwecke.  
b. Dachraum für die Bediensteten.  
c. Magazine für Wäsche etc.  
d. Treppenhaus.

D. Verwaltungsgebäude:  
e. Sakristei.  
f. Kirche.  
E. Mittelhalle.  
F. Flügel für Gemeinschaftshaft.  
G. Zellenflügel.

zu Pilsen 508).

Arch.: v. Trojan & Maurus.

Höhe liegen. 104 derselben haben eine Breite von 1,42 m und dienen als Schlafzellen; 16 sind je 2,10 m breit und werden teils als Einzelzellen, teils als Wärterzimmer verwendet. Das IV., 4,30 m hohe Obergeschloß enthält sodann zwei je 25,70 m lange und 4,70 m breite Arbeitssäle.

Die oben erwähnten Luftheizungsöfen dienen zur Erwärmung dieser Arbeitssäle; die überschüssige Wärme geben sie an die Flurgänge vor den Schlafzellen ab, welche letztere aber nicht heizbar sind.

Zur Verbindung der 5, bzw. 6 Geschosse dienen zwei massive Treppen, welche in den dem Hauptgebäude zunächst gelegenen Türmen vom Kellergeschoß bis in den Dachstock führen.

Aus den Arbeitssälen gelangt man über 2 kleine Vorflure und die oben erwähnten eisernen Brücken zur Kirche und Schule.

Die bedeutende Höhe der Gefangenflügel an sich, die hohe Lage der Arbeitssäle und ihre Entfernung von den Bureaus der Direktion muß den Dienst und die Aufsicht in dieser Strafanstalt notwendig erschweren.

385.  
Strafanstalt  
zu  
Aachen.

In ähnlicher Weise ist die im Jahre 1870 vollendete, für ein gemischtes Strafsystem eingerichtete, von *Busse* entworfene und von *Cremer* ausgeführte Strafanstalt zu Aachen<sup>506)</sup> erbaut.

Auch hier befinden sich in zwei an das Verwaltungsgebäude sich anschließenden Flügeln, von denen 2 Grundrisse bereits in Fig. 318 u. 319 (S. 367) vorgeführt worden sind, 4 Arbeitssäle in den obersten Stockwerken und 13 Schlafzellen unterhalb derselben.

Ein dritter, 3 Stockwerke hoher Flügel aber ist ausschließlich für Einzelhaft bestimmt, und in jedem der 3 Stockwerke befinden sich 14 je 2,10 m breite und 3,77 m lange Zellen zu beiden Seiten einer durch sämtliche Stockwerke offenen Halle mit Galerien vor den Zellen nebst den erforderlichen Aufseher- und Krankenzimmern.

Getrennt vom Männergefängnis, dagegen in unmittelbarer Verbindung mit dem Küchen- und Wirtschaftsgebäude, liegt das Weibergefängnis mit Schlafzellen für 30 Weiber in Gemeinschaftshaft und 12 Einzelzellen.

386.  
Strafanstalt  
zu  
Pilsen.

Eine sehr ausgedehnte Anlage für Einzel- und Gemeinschaftshaft ist die Männer-Strafanstalt zu Pilsen, welche 1874—78 nach einem Entwurfe *v. Trojan's* von *Maurus* ausgeführt wurde. Dieselbe ist zur Aufnahme von 819 Sträflingen bestimmt, wovon 387 in Einzelhaft unterzubringen waren<sup>507)</sup>.

Das Grundstück, auf welchem die in Rede stehende Strafanstalt erbaut wurde, liegt eine halbe Wegstunde außerhalb der Stadt Pilsen (an der gegen Klattau führenden Ärarialstraße) und mißt 9,5 ha. Das Gefängnis (Fig. 446 u. 447) ist nach dem Strahlensystem ausgeführt, und zwar laufen von der achteckigen Mittelhalle aus sieben Flügel *F* und *G* mit Hafräumen aus, und in der Verlängerung der Hauptachse der gesamten Anlage bildet das Verwaltungsgebäude *D* mit dem Frontbau *C* den achten Flügel; die Länge vom Frontbau bis zum Ende des in der Hauptachse gelegenen Zellenflügels *G* beträgt 285 m und die Länge zwischen den Giebelfronten der beiden senkrecht zur Hauptachse gelegenen Flügel *F* 196 m. Vor dem Frontbau ist noch ein Eingangsgebäude errichtet, von dem aus die um die Gebäudeflügel herumgeführte Ringmauer ihren Anfang nimmt. An der inneren Seite dieser Mauer angelehnt, stehen links die Leichenkammer und der Raum für Feuerlöschvorrichtungen, rechts dagegen die Strohmagazine und das Wirtschaftsgebäude. Außerhalb der Ringmauer sind zu beiden Seiten des Eingangsthores zwei Häuschen für je einen Oberaufseher und innerhalb des großen Vorhofes zwei größere Gebäude für Beamtenwohnungen und zwei kleinere Häuschen für Aufseher errichtet; endlich befinden sich außerhalb der Ringmauer, hinter der Anstalt, noch 3 Gebäude zum Unterbringen des Aufsichtspersonals. Der Platz zwischen den Gefängnisflügeln, dem Verwaltungs- und Frontgebäude ist zu Spazierhöfen für die Sträflinge verwendet; auch zu den Wohnhäusern für die Anstaltsbeamten und -Diener sind entsprechende Plätze zu Gartenzwecken zugewiesen.

Die Mittelhalle, deren Inneres bereits in Fig. 369 (S. 396) dargestellt worden ist, bildet ein regelmäßiges Achteck von 18,96 m innerem Durchmesser und 24,01 m Höhe; im I. Obergeschloß derselben ist die Plattform aufgestellt, von der aus sämtliche Gebäudeflügel übersehen werden können; dieselbe ist mit den letzteren durch eiserne Galerien in Verbindung gesetzt. An der gegen den Verwaltungsflügel gelegenen Seite der Mittelhalle ist ein Anbau vorgeschoben, der nur die Höhe des Sockelgeschosses hat und worin sich die Waschküche, die Dampfkessel und der Maschinenraum befinden.

<sup>506)</sup> Siehe Pläne und genauere Beschreibung derselben in: CREMER, R. Die neue Strafanstalt in Aachen. Zeitschr. f. Bauw. 1872, S. 7.

<sup>507)</sup> Nach: Allg. Bauz. 1881, S. 27 u. Taf. 23—28.

<sup>508)</sup> Faks.-Repr. nach ebendas., Taf. 24 u. 25.

Von den Gebäudeflügeln sind die 4 mit *F* bezeichneten für Gemeinschaftshaft, die 3 mit *G* bezeichneten für Einzelhaft bestimmt; jeder derselben ist 85,34 m lang und enthält nebst Sockel- und Erdgeschoss noch 2 Obergeschosse. Jeder der Flügel für gemeinsame Haft umfaßt Arbeits- und Schlafräume für die Sträflinge; es sind 4 Schlafräume für je 8 und 1 Raum für 4 Mann, sonach im ganzen Flügelgeschoss für 36 Mann vorhanden; in allen Flügeln und Geschossen sind zusammen 432 Gefangene für Tagesbeschäftigung und Nachtruhe unterzubringen. In jedem Geschoss eines Flügels für Einzelhaft befinden sich 43 Einzelzellen, sonach in den 9 Geschossen sämtlicher Zellenflügel 387 Zellen.

In den Schlafräumen für Gemeinschaftshaft entfallen für den Kopf 22 cbm Luftraum, in den Arbeitsräumen 23,15 qm Grundfläche für 1 Mann. Jede Einzelzelle hat einen Luftraum von 28 cbm. Die Räume des Erdgeschosses und des I. Obergeschosses sind überwölbt; im II. Obergeschoss sind Balkendecken angeordnet. Im Sockelgeschoss jedes Haftflügels sind die Heizvorrichtungen, Kohlenräume, Arbeitsräume für lärmendere Beschäftigungen der Sträflinge, Strafzellen und Bäder untergebracht. Der Fußboden des Sockelgeschosses ist mit Steinplatten, jener der Mittelhalle und der übrigen Geschosse mit Cementplatten gepflastert.

Das Verwaltungsgebäude *D* ist mit der Mittelhalle durch einen hell beleuchteten Gang verbunden, enthält im Sockelgeschoss Wäschetrocknungsraum, Rollkammer und Kochküche, im Erdgeschoss Kanzleien und Sprechzimmer für Besuche der Gefangenen, im I. Obergeschoss Lehr- und Zeichenzimmer, Musikzimmer, Bibliothek etc.; der obere große, durch 2 Geschosse reichende Raum ist die Kirche mit ihrer gegen die Mittelhalle gewendeten Empore.

Im Frontbau *C*, der mit dem Verwaltungsgebäude durch einen Flurgang verbunden ist, befinden sich zu ebener Erde Aufnahmekanzlei für die ankommenden Sträflinge etc. und im I. Obergeschoss Krankenräume etc.

Die Erwärmung der Haft- und Krankenräume während der kalten Jahreszeit geschieht mittels Feuerluftheizung, für deren Zwecke 59 Luftheizungsöfen aufgestellt sind; in der wärmeren Jahreszeit findet eine künstliche Lüftung nicht statt. Für die Wasserversorgung der Anstalt ist 1 Brunnen in der Mittelhalle, ferner sind 2 Brunnen nahe der Ringmauer zu beiden Seiten des Frontbaues ausgeführt worden; endlich ist eine Zuleitung aus dem Radbuza-Flusse hergestellt, über deren Anordnung bereits in Teil III, Band 4 dieses »Handbuchs« (Art. 323, S. 284<sup>509</sup>) Einzelheiten gebracht worden sind. Die Beleuchtung während der Nacht geschieht mittels Gas, welches in einer eigenen Steinkohlengasanstalt bereitet wird.

Die Baukosten haben (ohne Grunderwerb) 2 566 000 Mark (= 1 283 000 Gulden) oder für 1 Gefangenen 3130 Mark betragen.

Als weitere baulich interessante Gemeinschaftsgefängnisse, die zugleich mit Einrichtungen für Einzelhaft versehen sind, seien hier noch angeführt: das im Frühjahr 1877 in Angriff genommene Centralgefängnis des Hamburgischen Staates bei Fuhlsbüttel, erbaut von *Zimmermann* (für 600 Gefangene, darunter 160 männliche in Einzelhaft, 240 männliche in Gemeinschaftshaft, 50 jugendliche und 150 weibliche Gefangene<sup>510</sup>) und die *Maisons de correction* zu Lyon und Cadillac<sup>511</sup>).

Nunmehr dürften auch einige Zellengefängnisse, welche in die Klasse der Landesgefängnisse gehören, näher betrachtet werden, zunächst dasjenige zu Termonde in Belgien, eine kleinere Anstalt, welche aber bezüglich der klaren, übersichtlichen Anordnung der für die Verwaltung und die Gefangenen bestimmten Räumlichkeiten, der streng durchgeführten Trennung der Geschlechter und der den Zellengefängnissen Belgiens eigentümlichen Anlage der Kirche und Schule viel Interessantes und Nachahmenswertes bietet.

Am östlichen Ende der noch gut befestigten, am Einfluß der Drenthe in die Schelde gelegenen Stadt Termonde erhebt sich, noch innerhalb der Festungswälle, ein vor etwa 40 Jahren erbautes, in baulicher Beziehung besonders sich auszeichnendes Zellengefängnis, das, wie diejenigen zu Antwerpen, Brügge und Gent, zur Aufnahme von bis zu einem Jahr Verurteilten, daneben auch von Schuld-

387.  
Zellen-  
gefängnis  
zu  
Termonde.

<sup>509</sup>) 2. Aufl.: Art. 398, S. 388.

<sup>510</sup>) Siehe: Führer durch Hamburg und nächste Umgebung, Hamburg 1879, S. 22 — ferner: Deutsche Bauz. 1879, S. 373.

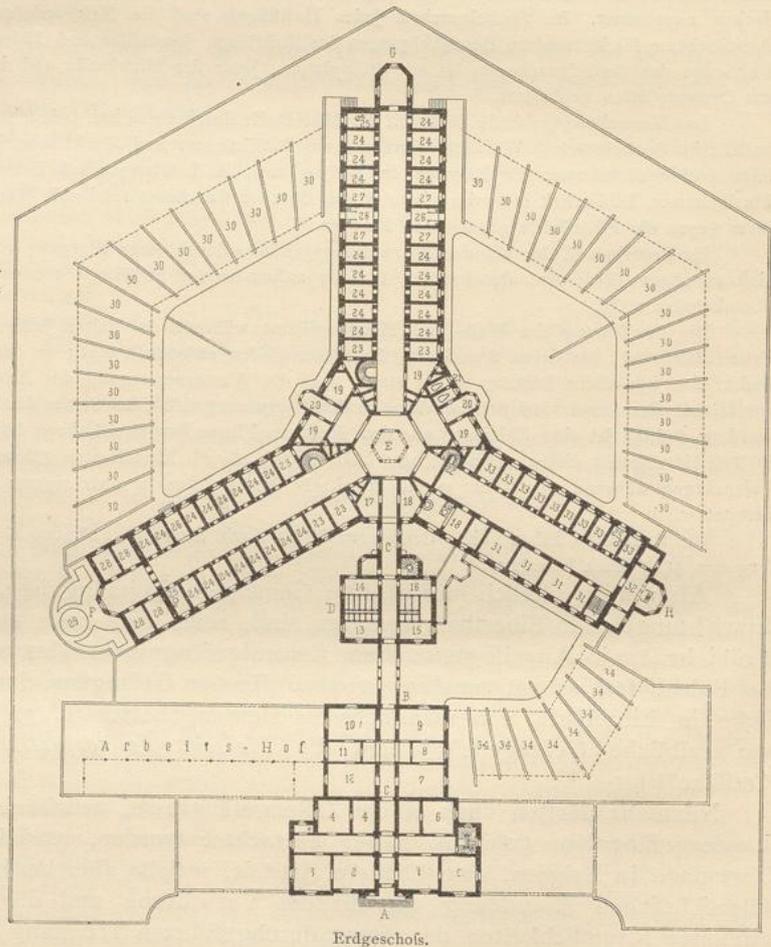
<sup>511</sup>) Siehe: GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX<sup>me</sup> siècle*. Paris 1845—50. Bd. 1, Pl. 165 u. 166; Bd. 2, Pl. 158 — ferner: *Revue gén. de l'arch.* 1867, S. 79 u. 112.

gefangenen und Vagabunden, sowie auch von Untersuchungsgefangenen bestimmt ist. Die beiden Grundrisse in Fig. 448 u. 449 zeigen die Gesamtanlage dieser Anstalt. Der Eingang erfolgt am Ende einer in der Nähe des Gefängnisses nicht ausgebauten Straße durch das Gebäude *A*, worin sich zur Rechten des durch ein Gitterthor abgeschlossenen Thoreinganges ein für die Militärwache bestimmtes Gelaß und der Zugang zur Wohnung des Direktors, links die Zimmer für den Thorwart, ein Speisezimmer für die Aufseher, sowie ein Zimmer für den Lehrer mit Nebengelaß befinden. Von der Wohnung des Direktors befinden sich 2 Zimmer im Erdgeschoß, die übrigen im Obergeschoß des Eingangsgebäudes.

Unmittelbar an das zweigeschossige Eingangsgebäude *A* stößt ein zweites eingeschossiges Gebäude *B*, worin sich zur Rechten des vom Eingang in die Anstalt unmittelbar in die Mitte des Ge-

Fig. 448.

1. Wachtzimmer.
2. Pförtner.
3. Speisezimmer der Aufseher.
4. Lehrerzimmer.
- 5, 6. Direktor.
7. Kanzlei.
8. Advokaten.
9. Sitzungszimmer.
10. Untersuchungsrichter.
- 11, 13, 15. Wartezimmer.
12. Geistlicher.
- 14, 16. Sprechzellen.
17. Schlafzimmer der Aufseher.
- 18, 18. Küche.
19. Magazin.
20. Beobachtungsräume.
21. Badezellen.
22. Treppe nach dem Sockelgeschoß.
23. Aufseherzimmer und Zellen für die Untersuchungsgefangenen.
24. Zellen für männliche Strafgefangene.
25. Reinigungszellen.
26. Gänge nach den Spazierhöfen.
27. Krankenzellen.
28. Zellen für Schuldgefangene.
29. Spazierhof für Schuldgefangene.
30. Einzelspazierhöfe.
31. Zimmer d. Schwestern.
32. Kirche d. Schwestern.
33. Zellen für Weiber.
34. Einzelspazierhöfe für Weiber.



Zellengefängnis

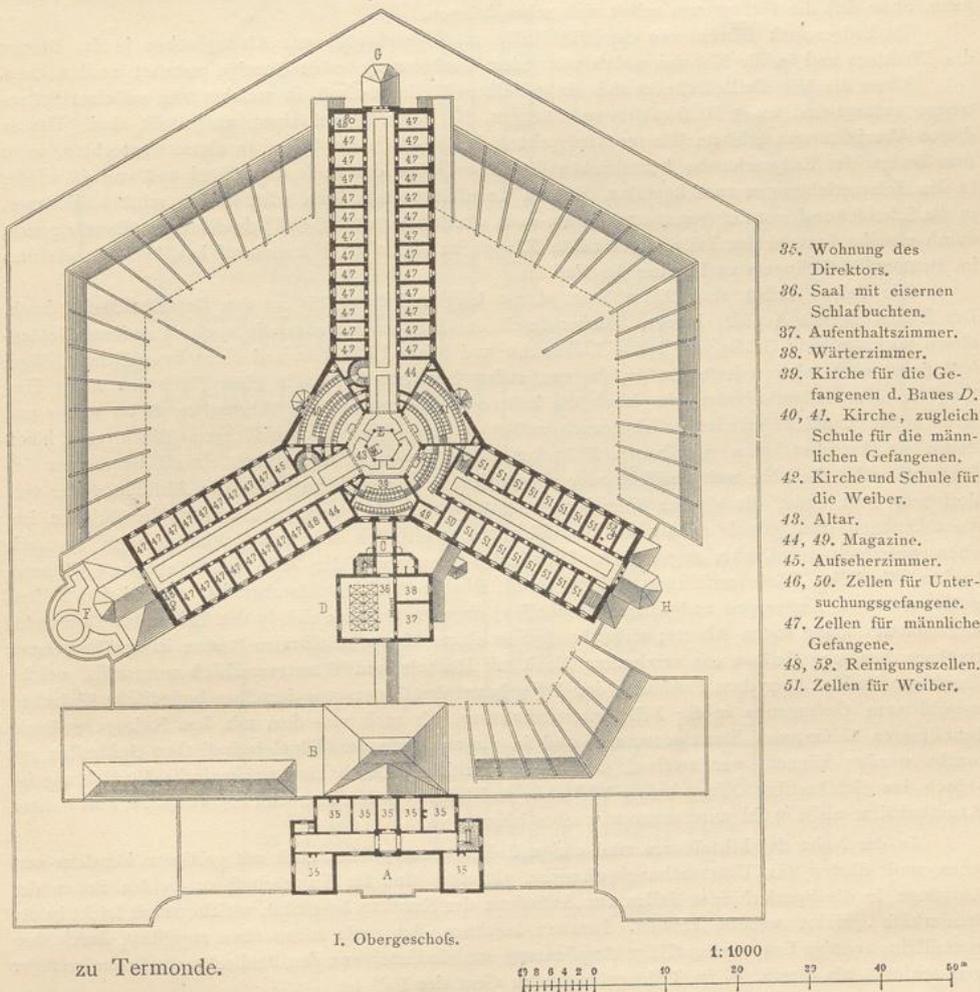
fängnisses führenden Ganges *C* die Kanzlei, ein Zimmer für die Advokaten und ein Sitzungszimmer, zur Linken aber das Zimmer der Geistlichen, ein Wartesaal und das Zimmer des Untersuchungsrichters befinden.

Weiter gegen die Mitte des Gefängnisses hin erhebt sich ein dritter zweigeschossiger Bau *D*, mit dem erstgenannten durch den schon erwähnten Mittelgang verbunden; darin befinden sich im Erdgeschoß links vom Mittelgang ein Wartezimmer für männliche Besucher und 6 Sprechzellen, zugleich als Aufnahmezellen für zur Nachtzeit ankommende Gefangene bestimmt, und rechts ein Wartezimmer mit 3 Sprechzellen für weibliche Besuche; das Sprechzimmer bildet zugleich den Eingang in die Abteilung der Weiber. Im Obergeschoß des Gebäudes *D* sind für den Fall einer augenblicklichen Über-

füllung des Gefängnisses oder, wenn infolge eines Aufruhrs etc. eine Anzahl Gefangener vorübergehend unterzubringen ist, inmitten eines größeren Saales 10 Schlafzellen, je 1,31 m breit, 2,15 m lang und 2,15 m hoch, von Eisenblech und Draht errichtet, und neben diesem Schlaflsaal befindet sich ein geräumiges Gelaf zum Aufenthalt solcher Gefangener über Tag, sowie ein Zimmer für einen Aufseher; auch sind im Schlaflsaale Einrichtungen zum Waschen angebracht.

Der oben mehrerwähnte Gang *C* führt zu ebener Erde durch den Bau *D* hindurch in den Mittelbau *E* der eigentlichen Strafanstalt, an welches sich unter sehr stumpfen Winkeln 3 Flügel *F*, *G*, *H* anschließen, von denen *F* und *G* (mit zusammen 127 Zellen) für Männer und *H* (mit 34 Zellen) für Weiber bestimmt sind. Der letztgenannte Flügel hat jedoch, wie schon oben erwähnt, seinen ganz

Fig. 449.



- 35. Wohnung des Direktors.
- 36. Saal mit eisernen Schlafbuchten.
- 37. Aufenthaltszimmer.
- 38. Wärterzimmer.
- 39. Kirche für die Gefangenen d. Baues *D*.
- 40, 41. Kirche, zugleich Schule für die männlichen Gefangenen.
- 42. Kirche und Schule für die Weiber.
- 43. Altar.
- 44, 49. Magazine.
- 45. Aufseherzimmer.
- 46, 50. Zellen für Untersuchungsgefangene.
- 47. Zellen für männliche Gefangene.
- 48, 52. Reinigungszellen.
- 51. Zellen für Weiber.

abgesonderten Eingang, steht unter der Aufsicht der Schwestern und öffnet sich gegen den Mittelbau hin nur mit dem für Kirche und Schule bestimmten Räume.

Die Männerflügel haben drei Stockwerke Zellen übereinander, deren Zugänge vom Erd- und I. Obergesch. der Mittelhalle aus vollständig überblickt werden können, da der Raum zwischen den Zellenreihen vom Fußboden des Erdgeschosses bis zum Deckengewölbe des II. Obergeschosses durchaus hohl und sowohl vom Ende der Flügel her durch große Fenster, als von oben herab durch Deckenlichter vollständig erleuchtet ist.

Die Treppen, durch welche die 3 Stockwerke mit einander verbunden sind, befinden sich in der Nähe der Mittelhalle, ebendasselbst auch die Speisenaufzüge, in den Ecken zwischen den Flügeln aber

im unteren Stock einige Magazine, 2 Badezellen und die Beobachtungsräume für die Spazierhöfe und vom I. Obergeschoß an aufwärts 3 Abteilungen für die Vereinigung der Gefangenen während des Gottesdienstes und des Schulunterrichtes in abgesonderten, leicht zugänglichen *Stalls*. Eine gleiche Abteilung für die Weiber ist in dem für dieselben bestimmten Flügel selbst, am Ende desselben gegen die Mittelhalle hin, eingerichtet.

Die Gefangenen gelangen in die Spazierhöfe durch die Gänge 26, in deren Nähe Aborte eingerichtet sind, und diese Einzelhöfe sowohl, als auch der übrige Teil der Höfe sind äußerst sonnig, freundlich und hübsch angepflanzt, sodaß sie den wohlthuendsten Eindruck machen.

Die Mittelhalle dient im Erd- und I. Obergeschoß lediglich zur Beobachtung des Dienstes im Inneren, während in der Höhe des II. Obergeschosses der Altar aufgestellt ist und von sämtlichen zur Aufnahme der Gefangenen während des Gottesdienstes bestimmten Abteilungen aus gesehen werden kann, ohne daß die Gefangenen selbst sich sehen können.

Im Erdgeschoß führen von der Mittelhalle aus Sprachrohre mit Alarmglocken in das Bureau des Direktors und in die Kanzlei, sodaß von jedem Vorkommnis sofort Anzeige erstattet werden kann.

Unter der Mittelhalle befindet sich ein gewölbtes Kellergeschoß, in welches man auf einer Seitentreppe gelangt und wo 3 Heißwasservorrichtungen, für jeden Flügel einer, aufgestellt sind. Das in diesen Vorrichtungen erhitzte Wasser wird mittels Rohre längs der Zellen in einem wagrechten, unter dem Boden des Erdgeschosses befindlichen Gewölbe bis an das Ende der Flügel und von da wieder in die Heizvorrichtungen zurückgeführt. Die im Kanal erzeugte Wärme wird sodann mittels thönerner, in die Scheidewandungen eingemauerter Rohre so in die Zellen geleitet, daß jede derselben ihren eigenen, durch eine im Inneren der Zelle angebrachte Klappe zu regelnden Wärmekanal hat, ähnlich, wie dies im Pentonville-Gefängnis zu London der Fall ist.

Die Zellen selbst sind 2,21 m breit, 4,05 m lang und 2,65 m bis an den Gewölbescheitel hoch. Der Boden ist mit Asphalt belegt. Außer durch das Fenster, welches die auch in anderen Gefängnissen vorkommende Größe von 1,00 m Lichtweite und 61 cm Lichthöhe und einen beweglichen Flügel hat, findet noch eine weitere Luftzufuhr von außen her statt, indem in einer Höhe von etwas über 1 m über dem Zellenfußboden ein durch die äußere Umfassungsmauer geführter, ca. 30 cm weiter und 25 cm hoher Kanal ausmündet, welcher nach außen durch ein starkes, durchlöcherntes Blech, nach innen durch ein durchbrochenes gußeisernes Plättchen abgeschossen ist und mittels einer Klappe vom Gefangenen selbst beliebig weit geöffnet oder abgeschlossen werden kann. Für die Abführung der verdorbenen Luft findet die gleiche Einrichtung statt, wie sie bei anderen Anstalten beschrieben ist; die Öffnungen sind jedoch größer und sowohl unten unmittelbar über dem Zellenfußboden, als auch oben, unterhalb der Decke, angebracht. Die übrige Ausrüstung der Zelle mit Hängematte, Wasserbecken, Gaslicht, Läutevorrichtung, Tisch, Stuhl, Bücher- und Brotkästchen ist, wie bei den Zellengefängnissen zu Antwerpen und Löwen beschaffen; dagegen befinden sich in den Zellen des Termonder Gefängnisses keine festen Aborte; vielmehr sind in einem hierzu bestimmten Raume in der Gangmauer tragbare, konische Gefäße aus verzinnem Blech mit Deckeln und Wasserverschluß aufgestellt, welche durch unmittelbar über dem Fußboden der Zelle, bezw. des Ganges vor derselben befindliche Thürchen sowohl vom Gefangenen in die Zelle hereingenommen, als auch von dem mit dem Reinigungsdienst beauftragten Gefangenen herausgenommen und in die am Ende der Flügel befindlichen Spülzellen gebracht werden können, was zweimal des Tages geschieht. Durch eine mechanische Vorrichtung ist jedoch das gleichzeitige Öffnen beider Thürchen verhindert, sodaß Entweichungsversuche durch diese Abortbehälter nicht wohl unternommen werden können.

In der Nähe des Mittelbaues sind einige Zellen etwas größer, auch mit größeren Fenstern versehen und dienen für Untersuchungsgefangene. Ebenso sind im Erdgeschoß zu beiden Seiten der Ausgänge in die Spazierhöfe 4 Zellen zur Aufnahme der Kranken bestimmt, welche somit leicht in die Spazierhöfe geführt werden können. Letztere zeichnen sich, wie schon oben angeführt, durch ihre freundliche, sonnige Lage und gefällige Anpflanzung aus, sind auch von den Beobachtungsräumen weniger weit entfernt, als dies z. B. im Zellengefängnis zu Gent der Fall ist.

Am Ende des Flügels *F* sind in einem eingeschossigen Anbau 4 Zellen für Schuldgefangene mit gemeinschaftlichem Vorplatz vor demselben und abgesondertem, hübsch angepflanztem Spazierhof. Am Ende des Flügels *G* aber befindet sich, ebenfalls nur 1 Stock hoch, ein größerer Raum zum Aufenthalt für Aufseher.

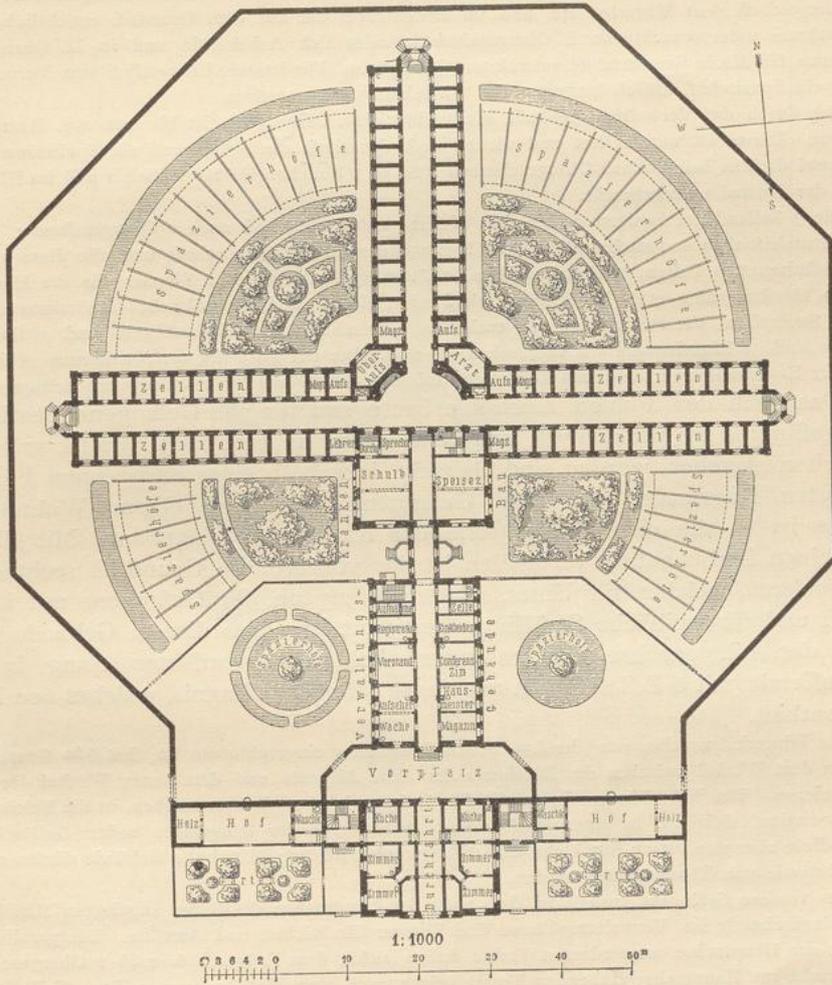
Im Erdgeschoß des Weiberflügels befinden sich links vom Eingang, dicht neben dem Mittelbau, Küche und Speisekammer, da in dieser Anstalt, abweichend von den anderen, von den weiblichen Gefangenen gekocht wird, was von der Verwaltung als Vorzug bezeichnet wird.

In der Küche werden die Speisen in Bottiche gefüllt, welche auf kleinen Wagen stehen und von den Schwestern den männlichen Gefangenen durch eine besondere Thür übergeben werden. Diese

bringen sie an die Speisenaufzüge, durch letztere in die oberen Geschosse und sodann vor jede Zellen-  
thür, durch deren Bietthürchen dem Gefangenen seine Portion mittels eines großen Löffels in die bereit  
gehaltene Schüssel verabreicht wird, was in kürzester Zeit geschieht.

Zur Rechten des Einganges in den Weiberflügel befinden sich im Erdgeschofs des letzteren die  
Wohnzimmer der Schwestern, sodann noch einige Strafzellen und Vorratsräume und die für den Fall  
einer Überfüllung bestimmten gemeinschaftlichen Gelasse, im I. und II. Obergeschofs aber die Zellen  
der weiblichen Gefangenen, welche von denjenigen der Männer in nichts verschieden sind.

Fig. 450.



Zellengefängnis zu Heilbronn.

Arch.: v. Landauer.

Das Zellengefängnis zu Heilbronn wurde 1868—70 von *v. Landauer* erbaut und ist zur Aufnahme von 225 Gefangenen in Einzelzellen und 50 Gefangenen in Gemeinschaftsräumen bestimmt. Fig. 450 zeigt den Grundriss des Erdgeschosses dieses Gefangenhauses.

Wie aus letzterem hervorgeht, handelt es sich um einen vierflügeligen Bau, dessen westlicher, nördlicher und östlicher Flügel das eigentliche Zellengefängnis bilden; der südliche Flügel besteht aus 2 durch einen Flurgang miteinander verbundenen Teilen, wovon der dem Zellenbau zunächst gelegene als »Krankenbau« bezeichnet wird und das noch weiter nach Süden errichtete Gebäude im Erdgeschofs

388.  
Zellen-  
gefängnis  
zu  
Heilbronn.

hauptsächlich Verwaltungszwecken, in den oberen Stockwerken zur Aufnahme jugendlicher Gefangener dient. Durch einen großen Vorplatz hiervon geschieden ist das am meisten nach Süden hinausgeschobene Wohnhaus, welches zugleich den Eingang in das Gefangenhäuser bildet.

Letzteres enthält im Erdgeschosse links von der Durchfahrt das Arbeitszimmer des Direktors, rechts eine Aufseherwohnung, im I. Obergeschosse die Wohnung des Direktors und im II. Obergeschosse je eine Wohnung für den Hausmeister und den Oberaufseher. Zu beiden Seiten dieses Wohnhauses sind zu den Wohnungen gehörige Gärten, Höfe, Waschküchen etc. angeordnet.

Nach Passieren der Durchfahrt und des an das Wohnhaus sich anschließenden Vorplatzes gelangt man in das Verwaltungsgebäude, welches außer Keller- und Erdgeschosse noch 2 Obergeschosse besitzt. Im Kellergeschosse sind Magazine etc. und im Erdgeschosse die aus dem Grundriss ersichtlichen Verwaltungsräume untergebracht; im I. Obergeschosse befinden sich Arbeitssäle und im II. Obergeschosse Schlafräume für die in Gemeinschaft verwahrten Gefangenen. Für letztere ist westlich vom Verwaltungsgebäude ein Spazierhof, östlich hingegen der Wirtschaftshof angeordnet.

Der durch das Verwaltungsgebäude hindurchgeführte Mittelgang ist bis zum sog. Krankenbau fortgesetzt. Dieser ist unterkellert und nimmt im Erdgeschosse die Schule und ein Speisezimmer auf; in den zwei darüber befindlichen Obergeschossen sind je 2 Krankensäle mit Zubehör und im III. Obergeschosse der Betsaal untergebracht.

Die 3 Zellenflügel besitzen außer dem Keller- und Erdgeschosse noch 2 Obergeschosse; letztere sind im Grundriss eben so gestaltet, wie das in Fig. 450 dargestellte Erdgeschosse, und alle diese 3 Stockwerke enthalten 220 Zellen, 2 Krankenzellen, 9 Zimmer für Aufseher, 2 Zimmer für die Hausgeistlichen, 9 Handmagazine etc. Im Kellergeschosse sind Koch- und Waschküche, Badezimmer, Plättzimmer, Strafzellen, Vorratskammern etc. enthalten. Zwischen den 3 Zellenflügeln und südlich von denselben sind 38 Einzelspazierhöfe vorgesehen gewesen, aber nur teilweise zur Ausführung gekommen.

Der Kostenaufwand für dieses Zellengefängnis hat 3117 Mark für 1 Gefangenen betragen<sup>512)</sup>.

Das nach den Plänen *Lucca's* erbaute und für 768 Gefangene bestimmte Zellengefängnis zu Mailand<sup>513)</sup>, von dem bereits in Fig. 321 u. 322 (S. 370) zwei Grundrisse gegeben worden sind, besteht innerhalb einer nach einem Fünfeck angelegten Ringmauer aus zwei Gefangenhäusern und einem Wohnhause; letzteres ist in die eine Fünfeckseite der Ringmauer eingebaut. Mit diesem durch einen Zwischenbau verbunden ist das vordere, im Grundriss rechteckige Gefangenhäuser, welches für Untersuchungsgefangene, für Gefangene mit kurzer Haftzeit und für weibliche Sträflinge bestimmt ist. Aus diesem Gebäude führt ein in der Längsachse der gesamten Anlage angeordneter Gang in das strahlenförmig mit 6 Zellenflügeln angelegte Männergefängnis, welches 600 Haftzellen enthält.

Das Fünfeck, welches von der 5 m hohen Ringmauer eingeschlossen ist, hat 5 ha Grundfläche und ist in dem Winkel zwischen den Bastionen der *Porta Magenta* und dem neuen Winkel der *Porta Genova* gelegen. Um jedes Einvernehmen mit der Außenwelt unmöglich zu machen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß erst in einer Entfernung von 30 m von der Ringmauer andere Gebäude sich erheben, diese aber nur bis zu 5 m Höhe aufgeführt werden dürfen; 11 m hohe Gebäude dürfen erst in einem Abstände von 50 m errichtet werden.

Das vordere Gefängnis enthält in dem nach der Längsachse des Baues angelegten Mitteltrakt, der nur eingeschossig ist, Verwaltungsräume und Zimmer für Richter und Anwälte. Die parallel und senkrecht zur Hauptachse angeordneten Trakte haben außer dem Erdgeschosse noch 2 Obergeschosse. Die senkrecht zur Hauptachse stehenden Trakte zeigen nach dem Hofe zu zum größten Teile Bogenstellungen; im Erdgeschosse derselben sind die mit Zelleinrichtung versehenen Sprechzimmer (siehe Art. 368, S. 424), im Obergeschosse Krankenzellen und der Frauenbetsaal untergebracht.

Im strahlenförmigen rückwärtigen Bau hat die Mittelhalle 15,50 m Durchmesser; ihre Kuppel erhebt sich 19,00 m über dem Fußboden; jeder Flügel hat ein Erdgeschosse und 2 Obergeschosse. Die Zellen sind 4,30 m lang, 2,20 m breit und 3,40 m hoch, haben also ca. 28 cbm Luftraum. Der Altar ist in der bereits (Art. 363, S. 414) gezeigten Weise in der Mittelhalle angeordnet.

Zwischen den Zellenflügeln des rückwärtigen und zu beiden Seiten des vorderen Gefängnisses sind die Einzelspazierhöfe angelegt; jede Gruppe derselben hat 20 Abteilungen, die durch 2,40 m hohe Mauern voneinander getrennt sind.

<sup>512)</sup> Siehe auch: Sitzungs-Protokolle des Vereins für Baukunde in Stuttgart, 1. Halbj. 1873, S. 2 — ferner: Deutsche Bauz. 1873, S. 344.

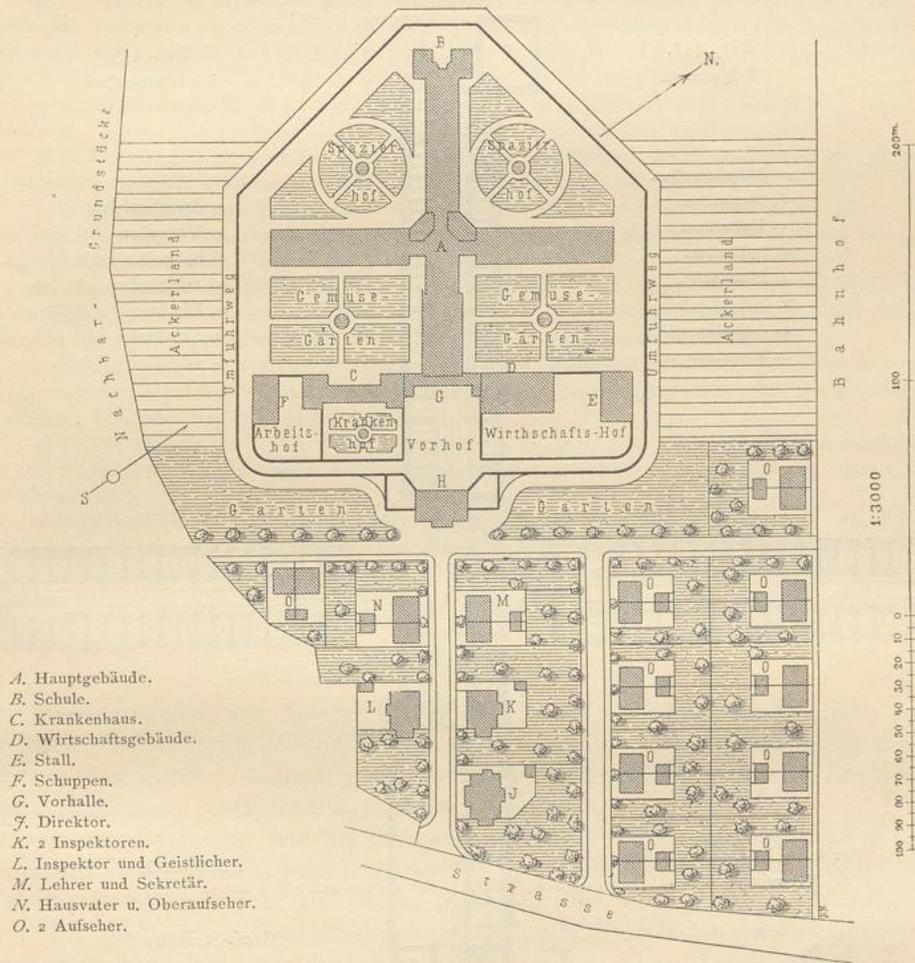
<sup>513)</sup> Nach: *Milano tecnica dal 1859 al 1884*. Mailand 1885. S. 250.

Alle Fußböden im Inneren der Gefängnisse sind, mit Ausnahme der Diensträume, aus Cement hergestellt, und zwar in 3 Lagen (zuerst 4 cm dicke Betonlage aus hydraulischem Kalk, dann 16 mm dicke Cementbetonlage und schliesslich 4 mm dicke Lage aus reinem Cement).

Die Erwärmung der Gefängnisse geschieht mittels Feuerluftheizung, die Lüftung der Zellen mittels im Scheitel der Zellen angebrachter Öffnungen, welche einem Kanal angehören, der unter Dach gelegen ist, woselbst für jeden Viertelflügel ein Lockofen aufgestellt ist.

Die Baukosten betragen rund 2 240 000 Mark (= 2 800 000 Lire), so dass auf 1 Gefangenen 2916 Mark entfallen; 1 qm überbauter Fläche der 3 Gebäude kostete 189 Mark und 1 qm der Spazierhöfe 15 Mark.

Fig. 451.

Lageplan der Strafanstalt zu Groß-Strehlitz<sup>514)</sup>.

Von der im Sommer 1885 begonnenen, von *Endell* für 559 Zellenräume entworfenen Strafanstalt zu Groß-Strehlitz<sup>514)</sup> sind in Fig. 451 der Lageplan, in Fig. 452 u. 453 die Grundrisse des Erdgeschosses und des III. Obergeschosses wiedergegeben.

Der Lageplan bedarf wohl keiner Erläuterung; es dürfte die Bemerkung genügen, dass in der Gesamtanordnung dieses Gefangenhauses allen neueren Anschauungen, sowie auch den vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten Grundsätzen in weitgehender Weise entsprochen ist.

<sup>514)</sup> Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 124.

Der eigentliche Gefängnisbau *A* hat kein Kellergeschoß, sondern nur ein Erdgeschoß und 3 Obergeschosse (siehe Art. 310, S. 348); darin sind 430 Zellen für Einzelhaft, 6 Strafzellen, 12 Spülzellen und 11 Aufseherzimmer, ferner für die bei Tage in den Küchen, auf den Höfen etc. beschäftigten Gefangenen 100 gemauerte Schlafzellen untergebracht. Sämtliche Heizstellen der Warmwasserheizung sind im Erdgeschoß in dem unter der Mittelhalle gelegenen und gegen die mittleren Flurgänge der 3 Zellenflügel fest abgeschlossenen Raume vereinigt (siehe Art. 350, S. 404).

Die Gesamtkosten waren auf 1 670 000 Mark veranschlagt, wozu für die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände, der Bekleidungs- und Lagerungsstücke weitere 160 000 Mark hinzukamen.

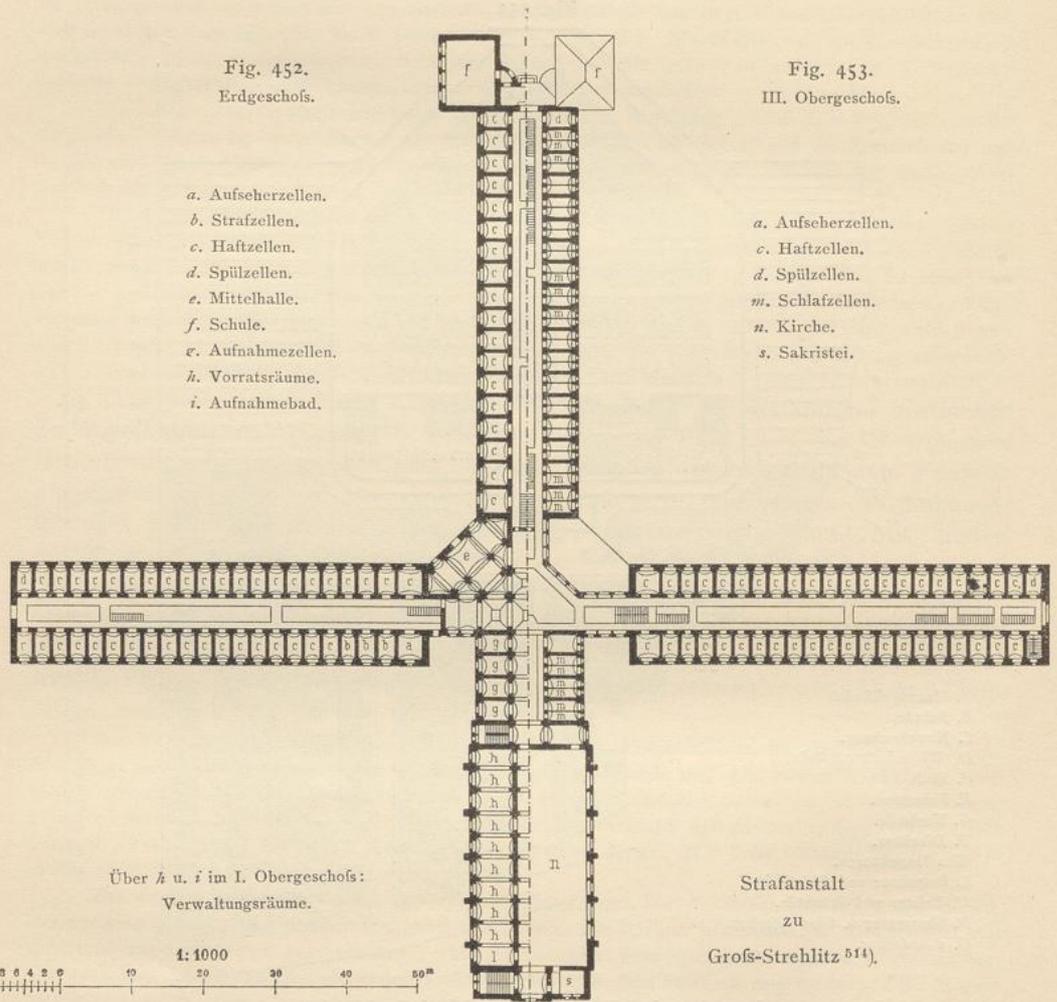


Fig. 452.  
Erdgeschoß.

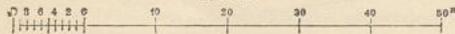
- a. Aufseherzellen.
- b. Strafzellen.
- c. Haftzellen.
- d. Spülzellen.
- e. Mittelhalle.
- f. Schule.
- g. Aufnahmezellen.
- h. Vorratsräume.
- i. Aufnahmebad.

Fig. 453.  
III. Obergeschoß.

- a. Aufseherzellen.
- c. Haftzellen.
- d. Spülzellen.
- m. Schlafzellen.
- n. Kirche.
- s. Sakristei.

Über *h* u. *i* im I. Obergeschoß:  
Verwaltungsräume.

1:1000



Strafanstalt  
zu  
Groß-Strehlitz <sup>514)</sup>.

391.  
Einige andere  
Zellen-  
gefängnisse.

Von sonstigen Zellengefängnissen verdienen hier noch die nachstehenden erwähnt zu werden.

α) Zuchthaus zu Bruchsal, 1842—48 von *Hübsch* nach dem Strahlensystem erbaut; 4 unter einem rechten Winkel zu einander gestellte Zellenflügel und ein zwischen 2 Zellenflügel eingeschobener Verwaltungs- und Krankenbau <sup>515)</sup>.

<sup>515)</sup> Näheres in: *FUESSLIN, J.* Das neue Männerzuchthaus nach dem System der Einzelhaft in seinen baulichen Einrichtungen. Karlsruhe 1854.

β) Landesgefängnis zu Freiburg i. B., von *Hemberger* erbaut; zwischen den Zellenflügeln sind Arbeits- und Schlafräume für Gemeinschaftshaft eingeschoben<sup>516)</sup>.

γ) Zellengefängnis zu Nürnberg, 1865—68 nach den Plänen v. *Voit's* erbaut; strahlenförmiger Bau mit 4 Haftflügeln und einem in der Hauptachse gelegenen Verwaltungsflügel<sup>517)</sup>.

δ) Strafanstalt zu Wehlheiden bei Kassel (siehe Grundrisse und Durchschnitte der Kirche und der Schule in Fig. 409 u. 410, S. 415, sowie Fig. 414 bis 416 (S. 419), zur Aufnahme von 450 männlichen Gefangenen bestimmt; strahlenförmiger Bau mit 4 Zellen- und 1 Verwaltungsflügel<sup>518)</sup>.

ε) Strafanstalt zu Herford, nach Skizzen *Schuster's* 1880—83 erbaut, mit kreuzförmigem Grundriß, enthält 394 Einzelzellen und Räume für 48 Gefangene in gemeinsamer Haft<sup>519)</sup>.

ζ) Zellengefängnis zu Stein a. d. D., bestehend aus einem älteren Teile, der ursprünglich Nonnenkloster war, und einem neueren, 1870—73 von v. *Trojan* nach dem Strahlensystem erbauten Gefängnis (siehe den Grundriß in Fig. 324, S. 372); die 3 Zellenflügel nehmen 348 Gefangene in Einzelhaft auf<sup>520)</sup>.

η) Zellengefängnis im Haag, mit kreuzförmigem Grundriß und 215 Einzelzellen, 1883—85 erbaut<sup>521)</sup>.

θ) Zellengefängnis zu Arnheim (siehe den Lageplan und den Schnitt in Fig. 302 u. 303, S. 356), zur Aufnahme von 200 Gefangenen bestimmt, 1883—84 von *Metselaar* erbaut<sup>522)</sup>.

ι) Zellengefängnis auf dem *Boulevard St. Mazas* zu Paris, von *Gilbert & Lecointe* erbaut, zur Aufnahme von 1200 Gefangenen in 6 Haftflügeln bestimmt; in Fig. 424 (S. 423) wurde die Anordnung der Sprechzellen dargestellt<sup>523)</sup>.

κ) Zucht- und Gefängnis zu Paris, *Rue de la Santé*, aus einem strahlenförmigen Bau (mit 4 Zellenflügeln) für 500 Untersuchungsgefangene und einem im Grundriß trapezförmigen Bau (dessen Hafttrakte um 2 Höfe gruppiert sind) für 500 Sträflinge bestehend, von *Vaudremer*<sup>524)</sup>.

λ) Zellengefängnis zu Antwerpen (siehe Grundrißanordnung und Schnitt der Kirche in Fig. 411 bis 413, S. 416 u. 417), 1854—57 von *Dumont* erbaut, bildet 3 Hauptflügel, deren einer von 2 kleineren angehängten Gebäuden begrenzt wird<sup>525)</sup>.

μ) Zellengefängnis in Löwen (siehe die Tafel bei S. 353), 1860 vollendet und zur Aufnahme von 596 männlichen Strafgefangenen bestimmt; strahlenförmiger Bau mit 6 Zellenflügeln und einem Verwaltungsbau.

ν) Zellengefängnis zu Pentonville, 1842 erbaut, für 212 Schneider, 113 Schuster, 109 Weber, 68 Teppich- und Mattenverfertiger, 24 Tischler etc. eingerichtet<sup>526)</sup>.

ξ) Strafgefängnis zu Preungesheim, 1884—88 erbaut, für 416 männliche und 85 weibliche Gefangene bestimmt; das Männergefängnis ist ein strahlenförmiger Bau mit 4 Flügeln<sup>527)</sup>.

### g) Polizeigefängnisse.

Bereits in Art. 372 (S. 424) wurde angedeutet, daß die hauptsächlich zum Unterbringen vorläufig Festgenommener (Arretierter) dienenden Polizeigefängnisse zu den unter e besprochenen kleineren Gefängnissen gehören, und daß in denselben auch Freiheitsstrafen vollzogen werden.

Ebenso notwendig, wie bei gerichtlichen ist bei den in Rede stehenden Gefängnissen die Einzelhaft; man bedenke nur, was nach dem bestehenden Gebrauch in einem Polizeigefängnis nicht alles untergebracht wird. Räume für gemeinsame Haft sind nur insoweit einzurichten, um unter Umständen der dringenden Not begegnen zu können.

Für diese letzte Art von Gefängnissen sei als Beispiel zunächst das Polizei-

392.  
Allgemeines.

393.  
Polizei-  
gefängnis  
zu  
Frankfurt  
a. M.

<sup>516)</sup> Näheres in: Blätter für Gefängnis-kunde, Bd. 14, S. 107.

<sup>517)</sup> Näheres in: STRÄNG, A. Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart 1879.

<sup>518)</sup> Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 462.

<sup>519)</sup> Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 91.

<sup>520)</sup> Näheres in: Allg. Bauz. 1875, S. 57.

<sup>521)</sup> Näheres in: Deutsche Bauz. 1886, S. 546.

<sup>522)</sup> Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.

<sup>523)</sup> Näheres in: Allg. Bauz. 1852, S. 384.

<sup>524)</sup> Näheres in: *Moniteur des arch.* 1869, S. 7, 102, 129 — ferner: Deutsche Bauz. 1870, S. 281.

<sup>525)</sup> Näheres in: Allg. Bauz. 1858, S. 295.

<sup>526)</sup> Näheres in: JULIUS, N. H. Englands Mustergefängnis in Pentonville etc. Berlin 1846.

<sup>527)</sup> Näheres in: Zeitschr. f. Bauw. 1889, S. 319.

gefängnis zu Frankfurt a. M. vorgeführt, welches mit dem Polizei-Präsidialgebäude auf demselben Grundstück errichtet ist. Dasselbe wurde nach den Plänen *Behnke's* 1884—86 erbaut.

Dieses Bauwerk hat den Zugang für die Gefängnisverwaltung von der Klapperfeldstraße und besitzt außerdem an dieser Straße noch zwei abgesonderte Eingänge für die Militärwache und für die Inspektorwohnung.

Der Hofraum ist durch 5,50 m hohe Mauern in einen mittels eines Thores von der Klapperfeldstraße zugänglichen Vorhof und in 2 Gefängenhöfe für Männer und Frauen geteilt; die Höfe sind untereinander durch Thore verbunden; auch ist nach der Klingerstraße ein zweites Ausfahrtsthor angeordnet.

Das Gefängnis ist auf einer bebauten Grundfläche von 611 qm mit Kellergeschoß, Erdgeschoß und 3 Obergeschossen in Backsteinrohbau, mit Gliederungen und Gesimsen in grauem Pfälzer Sandstein, errichtet und steht unter Schieferdach. Die Architektur ist in Rücksicht auf die Lage des Gefängnisses etwas reicher gehalten, als es sonst der Zweck des Gebäudes erfordert hätte, und zeigt die Formen der deutschen Renaissance.

Die lichte Stockwerkshöhe beträgt im Kellergeschoß 4,00 m, in den Hafräumen aller übrigen Stockwerke 3,00 m und in der Inspektorwohnung 3,40 m.

Im Kellergeschoß befinden sich die Militärwache, 2 Hafräume für 25, bzw. 9 Männer mit Baderaum und Bedürfnisanstalt, die Kochküche mit den nötigen Räumen für Wirtschaftsvorräte und Brennstoff, die Waschküche, die Räume für Sammelheizung und Desinfektion, sowie die Kellerräume für die Inspektorwohnung.

An der nördlichen Front ist das Gefängnis von der Heiligkreuzstraße durch einen im Mittel 3 m breiten Wachtgang getrennt, welcher bis auf den Fußboden des Kellergeschosses herunterreicht und von der Militärwache, sowie von der Waschküche aus zugänglich ist. Auch an der südlichen Hoffront sind vor dem Hafraum, dem Heiz- und Desinfektionsraum und der Kochküche breite Lichtschächte angelegt.

Im Erdgeschoß sind, unmittelbar neben dem Eingang, die Verwaltungsräume angeordnet, und zwar 1 Zimmer für die Polizeiwache, 2 Bureaüzimmer, 1 Zimmer für den Arzt mit großem Vorzimmer, sowie 3 Räume für Begleiter, Hausburschen und aufzubewahrende Sachen.

Die Männerabteilung des Gefängnisses ist von der Frauenabteilung im Erdgeschoß und in den Obergeschossen durch eine lotrechte Trennungswand abgeschieden; die Männerabteilung enthält im ganzen einen Belegraum für 138 Häftlinge, ferner ein Zimmer für 3 Kranke, 3 Zellen für Krätzkranke, Blattern- und Typhuskranke, 2 Tobzellen und 2 Strafzellen, während die Frauenabteilung einen Belegraum für 102 Häftlinge, 2 Zimmer für je 4 Kranke und 3 Zellen für Krätzkranke, Blatternkranke und Tobsüchtige besitzt.

Die Zimmer für das Aufsichtspersonal, ebenso die Baderäume und die Bedürfnisanstalten sind in den einzelnen Geschossen verteilt; im I. Obergeschoß ist noch ein Verhörzimmer für die Kriminalpolizei vorgesehen und im III. Obergeschoß, durch eine besondere Treppe zugänglich, die Dienstwohnung des Gefängnisinspektors, bestehend aus 4 Zimmern mit Zubehör.

Die Abmessungen der Einzelzellen sind im Hinblick darauf, daß die Häftlinge in der Regel höchstens 2 Tage im Polizeigefängnis verbleiben, auf die zum Unterbringen der erforderlichen Möbelstücke durchaus notwendige Größe eingeschränkt worden; die Zellen haben im Durchschnitt eine Länge von 3,50 m, eine Breite von 1,50 m und eine lichte Höhe von 3,00 m, also einen Luftraum von 15 bis 16 cbm.

Um die Absonderung der Gefangenen auch in den Sammelzellen durchführen zu können, sind letztere, mit Ausnahme zweier als Arbeits- und Betsäle zu benutzenden Räume, durch Aufstellung eiserner Zwischenteilungen, welche aus Eisenblech und Draht konstruiert und mit je einer Thür verschließbar sind, in kleinere Zellen zerlegt worden.

Alle Decken sind aus Cementbeton, ebenso die Fußböden der Hafräume und Flurgänge aus Cement hergestellt.

Zur Erwärmung der im Mittelbau liegenden Räume, besonders aller Einzelzellen und der Verwaltungsräume im Erdgeschoß, dient eine Heißwasserheizung mit 2 Feuerstellen; die Sammelzellen in den Flügelbauten und die beiden großen Hafräume im Kellergeschoß werden durch eiserne Reguliermantelöfen mit äußerer Luftzuführung geheizt. Zur Lüftung der Hafräume sind die Oberflügel der Fenster zum Aufklappen eingerichtet; außerdem ist in jedem Raum ein Abzugsrohr angeordnet; diese Rohre werden in zwei über dem Flurgang im III. Obergeschoß angebrachten Kanälen vereinigt, die in zwei großen, eisernen, mit Saugköpfen und Absaugefeuerung versehenen Schornsteinen über Dach ausmünden.

In jeder Einzelzelle ist ein Leibstuhl mit Porzellaneimer aufgestellt, dessen Entleerung durch

die Gefangenen in den dazu mit besonderer Einrichtung versehenen Spülzellen vorgenommen wird. Für die Sammelzellen sind in abgetrennten Räumen Spülaborde vorgesehen; die ganze Hausentwässerung ist an das städtische Kanalnetz angeschlossen.

Das Gefängnis ist mit Gas- und Wasserleitung und mit Anschluß an die Fernsprechstellen versehen.

Die Einrichtung der Koch- und Waschküchen, wie überhaupt des Wirtschaftsbetriebes, ist eine möglichst einfache und durchweg für Handarbeit bestimmt; auf dem Dachboden ist, zum Trocknen der Wäsche im Winter, eine Trockenvorrichtung angebracht, die mit einer kleinen Kaloriferefeuerung vom Keller aus heizbar ist.

Zum Gefängnis gehört ein auf dem Weiberhof unmittelbar an der Einfriedigung gegen die Klingerstraße errichtetes Gebäude, welches zur Untersuchung der unter Sittenkontrolle stehenden Frauenzimmer dient. Dieses Untersuchungsgebäude, welches eine Grundfläche von 64,30 qm, eingeschossig überbaut, einnimmt, enthält das Zimmer des Arztes, ein Vorzimmer und ein großes Wartezimmer.

Die Baukosten betragen für das Gefängnis 240 000 Mark und für das Untersuchungsgebäude 6000 Mark, sonach für 1 qm überbauter Fläche von ersterem 392 Mark und von letzterem 93 Mark; auf die Kopfzahl der im Gefängnisse aufzunehmenden Häftlinge verteilt, stellen sich für jeden derselben die Baukosten auf 1000 Mark.

Ein kleineres Bauwerk dieser Art ist das zur Aufnahme von 63 Männern und 20 Weibern bestimmte Polizeigefängnis zu Altona, dessen Anordnung durch die beiden Grundrisse in Fig. 454 u. 455<sup>528)</sup> veranschaulicht ist.

394-  
Polizei-  
gefängnis  
zu  
Altona.

Dasselbe besteht aus zwei Flügeln, einem längeren und einem kürzeren Flügel, welche unter 90 Grad aneinander stoßen; beide haben außer Sockel- und Erdgeschofs zwei Obergeschosse, und in jedem derselben ist ein mittlerer Flurgang vorhanden.

Der Eingang in das Erdgeschofs (Fig. 454) ist in der einspringenden Ecke beider Flügel gelegen, und links davon (im kürzeren

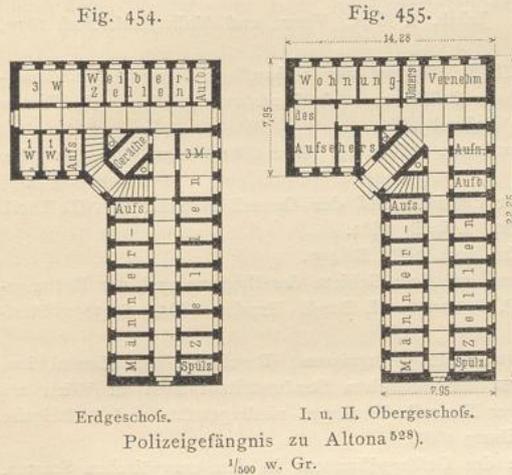


Fig. 454. Erdgeschofs.  
Fig. 455. I. u. II. Obergeschofs.  
Polizeigefängnis zu Altona<sup>528)</sup>.  
<sup>1</sup>/<sub>500</sub> w. Gr.

Flügel) ist die Wohnung des Gefängnisaufsehers angeordnet; weiters sind im kurzen Flügel noch das Vernehmungszimmer, das Frauenuntersuchungs- und das Aufnahmezimmer untergebracht. Im längeren Flügel sind 13 Zellen für je 1 Mann, 1 Spülzelle, 1 Aufseherzimmer und 1 Aufbewahrungsraum enthalten. In dem darunter befindlichen Sockelgeschofs befinden sich 15 Zellen für 1 Mann, 1 Spülzelle, Männer- und Weiberbad, 1 Aufseherzimmer, Kohlenkeller, Kleiderkammer, Waschküche, Speisekammer und Heizraum.

Das I. und II. Obergeschofs sind völlig gleich eingerichtet; im längeren Flügel sind je 15 Zellen für 1 Mann, 1 Zelle für 3 Mann, 1 Spülzelle und 1 Aufseherzimmer untergebracht; der kürzere Flügel enthält je 7 Zellen für 1 Weib, 1 Zelle für 3 Weiber, 1 Aufbewahrungsraum, 1 Aufseherzimmer und 1 Raum für Geräte. Sämtliche Geschosse haben 3,36 m lichte Höhe erhalten.

## Litteratur

über »Gefängnisse«.

a) Anlage und Einrichtung.

- RULFFS, A. F. Von der vortheilhaften Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser. Göttingen 1783.  
WAGNITZ. Historische Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle 1791.  
HOWARD, J. *The state of the prisons in England and Wales etc.* Warrington 1797.  
JULIUS, N. H. Vorlesungen über die Gefängnis-Kunde etc. Berlin 1828.  
*Construction of prisons. Builder*, Bd. 5, S. 483; Bd. 7, S. 63, 100.  
DUCPETIAUX, E. *Des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire etc.* Brüssel 1837—38.

<sup>528)</sup> Nach: Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. Freiburg 1885. Bl. 23.

- DIXON, H. *John Howard and the prison world of Europe*. London 1849.
- DIEZ, C. A. Ueber Verwaltung und Errichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft etc. Karlsruhe 1857.
- DUCKETIAUX, E. *Des conditions d'application du système de l'emprisonnement séparé ou cellulaire*. Brüssel 1857.
- Prisons and architecture*. *Building news*, Bd. 3, S. 227.
- EBERTY, G. Das Gefängniswesen in seinem Zusammenhange mit der Entwicklung der Strafrechtspflege überhaupt. Dresden 1858.
- ORLOFF, G. Ueber Gefängnisbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. *ROMBERG'S Zeitschr. f. pract. Bauk.* 1862, S. 39.
- BAER, A. Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme etc. Berlin 1871.
- HERPAIN. Beiträge zur Hygiene der Correctionshäuser. *Arch. méd. belges* 1871, Sept., S. 145.
- STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique*. Brüssel 1874.
- STARKE, W. Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877.
- DURAND, E. *Des prisons cellulaires*. *Gaz. des arch. et du bât.* 1877, S. 264.
- BOEHME, CH. H. Grundzüge der Gefängnis-Wissenschaft. Weiden 1879.
- Gefängnis- und Strafanstalten. *Zeitschr. f. Bauw.* 1879, S. 550.
- TALLACK, W. Das englische Gefängnisssystem. *Jahrb. f. Ges., Verw. und Volkswirtschaft* 1879, S. 709.
- ENGLEBERT, F. *Exposition universelle de Paris 1878. Rapport sur le chauffage, la ventilation, l'assainissement et l'aménagement des prisons et des établissements de l'assistance publique*. Publication autorisée par M. le ministre de la justice. Brüssel 1880.
- Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung. Vom 16. März 1881. Amtliche Ausgabe. Berlin 1881.
- PETTENKOFER v. u. v. ZIEMSEN. Handbuch der Hygiene und der Gewerbekrankheiten. II. Theil, II. Abth.: Gefängnisse. Von F. ERISMANN. Leipzig 1882.
- Zur Frage der Gefängnis-Einrichtungen. *Deutsche Bauz.* 1882, S. 499.
- Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und das Rettungswesens. Berlin 1882—83. Herausg. v. P. BOERNER. I. Band. Breslau 1885. S. 375: Strafanstalten.
- Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. (Beschlüsse der Kommission, welche in der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Wien am 20. September 1883 zur Ausarbeitung dieser Normalbedingungen niedergesetzt wurde.) Beigabe zu den Blättern für Gefängnis-kunde. Freiburg 1885.
- TAUFFER, E. Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängniswesens in den europäischen Staaten. Stuttgart 1885.
- STRENG, A. Studien über Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland. Stuttgart 1886.
- SCHUSTER. Mittheilungen über die Grundsätze für die Erbauung von Zellen-Gefängnissen. *Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover* 1886, S. 135.
- ENDELL & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. II. Abth. Berlin 1886. VIII: Gefängnisse und Strafanstalten.
- ASCHROTT, P. F. Strafsystem und Gefängniswesen in England. Berlin 1887.
- HOLTZENDORFF, F. v. & E. v. JAGEMANN. Handbuch des Gefängniswesens. I. Band. Hamburg 1888.
- KROHNE, Die Gefängnisbaukunst. Separatausgabe aus dem Handbuch des Gefängniswesens etc. Hamburg 1888.
- KROHNE, K. Lehrbuch der Gefängnis-kunde etc. Stuttgart 1889.
- Küchen- und Wirtschaftsgebäude für Gefangenen-Anstalten. *Centralbl. d. Bauverw.* 1889, S. 108.
- THOMAS, J. R. *History of prison architecture*. *American architect*, Bd. 34, S. 87.
- WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die in den Jahren 1881 bis einschl. 1885 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten aus dem Gebiete des Hochbaues. Abth. IV. Berlin 1892. XIII. Gefängnisse und Strafanstalten. S. 133.
- LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1890 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten aus dem Gebiete des Hochbaues. Abth. V. Berlin 1892. XIII. Gefängnisse und Strafanstalten. S. 22.
- Bains d'aspersion des prisons*. *La semaine des constr.*, Jahrg. 16, S. 517.
- GLAFCKE'S improvement in prison construction. *Scient. American*, Bd. 68, S. 209.
- LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1891 vollendeten und ab-

- gerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Preussischen Staatsbauten aus dem Gebiete des Hochbaues. Abth. VII. Berlin 1894. XIII. Gefängnisse und Strafanstalten. S. 62.
- LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1892 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Hochbauten. Abth. VIII. Berlin 1894. XIII. Gefängnisse und Strafanstalten. S. 34.
- LORENZ & WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1893 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Hochbauten. Abth. VII, XIII: Gefängnisse und Strafanstalten. Berlin 1895. S. 34.
- Gefängniswesen in Schweden. Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 99.
- WIETHOFF. Statistische Nachweisungen betreffend die im Jahre 1894 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten und abgerechneten, beziehungsweise nur vollendeten Hochbauten. Berlin 1896. S. 34: Abth. X, XIII: Gefängnisse und Strafanstalten.
- Handbuch der Hygiene. Bd. V, Abth. 2: Die Hygiene des Gefängniswesens. Von A. BAER. Jena 1897.
- KRAUSE, C. Das deutsche Zuchthaus etc. Dresden 1898.
- Ferner:
- Blätter für Gefängnisfunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten. Redig. v. G. ERERT. Heidelberg. Erscheint seit 1864.
- Nordwestdeutscher Verein für Gefängniswesen. Red. vom Vorstande. Oldenburg. Erscheint seit 1878.
- β) Ausführungen und Entwürfe.
- MEYER. Ueber die Anlage und innere Einrichtung eines allgemeinen Gefangenhauses für Inquisiten während des Prozesses etc. Hamburg 1806.
- PUGIN & BRITTON. *Illustrations of the public buildings of London.* — 2. Aufl. von W. H. LEEDS. London 1838. Bd. 2, S. 102: *Newgate prison.*
- Middlesex house of detention.* *Builder*, Bd. 4, S. 277, 282, 283.
- New gaol in the city of Boston.* *Builder*, Bd. 7, S. 207.
- SPOTT, G. Die Straf- und Besserungsanstalt für 400 Sträflinge zu Halle a. d. S. ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1845, S. 20.
- GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX<sup>me</sup> siècle.* Paris 1845—50.
- Bd. 1, Pl. 163, 164: *Maison centrale de détention à Melun.*  
165, 166: *Maison de correction à Lyon.*  
145, 146: *Maisons de police, d'arrêt, de justice et de correction à Saintes.*  
23, 24: *Maison d'arrêt à Cherbourg,*  
65, 66: *Maison d'arrêt à Lorient.*  
13—15: *Maison d'arrêt à Clermont-Ferrand.*
- Bd. 2, Pl. 298—300: *Maison centrale de détention à Beaulieu.*  
158: *Maison de correction à Cadillac,*  
174: *Maison d'arrêt à Aix.*  
153, 154: *Maison d'arrêt à Beaune.*  
139: *Maison d'arrêt à Vervins.*  
118: *Maison d'arrêt à Versailles.*
- Bd. 3, Pl. 349, 350: *Maison d'arrêt cellulaire à Remiremont.*  
360—363: *Maison d'arrêt cellulaire à Tours.*
- JULIUS, N. H. Englands Mustergefängnis in Pentonville etc. Berlin 1846.
- Inquisitoriats- und Gefangenhause in Brieg. Berlin 1850.
- The new prison for the county of Surrey.* *Builder*, Bd. 8, S. 185, 195.
- Bauausführungen des Preussischen Staates. Herausgegeben von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Berlin 1851.
- Bd. II: Die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Insterburg. — Inquisitoriats- und Gefangenhause zu Brieg. — Beschreibung des Baues eines Gefängnisses bei Halle a. S. für 400 Sträflinge.
- Inquisitoriats- und Gefangenhause zu Brieg. ROMBERG's Zeitschr. f. prakt. Bauk. 1851, S. 65.
- The new city prison, Holloway.* *Builder*, Bd. 9, S. 376.
- Prison Mazas.* *Encyclopédie d'arch.* 1851—52, Pl. 57; 1852—53, Pl. 87—89, 92—97.
- GILBERT & LECOINTE. Das neue Gefängnis Mazas in Paris. Allg. Bauz. 1852, S. 384.
- FUESSLIN, J. Das neue Männerzuchthaus nach dem System der Einzelhaft in seinen baulichen Einrichtungen. Karlsruhe 1854.
- Das neue Stadtgerichts-, Inquisitoriats- und Gefangengebäude zu Breslau. Allg. Bauz. 1854, S. 134.

- BUSSE. Kreisgerichtshaus nebst gerichtlicher Gefangen-Anstalt zu Minden. Zeitschr. f. Bauw. 1855, S. 106.
- Das Bezirksgefängnis zu Landau in der Pfalz. Allg. Bauz. 1857, S. 131.
- DUMONT. Das Zellengefängnis zu Antwerpen. Allg. Bauz. 1858, S. 295. — Auch als Sonderabdruck erschienen: Wien 1859.
- KOCH, F. & LOHSE. Prämiirtes Project zu einem Zellengefängnis für Frankfurt a. M. Zeitschr. f. Bauw. 1862, S. 433, 435.
- RASCHDORFF. Das Municipal-Gefängnis in Cöln. Zeitschr. f. Bauw. 1864, S. 515.
- CREMER, A. Das Schuldgefängnis zu Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1865, S. 281.
- Das Zellengefängnis Bruchsal nebst der dazu gehörigen Hilfsstrafanstalt. Beschreibung der Baulichkeiten und Einrichtungen. Heidelberg 1867.
- Maison d'arrêt, à Lyon. Revue gén. de l'arch.* 1867, S. 79, 112 u. Pl. 22—25.
- Nouvelle maison d'arrêt et de correction, rue de la Santé, Paris. Moniteur des arch.* 1868, Pl. 150, 168, 184, 185—186; 1869, S. 7, 102, 129 u. Pl. 19, 20; 1872, Pl. 26, 27; 1874, Pl. 34, 47.
- Prison for the parts of Lindsey, Lincolnshire. Building news*, Bd. 16, S. 370.
- Neues Zucht- und Gefangenhaus zu Paris, *rue de la Santé*. Deutsche Bauz. 1870, S. 281, 301.
- VOIT, A. v. Die neueren Landgerichts- und Polizei-Gefängnisbauten in Bayern. Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, S. 93.
- Berliner Neubauten. VII. Das neue Strafgefängnis am Plötzensee. Deutsche Bauz. 1871, S. 217.
- WILKE. Bau, Einrichtung und Verwaltung der königl. neuen Strafanstalt (Zellengefängnis) bei Berlin. Berlin 1872.
- CREMER, R. Die neue Strafanstalt in Aachen. Zeitschr. f. Bauw. 1872, S. 7.
- LANDAUER v. Zellengefängnis für Männer zu Heilbronn. Deutsche Bauz. 1873, S. 344.
- TROJAN, E. K. k. österr. Zellengefängnis in Stein an der Donau. Allg. Bauz. 1875, S. 57.
- Erläuterungen zu dem Modell und den Plänen des neuen Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee), ausgestellt auf der internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen zu Brüssel 1876 durch das königl. preuß. Justizministerium. Berlin 1876.
- CANZLER. Landgerichts-Gefängnis in Dresden. Deutsche Bauz. 1876, S. 288.
- Les nouveaux pénitenciers de Berlin, système cellulaire à plans rectangles. Nouv. annales de la const.* 1876, S. 61.
- Gefängnisse in Berlin: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Theil I, S. 230 — ferner: BOERNER, P. Hygienischer Führer durch Berlin. Berlin 1882. S. 282.
- HERRMANN. Die neue Strafanstalt am Plötzen-See bei Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1877, S. 339; 1878, S. 149, 154, 359, 515; 1880, S. 507; 1881, S. 157. — Auch als Sonderabdruck erschienen: Berlin 1881.
- The Prussian penitentiary of the Plötzensee, near Berlin. Builder*, Bd. 35, S. 58.
- Neues Gefangenenhaus in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 292.
- STRENG, A. Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart 1879.
- Gefängnisse in Hamburg: Führer durch Hamburg und nächste Umgebung. Hamburg 1879. S. 22.
- Der Neubau des Criminalgerichts-Etablissements zu Berlin. Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1880, S. 304, 310.
- TROJAN, E. v. Die k. k. Männer-Strafanstalt in Pilsen. Allg. Bauz. 1881, S. 27.
- Das neue Criminalgerichtsgebäude zu Berlin, im Stadttheile Moabit. Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 206.
- Geschäftsgebäude und Gefängnis für das Landgericht und die Amtsgerichte in Flensburg. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 336.
- Die neue Strafanstalt in Wehlheiden bei Kassel. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 462.
- Das Justiz-Palais mit dem damit verbundenen neuen Gefangenen-Hause zu Dresden. Deutsches Baugwks.-Bl. 1882, S. 305, 321, 339.
- NARJOUX, F. Paris. *Monuments élevés par la ville 1850—1880*. Paris 1883.
- Bd. 1: *Maison d'arrêt et de correction pour les Hommes*.
- Zellengefängnis in Arnheim in Holland. Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.
- LEHMBECK. Erweiterung des Zellen-Gefängnisses zu Hannover. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover. 1883, S. 17.
- SCHUSTER. Die neuen Strafanstalten zu Wehlheiden bei Kassel und zu Herford. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 178.
- Die Strafanstalt in Herford. Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 91.
- LEHMBECK. Bau des dritten Neben-Gefängnisses zu Hannover. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1884, S. 101.
- Gefängnisse in Mailand: *Milano tecnica dal 1859 al 1884 etc.* Mailand 1885. S. 247.

- WEGE, L. Zellen-Gefängnis zu Vechta. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1885, S. 331.  
 Strafgefängnis bei Preungesheim: Frankfurt a. M. und seine Bauten. Frankfurt 1886. S. 228.  
 Die neue Strafanstalt in Groß-Strehlitz. Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 124.  
 Neues Zellengefängnis im Haag. Deutsche Bauz. 1886, S. 546.  
 Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. Schweiz. Bauz., Bd. 8, S. 25.  
*Intermediate penitentiary, Mansfield. American architect*, Bd. 19, S. 271.  
 Das amtsgerichtliche Gefängnis in Goldberg in Schlesien. Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 84.  
 MATZ, R. Bauliche und wirtschaftliche Einrichtung des Untersuchungs-Gefängnisses Alt-Moabit.  
 Berlin 1887.  
 Zusammenstellung der bemerkenswerteren preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1885  
 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XIV. Gefängnisse und Strafanstalten. Zeitschr. f.  
 Bauw. 1887, S. 474.  
 Das neue Arresthaus in St. Petersburg. Centralbl. d. Bauverw. 1887, S. 314.  
 WEGE, L. Das Zellen-Gefängnis zu Mexiko. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1887, S. 726.  
 LAMBERT, A. & E. STAHL. Privat- und Gemeindebauten. II. Serie. Stuttgart 1887—88.  
 Heft 12, Bl. 5: Oberamtsgefängnis in Heilbronn; von MAUTE.  
*Maison centrale de Melun. Encyclopédie d'arch.* 1887—88, Pl. 1143, 1153, 1165.  
 Gerichtsgefängnis in Freienwalde a/O. Zeitschr. f. Bauw. 1888, S. 344.  
 Gerichtsgefängnis in Glatz. Zeitschr. f. Bauw. 1888, S. 344.  
 LAROCHE. *Les prisons cellulaires. — Maison d'arrêt et de correction de Corbeil. Nouv. annales de la  
 const.* 1888, S. 113.  
*Projet d'une prison cellulaire pour 600 détenus. L'émulation* 1888, Pl. 34—36.  
 Das neue Strafgefängnis in Preungesheim bei Frankfurt a. M. Zeitschr. f. Bauw. 1889, S. 319.  
 Staatsgefängnis zu Jackson in Michigan. Deutsche Bauz. 1889, S. 479.  
 RÖSENER. Neubau des Amtsgerichts und Gefängnisses in Neurode. Centralbl. d. Bauverw. 1889, S. 146.  
 Untersuchungsgefängnis vor dem Holstenthore zu Hamburg: Hamburg und seine Bauten, unter Ber-  
 rücksichtigung der Nachbarstädte Altona und Wandsbeck. Hamburg 1890, S. 157.  
 Centralgefängnis in Fuhlsbüttel bei Hamburg: Hamburg und seine Bauten, unter Berücksichtigung der  
 Nachbarstädte Altona und Wandsbeck. Hamburg 1890, S. 160.  
 Die neuen Gerichtsbauten in Kattowitz in Oberschlesien. Centralbl. d. Bauverw. 1890, S. 57.  
 Das neue Central-Gefängnis für die Provinz Posen in Wronke. Centralbl. d. Bauverw. 1890, S. 501.  
 Gefangen-Anstalt in Leipzig. Leipzig und seine Bauten. Leipzig 1892, S. 162.  
 Land- und Amtsgerichts-Gefängnis zu Würzburg: Würzburg insbesondere seine Einrichtungen für Ge-  
 sundheitspflege und Unterricht. Festschrift etc. Wiesbaden 1892, S. 364.  
 Geschäftsgebäude und Gefängnis für das Amtsgericht in Marburg. Centralbl. d. Bauverw. 1893, S. 203.  
 Die k. k. Männerstrafanstalt in Marburg (Steiermark). Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver. 1893, S. 436.  
 Die neue Strafanstalt in Siegburg. Centralbl. d. Bauverw. 1895, S. 337.  
 RÜSTOW. Das neue Zellengefängnis in Düsseldorf. Blätter f. Gefängniskunde, Bd. 28, S. 13.  
 Gefängnisse in Berlin: Berlin und seine Bauten. Berlin 1896. Bd. II, S. 341.  
 FÜRSTER. Das Centralgefängnis für die Provinz Posen in Wronke. Zeitschr. f. Bauw. 1896, S. 449.  
 Das neue Centralgefängnis in Breslau. Centralbl. d. Bauverw. 1896, S. 545.  
*Concours des prisons cellulaires & départementales du Nord. La construction moderne*, Jahrg. 12, S. 128.  
 Amtsgefängnis zu Karlsruhe: BAUMEISTER, R. Hygienischer Führer durch die Haupt- und Residenz-  
 stadt Karlsruhe. Karlsruhe 1897. S. 340.  
 DURM, J. Das neue Amtsgefängnis in Karlsruhe. Centralbl. d. Bauverw. 1897, S. 549.  
*New City prison, New York. American architect*, Bd. 56, S. 6.  
 Central-Strafanstalt zu Freiburg i. B.: Freiburg im Breisgau. Die Stadt und ihre Bauten. Freiburg 1898.  
 S. 589.  
 Gerichts- und Gefängnisbauten in Allenstein. Centralbl. der Bauverw. 1898, S. 47.  
 Gefangenhaus zu Buffalo. UHLAND's Techn. Rundschau, Gruppe II: Bau-Industrie 1899, S. 12.  
*Prisons départementales de Fresnes-les-Rungis. La construction moderne*, Jahrg. 14, S. 581, 594, 604.  
 Neues Untersuchungsgefängnis und Strafvollstreckungsgefängnis zu Nürnberg: BECKH, W. F. GOLD-  
 SCHMIDT & C. WEBER Festschrift zur 24. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche  
 Gesundheitspflege in Nürnberg 1899. Nürnberg 1899. S. 257 u. 267.  
 Das neue Strafgefängnis für Berlin bei Tegel. Centralbl. d. Bauverw. 1900, S. 28.  
 WULLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture*. Paris.  
 1<sup>re</sup> année, f. 20, 21, 56: *Maison d'arrêt et de justice, à Annecy*; von CHARVET.  
 6<sup>e</sup> année, f. 10, 62, 63: *Maison d'arrêt pour hommes, à Toulouse*; von ESQUIÉ.  
 11<sup>e</sup> année, f. 36, 49, 50, 55: *Prison à Lenzbourg*; von MOSER.

*Croquis d'architecture. Intime club. Paris.*

1867–68, No. VI, f. 2; No. VII, f. 2; No. VIII, f. 3, 4; No. IX, f. 3, 4; No. X, f. 2; No. XII, f. 2; *Maison d'arrêt et de correction, construite à Paris.*

1868–69, No. II, f. 1–3; No. VI, f. 2; No. VII, f. 2: desgl.

1869–70, No. IV, f. 3: desgl.

1870–71, No. II, f. 3: *Parallèle de principales prisons modernes.*

1874, No. IX, f. 4–6; No. X, f. 1–3: *Maison de repression à Nanterre.*

1877, No. VI, f. 1: *Prison centrale de Rennes.*

### 3. Kapitel.

## Sonstige Straf- und Besserungsanstalten.

Von † THEODOR V. LANDAUER und † Dr. HEINRICH WAGNER <sup>529)</sup>.

### a) Zwangsarbeitshäuser.

395.  
Bestimmung  
und  
Wesen.

Die Zwangsarbeitshäuser, auch Korrektionshäuser oder Korrigendenanstalten genannt, sind den Gefangenanstalten verwandte Bauten, in denen bescholtene, arbeitsscheue Personen beiderlei Geschlechtes, welche der Armenpflege oder der Öffentlichkeit zur Last fallen, zeitweise untergebracht werden, um durch Arbeit und strenge Zucht der sittlichen Besserung zugeführt zu werden.

Für unbescholtene, arbeitswillige und pflegebedürftige Arme ist außerhalb dieser Zwangsanstalten durch die Armenarbeitshäuser und Armenpflegehäuser Sorge getragen; diese Art von Gebäuden ist bereits in Teil IV, Halbbd. 5, Heft 2 dieses »Handbuches« besprochen worden.

Das Zwangsarbeitshaus hat aufzunehmen: 1) alle diejenigen Personen, welche auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich nach verbüßter Strafe der Landes-Polizeibehörde und von dieser einer solchen Anstalt zugewiesen werden; 2) einzelne obdachlose Personen, welche entweder von der Orts-Polizeibehörde aus dem Polizeigewahrsam oder von Organen der Armenverwaltung hierher gewiesen werden.

Hierunter befindet sich immer eine Anzahl Knaben und Mädchen, welche bis zu ihrer Einsegnung in der Anstalt zu bleiben und in gesonderten Räumen untergebracht zu werden pflegen.

Auch Väter und Mütter, denen ihre Kinder aus gesundheitspolizeilichen Gründen entnommen werden müssen oder welche sich weigern, für die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder selbst zu sorgen, sind in manchen dieser Anstalten, z. B. in dem später (in Art. 407) zu beschreibenden städtischen Arbeitshause zu Dresden, untergebracht und zur Arbeit angehalten. Werden Ehepaare aufgenommen, so erhalten sie besondere Zimmer.

Mit dem Zwangsarbeitshaus ist häufig ein Versorgungshaus für solche arbeitsunfähige, alte oder gebrechliche und mittellose Personen verbunden, welche in die sonstigen für Unbescholtene bestimmten Armenhäuser nicht gehören.

Dies ist u. a. der Fall beim städtischen Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin (siehe Art. 408), das zu diesem Zwecke mit einem Arbeitshaushospital versehen ist, ferner bei den meisten englischen *Workhouses*.

396.  
Grund-  
bedingungen  
der  
Anlage.

Die leitenden Gesichtspunkte bei Anlage eines Zwangsarbeitshauses sind

1) Durchführung der Trennung seiner Insassen nach Geschlecht, Alter, Sittlichkeit etc.;

2) Möglichkeit leichter Überwachung sämtlicher Abteilungen für Häftlinge und Pfleglinge;

3) Beschaffung solcher Einrichtungen, welche ihre Beherbergung, Verköstigung, Beschäftigung oder Verpflegung möglichst erleichtern;

4) Erfüllung aller Anforderungen der Gesundheitslehre.

<sup>529)</sup> In der vorliegenden 2. Auflage umgearbeitet und ergänzt durch die Redaktion.